Studien.

Zur Orientirung
über
die Angelegenheiten der Presse.

Herausgegeben
von
R. v. L.

Zweite Abtheilung.
(Selbstverfasste Aufsätze.)

Studien.

Zur Orientirung
über
die Angelegenheiten der Presse.

Herausgegeben
von
R. v. L.

Zweite Abtheilung.
(Selbstverfasste Aufsätze.)

Inhalt.

Seite

I.

Freiheit und Ordnung 3

II.

Recht und Nutzen 20

III.

Individuum und Gesellschaft 32

IV.

Kraftäußerung und Werthbestimmung derselben . . 69

V.

Wort und That 99

VI.

Individuelle und öffentliche Meinung 145

VII.

Justiz und Polizei 184

VIII.

Preßbefugniß, Preßunfug, Preßgesetzgebung . . . 208

Berichtigungen.

Seite	15	Zeile	23 lies Lebensprozeß statt Lebensgenuß
—	20	—	3 l. und einer st. und
—	33	—	24 l. sind, und st. und
—	58	—	13 l. welche st. welches
—	71	—	6 l. sein, sie st. sie
—	76	—	25 l. gingen st. ging
—	79	—	20 l. berührt st. bewährt
—	82	—	1 l derselben st. derselbe
—	88	—	23 l. importe st. emporte
—	108	—	3 l. verbreitet st. verbreiten
—	108	—	4 l. fortpflanzt st. forypflanzen
—	124	—	26 l. andere Interesse st. andere
—	125	—	22 :(Kolon) st. .(Punkt)
—	126	—	23 l. Gesetz st. Gesetz:
—	135	—	14 l. konstituire st. konstruire
—	146	—	7 l. des Nachdenkens st. der Nachdenkens.
—	147	—	16 l. ihren st. den
—	150	—	5 l. Unvorgreiflichen st. Unvergleichlichen
—	158	—	18 l. ritterlicher st. richterlicher
—	166	—	13 l. schicklich st. sittlich
—	171	—	23 l. gefälliges st. geselliges
—	193	—	1 l. wird, st. wird, es
—	224	—	4 l. Oeffentlichkeit st. Ordentlichkeit.
—	243	—	24 und 25 l. mehr st. weniger
—	253	—	24 l. Veröffentlichung st. Veröffentlichkeit
—	254	—	18 l. ununterbrochen st. unterbrochen
—	268	—	15 l. es läßt st. läßt
—	279	—	14 l. Verbrecher st. Verbrechen
—	284	—	15 l. on st. ou
—	284	—	16 l assimilera st. assimiler à
—	288	—	12 l. Thatsache st. Thatsachen
—	290	—	30 l. more st. nore
—	292	—	28 l. préference st. priference
—	312	—	6 l. Hörer auf- st. Redner auf-
—	343	—	16 dazu veranlaßt st. veranlaßt
—	344	—	1 l. demüthigenden st. demüthigen
—	347	—	24 l. gewonnenen st. genommenen
—	349	—	28 l. eines st. einer
—	372	—	2 l. höheren st. höhern
—	380	—	24 l. und als st. und
—	384	—	18 l. darzubringen st. dazubringen

Selbstverfaſſte Aufſätze.

I.

Freiheit und Ordnung.

Wäre die gesellige Ordnung das unbedingte Grab aller Freiheit, so würde der innere geistige und sittliche Trieb den zum Bewußtsein gelangten Menschen unaufhaltsam aus der Gesellschaft hinaus in die Einsamkeit treiben. Dies ist aber nicht so, kann auch nicht so sein, weil der Schöpfer, der den Trieb und die Hochachtung der Freiheit in unsre Brust pflanzte, uns auch augenscheinlich zur Geselligkeit bestimmt hat. Die gesellige Ordnung ist nicht das Grab, sie ist die Wiedergeburt der Freiheit; sie regelt blos das unbedingte Freiheitstreben des Einzelnen, dessen unbedingte Genugthuung ihm weder von der Natur verheissen und zugestanden ward, wie Viele wähnen, noch für ihn in geistiger und sittlicher Beziehung ein Glück sein würde; — sie regelt dieses unbedingte Freiheitstreben (welches im Zustande der bewußtlosen Unkultur Allen gemein ist, und aus demselben Grunde den Genuß der individuellen Freiheit ganz unmöglich machen und zu Grabe tragen würde *), auf eine solche Weise, daß Jeder, wie

*) Denn wenn in einem Staate irgend ein Individuum im absoluten Genusse unbedingter Freiheit stände, so würden dadurch sofort alle Uebrigen zur Sklaverei verdammt sein. Ein Gut, was Allen gemein ist, an dem Alle gleichen Antheil besitzen, kann begreiflich nicht von einem Einzelnen dieser Gesamtheit ganz und allein besessen oder genossen werden.

fern er die von ihr aufgelegten Schranken liebt und achtet, auch einen solchen Spielraum für die Aeusserung seiner Freiheit, und eine solche Ruhe, um sich des Genusses ihrer zu freuen, gewinnt, als seiner endlichen Natur nach überhaupt in diesem Leben möglich ist. Was Adam und Eva aus dem Paradiese trieb, der ungemessene Wunsch nämlich, sich über sich selbst zu erheben, sein, geniessen, thun und besitzen zu wollen, was ihnen die himmlische Vorsicht nicht zugedacht hatte: ist noch bis auf den heutigen Tag die Hauptquelle der menschlichen Unzufriedenheit in jeglicher Beziehung, mithin auch in der politischen. Es läßt sich mit einiger Zuversicht behaupten, daß, wenn die Menschen nicht überhaupt auf tausendfältige Weise in das Band der geselligen Ordnung hinein gereizt und gezwungen würden, die bloße Erfahrung oder vielmehr die Verzweiflung, im regellos geselligen Zustande, (da sie des geselligen Daseins sich nun einmal nicht überheben können) ihrem Drange und Bedürfnisse nach Freiheit durchaus nicht genügen zu können, sie dahin bringen würde, das so gehässig dargestellte Joch der Ordnung fast unter allen Bedingungen zu erkaufen, um vorläufig nur irgendwie zu dem Besitz dieses köstlichen Gutes zu gelangen. Sobald aber dem Menschen nur einmal in seiner Haut wohl geworden ist, so genügt ihm dies nicht; es soll ihm immer wohl sein, er mögte sich des wiederkehrenden Genusses in stets erhöhetem Grade bewußt werden. An und für sich ist dies auch unschuldig und naturgemäß. Warum sollte man dem Wunsche oder dem innern Verlangen nicht nachgeben, so lange es uns nicht zu

Handlungen treibt, die unserm Gewissen oder unsrer Vernunft (diesen beiden Regulatoren alles Beginnens) zuwider sind? Der Fehler oder die Sünde liegt blos darin oder tritt dann erst ein, wenn wir das Maaß überschreiten, diese Grundbedingung alles Schönen und Nützlichen; wenn wir jene innere Justiz und Polizei nicht zu Rathe ziehn oder in vermessenem Dünkel ihnen Hohn zu sprechen wagen. Ein jedes System der geselligen Ordnung, wie fern es doch nur Produkt der menschlichen Weisheit ist, wird von gewissen Schwächen und Unbequemlichkeiten unzertrennlich sein; es wird schlechthin nie zu unbedingter Vollkommenheit gelangen, sondern fort und fort einer Verbesserung fähig sein und ihrer bedürfen. Wenn es mithin natürlich ist, daß in der bürgerlichen Gesellschaft sich bei den Gliedern derselben von Zeit zu Zeit das Verlangen regt, für die individuelle Freiheit einen größern oder einen andern Spielraum zu gewinnen, als ihn die dermaligen Einrichtungen gestatten, so ist dies an und für sich nichts Böses, es ist im Gegentheil wünschenswerth. Die bürgerliche Gesellschaft soll selber ein lebendiges Wesen sein, sie soll das Bewußtsein nie verlieren, daß sie vervollkommnungsfähig ist; in ihrem Organismus soll das Streben nach Veredlung erweckt, der Keim innerer und äusserer fortschreitender Entwickelung ausdrücklich gepflanzt und gehegt werden. Wollte die gesellige Ordnung sich in ihrer uranfänglichen, ohne Zweifel rohen und kindischen Gestalt versteinern, wollte sie mit starrem unverständigen Eigensinn dem allgemeinen Expansivprozeß des menschlichen Geschlechtes Hohn bietend, inmitten der ewigen un-

endlich mannichfaltigen Bewegung, allein todt und regungslos dastehen, so würde die natürliche Folge des Todes, — die Verwesung — auch bald ihr unausbleibliches Loos sein. Sie würde, anstatt daß sie das Band der zur Gesellschaft zusammengetretenen Einzelnen sein sollte, zur Fessel werden; sie würde ihres Zweckes uneingedenk, ihrer Bestimmung untreu, keine Wohlthat, sondern eine Plage sein; sie würde über kurz oder lang einen dem regellos geselligen Zustande wenig vorzuziehenden Zustand der Dinge herbeiführen; ja in gewisser Beziehung noch drückender und gehässiger erscheinen, in wie fern sie dem Verlangen einen vollkommenern Zustand des geselligen Daseins zu verwirklichen, fast noch größere Hindernisse in den Weg stellt, als jene in sich durch nichts gebundene und durch nichts aufrecht erhaltene Regellosigkeit.

Wenn es mithin keinem vernünftigen Zweifel unterworfen ist, daß die gesellige Ordnung als unerlaßliche Bedingung der Möglichkeit, des Daseins der Freiheit überhaupt und ihrer allmäligen Erweiterung und Veredlung betrachtet werden muß, so wird es auf der andern Seite eben so gewiß und unläugbar sein, eben so unbedingt zugestanden werden müssen: daß das Leben und Gedeihen der geselligen Ordnung unzertrennlich gebunden sind an das Dasein, die Fortdauer, die Pflege und Entwickelung der Freiheit in ihr. Eine postulirt die andere: ohne gesellige Ordnung keine Freiheit, ohne Freiheit keine gesellige Ordnung. Indem man das Verbannungsurtheil der einen ausspricht, unterschreibt man das Todesurtheil der andern. Man verwehre der Lunge zu athmen und das Herz wird

bald aufhören zu schlagen: man öffne die Arterien, und dem zuletzt entrinnenden Blutstropfen wird kein Athemzug mehr nachfolgen. — So wie im Sonnensystem nur das gleichzeitige Zusammenwirken der zentripetalen und zentrifugalen Kräfte die Planeten um ihren Fixstern in Bewegung setzt, so ist eine vernünftig-sittliche Existenz der Menschheit nur denkbar unter der Voraussetzung, daß Freiheit und Ordnung in ungestörter Wechselwirkung verbleiben. Man denke das eine Element hinweg, und alles zerstiebt im unendlichen Raume; man lasse das andere verschwinden, und das Licht erlischt unter dem Andrange der sich in die Sonne hineinwühlenden Erden. — Nur Thorheit oder böser Wille kann demnach das eine Element unbedingt in Schutz nehmen, mit der Absicht, das andere eben so unbedingt zu verdammen. Wer ähnliches unternimmt, weiß nicht was er begehrt, oder will nicht was er vorgiebt; will nicht das Rechte, sondern etwas Anderes. Wer nicht Beide gleichmäßig will, von dem darf man behaupten, daß er im Grunde keines von Beiden recht wolle; wer nicht Beiden mit gleicher Liebe ergeben ist, der wird keinem von Beiden sonderlichen Vorschub thun. Der über sich selbst und die Würde des einzelnen (isolirtgedachten) Menschen zum Bewußtsein Gekommene wird Aufrechthaltung der Freiheit als das höchste politische Gut, und vielleicht die fortschreitende Erweiterung der persönlichen Freiheit im Kreise der Gesellschaft als den erhabensten Gegenstand seiner Wünsche erkennen. Wer nächstdem noch das Wesen der Menschengesellschaft begriffen, und den Werth empfunden hat, lebendiges Glied einer gesetzlich-sittlichen

Gesamtheit zu sein, der wird nur wollen und wünschen, was mit dieser Form des Daseins vereinbar ist, der wird am Ende eben so eifersüchtig auf die vorherrschende Entwickelung der geselligen Ordnung werden, als jener eifersüchtig auf die alleinige Entwickelung der politischen Freiheit erscheint.

Ueberhaupt sind die meisten Menschen nicht klar oder nicht gehörig orientirt, wenn sie von der Freiheit reden.

Das Wort frei und Freiheit, wird in sehr vielen, häufig ganz verschiedenen, bisweilen selbst entgegengesetzten Beziehungen gebraucht *). — Wir wollen hier zuförderst nur aufmerksam machen auf den Unterschied zwischen Freiheit des Willens und Freiheit der That. Ohne Zweifel machen wir häufig gar keinen Versuch, auszuführen, was wir in diesem oder jenem Augenblick wirklich wollen und mögen. Warum? weil wir durch Gründe, (d. h. durch eine Reaktion moralischer Potenzen) davon zurückgehalten werden. — Das Wort frei bezeichnet im ganz allgemeinen Sinne: Unabhängigkeit von fremdem Einflusse. Man sagt: des Menschen Thun ist frei, wenn er beginnen kann, was ihm beliebt (mit andern Worten: was er will), ohne daß ein Andrer als er selbst Ursach des Nichtthuns wird **). Jedem sol-

---

*) Zum Beispiel in den sinnverwandten Ausdrücken: Censurfreiheit und Preßfreiheit.

**) Nirgends jedoch ist mit dem Begriffe der Freiheit des Thuns, der davon ganz verschiedene Begriff der Verantwortungslosigkeit des Gethanenen verbunden. Die Freiheit des

chen Thun muß aber ein Wollen vorangehn, denn die unbewußten unwillkührlichen Handlungen kann man nicht frei nennen, in wie fern bei ihnen das Nichtthun nicht in die Macht des Handelnden gegeben war. Nun ist das Wollen des Menschen frei, so oft völlige Willkühr der Wahl statt findet. Wo nichts zu wählen ist, da kann auch von Freiheit nicht die Rede sein. Wo keine völlige Willkühr statt findet, wird schon ein Mangel an Freiheit vorausgesetzt. Völlige Willkühr aber existirt nur, wenn es gleichgültig ist, ob der Mensch aus der Sphäre des Logisch-Möglichen, von zweien entgegengesetzten Dingen das Eine oder das Andre, oder Beide gemeinschaftlich, oder Keins von Beiden erwählt. Sobald die Wahl durch irgendwelche Gründe bedingt oder bestimmt wird, so ist sie nicht mehr unbedingt frei. Kann denn der Mensch aber wählen, ohne irgend ein inneres oder äußeres Motif? Hat nicht der gänzliche Mangel an Motiven in der Regel zur Folge, daß überhaupt gar keine freie Wahl zu Stande kommt? — Man würde demnach behaupten dürfen, von unbedingter Freiheit könne in der Sphäre des Menschen überhaupt schlechthin nie und nirgens die Rede sein. Freiheit als Idee ist, wie alle Ideen, etwas Unendliches, Unbegränztes, Unbedingtes; aber eine Idee realisiren, d. h. sie in diese unsre Welt einführen, ist selbst in der Theorie nicht anders möglich, als daß sie unter

---

Thuns bezieht sich blos auf die ungestörte Vollbringung des Gewollten, ohne eine Aenderung in den Causalverhältnissen der That, in dem Zusammenhange zwischen Ursach und Wirkung, hervorzubringen.

den Bedingungen des Endlichen, des Begränzten gedacht wird.

Sehen wir uns nun vollends im Gebiet der Praxis um, so finden wir bei allen Wesen, bei denen von Wollen und Handeln die Rede ist, zuförderst eine natürliche Freiheit, nämlich das Dasein eines Willens, den Trieb, ihn in Handlungen auszusprechen, das vage Bewußtsein, daß die Fähigkeit, das Vermögen dazu vorhanden sei. Die Sphäre, in der sich diese Freiheit bewähren kann, ist indessen sehr beschränkt, nicht nur durch die intensive Größe und Vielseitigkeit der Vermögen des Handelnden, sondern auch durch die Art und Gewalt der Gegenkräfte, die in den Stoffen und Richtungen reagiren, worin unsre Kraft zu operiren strebt. Die erste Schranke der sich in Kraftäusserung praktisch darstellenden, oder lebendig gestaltenden Freiheit ist demnach die physische Schranke des Nichtkönnens. — Denken wir uns nun das handelnde Wesen mit Verstand und Urtheilskraft ausgestattet, mit dem Vermögen, den Zusammenhang zwischen Ursach und Wirkung, Grund und Folge zu begreifen, so wird sein Thun nicht blos durch einen instinktmäßigen Trieb, sondern durch Zwecklichkeit motivirt sein, es wird ein Wozu und Warum dabei erwogen werden, welches die Wahl bestimmt; das verständige Wesen wird als solches mit klarem Bewußtsein und in letzter Instanz nichts wollen und nichts thun, als was den vorliegenden, den beabsichtigten Zwecken entspricht; es wird nichts thun wollen, was den Zweck nicht herbei führt, oder wodurch es wohl gar in entgegengesetzter Richtung fortgeschleudert

würde. Die zweite Schranke der sich lebendig gestaltenden Freiheit ist sonach die intellektuelle Schranke des Nichtdürfens. — Gehen wir noch weiter, und denken wir uns das verständig handelnde Wesen, auch als ein sittlich-vernünftiges, so wird dies nur das thun wollen, was ihm ziemt, was im Einklange mit seiner Vernunft, seinem Gewissen, seinem Glauben, seinem moralischen und religiösen Gefühle steht. Für den in keinen bestimmten geselligen Verband eingetretenen Menschen existirt sonach auch noch eine dritte Schranke der sich lebendig gestaltenden Freiheit, die sittlich-religiöse des Nichtsollens*). — Veredelt sich nun vollends der Mensch zum Bürger, wird er integrirendes Glied irgend einer organischen Gesamtheit, so leistet er durch diesen Akt selbst Verzicht auf den unbedingten Gebrauch der ihm unter Voraussetzung der obigen dreifachen Schranke noch übrig gebliebenen Freiheit; er knüpft sein persönliches Interesse noch an ein höheres gemeinsames geselliges Interesse, ordnet seine Zwecke und seinen Willen unter gewissen Voraussetzungen höheren Zwecken und einem höheren Willen unter; er macht sich anheischig, nichts thun zu wollen, was der Uebereinkunft entgegen, und mit der Existenz, Fortdauer und sittlich-

*) Ein höherer Grad von Freiheit war dem Menschen selbst im Paradiese nicht eigen. Und denken wir uns die Gottheit unter dem Begriffe des freiesten Wesens, so können wir nicht umhin, eben deshalb zu gleicher Zeit den Begriff des moralisch-gebundensten Wesens daran zu knüpfen. — Eine Freiheit, die sich alles zueignet ohne zu bedenken, was sie andern nimmt, läßt sich mit sittlich-religiöser Gesinnung und Handlungsweise nicht einigen.

vernünftigen Entwickelung des geselligen Organismus unvereinbar ist. Sein Thun wird sonach geregelt durch eine vierte, durch die politische Schranke des Gesetzes. —

Verfolgt man aufmerksam und gewissenhaft den Ideengang, den wir hier so eben eingeschlagen haben, so muß es sonnenklar sein, daß im Umfange der menschlichen Gesellschaft, die Begriffe Freiheit und Schranke der Freiheit von einander so unzertrennlich sind, wie Ich und Du, es mag nun die Freiheit überhaupt oder eine besondere Art der Freiheit gemeint sein; es muß uns wie Scherz, Fabel oder Wahnsinn dünken, wenn wir in irgend einer Beziehung schlechthin schrankenlose Freiheit postuliren oder über das Nichtdasein derselben klagen hören.

Was indessen in principio völlig klar und unbestritten ist, läßt unzählige Mißdeutungen und Verdunkelungen zu, giebt zu tausend Zweifeln, Mißverständnissen, schiefen Urtheilen, unhaltbaren Konsequenzen und unstatthaften Deduktionen Anlaß, sobald das Prinzip auf einzelne Fälle und Verhältnisse des praktischen Lebens angewandt, sobald danach in concreto verfahren werden soll. Es ist damit noch nicht abgethan, überhaupt und im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Freiheitsschranken anzuerkennen, worüber man am Ende wohl einverstanden sein mögte; sondern es kommt darauf an, diese Schranken auf eine dem Prinzipe wie den allgemeinen Zwecken gleich angemessene Weise wirklich zu ziehen und im Wellenschlage des bürgerlichen Verkehrs aufrecht zu erhalten. Es ist oft schwer diese Angemessenheit auszumitteln und dem Zweifler nachzuweisen. Läge das Rechte und Zweck-

mäßige stets so klar und unzweideutig vor Aller Augen und Verstandeskräften da, so bedürfte es blos des guten Willens, um den zwischen Freiheit und geselliger Ordnung so häufig vorfindlichen Streit zu beseitigen. Mit dem besten Willen aber kann ja kein Mann von Charakter etwas als recht und zweckmäßig anerkennen und sich zur Richtschnur seiner Handlungen machen oder machen lassen, so lange ihm die zwiefache Angemessenheit desselben nicht einleuchtet. Wer wollte sich demnach wundern, oder etwas an sich Verwerfliches darin finden, daß sich bei Begründung der geselligen Uebereinkunft und Verfassung, bei der Kritik von Gesetzen und Gesetzesentwürfen, bei der Ausgleichung und Verwaltung von persönlichen Rechten und Interessen, beim Konflikt des Individuellen mit dem Allgemeinen, eine Menge von Diskussionen erheben, bei deren Verhandlung ein desto größerer Ernst und Eifer sichtbar werden mußte, je mehr sich jede Parthei eines redlichen vernünftigen Strebens innerlich bewußt ist, und in dem Wahne steht, daß sie im vorliegenden Falle eine heilig geachtete Idee, für jetzt und für die Zukunft, gegen gefährliche Beeinträchtigungen vertrete. —

Man kann, so oft man über das Wesen derselben philosophiren will, nicht umhin, sich den Staat oder die in einen abgesonderten Verband zusammengetretene Gesellschaft als eine moralische Person in höherer Potenz zu denken. Man muß ihr, als solcher, lebendiges Dasein zugestehen, von dem die Begriffe eines sich kontinuirlich ändernden, in der Entwickelung, Verkrüppelung oder periodischen Wiederkehr begriffenen Zustandes wiederum un-

zertrennlich sind. So oft man ferner philosophiren will über den natürlichen Gegensatz von Volk und Regierung, von Gesetzgebern und Gesetzempfangenden, von Administratoren und Administrirten, in den sich die Idee des Staates oder der bürgerlichen Gesellschaft auflösen läßt, so sieht man sich abermals genöthigt, diese als zwei moralische Personen zu konstruiren, denen (in wie fern sie wirklich vernünftig sind) gleich sehr daran gelegen sein muß, durch ihren Wechselverkehr die Idee des Staates in möglichster Lauterkeit zu realisiren, seine Entwickelung zu befördern, seine Verkrüppelung abzuwenden, das periodisch Wiederkehrende in regelmäßigem Gang zu erhalten. Wo aber irgend zwei Partheien vorhanden sind, die unbeschadet einer, ihr Wollen in letzter Instanz gemeinschaftlich beherrschenden höheren Idee, jede ein eigenthümliches Interesse zu vertreten haben, da tritt eine Reaktion der Kräfte und Bestrebungen ein. Wie fern die Repräsentanten dieser beiden Partheien jederzeit menschlichen Schwächen unterworfen bleiben, so ist auch ein durch bösen Willen, Eigensinn, Egoismus, beschränkte Ansicht, Leidenschaftlichkeit, Vorurtheil und Irrthum veranlaßter und der Förderung des gemeinsamen Werkes verderblicher Konflikt der reagirenden Kräfte von Zeit zu Zeit unvermeidlich. Dieser Konflikt kann unter gewissen Umständen nicht nur für das Gedeihen des Ganzen verderblich, sondern auch für die eine oder andere Parthei sehr beschwerlich und widerwärtig werden. Dieses Uebelstandes wegen die Reaktion der ihn veranlassenden Kräfte hinweg wünschen oder ihr den Untergang bereiten, wäre sehr thöricht.

Ohne diese Reaktion überhaupt kein Leben, Schaffen und Wirken; verstopfte man ihre Quelle, so würde politischer Tod erfolgen; ein unkluges gewaltsames Hemmen der zu heftig arbeitenden Pulse würde die gefährlichsten Konvulsionen herbeiführen. Verkehrte Mittel verschlimmern jederzeit den Krankheitszustand. Der Uebelstand ist indessen keineswegs unheilbar, es wird ihm in der Regel leicht, bald und glücklich wieder abgeholfen sein, sobald nur beide Partheien sich gleich bereitwillig zeigen, ihre leidenschaftliche Regung zu bändigen und reuig in das rechte Geleise wieder einzulenken.

Den Konflikt ein für allemal absolut zu verhüten, ist eine unauflösliche, wenigstens von menschlicher Macht und Weisheit unabhängige, Aufgabe, weil es unmöglich ist, die Veranlassung dazu zu vertilgen. Ob er aber gefahrlos oder lebensgefährlich werde, hängt durchaus von dem Benehmen und also insonderheit von dem Willen und den Gesinnungen beider Partheien ab, so wie denn überhaupt ein jedes nothwendige Uebel dadurch schon zur Hälfte beseitigt wird, daß man sich ihm mit Freiheit und Besonnenheit unterwirft. Der Konflikt ist unvermeidlich, schon deshalb, weil der Verkehr zwischen Freiheit und geselliger Ordnung ein permamenter Lebensgenuß ist, weil die Etablirung fixer, dem geselligen Gedeihen durchaus genügender Schranken oder Gränzlinien zwischen Freiheit und Ordnung in mathematischer Schärfe unmöglich ist, und wegen der Veränderlichkeit und Irrationalität der Größen, mit welchen man zu thun hat, stets nur limitirend zu Stande gebracht werden kann. Weil die absolut rechte

Gränze zwischen Freiheit und Ordnung an sich etwas Ideales ist, und weder überhaupt noch in irgend einem bestimmt gegebenen Falle, so klar und unzweideutig vor aller Augen daliegt, daß darüber gar kein vernünftiger Zweifel und keine abweichende Meinung statt finden könnte, noch auch, wenn sie selbst in irgend einem Momente allgemein gleich deutlich erkannt würde, nun für die folgenden Momente in nachhaltiger Herrlichkeit fixirt werden kann; — weil wie gesagt dies alles in der Natur der Dinge gegründet ist und dennoch das limitirende Streben danach nie aufgegeben werden kann, in wie fern es ein Urbedürfniß der Menschheit ist: — so bleibt für die Praxis kein Ausweg übrig, als die Gesellschaft dermaßen zu organisiren, daß die beiden entgegengesetzten Interessen individuelle Freiheit und gesellige Ordnung, jede durch moralisch gleich mächtige Partheien vertreten werden. Mit der Freiheit ist von Hause aus ein expansives, zentrifugales Streben verknüpft, weil in ihr das Prinzip des Lebens und der Bewegung liegt. Die gesellige Ordnung, durch den bildlichen Ausdruck Schranke verführt, denkt man sich gewöhnlich als etwas beharrlich stillstehendes. Es verhält sich damit aber keinesweges so. Die dynamische Kraft der Freiheit würde die todte vis inertiae der sie einengenden Ordnung gar bald und ohne Ende über den Haufen rennen, und das Gedeihen der Gesellschaft (als des Produktes aus Freiheit und Ordnung) erfordert demnach unumgänglich, daß auch die Ordnung mit dynamischer, und zwar komprimirender, zentripetaler Kraft ausgestattet werde.

Hieraus entspringt ein gegenseitiges Drängen und Reiben, welches an sich bloßes Symptom des Lebens ist, welches so lange wohlthätig und gefahrlos bleibt, als beide Partheien den gemeinsamen Zweck nicht aus den Augen verlieren, als beide Partheien nicht einseitig und mit starrem Eigensinn ausschließlich auf die Erweiterung des von ihnen vertretenen Interesses bedacht sind; mit einem Worte: so lange beide Partheien mit Besonnenheit das Gleichgewicht aufrecht erhalten. Verderblich und unheilbringend wird dieses Drängen und Reiben, sobald das Gedeihen der Gesellschaft aufhört, leitendes Princip zu sein, sobald eine von beiden Partheien nach der Präpotenz strebt, sobald Eine von ihnen, durch das ihr zufällig beiwohnende Uebergewicht von intellektueller oder physischer Macht verleitet, einen größern Einfluß, eine größere Gewalt usurpirt, als ihr zukömmt, d. h. als dem Bestehen der Gesellschaft förderlich ist. Man sieht leicht ein, daß in wie fern Freiheit und Ordnung Beide als lebendig wirkende Kräfte gedacht werden, auch bei Beiden ein Uebermaaß der Kraftäußerung statt finden kann, und daher der Begriff der Ordnungsschranken an und für sich eben so natürlich und zulässig sein muß, als der entgegengesetzte der Freiheitschranken*). —

Wären wir Menschen Irrthums- und Leidenschaftslose Wesen, oder prädominirte am Ende auch nur in der

---

*) Denkt man sich Ordnung und Freiheit als + und — im mathematischen Sinne, so ist Ordnungschranke und Freiheitschranke eigentlich eins und dasselbe, sie fallen im Nullpunkte zusammen, sie bilden die Tangente sich berührender Kreise.

menschlichen Gesellschaft die religiös-sittliche Tendenz, so würde sich die Wechselwirkung der politischen Potenzen und Agentien unverrückt oder doch ohne erhebliche Störungen im Gleichgewichte erhalten; Justiz und Polizei würden ein überflüssiger Luxus sein; jede Parthei würde das Interesse der entgegengesetzten Parthei so heilig achten, als ihr eignes, ja vielleicht mehr fürchten, das fremde als das ihr eigne Interesse zu beleidigen. Solcher Optimismus ist aber ebenfalls etwas Ideales, und die Menschen haben in Ermangelung desselben sich genöthigt gefunden, die Staatsmaschine mit einem Regulator des Gleichgewichts zu versehen, und als Nothbehelf dazu die regressiven und präventiven Wirkungen der Strafgesetzgebung und Polizeiverwaltung benutzt. Niemand wird behaupten, daß diese Auskunften an und für sich unwirksam seien, oder daß sich davon schlechthin keine wohlthätigen Folgen verspüren ließen; allein man muß sich auf der andern Seite nur nicht verhehlen, daß sie immer nur Nothbehelfe sind und bleiben werden, die das Uebel nie in der Wurzel vertilgen können, weil es in letzter Instanz stets von dem Grade der sittlich-religiösen Kultur und Gesinnung des Volkes abhängt, wie gehaltreich und bedeutsam das moralische Regiment der gesetzlichen Zwangsmittel ist, ohne dessen Dasein selbst die höchstmögliche Erweiterung der äußern physischen Gewalt stets nur einen illusorischen Nominalwerth zu Wege bringt, der ohne allen zuverlässig reellen Gehalt ist.

Wir werden späterhin Gelegenheit haben, noch einmal auf diese Materie zurück zu kommen, und begnügen uns

daher hier so gut wir vermogten, auseinandergesetzt zu haben: 1) daß individuelle Freiheit und gesellige Ordnung polarische Elemente und gleichnothwendige Bedingungen des politischen Lebens sind; 2) daß in ihrer Wechselwirkung Konflikte nicht schlechthin vermieden werden können; 3) daß diese Konflikte zwar als Krankheitszustände betrachtet werden müssen, ihre Gefahrlosigkeit oder Lebensgefährlichkeit aber blos von der Art und Weise abhangt, wie sie äußerlich und innerlich behandelt werden.

II.

Recht und Nutzen.

Der Mensch ist Bürger zweier Welten, einer innern und äußern. Sein Wirken ist in beiden vertheilt; beide stehen in genauer Wechselwirkung mit einander. In beiden sucht er sein Bedürfniß nach Freiheit zu befriedigen und geltend zu machen. In beiden findet sich dazu Gelegenheit, in beiden aber wird das Streben danach auf mannichfache Weise vereitelt. Wohl zu beherzigen bleibt es, daß diese Störungen des Freiheitstrebens, theils wohlthätig und wünschenswerth sind, indem sie blos Grund veränderter, erneuter, erhöhter, veredelter Thätigkeit werden, belebend wirken, die Entwickelung fördern; theils wiederum schädlich und verhaßt, wiefern sie bald die Möglichkeit zu wirken, bald die Resultate des Wirkens selbst vernichten. Schlechthin feindselig oder verderblich ist keine einzige; ob und in wie fern es eine von ihnen bedingungsweise wird, hangt größtentheils davon ab, wie sie der Mensch begreift, welche Ansicht er von dem ganzen Verhältnisse hat oder davon gewinnt. Die äußere Welt ist in Beziehung auf die Bestrebungen des Menschen weder absolut fördernd noch absolut hindernd; sie ist beides gemeinschaftlich aber relatif, und eben deshalb sind grade diese Freiheitschranken die Bedingungen der Möglichkeit für den Menschen, seine Freiheit zu äußern.

So wie auf der einen Seite der Mensch strebt, seine innere Welt in die äußere überzutragen, so zeigt sich in dieser ein Drang, in jene innere über- und einzugehen. Die Fähigkeit zu wechselseitiger Durchdringung ist da. Daß dies in friedlicher Eintracht erfolge, nicht in feindseligem Vertilgungskampfe, ist das Ziel der Lebenskunst. Der Mensch hat keinen absoluten Widerwillen, die äußere Welt auf sich einwirken zu lassen, sie als Motif seiner Handlungen zu dulden; aber er fügt sich darein nur unter zwei Bedingungen: daß sie nämlich entweder dasselbe will, was er bereits wollte, oder daß ihm in ihrem Wollen eine nähere Verwandtschaft, eine größere Angemessenheit zu jener moralischen Urpotenz klar wird, die er selbst als Richter, Richtschnur und Musterbild seines gesamten Wollens anerkennt. Aus diesem Axiome entspringen alle Maximen des geselligen Umgangs, und mithin auch die der Regierungskunst, die nur als eine besondre Art jenes Umgangs zu betrachten ist.

Freiheit ist die Befugniß zu thun und zu lassen, was man will. Zwang eine Nöthigung zu thun, was man zu lassen, oder zu lassen, was man zu thun sich innerlich angetrieben fühlt.

Eine jede moralische Person läßt sich als eine Art Kollektivum begreifen. Auch der einzelne Mensch ist in seinem Gemüthe kein einiges einfaches Wesen, sondern eine wahre Republik sich einander durchkreuzender Triebe. Das Resultat ihrer gegenseitigen Reibung, Berathung, Diskussion bildet den Willen, der das Volk der Organe lenkt und in Bewegung setzt. Es kostet dem Menschen oft

große Ueberwindung zu thun, was einzelnen Trieben und Neigungen zuwider ist, und dennoch fühlt er sich nothgedrungen, gerade so und nicht anders zu verfahren. Es giebt außerdem keine wahre nachhaltige Genugthuung für ihn. Nicht was er wohl mögte, was ihm erfreulich und süß dünkt, sondern das, was ihm ziemt, d. h. was mit dem Ausspruche seiner Vernunft und seines Gewissens (dieser Legaten eines höchsten vollkommensten Wesens, welches er unbedingt verehrt, ohne es zu kennen) in Uebereinstimmung ist, das will er; und dies befolgt zu haben, kann ihn in letzter Instanz allein glücklich machen. Wie hoch also der Mensch immerhin seine Freiheit in Anschlag bringen mag, so giebt es dennoch eine Art des Zwanges, eine Nothwendigkeit, die ihm noch ungleich ehrwürdiger erscheint. Dieser Nothwendigkeit, die allein eine ist, sich mit Bewußtsein zu unterwerfen, allen andern Pseudo-Nothwendigkeiten aber sich mit dem beharrlichsten Ernste zu widersetzen, — dies ist es am Ende, was der sittlich-religiöse Mensch vor Augen hat, wenn er von persönlicher Freiheit spricht.

Der Mensch unterwirft sich daher auch bereitwillig äußerem Zwange, sobald dieser identisch ist mit den Aussprüchen seiner Vernunft und seines Gewissens, aber er duldet, wenn er es nicht abwehren kann, lieber das Schmerzlichste, als er solchem äußeren Zwange nachgeben sollte, bevor er ihn nicht als innere Nothwendigkeit, d. h. als würdig erkannt hat, Gesetz und Richtschnur seines Willens zu werden und daher ihm gemäß das frühere Wollen abzuändern. — Hierauf gründet sich ursprüng-

lich die Achtung für das positive (konventionelle) Gesetz, und die Macht, die in der Gesellschaft dem Gesetze eingeräumt ist.

Etwas, wozu sich eine innere Nöthigung vorfindet, ist Pflicht; gleichviel ob diese Nöthigung ursprünglich aus unserm Selbst hervorgegangen, oder ob sie uns gegen unsre Neigung und nach vorangegangenem Widerstreben von außen zugekommen, und von uns adoptirt worden ist. Pflicht und Freiheitstreben können sehr häufig Hand in Hand gehen; wo aber Pflicht und Freiheit, oder eine Pflicht mit einer besondern Art der Freiheit in Kollision geräth, da wird die Freiheit unbedingt annihilirt durch die Pflicht. Wenn der Mensch bisweilen einer ihm äußerlich vorgerückten Pflicht grundlos widerstrebt, oder umgekehrt einem äußern Zwange sich unterwirft, mit dem keine innere Nöthigung verbunden ist, so kann entweder Irrthum oder Mangel an moralischer Energie, Schlaffheit der Vernunft oder des Gewissens, davon die Schuld tragen: — Gebrechen, die mit der unvollkommnen menschlichen Natur häufig gepaart sind, die sich aber auch auf dieselbe Weise manifestiren, und bisweilen schwer bereuete Fehltritte veranlassen, in Fällen wo der Mensch ganz aus eignem Antriebe handelte. In der Fertigkeit, durch die Gewalt des Reizes und die Verworrenheit spezióser Sophismen die Vernunft zu beschwichtigen, das Gewissen einzuschläfern, oder beide mit illusorischen Zweifeln und Schreckbildern zu übertäuben, besteht im Wesentlichen die ganze Dialektik der Verführungskunst. —

Jedes Wollen oder Thun, das vor dem innern Tribunale der Vernunft und des Gewissens Stich halten soll, muß auf ein Weil — durch einen zureichenden Grund — basirt sein; und zwar in zwiefacher Beziehung, weil das Tribunal selbst zwiefacher Natur ist. Nutzen und Recht, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit, das Wozu und das Warum sind die beiden großen Angelpunkte, um die sich alle Ueberlegung dreht.

Alles Recht wurzelt in der Vergangenheit, aller Nutzen reift in der Zukunft heran. Die Bodenlosigkeit des Rechtswidrigen widersteht dem Gewissen. Die Inkonsequenz des Zwecklosen ekelt die Vernunft an.

Rechtgemäß ist: dessen unumstößliche Identität mit etwas Anderem, das von uns als heilig nothwendig wahr und unveränderlich anerkannt worden, genügend nachgewiesen werden kann. Zweckmäßig ist, was durch sein Dasein und Wirken das Dasein von etwas Anderm, dessen Werden wir beabsichtigen, ursachlich bedingt.

Wenn das Rechtsprinzip gegeben ist, läßt sich die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des vorliegenden Falles mit demselben mit Sicherheit und Evidenz ausmitteln. Es giebt nur eine Art der Verknüpfung zwischen ihnen. Was in der Theorie wahr und folgerecht ist, gilt auch unbedingt für die ihr entsprechende Praxis.

Aus der bloßen Kenntniß oder Position des Zweckes dagegen läßt sich nie mit Untrüglichkeit beurtheilen, ob die vorhandnen, zu wählenden, in Rede stehenden Mittel die entsprechenden sein werden. Die Zweckmäßigkeit ist abhängig von Zeit, Ort und Umständen; es giebt kein

allgemeines Kriterium, um die Angemessenheit, kaum eines, um die Unangemessenheit gegebner Mittel zu gegebnen Zwecken (die Zweckwidrigkeit) zu erkennen. Was in der Theorie ganz konsequent erscheint, bewährt sich nichts desto weniger als unzureichend in der Praxis.

Die Rechtmäßigkeit läßt sich mit gleicher Zuverlässigkeit vor und nach der That beurtheilen, die Zweckmäßigkeit aber erst dann, wenn die Wirkung der Mittel zu Tage liegt, weil es unmöglich ist im Voraus zu wissen, wie das Causalverhältniß zwischen Ursach und Wirkung durch irgend welche von unserm Können nnd Wissen unabhängige Umstände gestört werden kann. —

Ob wir etwas als Prinzip anerkennen wollen oder nicht, hangt nicht von unsrer Willkühr ab; aber nur unter gewissen Voraussetzungen findet eine innere Nöthigung statt, uns etwas zum Zwecke zu setzen. Es giebt einen letzten Zweck, und der ist: einzig das zu wollen, was Recht ist. Unrecht zu lassen, ist allemal an und für sich Pflicht. Nach dem Nutzen zu streben oder nicht, ist meiner Wahl, meinem Gutbefinden anheim gegeben, es müssen noch besondre Motive vorhanden sein oder hinzu kommen, um mich für das eine oder das andere zu bestimmen. Auch das Schädliche, das Gefährliche zu wollen, kann bisweilen Pflicht werden, nie aber darf es Zweck sein, das Unrecht zu wollen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; aber der Zweck heiligt die Mittel nicht. Ein Mittel kann doppelt unstatthaft sein, wenn es gegen Recht und Zweck zugleich verstößt; ein Zweck aber ist un-

statthaft, wenn er nur durch unrechtmäßige Mittel erlangt werden kann.

Aus der Zweckmäßigkeit der Mittel folgt weder ihre Rechtmäßigkeit, noch sind wir umgekehrt ermächtigt, von ihrer Gemäßheit zum Rechte auf ihre Gemäßheit zum Zwecke zu schließen. —

Wenn Recht und Nutzen mit einander in Kollision gerathen, so muß der Nutzen dem Rechte weichen (die Genugthuung der Freiheit muß weichen der Genugthuung der Pflicht). Besser Schaden leiden, denn Unrecht thun. Der größtmögliche Nutzen giebt keine genügende Befugniß, ihn durch das mindeste Unrecht zu erkaufen.

Die Ausdrücke: es steht mir frei dies zu thun; und: ich habe ein Recht dies zu thun, werden häufig für gleichbedeutend geachtet. Sie sind es aber nicht ganz. Es steht mir nicht frei, und: ich habe kein Recht dazu, kommt auf eins hinaus, nicht aber umgekehrt im affirmativen Sinne. (Man sollte vielleicht lieber sagen: ich bin berechtigt [befugt] dazu.) Es steht mir etwas frei, wenn ich es nach Belieben lassen oder thun darf, ohne an und für sich dadurch verantwortlich zu werden; es liegt mir etwas ob, ich habe die Pflicht es zu thun, wiefern das Unterlassen unstatthaft ist; ich habe das Recht, die Befugniß, wenn mich nicht nur niemand hindern darf, das Betreffende zu thun, sondern jeder lassen muß, was mich in der Ausübung desselben beeinträchtigt, sofern er nicht verantwortlich werden will. — Die Sphäre dessen, worin mich das Gesetz nicht stört, ist ganz etwas anderes, als die Sphäre

dessen, worin mich das Gesetz vertritt, wenn schon beide Sphären in einzelnen Fällen kongruent werden können. —

Es giebt gesetzliche Bestimmungen, welche blos des Nutzens wegen da sind, nämlich um der Freiheit, dem Streben nach dem Nutzen, eine rechtliche Basis zu geben. Hier basiren sich Nutzen und Berechtigung wechselseitig. Berechtigungen dieser Art sind veränderlicher Natur; ihre Konsequenz hat ein Ende, sobald sie nicht mehr zweckmäßig sind.

Recht ist etwas Einiges, in sich durchaus Harmonisches; Nutzen etwas Manchfaltiges, dessen einzelne Verästelungen öfters wie die Pflanzengeschlechter eins auf Unkosten der andern zehren. Daher ist es nicht denkbar, daß das Recht mit sich selber in Kollision gerathen könnte; es ist durchgehends eins und dasselbe, so wie nichts wahr ist, was mit irgend einer Wahrheit in direktem Widerspruche steht. Es kann nicht eine Handlung mehr recht sein, als eine andre, denn das Recht ist nicht theilbar, es kann Etwas nicht ein wenig recht sein, und was nur halb recht wäre, würde eben deshalb Unrecht sein. Man kann nur mehr oder weniger im Unrechte sein, und solchergestalt sich dem Rechten nähern oder von ihm entfernen. Solche Annäherung zum Rechte kann wohl entschuldigen, aber nie rechtfertigen.

Wohl aber kann Nutzen mit dem Nutzen in feindlichen Konflikt gerathen, denn die Zwecke sind sehr manichfach in ihrer Richtung und Bedeutsamkeit, und die Nutzen sehr verschieden in ihrem Werthe, und aus gleichem Grunde auch die Berechtigungen zum Nutzerwerb. —

Zwecke, zu denen eine gleichgroße Berechtigung vorhanden ist, weichen, wenn sie mit einander in Kollission gerathen, in Gemäßheit der Subordination, der niedere Zweck dem höheren, und von zwei koordinirten dem ergiebigern der minder ersprießliche. Es wird der Streit nach Maaßgabe des ihnen anklebenden Interesses geschlichtet. Diese Ausgleichung hat allerdings häufig ihre Schwierigkeit, ist in manchen Fällen, in der gegebenen Zeit aus den allein bekannten Verhältnissen unbestimmbar, weil zur Konklusion die genügenden Prämissen fehlen, sofern über Zukünftiges eine Entscheidung gegeben werden soll, zu der die Motive erst aus der Vergangenheit geschöpft werden können. — Die Zweckmäßigkeit hat Stufen; Ein Mittel kann den Zweck vollständiger, leichter, schneller, sichrer herbei führen, als ein anderes; die Art und der Grad der Angemessenheit und Nichtangemessenheit verschiedener Mittel zu demselben Zwecke kann höchst mannichfaltig, ein Mittel so viel werth sein wie ein anderes, oder mehr werth wie viele andre zusammengenommen. Ein nicht ganz zureichendes Mittel hat bei alledem noch einen gewissen Werth, weil es uns dem Zwecke bis auf einen gewissen Punkt nahe bringt, und das noch Fehlende auf eine andre Weise ergänzt werden mag. Das Mangelhafte an sich unvollkommner und unzureichender Mittel kann durch ihre Vervielfältigung und Verknüpfung verbessert werden. Nur bei zweckwidrigen Mitteln nützt die Kombination und Mutiplikation zu nichts, weil sie eben nicht Mittel, sondern umgekehrt Hindernisse sind. — Die Rechtmäßigkeit hat keine Stufen; dagegen ist die Unrechtmäßigkeit der

Steigerung fähig. Es kann etwas mehr als Andres das Recht verletzen; aber das Rechtmäßige und Unrechtmäßige kompensiren einander nicht, und verschiedne Grade der Unrechtmäßigkeit mit einander verbunden, können keine größere Annäherung zum Rechte erzeugen.

Eins und das andre des Ebengesagten, dessen Werth erst klar wird, wenn man bei der Erörterung konkreter Fälle darauf zurückkommt, wird vielleicht noch einleuchtender, wenn man sich erinnert, daß das Recht mit der Nothwendigkeit und der Nutzen mit der Freiheit korrespondirt. Die Nothwendigkeit ist etwas absolutes, hat als solche keine Stufen, denn etwas, das nicht ganz nothwendig wäre, würde eben deshalb gar nicht nothwendig sein. Hier ist nicht die Rede von Kapitulation, sondern von Ergeben auf Gnade und Ungnade. Die Freiheit dagegen ist etwas Bedingtes, Veränderliches, Extensives, an sich Unbestimmbares, Etwas, das durch etwas Anderes gemessen werden muß, damit wir es erkennen. Man kann sie erweitern und verengern, ohne sie dadurch in ihrem Wesen zu vernichten, und daher kommt es, daß Viele von ihrer Ausdehnung eine ganz verschiedene Ansicht haben, sich erst gegenseitig darüber verständigen müssen, und darüber streiten können, wie Asmus und sein Vetter über die scheinbare Größe des Mondes. Die Freiheit hat verschiedne Grade nach Maaßgabe der sie limitirenden Schranken; sie erhält erst Form, Maaß und Bedeutung durch die Schranken, in denen sie sich bewegt. Man kann nicht behaupten, daß jemand, der sich innerhalb gewisser Gränzen bewegt, ohne Freiheit sei, ja nicht einmal daß die

Intensität der Freiheit, das subjektive Gefühl der Freiheit, unbedingt und in gradem Verhältnisse abhängig sei von der erweiterten Ausdehnung der Schranken. Man könnte sagen, es verhält sich mit der Freiheit wie mit dem Raume: der unendliche Raum ist kein Gegenstand der Praxis, ist etwas, was nur als Idee begriffen, aber weder durch Sinn noch Phantasie wirklich angeschaut werden kann. Wenn man vom konkreten, materiellen Raume spricht, meint man jederzeit den begränzten Raum; der unendliche Raum ist gleichsam Unraum, denn alles, was von dem Im-Raume, vom Räumlichen wahr ist, leidet auf ihn keine konsequente Anwendung. So verhält sichs auch mit der Freiheit. Ein Freies, dem kein Unfreies als bedingendes Prinzip gegen über steht, würde über sich selbst nicht zum Bewußtsein, nicht zur Anschaulichkeit kommen, und eben so wenig für Andere ein Objekt der Erkenntniß oder Diskussion abgeben können.

Freiheit, Nutzen, Recht und Pflicht sind Ideen, Geschöpfe oder Ausgeburten der Gedankenwelt, die aber eine praktische Bedeutung haben, denen Verhältnisse und Dinge der realen äußern Welt korrespondirend gegen über stehen. Der Mensch als lebendiges Verknüpfungsglied Beider, der äußern und der innern Welt, hat das Bedürfniß, die in dem Wesen beider Welten begründete Harmonie in und durch sein Leben ebenfalls in immer erneuerter und vervollkommter Bestrebung zum wirklichen Dasein zu bringen. Es würde ein ganz vergebliches Beginnen sein, diese Assimilation zu Stande bringen, die Gesetze der Gedan-

kenwelt auf die Dinge und Erscheinungen der realen Welt anwenden, sie diesen Gesetzen unterwerfen zu wollen, wenn keine innere Harmonie oder Analogie zwischen beiden Welten vorhanden wäre. Der Mensch würde aber weder Genuß noch Gelegenheit zu seiner Entwickelung finden, wenn diese Harmonie vollendet dastände, oder ohne sein ausdrückliches Dazuthun von selbst zu Stande käme. Ihm ist es vorbehalten, den Zwiespalt, worin die Elemente begriffen erscheinen, zu schlichten; er soll im Schweiße seines Angesichts den Frieden zu Stande bringen, damit er im Schaffen seine Kräfte prüfe und stähle und sich der Wiedergeburt als seines Werkes freue. Alles, was auf Freiheit, Nutzen, Recht, Pflicht und ähnliche Verhältnisse Bezug hat, kann aber auch nur auf verständige Weise behandelt und geregelt werden, in wie fern man ihre Beziehung zu den beiden Welten des Menschen gehörig begriffen hat, und beiden die ihnen gebührende Achtung und Berücksichtigung zollt.

III.

Individuum und Gesellschaft.

Suchen wir uns in einer konsequenten Stufenfolge zu entwickeln, wie aus der Idee des Menschen, des gemeinsamen Bürgers einer äußern und innern Welt, die Idee der menschlichen Gesellschaft und zuletzt der Staatengemeinschaft allmälig und natürlich hervorgeht, so werden wir ohngefähr folgenden Gang einschlagen können.

Der erste Schritt ist, daß der Mensch über das Dasein beider Welten und über seine gleichzeitige Existenz in beiden zum eignen innern Bewußtsein gelangt.

Der zweite besteht in dem Bedürfniß, sich in beiden thätig zu beweisen, die vorempfundene Analogie beider im Leben möglichst vollkommen auszubilden und darzustellen. Der Mensch hat den natürlichen Trieb zu schaffen und zu zerstören, zu assimiliren und zu anatomiren, das Getrennte zu vereinen, in ein Ganzes zusammen zu fassen, das als Gesamtheit Vorgefundene in seine Bestandtheile aufzulösen, in dem Mannichfaltigen und scheinbar Heterogenen die gesetzliche Einheit zu erkennen, und Gesetzlichkeiten auf entsprechende Gegenstände geltend zu machen, Dinge und Personen zu ideisiren, das in der äußern Welt gegebne Reale in seiner Gedankenwelt sich auf ideale Weise zu konstruiren, und Ideen (die Gebilde der innern

Welt) zu realisiren und zu personifiziren, sie in der äußern Welt anschaulich und erfaßlich zu reproduziren.

Hiezu gesellt sich unwillkührlich das Verlangen nach einem lebendigen Gegensatze. Dieser findet sich zwar in der gesamten äußern Welt überhaupt, jedoch in einer luftigen unbehaglichen Gestalt. Das Verhältniß des Menschen zum Inbegriff der äußern Welt bleibt immer noch ein zu einseitiges. Es genügt ihm nicht, die Welt in seinem Gemüthe als Person aufgefaßt zu haben; er mögte zu der Ueberzeugung gelangen, daß er von ihr eben so aufgefaßt werde. Es genügt ihm nicht, Herr der Welt zu sein, wenn sie ihn nicht wiederum zu beherrschen versteht und dies mit Lust und Bewußtsein thut. Je mehr er sich in diese Ansicht vertieft, um desto heftiger begehrt er eine vollständige Wechselwirkung, einen Gegensatz, in dem sein ganzes Wesen abgespiegelt sei und auf eine wohlthätige Weise reflektirt werde; ein Wesen, von dem er grade so begriffen und verlangt wird, wie Er nach demselben verlangt und es zu begreifen strebt. Mit einem Worte: dem Menschen verlangt vor allem andern nach dem Menschen.

Ist der Gegensatz glücklich zu Stande gebracht, so giebt es wiederum keine Ruhe, bevor die Glieder desselben nicht unter eine höhere Idee zusammengestellt, und diese Idee in der äußern Welt nachgebildet ist. Der Mensch findet in der Natur nicht nur ein einzelnes ihm ähnliches Wesen, sondern ein ganzes Volk von Seinesgleichen. In ihm und ihnen entwickelt sich gemeinschaftlich die Idee der Geselligkeit, eines solchen Kollektivums aus menschli-

chen Individuen, einer solchen organischen Verknüpfung zu einer moralischen Person in höherer Potenz, wie im Gemüthe die verschiedenen innern Triebe und äußern Organe des einzelnen Menschen, sich zu einer harmonischen Gesamtheit und selbstständigen Person verbunden finden. Die nächste Folge der Konzeption dieser Idee ist das Bestreben, sie im Leben als Gesellschaft, als bürgerlichen Verein wirklich darzustellen.

Die natürliche Beschaffenheit der Erdoberfläche bringt es mit sich, daß solcher Krystallisationen mehrere entstehen müssen, und zu einem größern oder geringern Grade der innern Konsistenz und Kohäsion gelangen, bevor sie unter einander in Berührung und Wechselverkehr gerathen. Alles Getrennte, was von aussen her in entgegen gesetzter Richtung gegen einander trifft, berührt sich zunächst abstoßend, dann in feindseligem Assimilationsprozesse, und sofern das Gleichgewicht der Kräfte diesen so oder so unmöglich macht, endlich in friedlicher Wahlverwandtschaft. Das Verlangen, den feindseligen Gegensatz in eine freundselige Polarität umzuschaffen, die gegenseitigen Elemente einer höhern Idee zu subordiniren, muß am Ende nothwendig vorherrschend werden. Die Staaten erkennen sich als pares an, lieben und achten sich gegenseitig als moralische Wesen, und in dem geselligen Verkehr der Staatenverbindung wird die Idee des Kosmopolitismus in der politischen Welt zuerst empfangen, und dann mit steigendem Verlangen nach ihrer Realisation gestrebt.

Können wir nicht läugnen, daß es das naturgemäße Bedürfniß des Menschen ist, allem, was er beginnt und schafft, den Stempel seines Wesens aufzudrücken, und daß es ihm, dem nach dem Ebenbilde Gottes Geschaffenen, als höchstes Gut erscheinen muß, dieser Abkunft möglichst würdig, d. h. so viel es seine Natur irgend gestattet, gottähnlich zu werden; so ist kein Grund vorhanden, warum grade in dem Drama des bürgerlichen Lebens, in dem Organism der Staatsgenossenschaft (der res publica), dieser erhabensten Produktion des gesamten menschlichen Kunstvermögens dies sich anders verhalten sollte; oder warum grade hier die allgemein wahrgenommene Erscheinung nicht vorhanden sein könnte, und die Annahme unzulässig und inkonsequent sein würde, daß die Gesellschaft vor allem andern sich durch das Vorherrschen des Menschthums bewähren und auszeichnen müsse. Wir sind im Gegentheil der entschiedenen Meinung, daß durch diese Annahme für alle geselligen Angelegenheiten eine allgemeine Basis, ein zureichender Typus gewonnen werde, der wie der Faden der Ariadne uns in keinem zweifelhaften Falle im Stiche läßt, sondern uns aus den verborgensten Schachten des Labyrinthes untrüglich an den rechten Ausgang führt.

Stellen wir dem gemäß als Grundprinzip fest: daß die Menschheit, sowohl im Individuum, als in der Korporation und vollständigen Gesamtheit, stets als Person begriffen und dargestellt werden müsse, und daß das Charakteristikon der Persönlichkeit darin bestehe, daß jede

Person einmal als ein Kollektivum unter sich mannichfach reagirender Potenzen, und zum andern als ein doppellebiges Wesen begriffen werde: so folgt daraus, daß die Gesellschaft aus einem doppelten, einem idealen und einem realen Gesichtspunkte aufgefaßt werden muß, wenn sich nicht einseitige Urtheile und irrige Konsequenzen ergeben sollen, und daß ihrer gesamten Thätigkeit ein doppeltes Motif zum Grunde gelegt und als Zweck vorgeschrieben werden muß; davon sich das eine auf die äußere, das andre auf die innere Welt bezieht, wenn nicht ein einseitiges auf Irrwege führendes Streben im öffentlichen Leben überhand nehmen soll. —

Aus dem realen Gesichtspunkte stellt sich uns die Gesellschaft als ein auf Tod und Leben verbündetes Mannichfaltige dar, d. h. als ein solches, dessen Elemente durch ein natürliches Band so mit einander verflochten sind, daß das Streben, diese Verknüpfung zu lösen, den Untergang der Elemente ebenfalls nach sich ziehen müßte. Diese Elemente wiederum sind lebendige Potenzen, durch deren geregelte oder regellose Wechselwirkung das Leben und der Gesundheits- oder Krankheitszustand des Ganzen bedingt wird. Das naturgemäße Bedürfniß dieser Gesamtheit ist demnach: Streben nach höchster Lebensintensität, d. h. nach einer Fortdauer in steigend gedeihlicher Entwickelung, und Beseitigung des von Zeit zu Zeit sich zufällig entwickelnden Krankheitsstoffes.

Krankheits-Stoff und Zustand erzeugt sich jederzeit, so oft die reagirenden Potenzen aus dem Gleichgewichte ge-

rathen, so oft Disharmonie in dem Wechselverkehr der Elemente irgendwie zum Dasein gelangt, und durch den unregelmäßigen feindseligen Konflikt zu rasche Bewegung einerseits, gehemmte Bewegung andrerseits, erfolgt. Diese Abnormität theilt sich, wenn sie nicht zur rechten Zeit beseitigt wird, über kurz oder lang dem Ganzen mit. Denn in wiefern die Verknüpfung organisch ist, gereicht nicht nur der Verderb des Ganzen stets zum Schaden Aller oder gewisser Einzelnen, sondern auch jeder Nutzen irgendwelches einen Elements auf Unkosten irgendwelches andern, schlägt auf die Letzt jederzeit zum Nachtheile des Ganzen aus*). In jedem Organism giebt es lebensgefährliche Punkte, durch deren Verletzung die ganze Maschine ins Stocken geräth, und lebensgefährliche Krisen, wo eine an sich und zu andrer Zeit unbedeutende Stockung, beschleunigte Bewegung oder Erschlaffung der Ligamente, mit konvulsivischen Explosionen vergesellschaftet wird. Zu den Eigenschaften lebendiger Organisationen gehört aber auch eine eigenthümliche Lebens- und Reproduktionskraft, vermöge welcher sie, im Krankheitszustande sich selbst überlassen, allen fremdartigen Stoff absondern, das verloren Gegangene ergänzen, aus dem unregelmäßigen Schwanken allmälig in regelmäßige Schwingungen zurückkehren. Oft neutralisirt sich daher auch in der Gesellschaft der zufällig entstandene

---

*) Man kann die Analogie der politischen und physischen Krankheit sehr weit verfolgen, ehe man besorgen darf, daß das Gleichniß hinkt.

Krankheitsstoff ganz von selbst ohne alles absichtliche Dazuthun von aussen, und es ist nicht selten das beste, die Natur ungestört gewähren zu lassen. Es würde indessen ohne Zweifel ein Fehlschluß sein, wenn man dieser einzelnen Erfahrungen wegen überhaupt alle absichtliche Fürsorge für überflüssig oder vom Uebel achten wollte. So wie der einzelne Mensch in seinem physischen Dasein überall mehr als das Thier sich selbst überlassen an sein Nachdenken und seine Betriebsamkeit angewiesen ist, so wie die Natur, anstatt fort und fort direkt für ihn zu sorgen, dies ein für allemal indirekt gethan hat, indem sie ihn mit Kräften und Fähigkeiten ausrüstete, sich selber Rath zu schaffen, und wie sie umgekehrt noch Misverhältnisse herbeiführt, um den Menschen zur physischen und geistigen Kraftäußerung zu zwingen und anzuspornen, so bedarf auch der gesellige Organism in noch viel höherm Grade einer künstlichen Pflege, Obhut urd Nachhülfe; es kann und es soll allerdings nach Maaßgabe vernünftiger Ueberlegung und sorgfältig eingesammelter Erfahrung die Genesung, der natürliche Eiterungs- und Reproduktionsprozeß befördert, dem Entstehen, Anhäufen und Verbreiten des Krankheitsstoffes vorgebeugt werden.

Wie jedoch alles Angemessene in dieser Welt seinen Kulminationspunkt hat, über welchen hinaus die geistige Gährung in eine saure oder gar faulige übergeht, so verhält es sich auch mit der künstlichen Behandlung der politischen Krankheitszustände. Die Konflikte, Hemmungen und Unterbrechungen der freien und regelmäßigen Reaktion können durch ein ungeschicktes, verkehrtes, unzeitiges Eingrei-

fen auch erzeugt und verschlimmert werden. Vornämlich ist dies der Fall, wenn man mit dem natürlich ruhigen und gemäßigten Gange der Genesung oder des Fortschreitens im gesunden Wachsthum nicht zufrieden, durch künstliche Reizmittel, Treibhausanstalten u. s. w. der Zeit vorgreifen, ein regeres Leben erzeugen, oder nach halbverdauten und irrig konzipirten Theorien eine vermeintlich musterhaftere Organisation erzwingen will. Die Aufgabe ist: mit besonnener Beachtung der Symptome und vorsichtiger Abwägung der arzneilichen Dosen, zwischen dem Zuviel und Zuwenig, diesen beiden in letzter Instanz immer gleich gefährlichen Extremen, die goldne Mittelstraße zu halten. Diese liegt wie bekannt nie und nirgends offen und unzweideutig zu Tage; sie ist überall die unbekannte Größe, und muß wie im Blindekuh mit verbundenen Augen gefunden werden. Vergebens grübelt die dünkelhafte Unwissenheit nach einem festen Prinzipe, nach einer Vorrichtung, welche ihr als Brille oder Wünschelruthe dienen mögte, und verschmäht das Tatoniren der Praktikanten, das sich freilich manchmal unbeholfen und possierlich genug zu gestalten pflegt, und daher zum Spott und Tadel reichlichen und gerechten Anlaß giebt*).

---

*) Es giebt indessen in der That für die Lösung dieser Aufgabe keine andre allgemeine Maxime, als die Verlassenschaft der ehrlichen Mutter Gans: „So oft du merkst, daß du zu weit links verschlagen bist, so wende dich rechts, so wirst du dich der Mitte wieder nähern, und vice versa; und da du kein untrügliches Mittel besitzest, zu gewahren, wenn deine Bahn die Gränze zwischen links und rechts durchschneidet, oder diese Gränze selbst irgendwie anschaulich zu bezeichnen, so suche links

Die charakteristischen Merkmale der politischen Gesundheit im realen Sinne sind Fülle der Kraft, behag-

---

und rechts auf beiden Seiten Orientirungsmerkmale zu etabliren, die dich vor zu großer Abschweifung bewahren, und an denen dir bemerkbar wird, ob du zur Linken oder Rechten abgewichen bist, was je weiter von der Mitte um desto klarer in die Augen springt. Je enger du dir diese Schranken an einander rücken kannst, um desto besser; nur hüte dich, daß du, im Streben danach, nicht unvermerkt mit beiden Schranken auf die eine Seite geräthst, was sich wohl ereignen kann, da die Orientirung (das Erkennen von rechts und links) um desto schwieriger wird, je näher du dich an der goldnen Mittellinie befindest, und auch deshalb, weil diese ideale Straße nicht etwa in gerader Richtung unverrückt fortläuft, sondern sich in mannichfach und anmuthig gewundenem Pfade durch das Gebiet des praktischen Lebens hinschlängelt." — Es gehört durchaus Lokalkenntniß, Erfahrung und Takt dazu, um sich im praktischen Leben zu orientiren, und mitten im offnen Meere in bestimmter Richtung mit Bewußtsein fortzusteuern. Man frage nur den Steuermann, wie weit er in wolkiger Sturmesnacht und in gewaltsamer Wogenbrandung mit Kompaß und Polarstern auszureichen vermag. — Wäre es aber deshalb zu loben, gut zu heißen, wenn man im Ueberdrusse des so oft vereitelten Bemühens, die rechte Bahn und Richtung aufzufinden und beizubehalten, die ganze Sache fallen lassen und für des Zirkels Viereck erklären wollte? Dieser Indifferentismus wäre um nichts besser, als der taubblinde Eigensinn, der, ohne die Gefahr zu kennen und ohne fremden Warnungsruf zu achten, ins Gelag darauf lossteuert, bis sein Schiff auf einer Sandbank oder Felsenspitze strandet. — Eins vergesse man nicht: Die Wahrheit ist der Stein der Weisen. Das vergebliche Bemühen, Gold zu machen und das perpetuum mobile zu erfinden, hat schon manche nützliche Erfindung veranlaßt, die Goldes Werth besitzt. Ein einzelner Irrthum führt nimmer zur Wahrheit, wohl aber wird man durch recht viele und recht entgegengesetzte Irrthümer ihr immer näher gebracht. Der Nullpunkt ist es, der gesucht wird. — 10 und + 6 zusammengenommen gleich — 4 liegt dem Gesuchten näher,

liches Dasein, expansiver und intensiver Wachsthum des geselligen Vereins. National-Wohlfahrt und Reichthum erscheinen mithin als höchstes politisches Gut; nachhaltiger Nutzen, ausgedehnteste Freiheit, höchst bewegliches Leben überhaupt, Beförderung der Kultur, der Industrie, Erweckung des Talentes und der Virtuosität, als vorherrschende Zwecke der Staatsweisheit. Was diese Zwecke nicht fördert, erscheint werthlos oder verderblich. Wozu nützt es? Was produzirt es? Welcher Genuß, welche erhöhte Thätigkeit, welche ersprießlichere Einsicht geht daraus hervor? Wie sicher, wie nachhaltig, wie ergiebig, wie wenig kostspielig ist das Geschäft? — Diese und ähnliche Fragen bezeichnen die allgemeine Tendenz des individuellen und geselligen Strebens im realen Sinne.

Die Einzelnen betrachten als Motif ihres Zusammentritts in den politischen Verein: die Möglichkeit, aus vereinter Kraft und gegenseitigem Beistande eine vollendetere Herrschaft und Nutznießung, der gesamten, im Gegensatz des Vereins äußern, Welt zu bezwecken, so daß bei der Theilung die dem Einzelnen zufallende Quote bedeutender ausfalle, als die demselben mittelst alleiniger Kraftäußerung erreichbare Ausbeute je gewesen sein würde. Eine Maschine, wo alle Räder und Getriebe mit Präzision und mindester Reibung bei höchster Oeko-

---

als jede der einzelnen Suppositionen, und näher als (+ 10 und — 1) = + 9; + und + oder — und — führen nie zum 0. — Ein rundes Viereck giebt es freilich nicht, quadriren aber läßt sich der Zirkel schon; man muß nur wissen, was quadriren heißt.

nomie von Raum, Zeit und Kraftaufwand in einander greifen, ist das Musterbild dieser Gesellschaft. —

Natürliche Folgen und Bedingungen eines solchen Systems sind Reflexionen und Ansichten, wie die folgenden: Jede isolirte Kraftäußerung bringt nur magern, unverbürgten und einfachen Gewinn; höchster Zinsertrag und Zinseszins sind nur möglich, wiefern das Privatkapital von Kraft und Intelligenz, in der großen Gesamthandlung untergebracht, angelegt und assekurirt wird; — in dieser Welt ist nichts umsonst; jeder Genuß und Gewinn erheischt im Voraus oder hintennach irgend ein Opfer; je vollständiger die individuelle Kraft sich an die Gesamtbetriebsamkeit anschließt, um desto ergiebiger die Aerndte. Man kann aber die eigne Kraft und Thätigkeit nicht fremder Kraft und Thätigkeit überantworten und beigeben, ohne dadurch einen Theil seiner persönlichen Freiheit Preis zu geben, sie mehr oder minder fremden Willen zu unterwerfen, und auf uneingeschränkte Herrschaft und Verwendung derselben Verzicht zu leisten. Dieses Opfer muß durch ein genügendes Aequivalent aufgewogen werden. Je vollständiger die Unterwerfung, desto größer zwar der zu erwartende Gewinn, aller Gewinn am Ende aber nichts werth ohne Muße zu dessen Genuß, der nicht statt haben kann, ohne daß für ihn nicht ein angemessener Theil der individuellen Kraft und Freiheit in Anspruch genommen würde. Schon aus diesem Grunde kann nicht füglich von einem unbedingten, sondern nur von einem bedingten Hingeben des Einzelnen an die Gesellschaft die Rede sein, und zwar dies dergestalt, daß das Bedürfniß

nach Thätigkeit dabei ein entsprechendes Objekt finde, daß die preisgegebene Freiheit den höchstmöglichen Ertrag bringe, und grade noch so viel Freiheit übrig bleibe, um den Erwerb mit behaglicher Willkühr konsumiren zu können. — Wir können und mögen nicht Schritt für Schritt die ganze Reihenfolge der sich hieraus ergebenden Konsequenzen verfolgen, sondern wollen uns beschränken, auf einige der wesentlicheren Ergebnisse hinzudeuten. Zu ihnen gehört: bedingsweise Aufopferung der persönlichen Freiheit des erhöheten Nutzens, Besitzthums und Genusses wegen; — Bedürfniß gegenseitig heilig geachteter Uebereinkunften; — verhältnißmäßiger Antheil am gemeinsamen Gewinn nach Maaßgabe des respektiven Gebrauchswerthes und eingesteuerten physischen, realen und intellektuellen Kapitals; — Vertheilung der Arbeit, regelmäßiger Geschäftsgang, systematisch streng bestimmte und gewissenhaft beobachtete Ordnung in jeglicher Beziehung u. s. w. Gleichgewicht, Gleichwägung, Eintracht und Gesetzlichkeit ist die Seele des Ganzen. Alles ist bedingt, zugemessen, berechnet, verklausulirt. Zweckmäßigkeit ist überall erste und lezte Bedingung und Rechtfertigung. Grundprinzip ist: das Individuelle muß untergehen im Allgemeinen zu verherrlicht wiedergeborenem Dasein; es muß unter sich und zum Ganzen dergestalt verflochten sein, daß Jeder für Alle, und Alle für Jeden da sind, einstehen und thätig werden. — Es bedarf keines besondern Nachweises, daß bei einem solchen Zustande der Dinge, der alle natürlichen Verhältnisse, Bedürfnisse, Ansprüche und Tendenzen des Individuums in eine ganz veränderte künstliche Richtung

und Verknüpfung bringt, alle Berechtigungen, Freiheiten und Pflichten, welchen Namen und welches Objekt sie nur immer haben mögen, eine durchaus positive und konventionelle Basis erhalten, welche in allen Fällen Regel und Nöthigung wird. Eben so wenig wollen wir uns hier damit befassen, näher auseinander zu setzen, wie aus diesem Zustande der Dinge der Gegensatz von Volk und Regierung, und das natürliche Bedürfniß des geselligen Vereins nach einer äußern Garantie der gegenseitigen Uebereinkunft, der konventionellen Gesetzgebung und öffentlichen Disziplin nothwendig und folgerecht hervorgeht, die Form des Staatsverbandes und die Eigenthümlichkeit der Staatsgenossen mögen übrigens beschaffen sein, wie sie immer wollen und mögen. —

Wie reizend man sich das Bild der menschlichen Gesellschaft auf dem eben angedeuteten Wege ausmalen mag, so wird ein fortgesetztes Nachdenken doch bald zu der Wahrnehmung führen, daß das ganze Gebäude in der Luft schwebt; daß es einen Punkt der Entwicklung giebt, wo die ganze Glückseligkeit ein Ende hat. Die Uhr hat keinen Pendel*). Trotz dem vorherrschenden Streben nach Konsequenz hat das Ganze keinen innern Halt, wegen der ursprünglichen Inkonsequenz des ganzen Systems, und weil es selbst unter den glücklichsten Auspizien den Keim

---

*) Oder wenn man lieber will: die Uhr hat zwar einen Pendel, aber zu ihrem Unglück, weil dieser Regulator des Gleichgewichts nur bis auf einen gewissen Grad vom Triebwerke der Uhr abhängig ist, in letzter Instanz aber durch eine äußere Kraft in Bewegung erhalten wird.

der endlichen Zerrüttung mit auf die Welt bringt, den es sich unbewußt fort und fort nach Maaßgabe seiner eignen gedeihlichen Entwickelung mit entwickeln und in seinem Busen groß ziehn muß, bis das übermächtig gewordene Uebel mit unwiderstehlicher Gewalt das Ganze von innen aus den Fugen treibt. Dieser bösartige Krebs, der sich aus der Fülle der Gesundheit erzeugt, hat eine vielfach gespaltene Wurzel. Es wird hinreichen, nur einige davon unter das Sonnenmikroskop zu bringen, wo sie sich Jeder nach Wohlgefallen weiter betrachten und analysiren mag.

Zuerst: Das Individuum unterwirft sich der Gesellschaft nicht unbedingt; es kann dies aus eigenem Antriebe nie wollen, und die Gesellschaft hat kein Mittel, dasselbe absolut und wider seinen Willen einzufangen. In diesem freigebliebenen Bestandtheile des Individuums erzeugt sich unter gewissen Umständen der Stoff zur Rebellion, der, wenn er epidemisch wird, lebensgefährliche Krisen veranlaßt.

Zum andern: Jeder konsequente Kettenschluß, wenn er in sich selbstständig abgeschlossen sein soll, muß sich, wie jeder tüchtige Beweis, im Kreise bewegen; die Hypothesis muß durch die Konklusio begründet werden. Bei einem System, das auf bloßer Zweckmäßigkeit beruht, tritt aber eine Spirallinie an die Stelle des Kreises, die sich ohne Ende ins Blaue fortspinnt. Auf die Frage: Wozu? erfolgt die Antwort: Dazu! Der letzte Zweck, der dem Fragen ein Ende machen soll, muß aber nothwendig ein Darum! in sich schlie-

ßen, er muß zu gleicher Zeit erste Grundursach sein, sonst frage ich mit vollem Rechte: weshalb ist dieser Zweck nun grade letzter oder Endzweck, weshalb nicht irgend ein Andrer? —

Zum dritten: Die Gesellschaft soll vermöge der vorliegenden Voraussetzungen etwas durchaus Reales sein. So ist es aber nicht, sondern sie ist und bleibt in gewisser Beziehung immer etwas Ideales, schon deshalb, weil sie etwas ewig unvollendetes bleibt, nie ihrem Begriffe ganz gemäß realisirt werden kann; und gesetzt, es wäre anders, als wir hier eben behaupten, sie wäre durch und durch real, so würde grade dadurch das Prinzip ihrer Vergänglichkeit festgestellt. Das Charakteristische alles Realen, jedes reinen Naturproduktes ist eben, daß Staub wiederum zu Staube wird, daß jede Organisation ihren Kulminationspunkt hat, daß sie mit der Zeit altert und stirbt; daß der sogenannte Lebensprozeß nichts anders ist, als ein geheimer Todesprozeß; daß, wenn der unsterbliche Funke (die ideale Beimischung) entweicht, wodurch über die ganze Erscheinung eigentlich der Lebensglanz verbreitet wurde, die blos reale, materiale, substantielle Hülle zusammensinkt, modert und zerstiebt.

Zum vierten endlich: Wenn die gedeihliche Fortdauer der Gesellschaft darauf beruht, daß sich die reagirenden Potenzen bei immer steigender Intensität der statischen oder dynamischen Momente unausgesetzt im Gleichgewicht erhalten, so kann man fragen: woher nimmt sie die Unterstützung des Hypomochlii, ohne welche die

Gleichwägung und Hebelwirkung gar nicht vor sich gehen kann? Wenn das ganze System auf der Gegenseitigkeit der Interessen beruht, und die wechselseitigen Verträge und Uebereinkunften, weil sie in sich selbst keinen genugsam festen Halt besitzen, durchaus einer äußern Garantie bedürfen, wodurch wird in letzter Instanz diese Garantie verbürgt, woher nimmt sie Kraft, den Partheien zu widerstehen, wenn sie gemeinschaftliche Sache gegen sie machen; und beruht diese äußere Garantie nicht durchaus und im eigentlichsten Sinne auf einer nicht realen, sondern idealen (moralischen) Basis? — Die gegenseitigen Interessen sollen das Ganze im Gleichgewicht erhalten; wenn nun aber der einzelne Interessent die Gegenseitigkeit verschmäht, wenn er ein Mittel entdeckt, sein Interesse einseitig mit größerm Effekt zu verfolgen, wenn sich eine Gelegenheit darbietet, ohne oder selbst auch mit erheblicher aber problematischer Gefahr, die disponible Kraft auf Unkosten des Ganzen zu misbrauchen, wie dann? — Das Nutzens- oder Zweckmäßigkeits-System ist durch und durch aufregender Natur; es werden also auch die Gebrechen der Menschennatur dadurch aufgeregt und angeschürt werden müssen: Zwietracht, Uebermuth, dialektischer Misbrauch der Präeminenz des Talents. Der Egoismus, dieser unbezähmbare, ungenügsame, durch keine Wohlthat zu beschwichtigende Rebell, aus Leidenschaft und Irrthum zusammengesetzt, wird in allen Gestalten auftreten, um einen status in statu zu bilden, als Neid, Haß, Dünkel Vorurtheil, Eigensinn, Misgunst, Habsucht, Ehrsucht, Eifersucht, Herrschsucht, Rachsucht, Eroberungssucht, Ver-

läumdung, Betrug, Diebstahl, Mord, Nepotismus, Despotismus, Fanatismus, Zelotismus, Anarchismus. Jeder gelungene Versuch wird ihn frecher und zügelloser machen, Luxus und Hyperkultur werden ihm neuen Reiz und neue Nahrung geben, und wenn der Greuel die höchste Stufe erreicht, wird der gesellige Verein endigen, wie Judäa, Karthago, Gomorrha, durch politischen Tod, Untergang mit Feuer und Schwerdt. —

Denselben Stufengang realer Verderbniß aus idealer Quelle, inmitten der höchsten realen Gedeihlichkeit, finden wir mythisch dargestellt in Paradies und Sündfluth, sehen wir in der gemeinen Erfahrung täglich bestätigt durch die Lebensgeschichte des Individuums.

Soll dem Uebel gründlich gesteuert werden, so muß man es an der Wurzel, an der Quelle aufsuchen, und da diese Wurzel, diese Quelle idealer Natur ist, so kann auch nur auf idealem Wege die Heilung bewirkt werden. Was Uebel verursacht, ist deshalb nicht immer selbst vom Uebel. Gebrauch und Misbrauch, Schaden und Nutzen, sind nur verschiedene Richtungen der zur Wirksamkeit gelangten Kraft. Was furchtbar im Misbrauche, gewaltig in der Zufügung des Schadens ist, von dem darf man erwarten, daß es von einem ungemeinen Gebrauchswerthe, von seltner Nützlichkeit sein werde, so bald es im rechten Maaße und angemessener Richtung zur Anwendung kommt; und umgekehrt, was die Quelle reichlichen Segens ist, das nehme man wohl in Acht, daß es misgeleitet nicht großes Elend über uns bringe. Was eine Kraft in Hinsicht auf bestimmte Zwecke werth ist, hangt

gemeinhin eben so sehr von der Art, dem Maaße und der Richtung ab, in der man sich ihrer bedient, als von der ihr eigenthümlich beiwohnenden Wirksamkeit. Mit andern Worten: die Kunst, die Kräfte zweckmäßig zu beschränken, ist für die Praxis eben so wichtig und folgenreich, als die Kunst, die Kräfte zweckmäßig in Thätigkeit zu setzen; und aus dem rechten Standpunkt betrachtet, sind beide Künste in nichts Wesentlichem verschieden. Die sich selbst überlassene, regellos wirkende Kraft ist in Rücksicht auf ihren Werth ganz unbestimmbar, sie wirkt bald zum Schaden, bald zum Nutzen; ihre Nichtexistenz ist unter dieser Voraussetzung fast wünschenswerther, als ihr lebendigstes Dasein.

Es läßt sich sonach schon von vornher errathen, daß das, was zu Folge wirklicher Erfahrung den Ruin der menschlichen Gesellschaft so unausbleiblich und in so hohem Grade veranlaßt, so fern man sich seiner auch zu bemächtigen und es wohl zu leiten vermag, grade die sicherste und wirksamste Stütze derselben wird abgeben müssen; und schon aus Gründen der Klugheit und des Interesses sollte man sich bewogen fühlen, dem idealen Elemente der Gesellschaft eine ernstere Berücksichtigung zu widmen, als leider von dem größern Theile der Menschen für nöthig erachtet zu werden pflegt.

Es sprechen aber zu Gunsten dieser Behauptung auch noch andre, edlere und wichtigere Gründe. Für den Menschen als sittliches Wesen giebt es keine wahre Genugthuung, als das Bewußtsein, recht gehandelt zu haben und recht handeln zu wollen; als die Ueberzeugung, daß sein

Streben und Wirken in Uebereinstimmung stehe mit dem Ausspruche der Vernunft und des Gewissens, mit den Postulaten der Religion und Moral. Was keiner Beziehung auf diesen letzten Zweck fähig wäre, würde für ihn nur einen untergeordneten, zweideutigen Werth haben können; was diesem Zwecke entgegengestrebt oder damit unvereinbar ist, und wäre es das reizvollste Ziel seiner geheimsten Wünsche, muß er standhaft verschmähen; was ein bleibendes und steigendes Interesse für ihn haben soll, das sucht er mit jenem Zwecke in Verknüpfung zu bringen, und es giebt keine Rast und Ruhe für ihn, bis die Kopula gefunden ist. — Glücklicherweise ist eine solche Verknüpfung in allen wesentlichen Dingen zu Stande zu bringen, und wo sie in Hinsicht auf das äußere Leben nicht zu Stande gebracht werden kann, bleibt wenigstens der ideale Gewinn der Eintracht mit sich selbst nicht aus; und nächst der in diesem Gefühle liegenden Entschädigung, ist mit jedem Mislingen dieser Art ein Fortschritt der moralischen Entwickelung, ein Wachsthum des intensiven Lebens vergesellschaftet. —

Wenn der Mensch in den geselligen Verein eintritt, hört er dadurch nicht auf, sittliches Wesen zu sein; ob und wie dieser Verein auf sein inneres Leben und seine individuelle sittliche Entwickelung einwirke, kann ihm daher nichts weniger als gleichgültig sein; daß sie darauf einwirke, ist unverkennbar; daß ihm daran gelegen sein muß, daß das Einwirken der Gesellschaft von außen in Harmonie mit seiner innern sittlichen Tendenz stehe, ist eben so wenig abzuläugnen. Daß die sittliche Tendenz

ins gesellige Leben übergetragen und darin geltend gemacht werden könne, bezeugen tausend einzelne Beispiele. Warum sollte es also unmöglich sein, das, was die Basis des individuellen Glücks ausmacht, auch zur Basis des geselligen Gedeihens zu benutzen, da Individuum und Gesellschaft (als Personen) homogene Wesen, nicht der Art, sondern nur dem Grade nach verschieden sind.

Die unverkennbare Schwierigkeit der Ausführung dieses Systems im gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft, das Widerstreben der herrschenden Neigungen, Unarten und Sophistereien, das Mislingen einzelner isolirten kraftlosen Versuche, der störende Andrang der Gegenwart, die Lichtlosigkeit der Vergangenheit, die Dunkelheit der Zukunft, und manche andere Erwägungen von ähnlicher Beschaffenheit, können vielleicht noch lange von dem ernsten, mit beharrlicher Konsequenz eingeleiteten und fortgeführten Versuche, der Politik eine sittlich-religiöse Grundlage zu geben, zurückschrecken. Daß sie trotz alledem dieselbe über kurz oder lang erhalten werde, läßt sich indessen eben so sicher voraussetzen, als das Verlangen danach mit jedem Jahrzehend allgemeiner und dringender wird. Ist die Idee nur erst durch einige helle Köpfe in völliger Klarheit im Geiste empfangen, ist der in Sophismen und illusorischen Autoritäten befangene Verstand (dieser allzeitfertige advocatus diaboli) nur erst zu Paaren getrieben, und ein für allemal zum Anerkenntniß gezwungen, so wird auch bald die Majorität der für Wahrheit und Recht Empfänglichen, von der Angemessenheit, Würde und Pflichtgemäßheit dieses Systems durchdrungen werden, und

dann ist das Heraustreten ins wirkliche Leben jederzeit nicht mehr weit. Der Wortstreit um eine Idee ist nie heftiger, als wenn die Sache sich dem Spruche naht, die Antithesis wird nie lebhafter und eifriger verfochten, als wenn die Thesis mit raschen Schritten auf der Bahn des Sieges vorwärts eilt, und so können auch wir uns mit dem Gedanken trösten, daß die heutige Zeit, trotz ihrer Sonnenferne und ihrer scheinbar vielseitigen Unempfänglichkeit, dennoch von dem erhabnen Ziele der Erlösung zu vorwaltender sittlich-religiöser Gesetzlichkeit im Gebiete der innern und äußern bürgerlichen Angelegenheiten, weniger entfernt oder untauglich ist, als jede ihr vorangegangene; und daß diese bessere, von Manchen längst aufgegebene Zeit, wo es sich faktisch bewähren wird, daß Christus nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Staaten gestorben ist, — uns vielleicht näher liegt, als wir uns träumen lassen. —

Aus dem idealen Gesichtspunkte erscheint die Gesellschaft als eine Verbindung von sittlich-vernünftigen Wesen, deren Bestimmung ist: nicht nur dem Verlangen des Menschen nach dem Menschen eine vollständigere Befriedigung zu geben, sondern in dieser Befriedigung zugleich einerseits den Individuen, durch Beispiel, gegenseitige Hülfe und Ermunterung, eine vervielfältigte Veranlassung zur Entwickelung ihres innern Lebens zu verschaffen, und andrerseits durch äußere Erziehung und Heranbildung der folgenden Generationen, noch über die Gegenwart hinaus zur allmäligen Veredlung des menschlichen Geschlechtes

überhaupt beizutragen. Die Gesellschaft soll Tugend und Recht im Verkehr und durch den Verkehr der Staatsgenossen unter sich und der Staaten unter einander, grade so zur Wirklichkeit bringen, sie in Werken und Handlungen anschaulich ausprägen, wie es dem Einzelnen Pflicht ist, dies durch sein Leben, Wirken und Verkehren zu thun. — Musterhaftigkeit in allem Beginnen und Vollenden; eine Tendenz, Jeglichem, das von ihr ausgeht, das Gepräge der Schönheit und Erhabenheit, des sittlichen Reizes und der sittlichen Würde aufzudrücken; ein von den Extremen und der Oberfläche abgewendetes Streben nach der Mitte und Tiefe, nach dem Sein im Gegensatze des Scheines, nach einem Maximum, nicht der Extension, sondern der Intensivität; Verschmähen der regel- und schrankenlosen Prätenz und bereitwillige Unterwerfung des Begehrens unter Maaß, Regel und Richtung; ein aufrichtiges Bemühen, die verzehrende Glut der Leidenschaftlichkeit mit der allseitig befruchtenden Wärme der Liebe zu vertauschen; Strenge gegen sich selbst und Milde gegen Andre; duldsame Schonung gegen Gebrechlichkeit und ernster Widerwillen gegen das Laster; Vorliebe und Hochachtung für alles, was das Band der Gesellschaft fester knüpfen und, auf edleren Motivgründen, Ordnung und Gleichgewicht sicher stellen kann; gewissenhafte Unterordnung des Nutzens unter das Recht, des Interesses unter die Pflicht, des Nationalreichthums und der Nationalwohlfahrt unter Nationalehre und Nationalwürde. — Dies ungefähr sind die charakteristischen Kennzeichen einer Gesellschaft, in welcher das ideale Prinzip die Oberhand gewonnen hat.

Dieses System ist seiner ganzen Natur nach temperirend, kohäsitiv und konservativ, weil es den Krankheitsstoff nicht unterdrückt, sondern ihn wirklich neutralisirt und ausheilt. Es bändigt die Leidenschaft und den Irrthum, die vornämlich erst gefährlich werden im Bunde, indem es die eine und den andern einzeln zur Besonnenheit, und zur Anschaulichkeit der ihrem Dasein zum Grunde liegenden Verkehrtheit zurückführt. Die Vernunft ist eine herrliche Sache, aber man richtet häufig dennoch so wenig damit aus, weil sie nur unter Vernünftigen gilt, weil sie nur da wirken und ihre Macht bewähren kann, wo Gründe gehört, erwogen und begriffen werden. Indem das erwähnte System der Gesinnung eine allgemeine harmonische Richtung giebt, erzeugt und befestigt es die Sitte; durch die Begründung einer öffentlichen Meinung giebt sie der öffentlichen Ehre Halt und Bedeutsamkeit, aus dem allgemeinen Sitten- und öffentlichen Ehr-Gefühl erschafft sie eine Art öffentlichen oder politischen Gewissens; durch die jedem Einzelnen eingeimpfte Achtung und Heiligkeit der Ordnung und des Rechtes überhaupt, erhalten Gesetze und Institutionen erst eine reale Kraft; die Gewohnheit, überall nur nach dem Ziemlichen zu streben, erzeugt eine Art von rhythmischer Bewegung, die unwillkührlich und unbewußt alle Elemente der Gesellschaft in ihrem heilbringenden Wirbel mit sich fortreißt.

Auf solche Weise beruht die Garantie der Fortdauer des innern Gleichgewichtes nicht auf einer fremdartigen äußern Gewalt, sondern auf der, in allen Herzen und Gemüthern befestigten und vorherrschenden rechtlichen Ge-

sinnung, in der Liebe zum Ganzen, in der Hochachtung gegen die mit diesem Ganzen unauflöslich verbundenen Schranken, in dem Hasse gegen alles, was die Existenz der Gesellschaft, die Ruhe des Gleichgewichtes, mit einem Worte, den öffentlichen Frieden direkt oder indirekt gefährden oder unterbrechen könnte. Es giebt schlechthin kein anderes wirksames und zugleich in jeglicher Beziehung gefahrloses Gegengift gegen die geheime politische Erbsünde des Egoismus, keine andre Art ihn zu vertilgen, als daß allen menschlichen Angelegenheiten, ohne Ausnahme und Unterschied, der Charakter der Religiosität und Gegenseitigkeit aufgedrungen wird, daß diese Tendenz aus dem Privatleben sich ausgießt in das öffentliche, und aus diesem wieder zurückgewogt wird in den Umtrieb des individuellen Verkehrs. Es ist eine ganz eitle Verblendung, wenn man wähnt, den Drachen durch Honigwecken zu kirren; Satan schlüpft durch das Nadelöhr, und ist die Begehrlichkeit des Menschen erst bis zu einem gewissen Grade gediehen, so verlieren die Schreckbilder möglicher Gefahr und künftigen Schadens allen Einfluß über sein Gemüth, und alle andern Interessen zusammengenommen haben nicht Reiz und Umfang genug, das eine einzige Interesse zu verdunkeln, auf das sich gerade diesmal seine Wünsche konzentriren. — Was in der physischen Welt die organische Kraft ist, das ist in der intellektuellen Welt die moralische; die Gewalt, welche beide ausüben, so lange in ihnen das Lebensprinzip vorhanden ist, d. h. so lange es ihnen überhaupt vergönnt ist, sich wirksam zu zeigen, überflügelt alles, was außer ihnen

eines Widerstrebens fähig ist. Also nur in wiefern das Moralprinzip die politischen Angelegenheiten meistert, ist eine gegründete Hoffnung vorhanden, den Konflikt der anderweiten intellektuellen Potenzen und Reagenzien mit entschiedenem Erfolge beseitiget zu sehen. —

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick darauf zu werfen, welchen Einfluß das Dasein der Gesellschaft auf das ursprüngliche Verhältniß des Individuums zu seiner äußern Welt zur Folge hat, und in welcher periodischen Stufenfolge sich das abgeleitete gesellige Verhältniß desselben allmälig entfaltet. — In wiefern die Gesellschaft als erweiterter Mensch, als Individuum in höherer Potenz gedacht, ganz in dasselbe Verhältniß zur gesamten äußern Welt tritt, in welchem man sich den alleinigen oder ersten Menschen zur Schöpfung zu denken pflegt, und in wiefern der Mensch, sobald er in die Gesellschaft aufgenommen wird, selbst von seinem eignen Standpunkt aus betrachtet, aufhört, ein so ganz unabhängiges, selbstständiges Wesen zu sein, als er zuvor sich erscheinen mogte: so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß seine Stellung und Beziehung zur Welt durch diesen Akt eine wesentliche Veränderung erleiden muß.

Zuvörderst zerfällt das, was er zuvor unter dem Begriffe: äußere Welt, in eine homogene Einheit zusammenfaßte, in den Gegensatz dessen, was sich daraus ausscheidet, um die Gesellschaft zu bilden, zu dem, was sodann in Bezug auf ihn und die Gesellschaft noch als äußere Welt übrig bleibt. Indem er also einem Theile

der äußern Welt gleiche Rechte neben sich einräumt, sie als ebenbürtige Mitbeherrscher anerkennt, giebt er nicht nur seine frühern Ansprüche an diesen Theil der äußern Welt bedingungsweise ganz auf, sondern es kann ihm auf den noch übrigen Rest, den er mit seinen Genossen gemeinschaftlich beherrschen will, nur ein Theil des Anspruchs übrig bleiben, den er zuvor besaß, oder doch zu besitzen wähnte, wiefern er ihm von niemand streitig gemacht wurde. Abgesehen davon, daß er zu ohnmächtig ist, diese Katastrophe abzuwenden, und daher nichts Besseres zu thun hat, als sich der äußern Nothwendigkeit mit innerer Freiheit zu unterwerfen, so ist auch der dadurch sich für ihn ergebende Verlust so groß nicht, ja er ist beim Lichte besehen, wohl gar nur eine Illusion. Augenscheinlich ist es, daß der einzelne isolirte Mensch von der ganzen unendlichen Welt immer nur ein unbedeutendes Bruchstück beherrschte und wirklich sein eigen nennen konnte, weil ihm die Fähigkeit durchaus abging, die gesamte Welt zu besitzen und zu genießen, und mit ihr in allseitiger Richtung in ausdrückliche Beziehung zu treten. Bei einer der räumlichen Ausdehnung des Erdballs angemessenen Bevölkerung und Zerstreuung der Individuen, könnte daher die Vertheilung der äußern Güter und ihres Niesbrauchs recht füglich vor sich gehen, ohne daß ihre Wirkungssphären einander berührten, und ohne daß irgend einem der sämtlich vorhandenen Individuen etwas von dem Genusse und Besitze des Bruchstücks entzogen würde, welches Jeder sich anzueignen die Empfänglichkeit besitzt. Mit einem solchen Zustande der Dinge würde aber den

ehrsamen Mitgliedern des menschlichen Geschlechts wenig gedient sein; es würde zwar kein direkter Verlust daraus hervorgehen, aber es würde auch der gesamte, so heiß begehrte, Gewinn ausbleiben, der überall nur das Resultat der nähern Berührung des Menschen mit dem Menschen ist. Man vergesse nie, daß das nähere Zusammentreten der Individuen im Raume nicht als reines Produkt der äußern Nothwendigkeit, sondern vielmehr als ein Produkt ihres freien Willens zum Behuf der Befriedigung eines innern natürlichen und dringenden Bedürfnisses zu betrachten ist.

Um alle Misverständnisse und Misverhältnisse zu beseitigen, welches dieses Aneinanderrücken indessen nothwendig vom ersten Entstehen an mit sich führen mußte, ward eine ausdrückliche Uebereinkunft, wie sie sich mit einander schicken, die Herrschaft über die Welt vertheilen, Vortheile und Nachtheile wechselseitig aufwägen wollten, unumgänglich nöthig. Ob die daraus historisch sich ergebende Abgränzung der Wirkungs = und Besitzthums-Sphären ein Resultat ursprünglicher Eintracht oder heftiger Entzweiung und späterer Versöhnung gewesen sey, kann uns in Hinsicht auf die Sache zur Zeit ganz gleichgültig sein*). Die Einführung und durch Sitte oder

---

*) Wir wissen überhaupt wohl, daß über die Art wie sich die Gesellschaft gebildet haben möge, ganz verschiedene Ansichten obwalten, von denen am Ende die eine soviel oder sowenig Berücksichtigung verdient, als die andere. Wie sie sich in der Zeit wirklich ausgebildet hat, lehrt die Geschichte, und ist etwas ganz anderes, als wir hier darzustellen bezwecken. Wir beabsich-

Gesetz bewirkte Aufrechthaltung gewisser, auf die gesellige Ordnung abzweckender Normen ist eine von geselliger Thätigkeit und geselligem Genusse so unzertrennliche Bedingung, daß ohne dieses Merkmal sogar die Definition der Gesellschaft gar nicht zu Stande gebracht werden kann.

Es dünkt uns sonderbar, daß gewöhnlich unter die Grundbedingungen des geselligen Vertrags völlige Gleichheit des ursprünglichen individuellen Anspruches auf die Beherrschung der äußern Welt gerechnet wird. In wiefern sich die Realisation des Begehrens, die Welt zu beherrschen, zu besitzen und zu genießen, auch im sogenannten Naturzustande des Individuums, jederzeit nach der Masse und Energie der dazu nöthigen, ihm effectiv beiwohnenden Qualitäten richtet, und da die Vorsehung es für gut fand, die Menschen, in Bezug auf Geschlecht, Alter, Rezeptivität, physische und geistige Anlage und Vermögen, durchaus verschiedenartig ins Dasein treten zu lassen: so muß es völlig naturgemäß erscheinen,

---

tigen blos, auf eine in sich konsequente, und den wesentlichen Merkmalen des Menschen und der Menschheit nicht widerstreitende Weise zu entwickeln, wie die bestehende Kryställisation des bürgerlichen Vereins unter diesen oder jenen allgemeinen und natürlichen Voraussetzungen hätte entstehen können, und welche Voraussetzungen nöthig sind, um sich, trotz aller an der Erscheinung wahrnehmbaren Abnormitäten und aller während der Bildungsperioden zur Einwirkung gelangten Perturbationen, den Kryställisationsprozeß dennoch als eine aus naturgesetzlich nothwendigen Tendenzen hervorgehende Begebenheit, und das Resultat desselben nicht als ein sich zufällig zusammengefundenes Konglomerat, erklären zu können.

wenn gleich beim Urvertrage über die Erbtheilung der Weltbeherrschung, den Theilnehmern nach Maaßgabe ihrer respektiven Bedeutsamkeit und bis dahin wirklich beherrschten Bruchstücke, auch qualitatif und quantitatif ganz verschiedene Quoten zu Theil werden. Um so mehr, da selbst durch die Erfahrung geschichtlich nachgewiesen ist, daß das Gleichheitsprinzip sich in der Gesellschaft durchaus nicht praktisch geltend machen läßt, und von ihr als ein fremdartiger, mit ihrem Wesen unverträglicher Stoff jederzeit wieder ausgestoßen wird, wo er ihr durch einen Machtspruch künstlich aufgedrungen war.

So wie die Individuen sich deutlicher bewußt werden, was sie bedürfen, was sie besitzen, was sie begehren, sobald Gewohnheit sie geringschätzen lehrt, was früher Gegenstand ihres höchsten Wunsches war, sobald das Verlangen nach Veränderung und Umtausch der Güter zur Sprache kömmt, und es ihnen anfängt nach den Früchten zu gelüsten, die in des Nachbars Garten wachsen, entstehn unangenehme Reibungen und Versuche, die Gränzen der getroffenen Uebereinkunft eigenmächtig zu überschreiten. Eine Garantie dieser Uebereinkunft wird nöthig, die Gesellschaft verpflichtet sich, eines jeden Mitgliedes Ansprüche, Freiheit und Besitzthum gegen gewaltsame Angriffe andrer Mitglieder durch ihre Gesamtmacht in Schutz zu nehmen, und den als gemeinsamen Feind zu behandeln, der sich ihrem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht gutwillig fügen werde. Eine unmittelbare Folge davon ist, daß keine Uebereinkunft für gültig anerkannt wird, die ohne Vor- und Mitwissen der Gesamtheit von

einzelnen Gliedern getroffen worden, daß bald darauf überhaupt gar kein ursprüngliches Besitzthum mehr vorhanden ist, sondern alle Ansprüche und Besitzthümer irgendwie durch Uebertragung an den dermaligen Besitzer gelangt sind, und endlich gar keine Freiheit und kein Niesbrauch existirt, zu dem nicht die Berechtigung erst durch die Garantie und Sanktion der Gesamtheit geschaffen worden wäre. Von diesem Augenblick an entsteht die Idee des bürgerlichen Rechts und des Nationalbesitzthums, und alle Rechte, Freiheiten und Besitzthümer werden nicht mehr als Naturgeschenk, sondern als ein von der Gesamtheit dem Idividuum bewilligtes und förmlich übertragenes Lehn betrachtet, wogegen der Lehnsträger sich verpflichtet, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Gesamtheit (der ihm gegenüberstehenden Majorität) gutwillig zu unterwerfen, ihren in Bezug auf das öffentliche Wohl beschlossenen Anordnungen und ausgesprochenen Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten, und zu Leistung des öffentlichen Bedarfs und Tragung der öffentlichen Lasten in einem seiner Kraft und Verpflichtung angemessenen Verhältnisse beizutragen.

Je zahlreicher die Gesellschaft wird, jemehr sich die Verhältnisse kreuzen, je verwickelter die Mishelligkeiten werden, um desto mehr gestalten sich die munera publica der Garantie, der Sanktion, des schiedsrichterlichen Amtes, der Verwaltung des öffentlichen Einkommens, der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, kurz, der Direktion und Repräsentation des öffentlichen Wesens in seinen mannichfaltigen Verhältnissen und seiner vielseitigen

Beziehung, — zu einer drückenden Last der Gesellschaft. Nach dem in so vielen andern Beziehungen bewährt gefundenen Prinzip der Theilung der Arbeit wird beliebt, dieses Geschäft einem Theile der Gesellschaft in irgendwelcher Form zu übertragen, und ihnen für die übernommene größere Last irgendwelche Entschädigung oder Begünstigung zufließen zu lassen. Theils der eigenthümliche Reiz, der für viele Menschen mit dieser Art der Thätigkeit verbunden ist, theils die daran geknüpften besondern Vortheile oder sonstwelche Gründe, werden Ursach, daß dieses Amt ein eigenthümlicher Gegenstand der Begehrlichkeit, der Zwietracht, der gewaltsamen Erwerbung u. s. w. wird. Was sich indessen in dieser Hinsicht immerhin ereignen mag, so kommt dennoch die Gesellschaft über kurz oder lang überall wieder in die alte rhythmische Bewegung; nachträgliche Ausgleichung, stillschweigendes Zugeständniß, verjährte Gewohnheit u. s. w. vertreten die Stelle eines ursprünglich in reiner Gegenseitigkeit abgeschlossenen Vertrages.

Mit steigender Kultur wird der Zustand der geselligen Verhältnisse immer veredelter*), die häufige Wieder-

---

*) Je zahlreicher die Gesellschaft und je abgeschlossener und ruhiger sie in sich wird, je verschiedenartiger gestalten und bilden sich die Berührungsarten in derselben Diese wachsen und mehren sich gleichmäßig mit der Entwickelung des Sinnes für mehrfachern Lebensgenuß, woraus die steigende Zahl der Nothwendigkeiten und der Bedürfnisse hervorgeht, nnd woraus wieder entspringt, daß jedes auf einen Andern beziehliche Bemühen (Arbeit) einem immer mehr bestimmbaren und bestimmten Werth erhält, indem dadurch der Bedarf zu gewinnen ist;

kehr analoger Fälle veranlaßt Observanzen allerlei Art, die Vorsorge für das Bedürfniß der Zukunft bleibende Gesetze und Institutionen. Je bestimmter, schärfer und schneidender der Gegensatz von Volk und Regierung, von Obrigkeit und Unterthan, vom Privat- und öffentlichen Leben heraustritt, um desto mannichfaltiger entwickeln sich neue Erscheinungen und Verhältnisse aus dem Schooße

---

besonders aber, daß der Werth eines Besitzes und eines Zugehörs immer erhöht wird, also der Begriff des vollen Eigenthums sich immer mehr ausbildet, bis diese Idee in ihrer ganzen genirenden Vollendung zur Existenz gekommen und in das wirkliche Leben eingetreten und als wesentlichster Bestandtheil der Gesellschaft erkannt und in ihr aufgenommen ist, als Recht des Besitzes und des Eigenthums. Diese zum Recht ausgebildeten Beziehungen der wechselseitigen Bemühungen als Erwerb, und des Zugehörs als Besitz oder Eigenthum, bringen eine Abgeschlossenheit hervor, der, eben wegen ihrer stets wachsenden Bestimmtheit, immer leichter zu nahe getreten werden kann, und wodurch die Veruneinigungen in der Gesellschaft sich vermehren müssen, deren genaue Entscheidung um so mehr als nothwendig erscheint, je größerer Werth den Streit-Objekten, der Bedürfnisse wegen, beigelegt wird. Das Eigenthum der Gesamtheit hält hiermit gleichen Schritt. Die Normen der Entscheidung häufen sich mit den immer wachsenden Arten des Verkehrs; es wird nothwendig und dem Ganzen zuträglich, daß ein Theil der Gesellschaft sich besonders und ausschließlich bemühe, die Arten des Verkehrs in ihren Eigenthümlichkeiten zu begreifen, und dafür Normen zu bestimmen (mit dem Willen der Uebrigen) und diese anzuwenden ꝛc., — feste Beamtete der Gesellschaft. — Bei Verwaltung des Gesamtvermögens, der Beiträge zu den Bedürfnissen der Gesellschaft; — der Bestimmung der Normen für künftige Fälle; — der Anordnung der Sicherheit im Innern der Vertheidigung gegen äußere Verletzung, möchte eine gleiche oder ähnliche Entwickelung auszuführen sein u. s. w.

des politischen Verkehrs. Die Zwietracht zwischen individueller Freiheit und geselliger Ordnung bricht aus, alle Formen der äußern Verfassung lösen sich in buntem Wechsel ab, Anarchie und Despotie überbieten sich gegenseitig. Auch dieser Tumult löst sich nach und nach, bald so bald anders in den alten Rhythmus auf. Ein neuer Krieg begiebt sich zwischen Theorie und Praxis; die herkömmliche Autorität der im Laufe der Zeiten rhapsodisch geschaffenen gesetzlichen Normen wird am Ende überwogen durch ihre wirkliche Unzulänglichkeit oder durch unverständige Neuerungssucht. Man bemüht sich, die Gesetzgebung in einen konsequenten Zusammenhang zu bringen, sie möglichst zu vereinfachen, und auf allgemeine Vernunftprinzipien zurückzuführen; die Rechtsauslegung wird eine schwierige Kunst, die Rechtsverdrehung und Umgehung ein einträgliches Gewerbe; das wachsende Bedürfniß der Zeit macht endlich einen mit der Administration parallellaufenden perpetuirlichen Entwickelungsprozeß der Legislation zum unabwehrlichen Uebel. Früher oder später kömmt auch der Gegensatz zwischen realem und idealem Interesse der Gesellschaft zur Sprache, und mit ihm das Schisma zwischen Staat und Kirche, zwischen Aberglauben und Unglauben, zwischen Aufklärung und Mystizismus u. s. w.

In dieser letztern Periode des buntesten Wechsels von Zwietracht und Versöhnung, von einzelnen Vor- und Rückschritten, befinden sich die Staaten nun schon fast so lange, als die eigentliche Geschichte in die Vorzeit zurückgeht, und es ist nicht abzusehen, wann und warum dieser fibrirende Zustand sich zum Ende neigen sollte, da er eine

natürliche Folge der nie ruhenden und nie endenden Entwickelung des Kulturzustandes und der menschlich-geselligen Angelegenheiten überhaupt ist. So viel scheint indessen ausgemacht, daß das politische Leben je länger je mehr eine vollendeter geregelte Gestalt annimmt, und daß in unsrer Zeit allerdings manche Misverhältnisse bis zu einer solchen Höhe gediehen sind, daß die Wiederkehr einer allgemein rhythmischen Bewegung ein lebhaft und vielfältig empfundenes Bedürfniß ist, und aus diesem Grunde das baldige Herannahen einer mannichfachen Versöhnungsperiode nicht gerade zu den unwahrscheinlichsten Hypothesen gerechnet werden darf.

IV.

Kraftäußerung und Werthbestimmung derselben.

Kraftäußerungen sind wahrnehmbar, entweder in und während der unmittelbaren Ausübung ihrer Wirksamkeit [in der Thätigkeit des Wirkens], oder in dem Resultate ihrer Wirksamkeit [in der Wirkung und dem Werke], oder in beiden gemeinschaftlich. Bei manchen Kraftäußerungen ist Wirken und Wirkung eins; die Wirkung ist eine bloße Erscheinung in der Zeit, die keine reelle Spur hinterläßt, sobald das Wirken ein Ende hat. Manche lassen sich blos präsumiren aus dem Dasein der Wirkung (des Werkes), aus der Veränderung, die sich mit irgend einem Objekte zuträgt, und zu deren Möglichkeit in diesem Objekte selbst nicht zureichende Ursachen vorhanden sind. Andere Kraftäußerungen geben blos einen momentanen Impuls, der Veranlassung zu einer noch lange fortwährenden Wirksamkeit wird, wenn jene impulsirende Kraft längst in den Zustand der Unthätigkeit zurückgekehrt, oder doch außer alle weitere Beziehung auf dieses Wirken getreten ist. Noch andre sind von der Art, daß ihr Wirken selbst zwar nicht unmittelbar wahrgenommen werden kann, aus gewissen einzelnen Zeichen oder Sympto-

men aber auf die gleichzeitige Thätigkeit der Kraft mit Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit geschlossen werden darf. — Der unzweideutig vor Augen liegende Wirkungsprozeß oder die eben erwähnten Symptome können als Prämissen dienen, die Resultate der Kraftäußerung vollständig oder bis auf einen gewissen Grad im Voraus zu beurtheilen. Die Resultate selbst unterscheiden sich hiernach in solche, die sich allmälig in fortschreitender Handlung entwickeln, und solche, die als Explosion in ihrer völligen Bedeutsamkeit, zum Theil selbst ohne vorangegangene Symptome, urplötzlich dastehen.

Die Wirksamkeit einer Kraft, oder vielmehr der Werth einer Kraftäußerung, ist einer zwiefachen Erwägung fähig, einmal in Bezug auf die wirkende Ursach, und zum andern in Bezug auf die verursachte Wirkung. Man kann fragen und untersuchen: in wie fern entspricht das Bewirkte der Tendenz der Kraftäußerung, (ihrer Bestimmung und dem in Thätigkeit gesetzten Kraftaufwande)? was ist wirklich geworden von dem, was Ziel der Bestrebung war? und: welche Bedeutsamkeit hat das Wirklichgewordene in Beziehung auf andre Gegenstände, als Erscheinung, als Ding der äußern Welt u. s. w.?

Aller Naturkräfte Wirken hat nur einen materialen Werth, ihnen selbst kommt nur ein Gebrauchswerth zu, die Tendenz der Kraftäußerung, ihre Angemessenheit zu gewissen Zwecken, die Existenz ihrer Thätigkeit (oder ihr Thätigwerden), Maaß, Grad, Richtung, Fortdauer und Aufhören derselben, ist unabhängig von ihnen selbst, abhängig von fremdem Einfluß; sie sind unschuldig in Be-

ziehung auf das Resultat, sie sind zwar Ursache der Wirkung, aber nicht Motiv des Wirkens, der Werth oder Unwerth des Resultates kann ihnen nicht in Zurechnung gebracht werden.

Die Kraftäußerungen lebendiger, mit Vernunft und Willenskraft begabter Wesen haben dagegen, außer dem materialen Werthe, noch einen formalen Werth. Es ist bei ihnen zu betrachten das Verhältniß der Kraftäußerung zur äußern und zur innern Welt dieses handelnden Wesens, ihre Objektivität und Subjektivität. Es findet dabei ein doppelter Gesichtspunkt statt, der des handelnden Subjektes und der des durch die Handlung affizirten Objektes; und hieraus ergiebt sich ein vierfacher Standpunkt der Beurtheilung: der der beiden respektiven Partheien, der des partheilosen Beobachters, welcher sich mit gleicher Unbefangenheit in die Lage des Subjektes und des Objektes hinein denken (ideal versetzen) kann, und der desjenigen, welcher die Standpunkte beider Partheien in seiner Person real vereinigt, Objekt und Subjekt zu gleicher Zeit ist, ein solcher nämlich, von dem die Handlung ausgeht, und auf den die Wirkung derselben zurück fällt.

In Hinsicht auf das Subjekt muß man zuförderst unterscheiden, freie und unfreie, absichtliche und unabsichtliche Kraftäußerungen. Frei sind sie zu nennen, wenn der Entschluß dazu aus eignem, innerlich empfundenem Antriebe, ohne vorherrschende Berücksichtigung äußerer oder fremder Influenz, sich im handelnden Subjekt erzeugte. Die unfreien Kraftäußerungen sind solche, die entweder

in bewußtlosem Zustande vollbracht wurden, oder wider Willen im Zustande physischer Abhängigkeit unter dem übermächtigen Einflusse äußerlich zwingender Gewalt, oder ohne Willen im Zustande intellektueller Abhängigkeit mittelst bethörter Urtheilskraft und aufgeregter Leidenschaftlichkeit irgendwelcher Art, oder endlich mit gebundenem Willen, vielleicht selbst gegen die innere Neigung, im Zustande moralischer Abhängigkeit von fremdem Willen, vermöge gesellschaftlich anerkannter Autorität, oder eingegangener Verbindlichkeit. — Kraftäußerungen heißen absichtlich, wenn sie mit Bewußtsein der Thätigkeit und der sie bestimmenden Bewegungsgründe, mit Kenntniß des Zwecks oder der Tendenz und mit Einsicht in die Wirkung der angewendeten Mittel vollbracht werden; — unabsichtlich, wenn eine oder mehrere dieser Bedingungen fehlen.

Der materiale Werth einer Kraftäußerung hängt, in Bezug auf das Subjekt, zunächst ab von der Größe der Bedeutsamkeit des Resultates, oder von den Graden der Wichtigkeit oder Geringfügigkeit desselben. Ferner von der Angemessenheit derselben zu dem vorliegenden Zwecke, in wie fern sie sich zweckdienlich, zwecklos, zweckwidrig bewährt. Endlich von ihrem Einflusse auf die äußere Welt überhaupt, oder dem Verhältnisse ihres Wirkens auf andre Zwecke und Objekte, als die sind, welche sich das Subjekt dabei zum Ziele genommen; wie fern sie nämlich für nützlich und wohlthätig, oder für schädlich und gefährlich, oder für gleichgültig geachtet werden müssen; und dies alles sowohl in direktem Einflusse auf die Person des Subjektes und des Bruchstückes der äu-

ßern Welt, welches mit ihm in enger Verknüpfung steht (Körper, Besitzthum, Angehörige, Wirkungssphäre u. s. w.), als auch in indirektem Einflusse, durch die unmittelbare oder mittelbare Rückwirkung der durch die Kraftäußerung affizirten Objekte auf die ebengenannten Gegenstände (aufs Subjekt in weitester Ausdehnung gedacht).

Der formale Werth einer Kraftäußerung wird bestimmt durch die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, Schuld oder Unschuld derselben. — Der Mensch nämlich ist sich selbst vor dem Richterstuhle seines Gewissens verantwortlich wegen jeder beabsichtigten und vollführten Kraftäußerung. Unrechtmäßig ist alles, was im Widerstreit steht mit dem Ausspruche des Gewissens, was sich aus Vernunftgründen nicht rechtfertigen läßt vor dem Gewissen, was einer bestimmten Pflicht oder Verbindlichkeit widerspricht. — Es ist hiermit aber eine eigne Sache. Das Gewissen verwirft oder billigt bei vielen Menschen nach einem unklaren instinktmäßigen Dafürhalten, welches indessen, wenn man der Sache auf den Grund geht, fast immer durch eine auf Glauben oder Wissen begründete Autorität motivirt ist, durch den Glauben gefesselt, durch Gründe geleitet werden kann. Man spricht von weitem und von engem Gewissen, und deutet durch diesen Gemeinplatz an, daß den Aussprüchen des Gewissens nicht immer derselbe Maaßstab zum Grunde liege. Dieser Willkühr soll vorgebeugt werden, dadurch, daß das Gewissen die Vernunft zu Rathe zieht. Gemeinhin hält man die Vernunft, qua Vermögen der Ideen und Prinzipien, für etwas Untrügliches, Allgemein gültiges, mit Noth-

wendigkeit Gebietendes. Eigentlich ist sie dies aber doch nur in einem ähnlichen Sinne, wie die Mathematik untrüglich ist; d. h. ihre Resultate sind zuverlässig, wenn die Prämissen vollständig und richtig gegeben waren, und in dem Kalkul, in der Subsumtion, kein Fehler begangen wird. Die Deduktion muß konsequent, sie muß auf Axiome und Postulate zurückgeführt werden, gegen deren Wahrheit und Nothwendigkeit sich nichts einwenden läßt. Hieraus folgt aber ganz unverkennbar, daß die Vernunft (wie alles Menschliche) unaufhörlich der Gefahr des Irrthums unterworfen ist, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie sich im Kalkul versieht, daß sie Prämissen für genügend hält, die es nicht sind, daß sie etwas als Axiom annahm, was sich als solches nicht behaupten kann. — Wir sehen täglich, daß Menschen, die mit einander wegen widerstreitender Behauptungen in heftiger Diskussion begriffen sind, sich beiderseits allen Ernstes auf ihre Vernunft berufen, und wer wäre nicht in dem Fall gewesen, frühere Ansichten zu berichtigen, denen er mit dem Gefühl (Bewußtsein) der innigsten Ueberzeugung gehuldigt hatte. Es geschieht selbst, daß das Gewissen sich sträubt, die Aussprüche der Vernunft zu sanktioniren, weil ihm die Paradoxien desselben als Heterodoxien erscheinen, und daß insonderheit bei den Frauen, das ursprünglich unbefangene und instinktmäßige Dafürhalten des Gewissens, der im Dunkeln herumtappenden Vernunft nicht selten zum Fingerzeige dient, wenn schon das Verlaß darauf nicht groß genug ist, um ihm das Recht der unbedingten Gesetzgebung zuzugestehn. Wie wäre dies alles aber mög-

lich, wenn menschliche Vernunft überall, zu jeder Zeit, in jedem Individuo dasselbe wäre? — Die Vernunft ist ihrem innersten Wesen nach genöthigt, als wahr anzuerkennen, was keiner ihr bekannten Wahrheit widerspricht, und dessen Unwahrheit sie nicht aus Gründen darthun kann. Sie muß sich fremder Meinung unterwerfen, ihre bisherige Ansicht fahren lassen und austauschen, so oft die entgegengesetzte Ansicht auf gewisse Behauptungen (Axiome) dergestalt zurückgeführt werden kann, daß sie selbst weder gegen die Wahrheit dieser Behauptungen, noch gegen die Konsequenz der Deduktion etwas einwenden kann. — Es ereignet sich auch wohl, daß zwei diametral entgegengesetzte Ansichten auftreten, von denen keine die andere einer Unwahrheit und Inkonsequenz zeihen kann, obschon beide Partheien darüber einverstanden sind, daß nur eine von beiden Ansichten die rechte sein könne. — Die Vernunft kann ferner, wenn sie sich selbst überlassen ist, überall nichts anderes thun, als die im vorkommenden Falle zu ihrer Kenntniß gelangten Gründe mit möglichster Unpartheilichkeit gegeneinander abwägen, dabei sich der von ihr zur Zeit als Axiomen anerkannten Sätze zum Maaßstabe bedienen, das aus dieser Reflexion nach wiederholter Prüfung sich ergebende Resultat als gültigen Rechtsspruch proklamiren, und so lange dabei beharren, bis sie eines Bessern überführt wird.

Von der Uebereinstimmung des Wollens (der einer Kraftäußerung zum Bewegungsgrunde dienenden Absicht) mit diesem Resultate der Vernunftberathung und dem in Gemäßheit des letztern erfolgenden Ausspruche des Gewis-

sens hängt demnach das innere Gefühl der Rechtmäßigkeit einer Kraftäußerung ab. Ein Wollen, das instinktmäßig, unwillkührlich, ohne vorangegangene Ueberlegung statt gefunden hätte, ist in allen Dingen, die nicht ganz geringfügig oder gleichgültig sind, der sittlichen Würde des Menschen zuwider, und in sofern nicht vor dem Gewissen zu rechtfertigen; daher die Reue darüber nicht ausbleiben kann, sobald das Bewußtsein eintritt, daß dies Wollen bei vorangegangener Ueberlegung würde verworfen worden sein. — Hat aber diese Ueberlegung statt gefunden, so bestimmt der Ausspruch der Vernunft den Ausspruch des Gewissens, und eine Kraftäußerung gegen den Ausspruch des Gewissens bleibt subjektiv jederzeit Unrecht, auch selbst wenn späterhin sich ausweisen sollte, daß sie nach Vernunftprinzipien gerechtfertigt werden könnte. Der Wahn der Sünde ist die Sünde! Umgekehrt wird der Mann von Charakter sich nie Vorwürfe über ein Wollen machen, welches in Folge reiflich geprüfter Ueberlegung mit völliger Zustimmung des Gewissens statt gefunden, und wenn sich auch nachher eine ganz andre Ansicht als die rechte bewähren sollte. Er wird daraus eine Lehre für die Zukunft ziehen, es kann ihn betrüben, sich geirrt zu haben, aber er kann nie Reue empfinden, oder es misbilligen, daß er so und nicht anders gehandelt habe; denn unter identischen Voraussetzungen würde er nie anders handeln können. In schwachen Charakteren erzeugt das Innewerden eines solchen Irrthums, oder auch das instinktmäßige Widerstreben des Gewissens gegen paradoxe Konklusionen der Ver-

nunft, zumal wenn fremde Ueberzeugung dabei mitgewirkt hat, häufig Bedenklichkeiten (Gewissensskrupel), die einen solchen Grad der Heftigkeit annehmen können, daß sie direkt zum Wahnsinn führen.

Man sieht indessen leicht ein, daß der Mensch, wenn er nicht unaufhörlich Gefahr laufen will, in solche Skrupel zu verfallen, wenn die ganze menschliche Rechtspflege der Vernunft und des Gewissens nicht etwas ganz Willkührliches, der Begriff der Rechtmäßigkeit nicht etwas durchaus Schwankendes werden und bleiben soll, — wird darauf bedacht sein müssen, sich ein System von Grundsätzen zu bilden, welches seiner Vernunft zum Anhalt, seinem Gewissen zur Beruhigung dient. Mit andern Worten, da auch die Vernunft etwas Perfektibles ist, etwas das fort und fort geübt, geläutert, gekräftigt werden muß, da sie nicht in jedem Augenblicke mit gleicher Zuverlässigkeit operirt, da sie es nicht stets in ihrer Gewalt hat, sich vollständig dessen bewußt zu sein, was zur Sache gehört, und was ihr selbst in lichten Momenten schon früher einmal klar gewesen, da sie stets auf gewisse Autoritäten oder Axiome zurückkommen muß, so ist es Bedürfniß und Pflicht für das Individuum, sich eine positive, in allen Fällen leicht zu vergegenwärtigende, Basis von Grundsätzen und Maximen zu bilden, die entweder aus gereifter eigener Ueberlegung und innerer Offenbarung hervorgegangen, oder als Glaubensartikel von frem-
der ehrwürdiger Autorität übernommen sind. Die Gesamtheit dieser Glaubensartikel bildet das, was man durch den Namen innerer (subjektiver) Religion bezeich-

nen kann; sie ist das Heiligste, was der Mensch besitzt, sie ist die Grundlage aller Sittlichkeit und aller Eintracht mit sich selbst, die Quelle aller Tugend und aller nachhaltigen Glückseligkeit.

Das absichtliche Versündigen an dieser Religion (oder wie es Andre lieber nennen, an der Moral), das Wollen von etwas Unrechtmäßigem oder Unzweckmäßigem mit Bewußtsein des Unrechts oder der Inkonsequenz begründet im Subjekte die Schuld, die in dem Maaße wächst, je weniger aus äußerem Zwange, äußerem Reize, oder äußerer Bethörung (Ueberredung, Beispiel, Herkommen) Entschuldigungsgründe hergeleitet werden können, oder je beharrlicher und rücksichtsloser die warnende Stimme der inneren Richter überhört und gering geachtet wurde. Das Bewußtsein der Schuld ist mit einem innern Misbehagen verbunden, das nur durch das ernste Bestreben weggeschafft werden kann, die lastende Sünde (das zu Sühnende) vor Gott und seinem eignen Gemüthe auszusöhnen. Nothwendige Elemente der Sühne sind: Anerkenntniß der Schuld, Reue, Besserung, Bereitwilligkeit die äußern Wirkungen derselben, so viel in unsrer Kraft steht, ungeschehen zu machen, oder dafür irgend welche angemessene Genugthuung zu geben. — So wie die bloße Zweckmäßigkeit, ohne Hinzukommen andrer Bedingungen, keine Rechtmäßigkeit konstituirt, so kann auch äußerer Nutzen nicht die innere Schuld beseitigen, denn es giebt konsequente Sünde, und nützliches Unrecht, wo die Schuld gerade durch diese Nebenbedingungen nur noch vergrößert wird.

In Hinsicht auf das durch die Kraftäußerung affizirte Objekt wird der materiale Werth derselben zuförderst bestimmt, ebenfalls durch die Größe und Art der Bedeutsamkeit ihrer Wirkung nach Dauer, Extension und Intensivität, und nächstdem durch die Art und Weise, wie die Wirkung zu dem von ihr affizirten Objekt in Beziehung tritt: ob dadurch ein friedliches oder feindseliges Verhältniß zwischen Subjekt und Objekt begründet wird, ob die Wirkung der Kraftäußerung sich auf Wesen, Angehör, Zwecke und Wirksamkeit des Objektes wohlthätig oder übelthätig, hülfreich oder nachtheilig, schutzbringend oder gefährlich, fördersam oder zerstörend bewährt u. s. w. Wird solchergestalt durch den materialen Werth eigentlich das Verhalten der Wirkung zum Objekte charakterisirt, so ist umgekehrt der formale Werth als Inbegriff dessen zu betrachten, was das Verhältniß zwischen der, der Kraftäußerung anklebenden, Tendenz und dem affizirten Objekte betrifft. Es kommt bei Ausmittelung desselben im Wesentlichen darauf an, ob die im Objekte bewirkte Affektion zufällig, oder wider die beim Subjekte stattfindende Absicht, oder dieser Absicht gemäß, sich ereignet; ob diese Absicht bösartig, wohlgemeint, oder indifferent war; in wiefern die Bewegungsgründe zur Kraftäußerung einzig aus dem Willen des wirkenden Subjektes hervorging, oder wiefern andre Motive, und insonderheit solche mit influirt haben, welche direkt oder indirekt vom affizirten Objekte selbst ausgehen; wie viel von der Art, Bedeutsamkeit und Natur der Wirkung ausdrücklich auf Rechnung des wirkenden und die Kraftäußerung dirigiren-

den Subjektes gesetzt werden muß; und was oder wie viel von dieser Wirkung in andern vom Subjekte unabhängigen Bedingungen gegründet ist, sowohl in zufälliger Influenz der äußern Welt überhaupt, als vornämlich auch in der Empfänglichkeit und Gegenthätigkeit des Objektes selbst.

Diese letzten Verhältnisse sind insonderheit wichtig, wenn von dem Richter zwischen beiden Partheien die respektive Zurechnungsfähigkeit ausgemittelt werden soll. Das Resultat einer Kraftäußerung ist ein Produkt aus der wirkenden Kraft, aus der Gegenkraft der behandelten Substanz und andern äußern, theils nothwendigen und perpetuirlich vorhandnen, theils zufällig hinzutretenden Einflüssen. Es ist daher jederzeit in gewissem Grade unabhängig von dem Willen, der Macht, dem Mit- und Vorauswissen des sich thätig zeigenden Subjektes, ist nur theilweise sein Werk, und es kann daher auch nur eine diesem Antheile verhältnißmäßige Zurechnung der Gerechtigkeit gemäß sein. Es ist keinesweges nöthig, daß bei einer Kraftäußerung das affizirte Objekt in einem durchaus leidenden Zustande gedacht werden müsse; oft können die Motive zur Wirksamkeit, ihre Richtung und ihre Resultate, auf eine viel entschiedenere Weise aus dem affizirten Objekte, als aus dem affizirenden Subjekte erklärt werden. Es kommt wesentlich darauf an, ob eine blos einseitige, oder ob eine Wechsel-Wirksamkeit statt gefunden, in wiefern das Objekt mitwissend und mitthätig war, die Kraftäußerung ihm zu Gunsten oder auf seine Veranlassung geschahe u. s. w.

Um über eine Kraftäußerung ein Urtheil fällen zu

können, um den vollständigen Werth derselben ermessen zu können und gleichsam die (Idee der) Gerechtigkeit repräsentirend, das Unrechtthun und Unrechtleiden gegen einander abzuwägen, ist es daher noch nicht genug, daß man sich mit gleichmäßiger Wahrheit und Unbefangenheit in den einseitigen Standpunkt beider Partheien versetze; es ist auch noch nöthig, das wechselseitige Verhältniß des Subjektes zum Objekte überhaupt, und Beider Verhältniß und Stellung zur übrigen Welt zu kennen: die Befugniß zur Einwirkung, die Befugniß zum Widerstreben, die Verpflichtung zum Dulden, die Berechtigung zu eigenmächtiger Abwehr, Ausübung der Strafgewalt, und Beschaffung der Genugthuung. Dies alles und hie oder da manches Andre noch, das zusammengefaßt sich theils ergänzt, theils erledigt, giebt in die gehörige Verbindung gebracht, erst das richtige Fazit, den idealen (in Begriffen, Zeichen oder Worten ausgesprochenen) Ausdruck a) des materiellen Anspruches auf Schadloshaltung oder Erkenntlichkeit, welche der Natur (Realität) der obwaltenden Verhältnisse wegen, den respektiven Partheien zukommt; und nächstdem b) der Schuld oder Unschuld, d. i. des formellen Misverhältnisses oder Wohlverhaltens dieser Angelegenheit zum Rechte [und da dieses nur in der Idee und als unbekannte moralische Größe x für uns Menschen existirt] zu der in Worten, Zeichen oder Begriffen (symbolisch) ausgesprochenen Construktion der Rechtsidee, deren positive Basis für das isolirt gedachte Individuum in der oben erwähnten Moral oder innern Religion, für das Glied der Gesellschaft in der bestehen-

den Gesetzgebung, für das Glied der Kirche in den Vorschriften und Lehren der geoffenbarten Religion enthalten ist.

Aus dem einseitigen Standpunkte einer von beiden Partheien ist ein vollgültiges Urtheil über den Werth oder Unwerth einer Kraftäußerung eigentlich nicht wohl möglich; es ist dazu durchaus nöthig, daß man sich mit gleicher Unbefangenheit, aber auch mit gleichem Interesse, auf beide Standpunkte versetzen könne. Dem blos partheilosen Beobachter mögte für den Urtheilsspruch allerdings die Unbefangenheit nicht fehlen, leicht aber könnte, wenn auch kein ungleiches, aber überhaupt ein zu geringes, Interesse an der ganzen Angelegenheit bei ihm vorhanden sein. Umgekehrt läßt sich besorgen, daß auf dem vierten möglichen Standpunkte, wo Objekt und Subjekt sich in einer Person vereinigt finden, bei zu lebhaftem Interesse an der Angelegenheit, eine zu geringe Unbefangenheit, und zugleich in Bezug auf andre dabei zu erwägende Verhältnisse, durch welche Subjekt und Objekt gemeinschaftlich unangenehm bewährt werden, eine partheiische Ansicht statt finden könne. Dem Richter soll keine der beiden Partheien zuwider und jede von beiden soll ihm gleich lieb sein. Nächst vollständiger Einsicht in alle zur Sache gehörigen Verhältnisse, soll er Unbefangenheit des Gemüths und Unabhängigkeit von zwingendem oder begünstigendem Einflusse beider Partheien besitzen, vor allem aber Gott fürchten und lieben, von heiliger Scheu vor der Erhabenheit seines ehrwürdigen Berufes durchdrungen, und mit dem höchsten In-

teresse der Partheі der Gerechtigkeit (die er gegen Subjekt und Objekt vertreten soll) ergeben sein.

Das Verhältniß des Subjekts zum Objekte, und umgekehrt, wird ganz vornämlich dadurch modifizirt, ob sie in sächlicher (physischer) oder persönlicher (ethischer) Beziehung zu einander gedacht werden müssen. Es liegt außer unserm Zwecke, hier den Gegensatz von Sache und und Person näher auseinander zu setzen; nur wollen wir im Vorbeigehen darauf hindeuten: 1) daß der Begriff Sache sehr weit ausgedehnt werden kann, und daher selbst Sachen einen persönlichen Charakter annehmen können, theils wegen der Beziehung, in der sie zu irgendwelchen Personen stehen *), theils weil in allen Sachen, trotz dem daß sie leblos sind, eine gewisse Gegenthätigkeit enthalten ist, die respektirt sein will; theils weil man unter diese Kategorie auch wohl Ideen zu stellen pflegt, die, wenn schon nicht im physischen, doch im ethischen Sinn des Worts mit gleich großem Rechte den Personen zugesellet werden dürften; — und 2) daß, in wie fern beide Partheien sittlich-vernünftige Wesen sind, die nicht in einem anderweiten äußern Subordinationsverhältnisse zu einander stehen, in ihrem Verkehr nicht das Naturrecht gelten (Richtschnur ihres Betragens sein) könne, in Gemäßheit dessen jede Kraft ohne Rücksicht wirkt, was wo und wie sie kann, sich selber Hülfe, Rache und Genugthuung schafft, nach Maaßgabe der ihr

*) Da jede Sache, die ein Gegenstand des Rechtes ist, oder sein kann, in Relation zu einer Person gestellt sein muß.

zu Gebot stehenden Energie: sondern an dessen Stelle ethisches (Religions= oder Sitten=) Recht treten müsse, kraft dessen Ein sittliches Wesen gegen das Andre nicht willkührlich und rücksichtslos sein Wirkungsvermögen in Thätigkeit setzen darf; sondern im Fall es von demselben Unrecht erduldet hat, auf die Ausübung der möglichen Selbsthülfe und Selbstrache Verzicht leisten, und mindestens, ehe es dazu seine Zuflucht nimmt, an die moralische Gewalt appelliren soll, welche das Gewissen im Subjekte ausübt, um auf solche Weise dasselbe zu freiwilliger Genugthuung und Sühne zu bewegen.

Die Subordinationsverhältnisse, in denen sittlich vernünftige Wesen zu einander stehen, können entweder ursprünglich natürliche sein, wie die in der Familie vorfindlichen; oder solche, die zwar eben so naturgemäß sein mögen, die man sich aber dennoch blos aus gegenseitiger Uebereinkunft entstanden denken kann, und deren Entstehung auf diese Weise sich selbst nicht selten historisch nachweisen läßt, solche nämlich, wie sie uns die Gesellschaft zeigt. Unter diesen letzteren ist wiederum eins der wichtigsten, das des Individuums zur Gesellschaft selbst, oder was in der Sache, wenn schon nicht in den Formen, auf eins hinaus kommt: da, wo der Gegensatz zwischen Volk und Regierung sich in der Gesellschaft schon förmlich organisirt hat, das Verhältniß des Individuums zu den die Gesamtheit der Gesellschaft repräsentirenden Autoritäten.

Wiefern alles Recht, jede Freiheit, jeder Niesbrauch und alles Eigenthum der Individuen in der Gesellschaft, der Garantie und Sanktion der Gesamtheit unterwor=

fen ist, so fern ist derselbe auch das Schiedsrichteramt in allen Fällen übertragen, wo sich die Individuen unter sich nicht gütlich einigen können. Es gehört zu ihren Pflichten: da die Gleichwägung zu veranstalten, wo sie von den Partheien darum ersucht wird, zu ihren Befugnissen: da aus eigner Machtvollkommenheit schlichtend einzutreten, wo die Individuen der Uebereinkunft uneingedenk irgendwelche fremde Rechte willkührlich kränken, oder Freiheiten ausüben, die ihnen nicht zukommen; und zu ihren Vorrechten: im Bezirk der Gesellschaft und außer dem engern Kreise der Familie, keine andre richtende, gesetzgebende und strafende Gewalt zu dulden, als solche, welche in ihrem Auftrage und mit ihrer Genehmigung durch die damit beamteten Personen ausgeübt wird.

Grade vermöge dieser zum Wesen der Gesamtheit und der Regierung gehörigen Pflichten, Befugnisse und Vorrechte, entsteht eine Wechselwirkung zwischen ihr und den Individuen; es treten von Zeit zu Zeit Kraftäußerungen ein, wo beide wechselsweise Objekt oder Subjekt werden können. Da es nun Grundbedingung ist, daß das Verhältniß zwischen Individuum und Gesamtheit in jeglicher Beziehung ein sittlich-vernünftiges bleiben soll, und da in keiner von beiden Partheien göttliche Weisheit vorausgesetzt werden kann, so wird auch in dieser Partheiung keine der Partheien selbst, sondern eine höhere Idee den Schiedsrichter machen müssen. Da nun ferner jede Idee, wenn sie für diese Welt Realität gewinnen soll, Mensch werden, d. h. in unzweideutigen Formeln ausgesprochen (symbolisch konstruirt) und durch eine lebendige

Person repräsentirt (intuitiv konstruirt) werden muß, so ergiebt sich hieraus einmal die Nothwendigkeit eines positiven Gesetzes, welches auf innere und geoffenbarte Religion basirt, das Verhältniß zwischen Individuum und Gesamtheit, zwischen Volk und Regierung dauernd feststellt, mit andern Worten, das Bedürfniß einer Verfassung; — und zum andern, daß die Repräsentanten der Gerechtigkeit im Staate, d. i. diejenigen, welche das Gesetz abfassen, und die, welche darnach Recht sprechen*), zwar unter dem allgemeinen Schutze der Gesell-

*) Die Ausdrücke: gesetzgebende Gewalt, richterliche Gewalt, werden, dünkt uns, häufig in einem ganz unangemessenen Sinne gebraucht. Es ist zweierlei, Gesetze geben, und die Gesetzformeln abfassen, einem richterlichen Ausspruche Gesetzeskraft geben, und einen richterlichen Spruch ausmitteln. Gewalt besitzt nur der, dessen Willen Andre als Gesetz anerkennen müssen. Diese Kraft erhält eine Gesetzformel, ein richterlicher Ausspruch, erst durch die Sanktion; ehe dieser Akt nicht erfolgt ist, sind die bloßen Worte ohne alle gebietende Kraft. Was man nun also mit Recht gesetzgebende, richterliche, Gewalt nennen darf, ist blos ein Element der einen allein im geselligen Verein gültigen regierenden Gewalt. Dieser Macht, welche ursprünglich an die Gesamtheit der Gesellschaft (im Gegensatze des Individuums und der Minorität) geknüpft ist, von dieser auf irgendwelche Repräsentanten der Gesamtheit (Regierung) überging, und von dieser wiederum auf ihre Stellvertreter und Organe übertragen werden kann. Es wäre thöricht, zu behaupten oder zu verlangen, daß die gesetzgebende oder richterliche Gewalt getrennt und unabhängig gemacht werden solle von der regierenden Gewalt; es würde sonst zwei oder mehrere von einander unabhängige Gewalten im Staate geben, die also auch von entgegengesetzten Ansichten ausgehen, mithin beliebig vernichten und hindern können, was eine von ihnen geschaffen hatte oder durchzusetzen suchte. Wohl aber müssen die Männer, welche Gesetze

schaft stehen, und vor dem bestehenden Gesetze selbst, im Fall der Versündigung an demselben, verantwortlich bleiben, aber zur freieren Ausübung ihres Amtes in ihrer Persönlichkeit dergestalt unabhängig gestellt werden, daß weder Zwang noch Begünstigung irgend einer Parthei ihre Aussprüche direkt influenziren könne. Zu gleicher Zeit erscheint es recht und vernunftgemäß, daß in allen solchen Fällen, wo es nach der Lage der Dinge unmöglich ist, einen schlechthin partheilosen Richterstuhl zu etabliren, dieser wenigstens so organisirt werden müsse, daß keine Parthei einen vorherrschenden Einfluß direkt geltend machen, und jede Parthei der Ueberzeugung leben

---

entwerfen und Rechtssprüche abfassen sollen, sich in solcher persönlichen Unabhängigkeit befinden, daß sie frei aussprechen mögen, was ihre wahre innere Ueberzeugung ist. — Wenn Fievee und andere französische Schriftsteller von den Gewalten der Gesellschaft reden, so sind darunter der König, die Pärs und die Deputirtenkammer gemeint, welche nach der in Frankreich eingeführten Verfassung gemeinschaftlich die Regierung bilden, statt dessen in andern Staaten, die eine andere Verfassung besitzen, die Masse von Personen, in deren Händen auch da die Ausübung der regierenden Gewalt ist, anders geordnet, anders subordinirt und koordinirt sind, als grade in Frankreich. In geselligen Vereinen, wo der Gegensatz von Regierung und Volk noch nicht lebendig und anschaulich hervorgetreten ist, wo also eben so wenig von Volk als von Regierung die Rede sein kann, mag die Gesellschaft nach Belieben sich selber regieren. Wo dieser Gegensatz aber faktisch besteht, da kann natürlich nur die Regierung regieren, und nicht das Volk, oder beide gemeinschaftlich. (S. Moniteur v. 24. Apr. 1819. pag. 499. die Bemerkungen des Grafen Beugnot über die gesetzgebende, nicht aber rechtspflegende Gewalt der Kammern).

kann, daß ihr individuelles Interesse mit Ernst und Liebe vertreten werde.

Das Streben, eine gesetzlich garantirte und sanktionirte Freiheit oder Berechtigung in voller Integrität geltend zu machen, kann nichts gesellig Unrechtliches (Gesetzwidriges) sein; im Gegentheil nimmt das Gesetz solches Streben in Schutz gegen fremde Beeinträchtigung. Aber häufig läßt sich in der Gesellschaft ein Streben und Versuchen blicken, Freiheiten geltend zu machen, zu denen keine Befugniß nachgewiesen werden kann, oder ein Streben, die gesetzlichen Schranken irgendwelcher Freiheiten und Berechtigungen eigenmächtig und zum Schaden andrer gesetzlichen Freiheiten und Berechtigungen zu überschreiten.

Es ist ein Irrthum, zu wähnen, daß es in der vollendet entwickelten Gesellschaft irgendwelche Freiheiten oder Berechtigungen geben könne, welche die Gesellschaft nichts angingen, um die sie sich nicht zu bekümmern habe, die man genießen und ausüben könne ohne ihre Sanktion, und die man beschänken und ausdehnen könne nach eigener Willkühr. Nichts destoweniger stößt man hie und da auf die, in mancherlei Lesarten verbreitete, Sage von gewissen natürlichen oder reinmenschlichen Freiheiten und Rechten, die zwar innerhalb des Gebiets der Gesellschaft, aber nichts destoweniger ganz unabhängig von ihr, frei und ungehindert ihr Wesen treiben dürften. Wenn man überlegt, wie dies möglich sein soll, so findet man, daß

damit vernünftigerweise nur solche Freiheiten gemeint sein können, die entweder die Gesellschaft gar nicht (wenigstens durchaus nicht unmittelbar) berühren, ihr kein Interesse und keine Besorgniß erregen, oder solche, die sie überhaupt (physischer und moralischer Gründe wegen,) unter keiner Bedingung zu beherrschen vermag, oder solche, die nicht von der Willkühr der Individuen abhangen, also an sich keine Freiheiten sind. Von dieser Art sind: die Freiheit zu athmen, die Freiheit zu träumen, die Freiheit krank zu werden, die Freiheit zu denken. Alle anderen Freiheiten, die irgendwie auf den Verkehr der Gesellschaft effektiv einwirken, sind demgemäß und in so weit dies der Fall ist, der Sanktion und Aufsicht der Gesellschaft unterworfen. Es kann sich wohl zutragen, daß über manche dieser Freiheiten im geschriebenen Gesetze nichts ausgesprochen steht, weil die Gesetzgebung noch unvollendet ist, oder weil die Gesellschaft überhaupt nicht aus bloßer Laune, Lust oder Sucht, Freiheit zu beschränken und Berechtigung zu ertheilen, ihre Gesetze zu Tage fördert, sondern nach Maaßgabe des in der Erfahruung sich bewährenden Bedürfnisses. So lange die Ausübung irgend einer Freiheit weder auf die öffentliche Ordnung und äußere Sicherheit der Gesellschaft nachtheilig einwirkt, noch durch sie die garantirten und sanktionirten Gerechtsamen irgendwelcher Individuen beeinträchtigt werden, ist kein Grund vorhanden, in Hinsicht ihrer beschränkende Gesetze an den Tag zu fördern. Seltsam aber wäre es, wenn man der Gesellschaft die Befugniß absprechen wollte, zur Sprache gekommene Lücken oder Inkon-

sequenzen in ihrer Gesetzgebung auszufüllen und abzustellen.

Wo das Bestreben in Individuen und Korporationen (kurz in irgendwelchen Elementen der Gesellschaft) wahrgenommen wird, gewaltsam oder hinterlistig die Gränzen der zugestandenen Gerechtsamen zu überschreiten, die gesetzlichen Schranken der Freiheiten eigenmächtig auszudehnen, die Formel, welche den Umfang ihrer Wirkungssphären näher bezeichnet, willkührlich zu interpretiren, da kann der Grund davon entweder im bösen Willen und Unverstande liegen, oder es ist die Fassung der Formel selbst daran ganz oder theilweise Schuld, indem sie durch ihre unklare und zweideutige Konstruktion nothwendig zu Mißverständnissen, zu bös und gutgemeinten Willkührlichkeiten Veranlassung wird.

Dies kann auf zwiefache Weise, bei der Legislation und bei der Administration, Gelegenheit zu bürgerlichen Spaltungen geben, die selbst den Untergang des Staates, oder des national-selbstständigen geselligen Vereins, zur Folge haben könne, wenn bei beiden Theilen die Leidenschaft überhand nimmt; wenn weder die innere Achtung vor der Gerechtigkeit, noch die Liebe zur bestehenden Verfassung im Allgemeinen, weder die ideale Gewalt der Sitte und öffentlichen Meinung, noch die durch Zeit und Gewohnheit erstarkte reale Kohäsionskraft des geselligen Verbandes, die zufälligen individuellen Begehrlichkeiten in Schranken, die Schwankungen des politischen innern Gleichgewichtes in angemessenen Gränzen erhält; oder wenn die äußere Gewalt benachbarter Mächte einen sol-

chen Zustand politischer Entkräftung feindselig zu benutzen weiß*).

Es liegt am Tage, daß, je großartiger eine solche Spaltung ist, um desto weniger physische oder mechanische Gewalt im Stande sein wird, Ruhe und Ordnung herzustellen, sondern jederzeit nur das Vorherrschen der

---

*) Cependant, Messieurs, quoiqu'on en ait pu dire, animé par ce beau feu, le pouvoir est aussi nécessaire à la liberté, qu'il est à tout systeme de gouvernement, à tout ce qui, étant exposé à une action, a des frottemens, a besoin d'etre soutenu et conservé. C'est le pouvoir qui veille au maintien et à l'exécution des lois, comme la règle préside à l' ordre. J'ajoute que plus on donne d'extension aux droits du peuple, plus, par une juste consequence, il est nécessaire d'armer et de fortifier l'autorité protectrice des lois, pour la défendre des agresseurs de la puissance populaire, qui comme toutes les puissances, et même plus qu'aucune autre peut-être, a aussi ses flatteurs, ses ambitieux et sa tendence à l'usurpation; et ce fut par ce principe que le peuple romain, notre maitre en liberté, en balançant tous les intérêts, introduisit dans son gouvernement incontestablement libéral, les deux institutions politiques, les plus despotiques, la dictature et la censure. Je pense donc, que plus, que nous tenons à nos libertés, plus il emporte de se mettre en garde contre cette irritation jalouse, contre cette crainte affectée ou exagérée du pouvoir qu'il faut bien contenir dans de justes limites, mais non désarmer, non dépouiller, non deconsiderer, parceque, je le répète, il est necessaire, il est enévitable. Je pense que nous devons nous méfier de cette passion de liberté, noble sans doute, mais dangereuse comme toutes les passions. L'amour du bien public et de la liberté a aussi sa jalousie, et c'est elle seule je crois, qui les inspire, mais cette jalousie peut avoir aussi ses exagérations, ses aveuglemens, ses injustices. (Lezay-Marnezia) Moniteur vom 30. Apr. 1819. pag. 533.

Ideen, der intellektuellen und moralischen Gewalten ein Mittel sein kann, die Sache wieder ins Geleis zu bringen.

Ein wesentlicher Schritt hiezu ist: daß beide Partheien innigst von der Nothwendigkeit durchdrungen werden, die Sache auf dem Wege friedlicher Berathung auszugleichen. Damit ist es aber noch nicht abgethan, denn eben bei dieser gemeinsamen Berathung kann die Diskussion leicht eine so feindselige Gestalt annehmen, daß die erwachte und gereizte Leidenschaft abermals den Vorsitz gewinnt, und jede Meinung sich irgendwie als Gesetz geltend zu machen sucht, ohne die Gegenmeinung durch überwiegende Gründe zu freiwilligem Anerkenntniß verpflichtet zu haben. Dem Umsichgreifen der Leidenschaftlichkeit in allen Richtungen entgegen zu arbeiten und auf das Beibehalten einer anständigen Mäßigung in Wort und That mit allem Ernste zu dringen, ist demnach eins der wichtigsten und nothwendigsten Erfordernisse, auf das durch Gesetz, Sitte und äußere Formalitäten gemeinschaftlich eingewirkt werden muß.

Fast alle Zwiste über Administrationsangelegenheiten sind in der Unvollkommenheit der Legislation (der Gesetze und Verfassung) gegründet, und in der Regel lösen sie sich daher auch zuletzt in legislative Diskussionen auf. In der Hauptsache pflegt die gegenseitige Klage des Inhalts zu sein: daß die Individuen den administrirenden Autoritäten den Gehorsam verweigern, ihre Freiheit auf Unkosten der öffentlichen Ordnung zu erweitern streben, und daß die Repräsentanten der Gesamtheit, die Gerechtigkeit hintenan setzend, ihre Befugniß die gesellige Ordnung

aufrecht zu erhalten, als Vehikel misbrauchen, um auf willkührliche Weise und in egoistischer Richtung dem Freiheitsstreben der Individuen Gewalt anzuthun. Dabei sind die Partheien beflissen, entweder die bestehenden Normen mittelst dialektischer Kunstgriffe zu ihrem Vortheil auszulegen, oder den Vorwurf geltend zu machen, daß die bestehenden Normen mit der Idee des Rechts, oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht harmoniren. Die Partheien werfen einander vor: daß die Eine das Interesse der Regierung, die doch auch nur ein Element der Gesellschaft sei, verwechsele mit allgemeinem Interesse, mit dem Interesse der Gesellschaft überhaupt, welche als Gesamtheit, die Elemente „Volk und Regierung" gemeinsam umfasse; — und umgekehrt: daß die Andre auf natürliche Gerechtsame poche, da doch nur von konventionellen die Rede sein könne.

Das Hauptübel bei Streitigkeiten dieser Art liegt darin, daß die konkreten Fälle zu verwickelt sind, um der Sache gleich auf den Grund gehen, und den Knoten durch ein paar allgemeine Formeln oder Gemeinsprüche auf eine befriedigende Weise lösen zu können, — desgleichen in der Ungeduld der Menschen, die am liebsten den Knoten zerhauen mögten, ohne zu überlegen, daß die ihn bildenden Schnüre aus ihren eignen Lebensfäden geflochten sind; — so wie vornämlich darin, daß meistens keine von beiden Partheien, der Sache nach, entschieden und vollständig Recht oder Unrecht hat, aber beide in der Form, worunter sie ihr Recht geltend zu machen suchen, sich großer Versündigungen und Inkonsequenzen schuldig ma-

chen. — Wenn die Regierung in jedem vorkommenden Falle sich erinnert, daß sie vor Allem gerecht, das Volk, daß es vor allem gehorsam sein müsse, daß Ungerechtigkeit nicht zum Ungehorsam, Ungehorsam nicht zur Ungerechtigkeit berechtige; wenn sich Beide bewußt bleiben, daß sie gerade durch solchen verkehrten Ausweg sich ihr Recht vergeben, und daß sie ja doch in letzter Instanz nichts wollen dürfen, als was sie vor Gott und Nachwelt verantworten können, was sich durch Gründe als recht, durch die Erfahrung als dem Ganzen gedeihlich nachweisen läßt; daß die Regierung nichts ist und vermag ohne ein Volk, das sie regiert und das ihr durch moralische Motive in friedlichem Gehorsam unterworfen ist, und daß eben so ein Volk nichts hat und nichts vermag ohne eine Regierung, welche den Organismus des Ganzen nach innen und außen hin zusammenhält, das Gleichgewicht im Gange erhält, die Gleichwägung ausübt: — wenn und wiefern diese Voraussetzungen statt finden, ist keine innere Reaktion irgendwelcher Art mit Gefahr verbunden; sie sind insgesamt bloße Symptome eines regen und sich üppig entwickelnden geselligen Lebens; sie sind keine Mistöne, sondern Dissonanzen, die sich in harmonische Akkorde auflösen, keine Anzeigen von Taktlosigkeit, sondern von einem nach Melodie und Ausdruck wechselndem Tempo. Damit aber dieser allgewaltige Rhythmus nicht blos in der Phantasie einiger Enthusiasten vorhanden sei, sondern in der That die ganze große Bewegung beherrsche, ist es durchaus erforderlich, daß alle Elemente der Gesellschaft Sinn und Herz für solche erha-

bene Musik gewinnen, und dafür das Gemüth der Individuen aufzuschließen, ist, unsrer Ansicht nach, das Hauptgeschäft der öffentlichen Erziehung *). —

*) Allgemeine Fragen, wie diese: „Wo ist die Gränze zwischen der Befugniß der Regierung, natürliche Freiheiten und Ansprüche konventionell zu beschränken, und der Befugniß der Individuen, dieses von Natur und Vorsehung empfangene Erbe zu realisiren?“ oder: „Wo ist die Gränze zwischen der Pflicht, Niesbrauch von Rechten und Freiheiten gegen die Beeinträchtigung von Individuen und Korporationen zu schützen, und einer solchen Bevormundschaftung des individuellen Verkehrs, wodurch die freie Entwicklung der Persönlichkeit des Individuums und der Gesamtheit gehemmt wird?“ — beantworten sich, so weit eine allgemeine Antwort darauf möglich ist, entweder ganz von selbst, durch eine besonnene Analyse der Begriffe, aus denen die Frage zusammengesetzt ist; oder die Antwort lautet ungefähr wie folgende: „Die gesuchte Gränze ist da, wo, gegenwärtiges und nächstzukünftiges Interesse der Gesellschaft und Ausspruch der aus der Vergangenheit überkommenen Gesetzgebung, in keinem Punkte zusammentreffen; sie ist da, wo durch einen Schritt weiter in der begonnenen Richtung eine Bahn würde betreten werden, auf welcher, entweder durch Auflockern der Ordnung, eine individuelle Freiheit der andern den Garaus machen, oder durch zu starke Kompression, das Expansivstreben der Majorität gegen die Fesseln der Ordnung selbst gerichtet werden, also in einem wie im andern Fall die Gesellschaft Gefahr laufen würde, sich selbst zu zerstören, und die Widerstandsfähigkeit nach außen einzubüßen; wo also durch den Schritt weiter vorwärts indirekt oder direkt derselbe Nachtheil erzeugt würde, der direkt oder indirekt auch vorhanden wäre, wenn man einen Schritt früher (rückwärts) in der beobachteten Richtung hätte Halt machen wollen.“ Das heißt: die Antwort lautet ungefähr wie ein pythisches Orakel, das für räthselhafte Verhältnisse in räthselhaftem Spruch die Lösung giebt, wo man also nach der Antwort nicht viel klüger ist, als vor der Frage. Allein:

„Riddling confession finds but riddlings shrift.“ (Shakespesre.)

(Wer Räthsel beichtet, wird in Räthseln losgesprochen.)

Bemerkungen von Freundes Hand zu IV.

Jede Thätigkeit des imern Lebens muß von einer Vorstellung ausgehen, die ursprünglich nur aus der

---

Man vergißt auch so gern, daß die Gränze zwischen Ideen wiederum selbst nur ideenartig konstruirt und aufgefaßt werden kann. Gränzen dieser Art werden dadurch zu gleicher Zeit gefunden und gehalten, wenn jede Parthei die Tendenz der andern ehrt, nichts für sich selber will, als was in Harmonie ist mit dem Gedeihen des Ganzen, dem sie beide angehören, mit der Realisation der höhern Idee, die beiden als Verknüpfungsglied und Ziel des gemeinsamen Strebens vorliegt; wenn jede sich in Demuth erinnert, daß Irren menschlich sei, und wie mit der Existenz des Gebrauchs einer Kraft die Möglichkeit des Misbrauchs unmittelbar mit gegeben worden, und daß als Kriterium des Misbrauchs und unschuldigen oder rechten Gebrauchs, nicht das einseitige Wohl- oder Misbehagen, noch die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zu einzelnen, an sich unverwerflichen Zwecken, gelten könne, sondern das nachhaltige, die Basen der Gesellschaft benagende Ungemach berücksichtigt werden müsse, welches daraus überhaupt, oder unter vorübergehend vorhandnen Einflüssen und zufällig eingetretenen Krisen resultirt; — daß bei allen Bestrebungen, selbst den wohlthätigsten, das Extrem bedenklich werde, jedem Extrem aber ein andres eben so gefährliches gegenüber stehe, zwischen denen das Rechte in der Mitte liege, welche Mitte menschliche Unvollkommenheit aber nie scharf zu fassen und zu erkennen vermöge, daher es keine andern Mittel giebt, sich wenigstens in ihrer Nähe zu halten, als das redliche Bestreben, von beiden Extremen gleich entfernt zu bleiben, und daß wiederum dies nur ausführbar sei, in wie fern sich Volk und Regierung in der Bemühung entgegen kommen, äußerlich die friedliche und wohlanständige Eintracht aufrecht zu erhalten, und innerlich sich in sittlich religiöser Gesinnung zu kräftigen. Wie dies im Einzelnen an diesem Ort, zu jener Zeit, unter diesen oder jenen Culturverhältnissen möglich und wirklich zu machen sei, dies kann freilich

äußern Welt aufgenommen werden kann, mittelst der körperlichen Vermöglichkeit zu dieser Aufnahme (Sinne). Nur eine sinnliche Wahrnehmung kann in den Operationen der Vorstellung, Anschauung ꝛc. ein Objekt der Thätigkeit des innern Lebens sein, welche, nach ihrer Steigerung in einem näheren oder entfernteren Verhältnisse zur Wahrnehmung steht. Jede Thätigkeit erfordert nothwendig einen Antrieb und ein Materiales als Gegenstand: eine Thätigkeit in sich, ohne Beides, ist nicht denkbar. Daher kann eine Thätigkeit des innern Lebens, in ihrer Abgeschlossenheit sich selbst antreibend, die durch gar nichts Aeußeres den Keim der Existenz und den Stoff zur Bearbeitung erhalten hätte, nicht gedacht werden; eben so wenig, daß eine solche Thätigkeit, worin sie denkbar, in der äußern Welt vernehmbare Handlungen erzeugen könnte, weil jedes Vernehmbare eine Wechselwirkung voraussetzt.

Der sinnlich empfindende Mensch hat seine Existenz einzig in den Wechselwirkungen, in der unmittelbarsten Beziehung zur äußern Welt, wodurch sein Bewußtsein bedingt wird. Er kann nie zu einem verständigen Bewußtsein in einem völlig abgeschlossenen innern Leben kommen, weil dies sich nicht vereinigen läßt mit dem Gefühle der Existenz in der äußern Welt, und der Mangel dieses Gefühls ist bedingt durch den Mangel der Existenz selbst. Wem es gelungen, in jenes innere Leben, frei vom Irr-

---

nur im Laufe der Jahrhunderte erlebt, nur an Ort und Stelle in der Erfahrung begriffen, durch keine Theorie a priori gelehrt und ein für allemal vorgeschrieben werden.

dischen einzutreten, für den geht kein Weg zurück in die äußere Welt*).

Muß aber jede, in der äußern Welt vernehmbare Thätigkeit des innern Lebens aus jener ihr Entstehen em-

---

*) Das körverliche und das geistige Sein können wir uns im Menschen nicht getrennt denken. Das geistige Sein beruht auf uns in geistiger Thätigkeit (ein inneres Leben) und diese Thätigkeit sucht wieder in dem Vermögen des Geistes äußere Gegenstände in einer nähern oder entferntern Beziehung auf sich zu bringen. Gegenstände, als Objekte dieser Thätigkeit, können aber nichts anderes sein, als Erscheinungen in der äußern, oder Körperwelt, weil diese Gegenstände nur durch die Anschauung als Stoff zur Thätigkeit des innern Lebens in dasselbe aufgenommen werden können, und der Mensch zu einer solchen Anschauung nur durch die Sinne vermöglich ist. Das Aufhören dieser Vermöglichkeit ist der Tod.

Kann das innere Leben durch einen Gegenstand angeregt oder bewährt werden, der nicht auf dem Wege der sinnlichen Wahrnehmung die Thätigkeit des Geistes anspricht: so muß diese, durch einen nicht sinnlichen, also geistigen Gegenstand, erregte Thätigkeit das Leben des Geistes, in dessen Beziehung zur äußern Welt, auflösen oder in seinem Dasein erschüttern. Eine Auflösung der Bande des Geistes mit dem Körper auf diese Weise würde ein Sterben des Geistes sein, d. h. nicht, ein Aufhören der geistigen Existenz, die nicht gedacht werden kann, sondern ein Aufhören der Beziehung des Geistes zur äußern Welt mittelst der Sinne, welches Aufhören in der zernichteten geistigen Vermöglichkeit beruhete, sinnliche Einwirkungen zu empfangen; — ein inneres Sterben, ein inneres Zurückziehen vom äußern Leben. Im Gegensatz erscheint hier der physische Tod als ein Aufhören des Vermögens, sinnliche Wahrnehmungen zu machen durch die Auflösung der irdischen Mittel oder Bedingnisse.

Daß durch eine rein geistige Einwirkung die Beziehung des Geistes zur äußern Welt in seinem Dasein tief erschüttert werden müsse, ahnet der Mensch und spricht dies in der Lehre aus:

Wer einen Geist gesehen hat, wird nimmer wieder froh.

pfangen, kann ohne den Einfluß der äußern Darstellung irgend einer Art kein Antrieb zu einer Handlung zur Existenz kommen, welche sich in der äußern Welt offenbaren soll: so wird der Begriff der freien Handlung auch dadurch nicht bestimmt, daß der Entschluß

einmal aus eignem innerlich empfundenen Antriebe,

dann ohne vorherrschende Berücksichtigung äußerer oder fremder Influenz

sich im handelnden Subjekte erzeugte.

Nach obiger Betrachtung kann das handelnde Subjekt in innerer Abgeschlossenheit keinen ganz eignen, und in sich und durch sich selbst erzeugten Antrieb zu einer Kraftäußerung empfinden: der Antrieb muß nothwendig von außen erfolgen, also, durch äußere Influenz. Der erste Satz, im genauen Sinne des eignen Antriebes genommen, würde also falsch accentuiren, und schwer scheint es zu sein, ihn in einem andern und richtigen Sinne zu deuten, da die unmittelbar folgende nähere Bestimmung den Antrieb ohne äußere Influenz wissen will, um ihm das Prädicat: frei, geben zu können. Zwar heißt es dabei: ohne vorherrschende Berücksichtigung, aber in welcher Beziehung wird die Berücksichtigung vorherrschend genannt? Dies Vorherrschen muß sich auf ein eigenthümliches Vermögen des Handelnden referiren, worin eben das freie Handeln sich gründet und um die Bezeichnung dieses Vermögens scheint sich die Richtigkeit und Deutlichkeit der Definition zu drehen, die aber aus jener Bestimmung des Begriffs gar nicht erkannt werden kann.

Das Formale der Influenz muß, da es ohne nähere Bestimmung steht, als gleichbedeutend mit äußerer Influenz genommen werden, da das Aeußere an sich dem innern Leben stets als fremd erscheint, und dieser Zusatz enthält also nichts, was näher den Sinn bezeichnete.

Wenn wir nun den zweiten Satz in seinen Begriffen auflösen, mögte er sich so darstellen: äußere, oder fremde Influenz ist das nothwendige Erforderniß zu einer Handlung und diese ist dann frei zu nennen, wenn sie ohne vorherrschende Berücksichtigung des zu ihrem Entstehen nothwendigen Erfordernisses (aus eignem Antriebe) im handelnden Subjekte erzeugt wird.

So wenig eine Handlung ohne äußere Influenz in der äußeren Welt zur Existenz kommen kann, eben so wenig wird sie als frei erscheinen können ohne Berücksichtigung der antreibenden oder veranlassenden Influenz. Rücksichten nehmen, Zurücksehen auf das Woher, ist ja eine Operation des betrachtenden Verstandes, um darauf Urtheile zu bauen, und ohne diese Verstandesthätigkeit kann auch kein Bewußtsein gedacht werden, welches in dem Erkennen der Beziehungen des Innern zum Aeußern besteht und umgekehrt. — Ein Handeln mit dieser mangelhaften Berücksichtigung würde also ein bewußtloses freies Handeln sein, ohne Bewußtsein kann aber kein Handeln geschehen.

Von der Idee des Verfassers ausgegangen, könnte man eher sagen: eine Kraftäußerung sei frei, wenn der Entschluß dazu, nach Berücksichtigung der erkannten äußern Influenz, aus dem eignen innerlich empfundenen

Antrieb, mit vollem urtheilfähigen Bewußtsein, sich im handelnden Subjekt selbst erzeugte.

Die größere Richtigkeit dieser Begriffbestimmung scheint aus dem Gegensatz der unfreien Kraftäußerung sich zu beweisen, wenn man dabei der Auseinandersetzung des Verfassers folgt, dem es schwerlich gelingen mögte, sich darüber in einem bestimmten Satz auszusprechen, wenn er die gegebene Definition der freien Kraftäußerung als Gegensatz ausstellt.

Absichtliche Kraftäußerung. In dem Begriff der Absichtlichkeit gehört wohl nicht das Bewußtsein der die Thätigkeit bestimmenden Bewegungsgründe. Diese sind hierbei nicht besonders in Betracht zu ziehen, da eine absichtliche Handlung immer als eine freie betrachtet werden muß, die jenes Bewußtsein nothwendig in sich begreift.

Gehen wir strenge aus von der Idee des Verfassers, so müßte es heißen: Kraftäußerungen sind absichtliche, wenn sie mit Bewußtsein der innern Beweggründe vollbracht werden, da nach dieser Idee äußere Influenzen bei freien Thatäußerungen nicht zur Beabsichtigung kommen dürfen. Es würde hiernach eine absichtliche Kraftäußerung mit bewußten Bewegungsgründen von außen immer als eine unfreie zu betrachten sein, und also nicht als eine absichtliche erscheinen.

V.

Wort und That.

Dem Menschen steht eine doppelte Art zu Gebot, sein Inneres auszusprechen und in die äußere Welt überzutragen, es in ihr darzustellen und wirken zu lassen: Wort und That.

Manche haben gesagt, jedes Wort sei eigentlich eine That, und mit demselben Rechte behaupten Andre, jede That sei ein Wort. Nämlich wenn alle Kraftäußerungen des Menschen (alles, was durch ihn in Raum und Zeit zur Erscheinung gebracht wird) unter dem allgemeinen Begriff des Thuns zusammen gestellt werden, so ist allerdings jedes Wort auch eine solche Handlung oder That, denn der Mensch kann keines von sich geben, ohne irgendwelche äußere Organe thätig werden zu lassen, und mittelst ihrer irgendwelche Konstruktionen in Raum und Zeit vorzunehmen. Jeder unartikulirte Laut, den er ausstößt, ist schon eine solche That, diese Benennung im ausgedehntesten Sinne genommen. Und umgekehrt, wenn man die Kraftäußerungen des Menschen unter dem allgemeinen Begriffe des sich Aussprechens denkt, was ohne erheblichen Zwang geschehen kann, so ist allerdings auch jede

That ein Versuch', ein Mittel sich auszusprechen, ist Sprache oder Wort. — Eine solche Art, mit Begriffen zu spielen, kann sehr unterhaltend sein, in mancher Beziehung auch dazu dienen, Einzelnes, über das man sich verständigen mögte, recht anschaulich und treffend zu bezeichnen. Am Ende liegt in dem Spiel mit den Elementen der Sprache die Möglichkeit der Kunst, so wie in ihrem ernstern Gebrauch die Möglichkeit der Wissenschaft. Aber eben darum muß man sich nur hüten, daß am Ende nicht Alles auf leeres Wortspiel hinaus laufe; und zumal, wenn es darauf ankommt, den Gegensatz von Wort und That, ihre Analogie und andernseits ihre Verschiedenheit klar zu machen, wird man, um Zweideutigkeit zu vermeiden, sich genöthigt sehen, absichtlich abstraktere Bezeichnungen zu wählen. So haben wir in der vorigen Betrachtung unsre Zuflucht zu der Benennung „Kraftäußerung" nehmen müssen, wo es häufig weniger gesucht hätte scheinen mögen, wenn wir uns des Wortes „Handlung" bedient hätten. Aus gleichen Gründen mag es uns hier vergönnt sein, uns einer Terminologie zu bedienen, die vielleicht manchem nicht zusagt, und von der wir uns gern bescheiden, daß sie noch angemessener gewählt werden könne. —

Jede Kraftäußerung des Menschen also, jeder Versuch, seine innere Welt in der äußern lebendig auszusprechen, kann in zwiefacher Form realisirt werden. Einmal, indem er das, was in seinem Innern vorgeht, Gefühle, Reflexionen oder Regungen der Willenskraft, in irgendwelche Zeichen kleidet, welche mittelst der Medien sinnlicher Anschauung von sich gegeben, und von andern mit

Wahrnehmungs- und Denk-Vermögen begabten Wesen wiederum aufgefaßt, in sich aufgenommen, empfunden, begriffen, verstanden werden können. Nennen wir dies: symbolisches Konstruiren. —

Alle symbolische Konstruktionen sind Kraftäußerungen in subjektiver Hinsicht, weil eine Thätigkeit des Geistes vorangeht, eine Wirksamkeit der körperlichen Organe dazu durchaus erforderlich ist, und damit eine Absicht zu wirken (Tendenz) verbunden sein kann. Sie sind aber auch eben sowohl Kraftäußerungen in objektiver Hinsicht, weil sie als Erscheinung in Raum und Zeit auftreten, also Ursach werden, daß gewisse räumliche, zeitliche, intensive Verhältnisse der äußern Welt irgend eine Aenderung erleiden, (direkte oder physische Wirkung derselben) und weil sie nächstdem in dem Gemüthe, welches sie auffaßt, Ursach zu neuer geistiger Thätigkeit werden können (indirekte oder ethische Wirkung derselben). Die symbolischen Konstruktionen, auf welche Weise sie immer zu Stande gebracht werden mögen, sind Sprache in weitester Bedeutung, d. h. Bemühungen eines lebendigen Wesens, andern Wesen sein Inneres kund zu thun, und begreiflich zu machen. Alle Sprache aber unterscheidet sich danach, ob in derselben die Erscheinungen, Zustände und Begebenheiten des innern Seins auf logische Weise konstruirt sind, ob das Gemüth zum Gemüthe durch das Medium des Verstandes (mittelst sogenannter mittelbarer Anschauungen oder Begriffe) spricht: — und dies kann auf doppelte Art geschehen, durch die grammatikalische (diskursive Konstruktionsform der hörbaren Wortsprache und

durch die mathematische (intuitive) Konstruktionsform der sichtbaren Zeichensprache; — Oder aber, ob das innere Sein konstruirt ist auf ästhetische Weise, ob das Gemüth zum Gemüthe spricht (mittelst unmittelbarer Anschauungen) durch das Medium der Phantasie und des unmittelbaren Sinneneindrucks, was wiederum in doppelter Art möglich ist, poetisch durch Kunstgebilde, oder mechanisch durch kunstlose Geberden und Handlungen. — Mittelst der Begriffssprache kann nur der Mensch zum Menschen reden, mittelst der Schaulichkeiten kann er sich selbst mit Thieren verständigen, denn es scheint, daß auch die Thiere untereinander eine ähnliche Sprache reden.

Die zweite allgemeine Form der Kraftäußerung, oder des Versuchs, sein Inneres in die äußere Welt überzutragen, die wir nur als antisymbolische zu bezeichnen wissen, findet statt: wenn er zu Thaten oder Handlungen im eigentlichen Sinne schreitet, bei denen das äußerlich wahrnehmbare Resultat der Kraftäußerung nicht bloßes Mittel der Darstellung, des geistigen Verkehrs mit andern lebendigen Wesen ist, wie bei der Sprache, sondern Zweck an sich, wodurch Er und sein Inneres zwar ebenfalls Andern verständlich werden mögen, aber ohne daß er es dabei grade hierauf allein und ausdrücklich abgesehen hätte, indem die wahre Tendenz derselben Beherrschung der äußern Welt überhaupt ist, Befriedigung des innern Bedürfnisses nach Thätigkeit und Genuß. — Mittelst des Handelns tritt der Mensch in Verkehr mit jewelchen persönlichen und sächlichen Gegenständen der äußern Welt. —

Man sieht hieraus wiederum, wie That und Wort, Handlung und Sprache, obschon in gewissem Sinne wesentlich von einander verschieden, dennoch in anderem Sinne effektiv eins und dasselbe sind; wie beide in manchen Kraftäußerungen so nah und innig beisammen und in einander verflochten sind, daß blos die Absicht des Subjektes darüber entscheiden kann, wie das Ding getauft werden soll, während das äußere Erscheinen der Kraftäußerung, und die Wirkung auf das davon affizirte Objekt, ganz dieselbe ist, welchen Namen man dem Dinge geben mag; d. h. gewisse Versuche zu sprechen, wirken ganz analog, wie gewisse Versuche zu handeln, und umgekehrt; können aus dem objektiven Standpunkte also auch nur als Dinge einer Art beurtheilt werden.

Es liegt mithin im Worte sowohl als in der That, in den symbolischen Konstruktionen sowohl als in den antisymbolischen, die Möglichkeit (es ist mittelst ihrer das Vermögen, die Fähigkeit gegeben), Recht und Unrecht zu begehen, Schaden und Nutzen zu verursachen, eigne Berechtigungen, Freiheiten und Genüsse geltend zu machen, fremden Berechtigungen, Freiheiten und Genüssen Eintrag zu thun. Man kann eben so häufig, eben so mannichfaltig, eben so gefährlich sündigen, durch das Wort, als durch die That. Die Zahl der verschiedenen Möglichkeiten ist in beiden Richtungen gleich unerschöpflich, und eben deshalb schon ohne Weiteres erweisbar, daß jeder Sünde durch die That eine ganz analoge durch das Wort zur Seite gesetzt wer-

den kann; und umgekehrt. Man kann tödten, stehlen, ehebrechen, verläumden, betrügen u. s. w. durch das Wort, wie durch die That.

In wiefern Wort und That indessen nicht durchaus Identisches sind, sondern in wesentlichen Beziehungen als Verschiedenes gedacht werden können, so ist klar, daß einmal die Art, wie mittelst ihrer analoge Sünden begangen werden, verschieden sein wird, und zum andern, daß sich Sünden denken lassen, die dem einen oder der andern ganz oder doch vorherrschend eigenthümlich sind.

Die That sowohl als das Wort wirken theils auf physische, theils auf ethische Weise; beide werden mittelbar und unmittelbar Ursach, daß etwas geschieht. Bei der That ist das unmittelbare und physische Wirken, das was zunächst und in der Regel zur Erwägung kommt, was am sichtbarsten zu Tage liegt, und dessen Kausalzusammenhang auch gewöhnlich leichter ausgemittelt werden kann, als bei den Kraftäußerungen durch das Wort, die großentheils nur mittelbar und auf ethische Weise wirken.

Es ist bei einer jeden That, die rechtlicher Beurtheilung unterworfen wird, aber dreierlei zu erwägen. 1) Das Faktum, oder die wirkliche und beweisbare Existenz einer Ursache, einer Wirkung, und der zwischen beiden möglichen Verknüpfung. 2) Der objektive Werth der Wirkung, oder die Art und Größe des Schadens, der Gefahr, der Besorgniß, welche durch die That erzeugt werden, und ohne dieselbe nicht statt gefunden haben würden. 3) Der subjektive Werth der Ten-

denz, oder die Gefährlichkeit der Absicht (die vielleicht nur zum Theil erreicht wurde), die Zurechnungsfähigkeit der Wirkung (die vielleicht durch das Objekt selbst oder andre vom Subjekte unabhängige Umstände motivirt wurde), der Grad der Bösartigkeit in Beziehung auf die innere Gesetzgebung des Subjekts (ob die That frei, unfrei, in Folge oder gegen die bessere Ueberzeugung, in Folge oder wider ausdrückliche Vermahnung, aus Leidenschaft, Eigennutz oder Schadenfreude u. s. w. verübt ward); und der Grad der Sündhaftigkeit in Beziehung auf die äußere Gesetzgebung des Staats und der Kirche (wiefern die That als widergesetzlich, als wiederholter, gewaltsamer, hinterlistiger, verschmitzter Frevel u. s. w. erscheint, wie sie wirkt als Beispiel für Andre, in welchem Widerstreit sie mit spezieller Verbindlichkeit und amtlicher Pflicht steht u. s. w.).

Dies alles zusammengenommen bestimmt sowohl die Strafwürdigkeit als die Straffälligkeit der That. Strafwürdig ist, was vor dem idealen Richterstuhle des Gewissens und der öffentlichen Meinung nicht bestehen kann, selbst wenn kein Artikel der Gesetzsammlung darüber eine bestimmte Strafe verhängt; straffällig ist, dessen respektive Strafe, Sühne oder Buße, der Art und dem Grade nach, aus einem bestehenden Gesetze konsequent abgeleitet werden kann. Strafwürdiges ist nicht jederzeit straffällig; Straffälliges aber allemal strafwürdig, wegen der im allgemeinen eingegangenen Verbindlichkeit, sich dem Gesetze gemäß zu betragen. Die hiernach sich ergebende Strafe kann unangemessen und

unstatthaft sein, weil das Gesetz selbst unvollkommen oder widersinnig ist, aber es ist in solchem Falle blos wünschenswerth oder nothwendig, daß für die Zukunft dies Gesetz aufgehoben werde, so wie in andern Fällen die nicht durch das Gesetz sanktionirte Strafwürdigkeit es nützlich und wünschenswerth machen kann, die in der Verfassung und Gesetzgebung noch vorfindliche Lücke für die Zukunft auszufüllen. Straffälliges ist daher oft nicht verunglimpfend in sittlicher Beziehung und kann eine, ohne das Dasein gewisser Gesetzesstellen an sich unverwerfliche Handlung betreffen; in sich Strafwürdiges aber wirft in sittlicher Beziehung jederzeit ein ungleiches Licht auf den Thäter, und würde er selbst von allen öffentlichen Tribunälen jeder Strafe frei erklärt. Die Strafwürdigkeit ist das Motiv oder leitende Prinzip für den Gesetzgeber, Straffälligkeit das Objekt des Richters; Ausmittelung des Faktums und der dasselbe modifizirenden Umstände Geschäft der mit der Untersuchung beauftragten Behörden; die Anerkenntniß des Faktums und der die Existenz desselben erhärtenden Beweisgründe, Sache der Jury, wo eine solche Einrichtung verfassungsmäßig vorhanden ist. —

Bei der Strafbestimmung ist besonders noch zu erwägen, Art und Grad der Komplizität (Verflochtenheit) sowohl der Wirkung, als auch der wirkenden Subjekte. Eine That kann, wiefern mehr als ein Objekt dadurch affizirt wird, mehrere von einander ganz verschiedene Wirkungen zur Folge haben, welche zusammengenommen erst den objektiven Werth derselben ausmachen. Es

können aber auch mehrere Subjekte durch ihr gemeinsames Wirken in die That verflochten sein, und wiederum nach Maaßgabe der vorhandenen Umstände, in ganz verschiedenem Grade und auf ganz verschiedenene Weise; daher ihnen auch nur verhältnißmäßig Schuld und Strafe zuerkannt werden darf. — Bei der subjektiven Komplizität kann man zugleich den Fall mit betrachten, wo das Resultat der fraglichen Kraftäußerung der dabei zum Grunde gelegnen Tendenz nicht entspricht, weil sie mislang oder nicht vollführt ward, durch von außen hinzugetretene Umstände, oder durch Reue und absichtliche Vorkehrung der wirkenden Subjekte. — Bei der objektiven Komplizität kommt eines Theils die Wahrscheinlichkeit eines aus dem Dasein der fraglichen Kraftäußerung noch anderweitig möglichen Uebels zur Sprache, und anderntheils die an das unmittelbare Resultat einer That sich anreihende, effektiv vorhandne mittelbare und ethische Wirkung. Die letztere werden wir noch ein wenig näher analysiren müssen.

Mittelbare Wirkung findet statt, wenn A bewirkt, daß B Ursach wird von x; und wenn strenge genommen x in seiner Integrität nicht statt finden kann, sobald A und B, oder einer von beiden als unwirksam gedacht wird*). Die Dinge der äußern Welt stehen untereinander in so inniger und unendlich vielseitiger Verknüpfung,

*) Dieses Verhältniß könnte durch die Lehre von den mathematischen Funktionen in seiner ganzen Mannichfaltigkeit ungemein anschaulich dargestellt werden.

daß ein jedes von ihnen durch sein Dasein und durch die veränderlichen Zustände dieses Daseins sich als wirkende Ursach in Zeit und Raum ohne Ende verbreiten und fortpflanzen, wie die Wellenkreise, die ein ins Wasser gefallener Stein erzeugt. Da dies aber eine allgemeine Eigenschaft der Dinge ist, so müssen sich die Wirkungskreise in unendlicher Mannichfaltigkeit so durchkreuzen, daß schon im zweiten oder dritten Gliede der Verknüpfung die wirkenden Ursachen so komplizirt sind, daß es menschlichem Scharfsinne nicht verliehen ist, Art und Grad der respektiven Influenz zu unterscheiden. Ist nun schon das Resultat des ersten unmittelbaren Einwirkens menschlicher Kraftäußerung nur theilweis als des Urhebers Werk zu betrachten, so wird bei der mittelbaren Wirkung im zweiten und dritten Gliede, wo vielleicht nur noch ein Differenzial der primitiven Ursache mitthätig ist, die Verschuldung des primitiven Urhebers theils durchaus nicht bestimmt auszumitteln, theils vielleicht auch so geringfügig sein, daß sie für nichts geachtet werden darf; wenn schon nicht geläugnet werden kann, daß hie und da vielleicht dieses unscheinbare Differenzial grade die wesentliche Bedingung der ganzen Erscheinung ist (wie z. B. bei chemischen Säurungsprozessen), und daß eine an sich geringe Ursach bei progressiv fortschreitender Wirksamkeit und Vermählung mit andern analog wirkenden Potenzen den Keim zu kolossalen Erscheinungen in sich tragen kann (wie bei Lawinen der erste fallende Schneeflocken). — Sei dem aber wie ihm wolle, so wird unter allen Umständen die Zurechnungsfähigkeit wegen mittelbarer physischer Einwir-

kung irgendwo abschneiden müssen, wenn schon die Fortsetzung derselben bis ins Unendliche zugestanden werden muß, und dies um so mehr, da der Mensch nicht blos durch sein Thun, sondern auch durch sein Leiden, Nicht- und Nichtsthun mittelbar und indirekt nach allen Seiten wirksam ist.

Auf eine analoge Weise pflanzen sich nun auch die Wirkungen in der intellektuellen Welt, im Reiche der Ethik, fort. Jede Erscheinung der äußern Welt, indem sie durch die Sinne aufgefaßt und dem Gemüthe zugeführt ward, wird Ursache, daß in dem letztern ebenfalls irgend eine Erscheinung statt findet, daß Erkenntniß-, Gefühl-, und Willens-Vermögen irgendwie affizirt und zur Produktivität veranlaßt werden. Jede That, in wie fern sie Erscheinung der äußern Welt und Gegenstand der Sinnenanschauung ist, wird also auch einer mittelbaren ethischen Wirkung oder Influenz in mannichfachster Rücksicht fähig sein: sei es nun, daß sie als Beispiel (verführerisch) oder als Gefahr (abschreckend) wirkt, daß sie die Leidenschaft anfacht, die Gegenthätigkeit des Gemüths wirklich in Bewegung setzt, oder blos Veranlassung irgendwelcher Stimmungen und Ideenassoziationen wird.

Die Zurechnung für mittelbare Einwirkung in physischer wie in ethischer Hinsicht gebührend auszumitteln, ist häufig ein schwieriges, verwickeltes und undankbares Geschäft, und sie wird auch nur in dem Maaße zulässig sein, als überhaupt der Kausalzusammenhang zwischen primitiver Ursach und endlichem Resultate unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, als die bestimmte Absicht

ein solches Resultat hervorzubringen, vorgewaltet hatte, oder als aus Gründen sich stets analog wiederholender Erfahrung das Dasein gewisser bestimmter Ursachen, gewisse mittelbare Erfolge mit der höchsten Wahrscheinlichkeit nach sich zu ziehen pflegt, und sich voraussetzen läßt, daß dieses Verhältniß dem Urheber nicht unbekannt habe sein können. Wie es z. B. der Fall ist, wenn jemand ein Strohdach durch einen Schwefelfaden mit einer Feueresse in Verbindung setzt, auf welcher zu bestimmten Zeiten durch eine dritte Person, von der keine besondre Umsicht und Aufmerksamkeit auf Nebenumstände zu erwarten steht, Feuer angemacht zu werden pflegt. —

Betrachten wir die Kraftäußerungen durch das Wort, so findet sich augenscheinlich bei ihnen ein umgekehrtes Verhältniß wie bei den Kraftäußerungen durch die That. Die unmittelbare physische Wirkung des Wortes ist zwar auch vorhanden, aber sie ist, schon weil sie sparsamer vorkommt, im Allgemeinen von geringerer Bedeutsamkeit, während das mittelbare ethische Wirken, was bei der That in der Regel als minder erheblich betrachtet werden darf, grade hier die Hauptsache und das eigentliche Element der Rede ist. Man könnte sagen: durch die That treten wir unmittelbar mit der physischen, und mittelbar mit der ethischen Welt; umgekehrt durch das Wort, unmittelbar mit der ethischen, und mittelbar mit der physischen Welt in Berührung; obschon dies nicht durchaus wahr sein würde, weil es Fälle giebt, wo physische und ethische Welt, unmittelbare und mittelbare Berührung so mit einander verschmelzen, daß fast kein Un-

terschied wahrzunehmen ist*). Man könnte die Wirkung des Wortes vergleichen mit der Wirkung des Schießgewehrs. Blitz, Dampf und Knall sind nur ein Theil der

*) Es ist nämlich wohl zu beherzigen, daß es mehrere Arten der Begränzung und Abgränzung giebt. Die eine findet statt, wenn A und B durch ein Drittes von ihnen ganz verschiedenes Ding C geschieden werden, wie wenn Feld und Garten durch einen Plankenzaun von einander gesondert sind. Eine zweite Art ist, wenn das Aufhören oder der Endpunkt von A unmittelbar auch als der Anfangspunkt von B zu betrachten ist, wie in allen Fällen, wo die Gränze eine in mathematischem Sinne gedachte Linie (Punkt oder Fläche) ist, wie z. B. in der Linie A___|C___B, wo, wenn AC = + a und CB = — a gesetzt wird, C als Nullpunkt oder gemeinsame, aber ideale Gränze von oder zwischen + a und — a betrachtet werden kann. Eine dritte Art tritt ein, wenn ein wechselseitiges Uebereinandergreifen der Glieder des Gegensatzes statt findet, wo mithin von gar keinem bestimmten oder einzelnen Uebergangspunkte und Uebergangsmomente aus einem Extrem in das andere die Rede sein kann, sondern höchstens von einer mittleren Proportionale, weil alles, was zwischen den Extremen (Endpunkten) liegt, verknüpfendes Kontinuum ist, und im Grunde in jedem Extreme erst die gegenseitige Begränzung des andern liegt. So gelangt man bei der von irgend einem Punkte M zur Rechten hin verfolgten Kreisbewegung erst dann an die Gränze dieser Bewegung, wenn man nach vollendetem Kreislauf von der Linken her in eben diesem Punkte wieder eintrifft, oder (um ein andres Beispiel zu wählen, da diese Art zu mathematisiren einem großen Theil unsrer Leser nicht geläufig und anschaulich genug sein mögte), wenn man von reinem Weiß durch allmälige Abstufungen in das reine Schwarz übergeht, so kann man von keiner dieser Abstufungen, wie licht oder dunkel sie sein möge, mit Konsequenz behaupten, hier hört das Schwarze auf, und das Weiße beginnt, sondern die Masse aller Abstufungen ist Grau, ist ein Produkt aus Schwarz und Weiß, nur in dem einen Polarpunkte des Schwarzen hört das Regiment des weißen wirklich auf und umgekehrt. Allerdings giebt es einen Punkt, wo beide Elemente mit gleicher Energie vorhan-

Erscheinung, denen an und für sich ebenfalls die Kraft zu schaden und in Schrecken zu setzen beiwohnt; der wirksame Theil der Erscheinung aber ist die durch die Expansivkraft des Pulvers und den beschränkenden Widerstand des Laufs, unsichtbar und fast unhörbar fortgetriebene Kugel, welche alles verletzt, was sich irgendwo auf ihrer Bahn zum Ziele Preis giebt. Oder auch mit der Wirkung des elektrischen Funkens, der sich nur entladet, wenn ein negativ elektrischer Gegenstand mit ihm in Berührung tritt, der sich ohne Explosion fortleiten läßt, so

---

den sind, ein mittleres Grau. Diesen Nullpunkt aber mit Präzision und sicherem Bewußtsein zu bestimmen, ist nicht die Sache der unmittelbaren praktischen Sinnenanschauung, noch der philosophischen Bezeichnung und Definition dieses Punktes, sondern ganz allein erreichbar durch mathematische Konstruktion. In allen Fällen der Erfahrung, wo aus irgendwelchen Gründen eine solche mathematische Konstruktion nicht ausführbar ist, muß das Auffinden und Markiren dieser durchaus idealen Gränze entweder für ein Ding der Unmöglichkeit erkannt werden, oder es muß das Resultat eines unmittelbaren Bewußtseins (durch Instinkt oder höhere Offenbarung) sein, oder man muß sich begnügen, durch Lawiren und Tatoniren so orientirt zu werden, daß man ungefähr und ohne bedeutenden Fehlgriff in der Nähe des gesuchten Punktes seine Marke unwillkührlich fixiren kann. Daß manche Leute sich diese wesentliche und unvermeidliche Verschiedenheit der Gränzbestimmung nicht in allen Verhältnissen des Lebens mit vollständiger Klarheit vergegenwärtigen, ist Ursach, daß sie sich vergebens abmühen, ein Ziel zu erreichen, was nicht für sie existirt, zwischen entgegengesetzten Bestrebungen eine reale Gränze (eine Art Plankenzaun) zu fixiren, wo überhaupt gar keine möglich ist; nicht weil es ihnen selbst an der dazu nöthigen Geschicklichkeit gebräche, sondern weil sie etwas wollen, was offenbar einen (wiewohl sehr versteckten oder verschleierten) Widerspruch in sich enthält.

weit es beliebt wird, und plötzlich mit gleicher Heftigkeit sowohl einer einzelnen Person, als einer ganzen Gesellschaft, die zuckende Empfindung verursacht.

Wenn man auf diese und ähnliche Weise sich die Natur des Wortes anschaulich zu machen sucht, so wird man bald inne werden, daß sich mit gleichem Rechte behaupten läßt: „das Wort an und für sich ist unschuldig, ist eine neutrale Sache," und „das Wort ist ein höchst gefährliches Ding, das mit weiser Vorsicht in gemessenen Schranken gehalten werden muß, wenn es nicht unsäglichen Schaden thun soll." Es kommt blos darauf an, daß man sich ein wenig näher darüber erklärt, wie der Ausspruch gemeint ist, und wo man damit hinaus will.

Zuförderst also: Das Wort ist unschuldig, ist eine neutrale Sache."

Man kann hiermit sagen wollen: das Wort an sich schadet und nützt nichts, es ist gleichsam ein lebloser Stoff, der durch sein lebloses Vorhandensein in Raum und in Zeit keine bestimmte Wirkung hervorbringt, sondern diese nur in so fern verursacht, als er mit andern Stoffen in Berührung tritt, welche die Eigenthümlichkeit besitzen, von ihr so oder so modifizirt zu werden. Oder: das Wort ist nichts als ein Instrument, welches erst durch die Art und Weise, wie es durch eine Hand in Bewegung gesetzt wird, Ursache von diesen oder jenen Erscheinungen werden kann. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, könnte man folgern: das Dasein einer Rede ist an und für sich etwas Unschuldiges; wer etwas Unschuldiges ins Dasein ruft, kann dieserhalb nicht ange-

klagt werden, daß er etwas Unrechtes thue; es steht jedermann frei zu thun, was nicht Unrecht ist, also: steht es jedermann frei zu reden, was ihm beliebt; es kann der Redner nicht straffällig sein, seiner Rede wegen, die etwas an sich Unschuldiges ist, sondern einzig der Hörer, der sie in seinem Gemüthe zu einem Antriebe der Missethat verarbeitet.

Vielleicht wäre gegen diese Schlußfolge nichts einzuwenden, wenn es nicht falsch wäre, 1) daß das Dasein einer Rede unter allen Umständen als etwas Schuld- oder Gefahrloses betrachtet werden dürfe, und 2) daß unbedingt schuldlos sei, wer etwas Unschuldiges ins Dasein ruft. — Aus denselben Argumenten würde sich nachweisen lassen, daß eine jede That an und für sich unschuldig sei. Jedermann wird im Allgemeinen einen Sägeblock für ein indifferentes Ding achten, und nichts Gefährliches oder Unrechtes darin finden, daß jemand einen solchen ihm angehörigen Sägeblock auf dem Buckel trage und zur Erde setze, wenn ihm die Last zu beschwerlich wird. Wenn er ihn aber auf ein Theeservis niederläßt und es zertrümmert, oder auf den Kopf eines am Boden liegenden Säuglings und ihm damit den Schädel einschlägt, so wird man, ehe man ein Verdammungs- oder Rechtfertigungs-Urtheil ausspricht, zuvor nach den übrigen Umständen fragen: wie kam es, daß der Mann gerade hier seinen Sägeblock ablud, wie kam es, daß sich gerade hier ein Porzelangefäß, oder ein Menschenkopf befand? — Wenn so oder so geformte Beile gesetzmäßig erlaubt sind, und ein Mann die Konzession erhalten hat, mit solchen

Beilen zu arbeiten, darf er deshalb damit nach Wohlgefallen in meinen Schädel, oder in meinen Fruchtbaum hacken? — Wenn ein Gebäude abgebrochen wird, und ein Toller oder Mondsüchtiger läuft unter den herabrollenden Schutt; wenn die Artillerie ihre Uebungen hält, und ein Trunkner, der unbemerkt am Boden eingeschlafen ist, wird von der niederschlagenden Bombe getroffen, sind die Maurergesellen, oder der Bombardier des Todes schuldig? Wenn Diebsgesindel in mein Haus einbricht, mich mit gezücktem Dolche nöthigt, aus dem Fenster zu springen, und ich im Herabstürzen ihrem an der Hausthür Wache haltenden Kameraden die Rippen zerbreche, bin ich schuldig, ihm Schmerzensgeld zu zahlen? Der Soldat, der in der Schlacht den Feind erlegt, oder auf dem Richtplatz die Exekution vollzieht, ist er ein Mörder?

Also: selbst der unschuldigste Gebrauch unschuldiger Werkzeuge kann unter gewissen Umständen sich in ein Verbrechen verkehren, die gewaltsamste und gefährlichste That kann unter gewissen Umständen keine Verantwortung nach sich ziehen. Eine einzelne, aus dem Zusammenhange herausgerissene Handlung ist gar kein Gegenstand rechtlicher Beurtheilung; das Faktum im rechtlichen Sinn ist zusammengesetzt aus Handlung, Wirkung, Ursache und Absicht; dies alles zusammengenommen bestimmt erst definitiv über den rechtlichen Werth oder Unwerth der That. Es kann vielleicht eins oder das andre dieser Elemente hinreichen, der That den Stempel des Frevels aufzudrücken, aber auch eben so gut in den übrigen Elementen der Grund zur Entsühnung oder Rechtfertigung liegen. —

Der Gebrauch des Brauchbaren ist unendlich mannichfach; der Gebrauchswerth des Brauchbaren ist ein Produkt aus seiner Anwendbarkeit und der Anstelligkeit dessen, der sich desselben bedient, — je stärker etwas im Gebrauche, um desto gefährlicher kann es werden im Misbrauche; — die absolute Freiheit des Gebrauchs schließt die Erlaubniß des Misbrauchs, das Gebrauchendürfen die Möglichkeit des Misbrauches in sich; — kein positives Gesetz kann irgend etwas als unbedingt unschuldig erklären, und eben so unweise und eigentlich außer den Gränzen menschlicher Befugniß ist es, gewisse Dinge unbedingt zu verpönen, deren Existenz und Wirksamkeit die Weisheit der Vorsehung (oder wenn man so will, die der Mensch der Vorzeit) ins Dasein rief; — jedes Gesetz, das eine Berechtigung ausspricht, oder eine Freiheit sanktionirt, wird unter der stillschweigenden Bedingung gegeben, daß die verliehene Berechtigung, die als zulässig erklärte Freiheit, gegen kein andres fortbestehendes Gesetz verstoße, kein andres gleichzeitig gültiges Recht willkührlich und eigenmächtig kränke, in seiner Entwicklung und ausgedehnten Anwendung nicht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, dem geselligen Verbande selbst Gefahr und Nachtheil bringe.

Warum sollte es sich mit dem Worte anders verhalten, wenn sich nachweisen läßt, daß es ganz ähnlich zu wirken vermag, wie die That? Es giebt unstreitig Fälle, wo das bloße Ausstoßen des Wortes oder einer Rede Schaden bringt, Gefahr, Besorgniß verursacht, ein Vergehen konstituirt. Das letztere zuförderst deshalb, weil

es positive Staats = und Kirchengesetze giebt, gegen welche durch die Rede gesündiget werden kann, und die also solche Rede zum Unrecht machen, und wenn gar kein unmittelbar daraus hervorgehender Nachtheil erweislich wäre, oder derselbe einzig auf den Redner selbst zurückfiele. (Ohne nach besondern Belegen zu suchen, dürfen wir nur grade an das Mosaische Gesetz verweisen. Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnütz im Munde führen; — du sollst Vater und Mutter ehren; — du sollst nicht falsches Zeugniß reden; — sind insgesamt Verbote, die sich ausdrücklich auf Vergehen durch das Wort beziehen.) — Schaden, Gefahr, Besorgniß aber gehen aus der Rede hervor, weil das Wort, in wiefern es Befehl ist, unmittelbar und unfehlbar eine bestimmte That zur Folge haben kann, wie wenn der Kanonier mit aufgehobener Lunte das Kommandowort erwartet. Ferner weil das Wort verkündigt und offenbar macht, was ist, was bevorsteht, was beabsichtigt wird, und was ohne Wort, Rede, Erzählung mittelst bloßer Anschauung ganz unerkannt oder unverständlich geblieben wäre. Endlich weil das Wort gewisse gesellige Verhältnisse schafft, bindet und löset. Sind nicht Lob, Tadel, Beschimpfung, Kredit, Uebereinkunft, Vermächtniß, Strafurtheil, Huldigung, Fluch, Bann u. s. w., insgesamt Ereignisse oder Zustände, welche der Gewalt des Wortes ihr Dasein verdanken?

In allen diesen Beziehungen kann aber die Wirkung, welche die betreffende Rede nach sich ziehen müßte, wenn alles den gewöhnlichen natürlichen Gang geht, ganz oder theilweise aufgehoben werden durch das Hinzutreten ge-

wisser äußern Umstände; und umgekehrt kann die Rede auf eine ihr eigenthümliche Weise gewisse Wirkungen effektiv zum Dasein bringen, ohne daß in dem redenden Subjekte die Absicht vorhanden gewesen wäre, mittelst des Redens dergleichen zu verursachen; entweder weil ihm diese bestimmte Wirksamkeit seiner Rede ganz unbekannt war, oder weil es nicht aus eignem Antriebe, sondern in Folge äußern Dranges handelte, weil es erweislich damit etwas ganz anders beabsichtigte, auch wahrscheinlich bewirkt haben würde, wenn durch von außen hinzugekommene Umstände nicht das ganze Verhältniß anders gestaltet worden wäre. — Das Hinneigen einer Kraftäußerung, sei es Wort oder That, unter gewissen bekannten subjektiven und objektiven Bedingungen (d. h. unter Voraussetzung dieses oder jenen Wollens im Subjekte, dieser oder jener Empfänglichkeit in dem zum Ziel genommenen Objekte, dieser oder jener anderweitigen vom Ob- und Subjekt unabhängigen Verhältnisse und Zustände, unter deren Mitwirkung entweder die Wechselwirkung der beiden Partheien überhaupt nur stattfinden, oder nur auf gewisse Weise erfolgen kann) dieses oder jenes Resultat zu erzeugen, ist das, was man ihre Tendenz im weitern Sinne nennen kann, im Gegensatz der bloßen Absicht oder Tendenz im engeren Sinne. Eine solche Tendenz findet aber bei allen Kraftäußerungen, beim Worte sowohl als bei der That statt. Diese Tendenz kann unschuldig, sie kann straffällig sein; man kann annehmen, daß sie es ist, die den moralischen oder idealen Werth einer Kraftäußerung bestimmt. Ganz anders als die Ten-

denz aber kann sich das Faktum gestalten, weil das Wirkliche häufig sehr verschieden ist, von dem Wahrscheinlichen, von dem bedingungsweise Möglichen. Und deshalb bestimmt auch erst das vollständige Faktum, so wie es eben erklärt worden, den realen Werth der Kraftäußerung, sowohl des Wortes als der That.

Hiernach finden wir uns zu folgender Behauptung berechtigt:

Das Wort, sobald es sich in Tendenz und Erfolg als eine auf die äußere reale Welt direkt bezogene Kraftäußerung konstituirt (sobald es ein Faktum begründet), steht zu dem Gesetz, zu der rechtlichen Beurtheilung, gerade in derselben Beziehung, wie die That; es ist unschuldig und straffällig in demselben Sinne wie diese. —

Gehen wir jetzt zur Erörterung der zweiten Ansicht über: „das Wort ist ein höchst gefährliches Ding, das mit weiser Vorsicht in gemessenen Schranken gehalten werden muß, wenn es nicht unsäglichen Schaden thun soll."

Das Wort hat einen unglaublich mannichfaltigen und ausgedehnten Gebrauchswerth, also wird es unter gewissen Voraussetzungen unbedenklich großen Schaden bringen können. Dingen, welche die Eigenschaft besitzen, großen Schaden zu bringen, muß man den Stachel zu benehmen suchen, indem man ihre Wirkungssphäre und ihr Thätigwerden durch irgendwelche Vorkehrungen möglichst

verengt. Ganz richtig! nur muß zweierlei nicht übersehen werden: 1) das Wort an und für sich bringt gar keine Wirkung hervor, so lange es nicht in Berührung tritt mit einem Ohre, und dieses Ohr es nicht hinüberführt in ein ihm aufgeschlossenes Gemüth, so wie das Pulver keinen Schaden thut, so lange es nicht in verschlossenen Räumen durch den zündenden Funken getroffen wird. Wo aber die Wirkung Produkt verschiedener Ursachen ist, läßt sie sich hindern, sowohl wenn man die eine, als wenn man die andere Ursach aus dem Wege räumt. Es fragt sich, was ist klüger, das Pulver ins Wasser zu werfen, oder zu sorgen, daß nicht zufällig und wider unsre Absicht ein Funken darauf falle? Nach den Umständen wird man sich begreiflich verpflichtet finden, für die eine oder die andre Manier zu stimmen. Und 2) wenn etwas, das ein bedeutendes Wirkungsvermögen besitzt, in seiner Wirksamkeit gehindert werden soll, so mag man wohl Acht haben, wie man dies anfängt, damit seine Federkraft sich nicht mit verdoppelter Gewalt anderswo und anderswie einen gefährlichen Ausgang verschaffe, und daß der Ausschlag, den man durch künstliche Salben von der Haut verschwinden machte, sich nicht zerstörend gegen innere Organe wende.

Was ist denn aber überhaupt gefährlich und schädlich? Was verdient diesen Namen zu tragen? Scheint nicht Vieles nur schädlich und gefährlich, was wir als die Quelle und Basis unsres Heils verehren sollten? Was ist gefährlicher, das, was für den Augenblick, in dieser

oder jener Beziehung unser Streben durchkreuzt, ihm verdrießliche Fesseln anlegt, und in Folge der Zeit oder auf andre Weise das uns abgedrungene Opfer hundertfältig aufwiegt, oder das, was in letzter Instanz uns verdirbt, und heimtückisch mit schweren Zinsen das kleine Goldstück zurück verlangt, dessen verführerisches Blinken in schwachem Augenblick uns wohlgethan? — Unbedingt Gefährliches giebt es nicht, so wenig als die Welt und das Leben etwas aufzuzeigen vermag, das absolut unschuldig genannt werden dürfte. Auch die Weisesten überlegen noch immer zu wenig, daß man in der Welt nichts schaffen kann, ohne etwas Anderem, das da war, oder hätte entstehen mögen, den Untergang zu bereiten, und nichts hindern kann ohne dadurch irgend etwas Anderem größere Freiheit zu geben *). Das woraus man schöpft, und das worin man ausgießt in dieser Welt, sind zwei Gefäße, die in unterirdischer Verbindung stehen. Niemand, wie klug er es auch bedacht zu haben vermeint, weiß, was seiner Aussaat Erndte sein wird, oder wem sie zu Gute kommen soll, und alles Streben nach dem Nutzen ist des Fuchses Gang nach dem Eisen, wenn es nicht mit rücksichtsloser Strenge, und gläubiger Ergebung in den Ausgang, nur in dem Sinne geschieht, daß es zugleich Verherrlichung des Rechtes sei. Darin liegt ja eben das dreifache Unglück der Danaiden, daß sie weder die Fässer füllen, noch den Fluß

*) Grade wie im Kreislaufe, wo man sich dem Punkte, von welchem man ausging, grade in demselben Maaße nähert, wie man sich von ihm abwärts bewegt.

ausschöpfen, und in der Arbeit selbst weder Genugthuung noch Beruhigung finden können. —

Gefährlich, schädlich, ist Etwas in Beziehung auf gewisse einzelne Zwecke. In wiefern solche einzelnen Zwecke aber in der Regel nichts sind, als Uebergänge zu andern höhern Zwecken, und allen Zwecken zusammen genommen, ein Haupt- oder Endzweck zum Grunde liegen muß, so muß beim Setzen aller einzelnen Zwecke, und bei der Wahl und Verwerfung aller einzelnen Mittel, die endliche Beziehung auf den höchsten oder Hauptzweck stets der Probirstein bleiben, an dem wir gewahr werden, ob dies oder das so ernstlicher Bemühung und vorherrschender Berücksichtigung werth ist, und dabei müssen wir uns unaufhörlich ins Gedächtniß zurückrufen, daß wir mit Maulwurfsaugen sehen, und über Zukunft und Gegenwart urtheilen, wie der philosophische Kellerwurm in Lafontaine's Fabel. Die Vorsehung, so dünkt es uns, setzte den Menschen in die Welt, daß er wuchre mit dem ihm anvertrauten Pfunde, daß er es mehre in erlaubtem Genusse und in gerechter Anwendung, daß er nach dem Vorbilde Gottes strebe, und durch Thätigkeit in dieser Welt tauglich werde für eine zukünftige. Nur in wiefern die Gesellschaft mitwirkt zu diesem allgemeinen und unveränderlichen Zwecke, erfüllt sie selbst ihren Endzweck: den Wechselverkehr der Individuen so zu einem harmonischen Ganzen auszubilden, daß durch ihr Dasein die Idee der Menschheit in stets wachsender Vollkommenheit lebendig dargestellt werde. Das angeborne, im unwiderstehlichen und stets wiederkehrenden Bedürfnisse gegründete, und

durch kein sittliches Motif unbedingt verworfene Recht zu handeln und zu sprechen, kann die Gesellschaft, die ohnehin nur dadurch möglich wird, daß Menschen in Wort und That mit einander verkehren, weder unbedingt verbieten und annihiliren, weil sie keine Macht besitzt, dies auszuführen, noch soll sie um ihres vermeintlichen Gedeihens wegen, demselben solche Schranken auferlegen, daß die ursprüngliche Bestimmung des Individuums darüber verloren geht, oder grade in so unvollkommenem Maaße erreicht wird, als es im Zustande regellosen Beisammenseins oder völliger Abgeschiedenheit zu sein pflegt. Und dies sowohl aus Gründen des Rechts, als aus Gründen des Nutzens. Die verkrüppelte Entwicklung der Individuen hat nothwendig eine verkrüppelte Entwicklung der Gesellschaft selbst zur Folge, man mag den realen und idealen Werth der Gesellschaft (Gesamtheit) nun als die Summe oder als das Produkt des realen und idealen Werthes der Individuen betrachten. Ein geistig oder physisch verkrüppelter Mensch ist jederzeit nur ein Bruchstück von der Einheit Mensch, und sowohl die Summe als das Multiplikat eigentlicher Brüche ist nie so groß, als die Summe oder das Multiplikat von eben so vielen ganzen Zahlen. Die Gesellschaft darf ihrer eignen Existenz wegen, und in Kraft der ihr Dasein begründenden Verpflichtung: die sittliche, physische und intellektuelle, Entwicklung der Einzelnen im geregelten Verkehr und harmonischen Zusammenwirken Aller zu begünstigen, nie zu Mitteln schreiten, welche den Allen gemeinsamen Zweck des individuellen Daseins zerstören. Der Gesellschaft

als moralischer Person in höherer Potenz liegt nichts ob, als die Thätigkeit der sie konstituirenden Elemente eben so zu regu=liren, wie Vernunft und Gewissen in der mo=ralischen Person des Individuums die Thä=tigkeit der verschiedenen Tendenzen und Or=gane regulirt, welche den äußern und innern Organismus der Erscheinung Mensch konsti=tuiren. Wenn von gesellig gesetzlichen Schranken des individuellen Strebens, natürliche Bedürfnisse oder Ver=möglichkeiten geltend zu machen, die Rede ist, so wird man den konkreten Fall in letzter Instanz immer auf die abstrakte Frage zurückführen müssen: „wie läßt sich eine Idee mittelst der andern so begränzen, daß dadurch eine höhere Idee wirklich werde, und wie vermeidet man, daß in der gegenseitigen Reaktion keine von beiden in ihren lebendigen Bestrebungen das hiezu erforderliche Maaß überschreite?" — Den Fall als möglich angenommen, daß das Interesse der als einiges Wesen gedachten Ge=samtheit in irgend einer Beziehung verschieden sei von dem in Form des Vereinzeltseins existirenden homogenen Interesse der Individuen, so kann in solchem Fall das Interesse der Gesamtheit doch am Ende nur eben so viel werth sein, nur eben so hoch in Anschlag gebracht wer=den, als die Summe der homogenen Interessen sämtlicher Individuen. Es verdient dann das eine und das andere eine gleich große Berücksichtigung, und welche von beiden Partheien der andern nicht gleichen Anspruch auf Gehör und besonnene Abwägung der Gründe zugestehen wollte,

würde dadurch unverkennbar erklären, daß sie nach verwerflicher Präpotenz strebe, und daß ihr das Gleichgewicht, der höhere leitende Grundsatz nicht mehr heilig sei.

Das Individuum empfing von der Natur das Vermögen zu handeln und zu reden, und den Antrieb, beide Vermöglichkeiten real geltend zu machen; daneben stellte die Vorsehung Vernunft und Gewissen, um die Ausübung dieser zwiefachen natürlichen Freiheit nach ethischen Prinzipien zu regeln, und somit entstand für das Individuum ein Recht und eine Pflicht, sowohl zu thun und zu lassen, als zu reden und zu schweigen. — So wie es Fälle giebt, wo der Mensch aus irgendwelchen sittlichen Gründen Anstand nimmt, dies oder jenes zu thun, weil Gewissen oder Vernunft sich dagegen setzen, wenn er sein Wirkungsvermögen und seinen Thätigkeitstrieb auf eine Weise geltend machen will, die ihm nicht geziemt oder nicht frommt, oder Fälle, wo er Anstand nimmt, nach dem zu streben, was sein Herz begehrt: so giebt es auch Fälle, wo er aus Gründen des Rechts oder des Nutzens seiner Zunge Stillschweigen auferlegt, damit sie nicht laut werden lasse, was er denkt, will, weiß, fühlt, begehrt. Fälle, wo der Mensch innerer Nöthigung wegen weder spricht noch handelt, trotz des Nutzens der ihm daraus erwachsen mögte, und Fälle, wo er sich zu handeln und zu sprechen gedrungen fühlt, trotz der Gefahr oder Benachtheiligung, die davon die unausbleibliche Folge sein muß. — Dieselben Verhältnisse wiederholen sich auf analoge Weise im Kreise der Gesellschaft. Durch den Eintritt in den geselligen Verein geht der rücksichts-

lose Gebrauch der Freiheit zu handeln und zu sprechen verloren; der Mensch thut, indem er dies Verhältniß eingeht, aus Gründen des Rechts und des Nutzens Verzicht auf den unbedingten, für ihn ohnehin durchaus nicht realisirbaren Anspruch, die gesamte äußere Welt nach Willkühr zu beherrschen. Unter der Bedingung, daß die Genossen seine Freiheit, sein Recht, seine sittliche Würde gewähren lassen, macht er sich anheischig, auch ihr Mitrecht, ihre Gegenfreiheit, ihren sittlichen Werth friedlich anzuerkennen. Wird durch dieses Eingehen in die Genossenschaft und durch dieses Unterwerfen unter die Idee der Gegenseitigkeit die Stellung des Menschen zur äußern Welt verändert, so giebt es von diesem Augenblicke an auch neue und andre Gründe der innern Nöthigung, wonach Vernunft und Gewissen sein Thun und Reden modeln. Es entsteht für ihn ein neues Sollen, Können und Nichtdürfen, eine neue Art, sich die Welt zu unterwerfen und ihr unterworfen zu sein. Leistet er einerseits in qualitativer und quantitativer Beziehung Verzicht auf die Beherrschung der Welt, so wächst ihm andrerseits ein neues Gebiet und eine neue Art der Beherrschung zu. Er gewinnt eine bedingte aber dafür sanktionirte Freiheit; ein eingeschränktes aber dafür garantirtes Gesetz-, Gebrauchs- und Thätigkeits-Recht; sein individuelles Thun und Lassen wird abhängig von dem sittlich-vernünftigen Urtheile und Willen der Gesamtheit, von der Zustimmung und Mitwirkung seiner Genossen; aber er erobert dafür auch den Anspruch auf ihre Hülfe in Rath und That; er macht sie insgesamt in gewissem Grade und mit mo-

ralischer Nöthigung abhängig von seinem Urtheile und seinem Willen, durch die geselligen Subordinationsverhältnisse der Zuneigung und Ehrfurcht, des Gehorsams und Wechselinteresses; es wächst ihm die Beherrschung aller derjenigen Gegenstände der äußern Welt zu, die nur als Gemeingut besessen, nur durch vereinte Wirkung überwältigt, nur in geselliger Eintracht genossen werden können. Durch den geselligen Zustand wird dem Menschen keine Freiheit, kein Recht unbedingt zugestanden, aber es wird ihm auch kein Recht, keine Freiheit unbedingt genommen. Damit aber Jeder in seiner bedingten Freiheit und Berechtigung geschützt, Niemand in seiner bedingten Freiheit und Berechtigung ungestraft gekränkt werden könne, damit Jeder eine Richtschnur für sein Thun und Lassen, Reden und Schreiben gewinne, und die Gesamtheit einen Probirstein, um Recht und Unrecht zu erkennen, einen Maaßstab, um Verdammung und Freisprechung, Strafe und Schadloshaltung nach denselben Grundsätzen auszumitteln, müssen die gesamten geselligen Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens durch Gesetze geregelt werden. Auch die Gesellschaft beurtheilt grade wie das Individuum das in ihren Kreis gehörige und sich darin begebende Thun und Lassen, Wollen und Vollbringen, Reden und Schweigen nach Gründen des Rechtes und des Nutzens, nach dem Ausspruche menschlicher Vernunft und menschlichen Gewissens. Grade wie das Individuum bedarf sie einer positiven Basis, welche vor der Kraftäußerung erwogen und in Ehren gehalten, den Konflikt verhütet, nach vollbrachter Kraftäußerung er-

kannt und geltend gemacht, den Konflikt schlichtet, Strafe und Genugthuung begründet. —

Sowohl im engern Kreise der innern Gerichtsbarkeit des Individuums, als in dem weiten Kreise der äußern Gerichtsbarkeit der Gesellschaft, beruht die Entscheidung auf Gründen des Rechts und auf Gründen des Nutzens, d. h. auf einer doppelten Gesetzgebung, auf einer ethischen und einer politischen; Thun und Reden, Wollen und Denken, so weit es auf den Wechselverkehr zwischen Welt (Antimensch) und Mensch (Antiwelt) Bezug hat, wird geregelt und geprüft, nach den Sätzen, Maximen, Prinzipien, Axiomen, Postulaten einer Rechts- und einer Klugheitslehre. Die Praxis des Lebens bedarf nämlich einer systematisch geordneten Theorie, um im Besondern das Allgemeine, im Konkreten das Abstrakte, schnell und mit Präzision aufzufinden. Die Theorie geht aus der Praxis hervor; sie ist der nach gewissen Ideen geordnete Schatz von Erfahrungen; sie wird aus dem Leben genommen, muß unaufhörlich durch dasselbe angefrischt, berichtigt, beglaubigt und bestätigt werden. Klugheitslehre, Politik, ist also ihrem wahren Sinne nach nichts anders, als Nutzens-, als Zweckmäßigkeitslehre. So wie es ein Misbrauch der Dialektik ist, wenn man die, aus der Kunst den logischen Schein aufzudecken, gewonnene Erkenntniß und Virtuosität dazu anwendet, Sophismen und Trugschlüsse zu schmieden, und Andre, die minder gewandt und unterrichtet sind, durch den

Schein der Wahrheit, um die Wahrheit zu betrügen: so ist es ein bloßer Misbrauch der Politik, wenn man durch eine dialektische Verwirrung von Rechtsideen und Zweckmäßigkeitsbegriffen, durch eine hinterlistige und heimtückische Benutzung der Erfahrung, wie viel ohne erhebliche Gefahr der Unwissenheit und Ohnmacht zugemuthet werden darf, oder wo die Unvollkommenheit und Inkonsequenz der Observanz, Gesetzgebung und Administration, eine Hinterthür offen gelassen hat: (auf egoistische Weise also) die Gebrechen Andrer oder des öffentlichen Wesens benutzt, um sie unter dem Schein des Rechts um das Recht zu betrügen. Wer die Bedeutsamkeit gewisser Naturkräfte kennen gelernt hat, und sie auf Unkosten Andrer zu Gunsten Seiner willkührlich gebraucht, (Zauberer, Giftmischer und Goldmacher), ist ein Verbrecher und kein Weltweiser. Sowohl im Verkehr der Individuen unter sich also, als im Verkehr der Individuen mit der Gesamtheit, und im Verkehr der Korporationen und Staaten unter einander, giebt es eine statthafte und eine unstatthafte Politik. Die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit wird durch den Begriff der moralischen Person begründet. In dem Thun und Lassen moralischer Personen soll stets der Nutzen dem Rechte, die Maxime der Klugheit den Prinzipien der Gerechtigkeit, untergeordnet bleiben. Das Treubleiben und Fortschreiten in dieser Bestrebung charakterisirt die ethische (religiöse), das Abweichen davon die physische (irreligiöse) Tendenz. Das Vorherrschen der physischen Tendenz im Menschen ist die Erbsünde, das Realisiren der ethischen Tendenz ist Tugend. Tugend ist etwas,

zu dem die Anlage im Menschen vorhanden ist, das aber durch moralische Anstrengung erworben werden muß, und bis zur Virtuosität gesteigert werden kann. Anleitung und Einübung der Tugend ist Erziehung im religiösen Sinne; Tugend ist Gottseligkeit. —

Alle menschlichen Angelegenheiten also sollen geregelt werden nach ethischen und politischen Rücksichten, geprüft werden nach ethischen und politischen Ansichten. Mithin geben Ethik und Politik*) auch gemeinschaftlich die Basis für die Regulirung des geselligen Verkehrs durch Wort und That. Die politischen Rücksichten können dabei aber immer nur in dem Fall entscheiden, wo die ethischen Rücksichten sich neutral verhalten, d. h. da, wo die fragliche Sache in der betreffenden Beziehung weder Recht noch unrecht, sondern unschuldig ist, und da, wo im Konflikt gleich wohlbegründeter Ansprüche und Befugnisse keinem von beiden Theilen Genugthuung widerfahren kann, ohne dadurch dem andern zu nahe zu treten.

Denkt man sich die Individuen in der Gesellschaft auf eine analoge Weise verknüpft, wie die Organe, Potenzen und Elemente des Leibes und der Seele im einzelnen Menschen, so wird das Gedeihen und die Gesundheit beider moralischen Personen konstituirt oder bedingt durch das im respektiven oder verhältnißmäßig gleichen Gedeihen aller integrirenden Elemente begründete Gleichgewicht, sowohl der physischen Organe und Potenzen unter sich,

---

*) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß das Wort Politik hier nicht in dem Sinne des französischen Begriffs politique genommen ist.

als der physischen und psychischen Potenzen und Elemente zu einander. Im Einklange mit dieser Ansicht stehen folgende politische Maximen: Eine Verbindung von Nichtsen giebt unter allen Umständen Nichts zum Resultat. Null plus Null, ist gleich Null mal Null, gleich Null. Was den Individuen insgesamt, oder ihrer (nach Qualität und Quantität gemeinschaftlich ausgemittelten) Majorität, physisch oder psychisch schädlich ist, muß auch als der Gesellschaft, oder dem Gesamtinteresse irgendwie gefährlich betrachtet werden, und umgekehrt. Vorherrschende Begünstigung irgend einer Potenz, irgend eines Organs hat gleichzeitig oder in Verfolg der Zeit, eine bleibende oder wenigstens vorübergehende Unterdrückung der freien Entwicklung der übrigen Elemente zu Folge, mithin Störung des Gleichgewichts, Beeinträchtigung der Gesundheit. Je größer die Freiheit, je allseitiger die Thätigkeit, je tüchtiger im Können, je kräftiger im Wollen, je gesunder und vollständiger entwickelt, um desto größer ist der gesellige Werth des Individuums. Verkrüppelung der individuellen Freiheit schadet der Energie des Ganzen, Verkrüppelung der öffentlichen Ordnung verkümmert den Genuß der individuellen Freiheit. Je enger das individuelle Dürfen begränzt ist, um desto kümmerlicher die physische und psychische Entwickelung, um desto sparsamer fließt dem Ganzen der Nutzen zu, der aus freierer Bewegung und mannichfaltiger ununterbrochener Thätigkeit unmittelbar hervorgeht. Je großartiger, prägnanter und vielseitiger belebend etwas in den geselligen Verkehr eingreift, je größer seine Produktivität ist, um

desto höher muß es in Ehren gehalten, um desto größere Vorrechte mögen ihm zugestanden werden.

Welche einzelne Thätigkeit oder Art der Kraftäußerung aber hätte wohl größern Anspruch auf Begünstigung, und was wäre zugleich wohl höchstmöglicher Freiheit bedürftiger, als das Wort? Das Wort, welches den Gedanken weckt, Recht und Wahrheit verkündet, der Urquell aller psychischen und ethischen Entwicklung, alles Wollens, Könnens, Wissens und reinmenschlichen Genusses ist. Es ist wahr, daß es nichts Gefährlicheres giebt, als das Wort, aber aus demselben Grunde, weil es das Nutzreicheste ist, weil es den höchsten Gebrauchswerth mit dem höchsten Affektionspreise verbindet. Gefährlicher als das freigelassene Wort in seiner Entartung und seinem vollendetsten Misbrauche, als die rücksichtloseste Gedankenmittheilung, ist am Ende doch noch Gewissenszwang und Gedankensklaverei, die ihrem innersten Wesen nach ja auch nichts anderes sind, als das von einzelnen Elementen der Gesellschaft zu willkührlich gewaltsamer Beherrschung der Uebrigen gemisbrauchte Wort. Zwischen zügelloser Freiheit und regungsloser Sklaverei liegt freilich überall eine ungeheure Kluft; obschon diese manchen Leuten so überaus unbedeutsam erscheint, daß sie behaupten, man könne den einen Zustand nicht aufgeben, ohne sich unmittelbar in dem andern zu befinden. Bei dieser Verblendung ist es denn auch natürlich und ein ganz konsequenter Eigensinn, daß sie, jenachdem Neigung, Vorurtheil oder persönliche Stellung sie zu dieser oder jener Parthei gesellte, lieber alles Ungemach und alle Verkehrtheit, die mit dem einen Zustande ver-

bunden sind, willig ertragen, als nur die Möglichkeit denken wollen, dem entgegengesetzten Zustand um einen Schritt näher zu treten. Hätten diese Leute Recht, so könnte es gar keine Gesellschaft geben, denn Zügellosigkeit und Sklaverei anihiliren beide das Wesen derselben, der eine auf sthenischem, der andre auf asthenischem Wege. — Zügellos wird die Freiheit, wenn das Element des geselligen Vereins, dem ihre Realisation und ihr Genuß zuständig ist, sich aller Gesetzlichkeit in Maaß und Richtung überhebt, wenn es den Reiz oder Drang des in sich verspürten rohen Bedürfnisses höher achtet, als fremdes Recht und eigne Pflicht; wenn es etwas, das nur gemeinsam und gesellig genossen werden soll, und das ihm nur unter der Bedingung, daß es mehrere gleichmäßig und gleichzeitig genießen, zu Theil werden kann, so ausschließend allein besitzen und beherrschen will, daß alle andern Interessenten dabei leer ausgehen müßten. Indem das individuelle Freiheitsstreben durch seine Willkühr die gesellige Ordnung vernichtet, hebt es zugleich die gesellige Freiheit auf, denn so oft von allen oder von einzelnen Elementen der Gesellschaft ungemessene Willkühr geübt wird, hat alle friedliche Reaktion ein Ende, und verwandelt sich in feindlichen Konflikt. So wie die Gesetzlichkeit das Lebensprinzip aller geselligen Organismen ist, so ist Willkühr überall der Keim des Todes, sie mag übrigens in Ausübung der Freiheit, oder in Verwaltung der Ordnung ihre Wirksamkeit äußern. — Sklaverei tritt ein, so oft diejenigen Elemente der Gesellschaft, welche die Ordnung repräsentiren, ihre Befugniß, der Zügellosigkeit

Schranken zu setzen, und den Verkehr zwischen Freiheit und Gegenfreiheit nach dem Gesetze zu regeln, dahin auszudehnen, daß sie, ohne Rücksicht auf eine alle allgemeinen und alle speziellen Interessen gleichmäßig beschirmende Gerechtigkeit, entweder die Zügellosigkeit in einzelnen Richtungen gestatten und garantiren, oder daß sie gewisse Begriffe und Erscheinungen verwechselnd, aus gut oder bös gemeintem Wahne, sofort Zügellosigkeit erblicken, wo sich doch nur etwas in seinem gebührenden Kreise frei bewegt; positive Beschränkung geltend machen, wo nur eine negative statthaft und heilsam sein würde; nicht blos von der Peripherie aus als zentripetale Kraft, sondern zugleich auch vom Mittelpunkte aus als zentrifugale Kraft wirken wollen; daß sie nicht blos die Gesamtheit der Gesellschaft, sondern die Gesellschaft selbst durch sich repräsentiren und in sich realisiren wollen; — daß sie, statt einzelnem Freiheitsstreben blos zu wehren, daß es der Ordnung und der Mit- oder Gegenfreiheit keine Gewalt anthue, den Freieinsollenden zwingen wollen, grade jetzt und so oder so frei zu sein oder vielmehr zu scheinen; nicht nur für das Unterlassen und Schweigen, sondern auch für das Thun und Reden die Regel geben, — den Fisch schwimmen lehren, oder ihn aus dem Wasser jagen wollen, damit er nicht ersaufe, u. s. w.*) Um feindlichen Konflikten recht

*) La meilleure garantie que la loi puisse donner à la liberté, c'est son silence. Nous sommes bien loin de vous proposer de susciter à la liberté des difficultés ou des entraves. Nous vous demandons au contraire de ne pas introduire la loi dans son domaine, de ne pas embarrasser sa marche sous prétexte

gründlich vorzubeugen, ertödten sie alle Bewegung in dem Maaße, daß selbst friedliche Reaktion nicht mehr statt finden kann; in der löblichen Absicht, das Instrument zu stimmen, machen sie durch verkehrte Hülfen die Verstimmung erst recht vollständig, indem sie bald, um das Platzen der Saiten zu verhüten, die Saiten so weit herunter lassen, daß sie schlottern, oder um das Schlottern abzustellen, sie so straff anspannen, daß sie bei der leisesten Berührung platzen müssen. —

Man könnte uns vorwerfen, daß wir ebenfalls nicht wüßten, was wir wollen, wenn wir einmal gegen alle Präpotenz unbedingt zu Felde ziehen, und dann doch wiederum dem Worte ein Vorrecht auswirken mögten; als ob ein Privilegium nicht allemal ein Präjudiz konstruire. Wir dürfen darauf antworten, daß absolute Gleichheit des Rechts und der Freiheit ein Unding sei, daß in der Gesellschaft nur von verhältnißmäßiger Gleichheit die Rede sein könne. Nur das Prinzip, der Maaßstab, mit dem gemessen wird, soll ein und derselbe sein, nicht aber die Portion, die jedem nach Maaßgabe seines größern oder geringern Anspruches zu Theil wird. Man kann für zwei Groschen nicht eben so viel Salz kaufen wollen, wie für einen Thaler, sondern nur grade zwölfmal so wenig. —

---

de la soutenir; nous vous demandons de laisser la liberté libre. Il en est de la liberté comme de l'industrie. Les encouragemens, qu'on prétend lui donner, ne sont presque toujours que des entraves et l'axiome populaire, laissez faire, laissez passer, tant que la société n'est pas ménacée, est aussi vrai dans l'ordre moral que dans l'ordre matériel. (Guizot, commissaire du Roi.) Moniteur vom 22. Apr. 1819. pag. 490.

Wie fern man das Wort nicht als eine untergeordnete einzelne Thätigkeit betrachten, sondern es als vollständigen Gegensatz der That überhaupt gelten lassen will, kann allerdings von keinem Vorrechte, sondern nur von gleichem Rechte die Rede sein. So gerecht aber pflegt man einestheils gegen das Wort nicht zu sein, und zum andern vergißt man häufig, daß es außer der materiellen Bedeutsamkeit, im Umtriebe der äußern Welt, noch eine formelle Bedeutsamkeit giebt, die sich auf des Menschen innere Welt bezieht, und daß in dieser letztern Beziehung das Wort sich unstreitig viel prägnanter ausweist, als die That.

Sprache ist das Medium, vermittelst dessen das Gemüth in unmittelbaren Verkehr mit dem Gemüthe tritt. Die ganze innere Welt, das sich selbst bewußte Leben des Gemüths, entwickelt sich erst in der Thätigkeit des Denkens. Auch das Thier empfindet Lust und Unlust, verspürt in sich Begehrlichkeit und Widerwillen, wird affizirt auf mannichfache Weise von den durch seine Sinne empfangenen Eindrücken der äußern Welt, macht seine innern Zustände anschaulich durch Gebehrden, Laute und Handlungen. Der Mensch allein begreift Gesetzlichkeit, Ursachlichkeit, Zwecklichkeit, Wechselverhältniß zwischen sich und der Welt, kann Rechenschaft geben von seinem Wahrnehmen, Wollen und Empfinden: weil er das Vermögen besitzt, das, was er äußerlich anschaut und was ihm innerlich offenbar wird, ideen- und begriffsweise als Gedanken zu konstruiren, diese Gedanken wiederum in äußerlich vernehmbaren Formen auszusprechen, und wo

solche symbolische Darstellung der Gedanken zu seiner Erkenntniß kommt, sie adäquat in sich als Gedanken zu reproduziren.

Der Mensch wird geboren mit der Fähigkeit, Gedanken zu haben, sie zu empfangen und mitzutheilen. Der Gedanke aber selbst ist nicht ursprünglich da, und wie sich nichts in der Welt erzeugt aus sich selbst, sondern stets nur in der Reaktion mit etwas anderm, so muß auch der Gedanke erst geschaffen werden, dadurch daß etwas zum Gemüthe spricht, und von ihm angesprochen wird; es muß durch die Affektion der Rezeptivität die Spontaneität zur Produktion gereizt werden. Nichts aber befördert die intellektuelle Ausbildung des Gemüths mehr, als die Nothwendigkeit, in gegenseitigem Austausch von Gedanken seine Gedankenwelt in Worte zu übersetzen, und umgekehrt Worte in Gedanken umzuprägen. Die Kunst, das Bedürfniß der Sprache, und die mit derselben verbundenen Genüsse, werden nur im Umgange des Menschen mit dem Menschen, und durch die wirklich ausgeübte Mittheilung von Gedanken erschaffen. Der höchste Grad der Deutlichkeit der Erkenntniß ist, wenn man einem andern seine Gedanken begreiflich machen, ihn durch Gründe zwingen kann, irgend etwas grade so und nicht anders anzusehen. Die Erfahrung lehrt, daß Menschen, die entfernt von Menschen in der Wildniß groß geworden, nicht nur die Fähigkeit der Sprache verlieren, sondern überhaupt nur einer verkrüppelten geistigen Entwicklung theilhaftig werden. Der Gedanke ist dem Gelde zu vergleichen, das sich nur im Umlaufe selbst vervielfäl-

tigt, und während dessen zugleich Grund des Daseins von unendlich vielen andern Dingen und Erscheinungen wird; nur noch mit dem Unterschiede, daß das Geld, wenn es real (nicht ideal durch das Wort repräsentirt) zirkulirt, sich allgemach abnutzt im Verkehr, während das Wort wie Aladins Lampe erscheint, die sich bekanntlich um desto produktiver erwies, je stärker und öfter sie gerieben wurde. — Es ist daher höchstvervielfachte und erleichterte Gedankenmittheilung und Wortwechselung von entschiedenstem Interesse für die Gesellschaft, der erhöhten geistigen Ausbildung der Individuen wegen.

Der ans Denken gewöhnte Mensch thut nichts unwillkührlich. Jeder Kraftäußerung geht ein Denken voran, jedes Resultat wird von Reflexionen gefolgt. Der Mensch will sich der Ursach und Wirkung in den Erscheinungen, der Gründe und Zwecke bei seinem Wirken bewußt werden. Jedes Resultat des Nachdenkens macht ihn gescheuter, tüchtiger für das praktische Leben. Er besitzt aber nicht allein die Fähigkeit, Eigengedachtes zur Basis seines Wirkens zu machen, sondern auch Fremdes, von Andern Gedachtes, wird durch das Medium der Sprache sein Eigenthum, so daß er es theoretisch weiter ausbilden, praktisch unmittelbar benutzen kann. Auf solche Weise potenziirt sich die Wissenschaft des Beherrschens der äußern Welt durch die Mittheilung und Vererbung der Gedankenwelt an gleichzeitige und dereinstige Generationen. Und was das Erfreulichste ist: alles, was wir Andern bereitwillig mittheilen, geht für uns selbst nicht ver-

loren, bleibt trotz dem, daß wir es weggaben, noch fort und fort unser Eigenthum; wir bleiben reich, während wir Andre reicher machen; unser Reichthum ist unerschöpflich, wir theilen Tausenden mit gleicher Leichtigkeit mit, wie einem Einzelnen, wenn nur Alle empfänglich sind für unsre Gaben. Die höchstvervielfachte und erleichterte Gedankenmittheilung durch das Wort ist auch deshalb vom ergiebigsten Interesse für die Gesellschaft, weil sie die Bedingung und der Urquell alles realen Reichthums und aller praktischen Tüchtigkeit ist.

Aber nicht blos auf die Produktion der äußern Güter, Genüsse und Besitzthümer hat die Gedankenmittheilung den entschiedensten Einfluß, sondern in dem Maaße, wie sie dieselben vervollkommt, veredelt, verfeinert, bildet sie auch den innern Menschen aus. Kunst, Wissenschaft, Wahrheit, Recht, die gesamte sittliche Bildung geht hervor aus der Gedankenmittheilung. Das Wort regiert die Welt, und ohne das Wort und seinen Einfluß auf die Gemüther, wäre gar keine gesellige Verbindung denkbar.

Grade hier aber ist auch der Punkt, wo sich die wesentlichste Anklage gegen das Wort erhebt. Wie fern aller äußern Thätigkeit eine innere vorangeht, und sie begleitet, wiefern sich durch das Wort diese innere Thätigkeit auf die mannichfaltigste Weise erwecken und unterdrücken, fördern und hemmen läßt, wird das Wort, theils direkt, theils indirekt, Motiv des Thuns, des rechten und nützlichen sowohl, als des gefährlichen und unrechten.

Schon als direktes Motiv wirkt jedoch das Wort jederzeit mittelbar, und vermag dies nur in sofern, als der Wille dessen, der davon influenzirt wird, in sich selbst Bewegungsgründe findet, die ihn vermögen, den fremden Willen zu dem seinigen zu machen. Die Verantwortlichkeit fällt daher nur in den wenigen Fällen auf den primitiven Urheber zurück, wo der Influenzirte in anerkannter politischer oder moralischer Abhängigkeit von ihm steht. Je geringer diese Abhängigkeit des Influenzirten, je freier und selbstständiger sein Thun ist, um desto mehr nimmt der Einfluß eine indirekte Form an, und desto geringer wird die Verantwortlichkeit für das Veranlassen einer durch eine dritte Person verübten That. Bei völlig indirekter Influenzirung kann nur noch eine Verantwortlichkeit statt finden, wenn das Mitwissen der Tendenz und das Selbstwollen des Zweckes nachgewiesen werden kann.

Die Art, wie das Wort indirekt auf das Gemüth des Hörers einwirkt, ist so durchaus über alle Berechnung erhaben, und so wenig an eine bestimmte Gesetzlichkeit gebunden, daß sich oft kaum nach vollbrachter Wirkung der Kausalzusammenhang ergründen läßt, viel weniger im Voraus. Wie sollte dies auch anders sein, da der Eindruck des Wortes sowohl wie überhaupt jeder äußern Erscheinung auf das Gemüth, theils von den Eigenschaften desselben, theils von zufälligen Umständen und vorübergehenden Zuständen abhängt. Dasselbe Wort bringt zu verschiedenen Zeiten in demselben Gemüthe ganz entgegengesetzte Erscheinungen hervor, je nachdem durch Hoffnung oder Erinnerung diese oder jene Leidenschaft,

Neigung und Gemüthsthätigkeit überhaupt so oder so gestimmt, je nachdem im Gemüthe dies oder das vorangegangen ist, dies oder das gleichzeitig mitwirkt, oder kurz darauf nachwirkt. Wie muß sich vollends diese Verschiedenheit vervielfältigen, wenn wir die mannichfaltig möglichen Grade der Freiheit, Unbefangenheit, Selbstthätigkeit und Irritabiltät erwägen, deren das menschliche Gemüth überhaupt fähig ist, vermöge deren dasselbe Wort Homogenes oder Heterogenes, Harmonisches oder Kontrastirendes, Aufreizendes oder Beruhigendes sein, auf Beifall oder Widerspruch, Affinität oder Perhorreszenz stoßen kann, u. s. w. Man kann mit Recht sagen, in dieser Beziehung ist das Wort an und für sich nichts, es ist so unschuldig wie Papier und Druckerschwärze, so gefährlich wie Feuer und Wasser, so viel werth wie eine in Hieroglyphen geschriebene Zauberformel; denn jenachdem es sich so oder so begiebt, wird das Unbedeutendste Ursach des Entsetzlichsten oder des Erfreulichsten, die Tugend Anreiz zum Verbrechen, Irrthum die Mutter der Wahrheit, Arzenei zum Gifte, Gift zur Arzenei, Wasser zündet, Arsenik heilt u. s. w.

Läßt sich aber nicht voraussehen, wie ein bestimmtes Wort hier oder da, heut oder morgen, auf diesen oder jenen Charakter wirken oder nicht wirken wird, wie will man nur mit einem Scheine von Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dieses bestimmte Wort im allgemeinen schädlich oder gefährlich, oder heilbringend und nützlich sei; wie zweckmäßige Vorkehrungen treffen, um dem vermeintlichen Nachtheile vorzubeugen? Müssen solche allge-

meine Vorkehrungen nicht wiederum eben so von einander abweichende Resultate hervorbringen, wie das Wort selbst? Wird man nicht häufig leeres Stroh dreschen, oder Oel statt Wasser in die Flamme gießen? Und wer ist denn vermessen genug zu behaupten, daß ihm gegeben sei die Nieren zu prüfen, daß Er allein und besser als alle Andere wisse, was dem Menschen und der Menschheit grade nun verderblich oder heilsam sei. Man bekämpfe den Irrthum, wenn man vermeint, die ihm korrespondirende Wahrheit gefunden zu haben, aber durch diese Wahrheit, nicht durch den Machtspruch der Autorität. Man predige das Kreuz nicht mit dem Schwerdte, sondern lasse die Menschen gewähren; Meinungen sind widerspenstiger Natur, und der Vorsehung Wege zur Erkenntniß und zum Himmelreich sind wunderlich. Ein recht grell hervortretender Frevel führt die Menge oft sicherer zur rechten Ansicht und zum Nachdenken, als hundertfältige Vermahnung; eine Sünde bekehrt vielleicht zehn wankende Gemüther zur Tugend. Wie durch Unglück, so sind manche hartnäckigen Charaktere nur durch Widerspruch, Erbitterung und innere Entzweiung in ihrer sittlichen und intellektuellen Entwickelung weiter zu führen. Aberglaube und Unglaube erschüttern und vernichten sich gegenseitig, ein Irrthum den andern, der Zweifel führt endlich zum Glauben. Wo irgend eine Ansicht sich mit Heftigkeit ausspricht, ist es wohl selten der rechte Weg, ihr gewaltsam diametral entgegen zu wirken, politisch wenigstens ist es sicher nicht. Selbst wenn man unbedenklich die Macht dazu besitzt, seinen Willen

durchzusetzen, überlege man wohl, was man thut, und welche Saat man ausgestreut, damit man sich der Erndte erfreue. Selten bewirkt man präzis, was die Absicht war; entweder etwas weniger, als man wollte, oder noch etwas nebenher, was man nicht will. Für das Recht ist kein unausweichliches Opfer zu groß; wenn es sich aber um den Nutzen handelt, muß man wissen, wie theuer man kauft. —

Sind wir darüber einverstanden, daß im Gebiete der realen materiellen Welt der Werth einer Kraftäußerung erst dann ermessen werden kann, wenn sie als Faktum dasteht; daß in Beziehung auf die Ideen und Gedankenwelt nichts absolut schädlich oder nützlich geachtet werden mag; daß sich diese innere Welt des Menschen und der Gesellschaft durch äußere Gesetzgebung und politische Zwangsanstalten nicht mit sicherem Erfolge beherrschen läßt: so scheint daraus mit Konsequenz gefolgert werden zu können, daß das Bestreben, diese Welt dennoch gewaltsam beherrschen zu wollen (ein Bestreben, wofür kein allgemeiner Rechtsgrund und keine in jedem Sinne legale Form aufgefunden werden kann) von vornher als thöricht und verderblich gescholten werden muß, selbst wenn ihm einige zufällig gelungene Versuche das Wort reden sollten; daß es der Würde des Menschen am angemessensten und dem Interesse der Gesellschaft am nachhaltigsten zuträglich sei, die Meinung völlig frei zu geben, weil Freiheit das einzige Element ist, in welchem sich die Meinung organisch und natürlich zu entwickeln vermag; daß alle präventive Bevormundschaft des Wortes und der

Meinung auf die Letzt entweder zur Sklaverei oder zur Rebellion führe; daß das präsumtive Wirkungsvermögen und die indirekte Wirksamkeit des Wortes und der Meinung kein faßliches Objekt der äußern Rechtspflege und Gerichtsbarkeit sei, und daß nur ihre direkte Wirksamkeit absichtlicher und unzweifelhafter Begründung von Fakten als ein der Gesetzgebung und Rechtsverwaltung entsprechender und in ihre Sphäre einschlagender Gegenstand betrachtet werden dürfe*).

*) Moniteur vom 19. Apr. 1819. Il est réconnu de toutes parts, que les opinions ne sont l'objet de la loi, ni comme vraies ou fausses, ni comme salutaires et nuisibles. Outre que la loi est sans discernement à cet égard, les expériences décisives du 16e et du 18e siècle attestent son impuissance soit à établir, soit à détruire des doctrines. (Royer Collard.) Toutes persécutions pour cause d'opinions, ajoute Blakstone, quelque absurdes et ridicules qu'elles soient, doivent être regardées, comme contraires à tout principe d'une saine politique et de la liberté civile.

VI.

Individuelle und öffentliche Meinung.

In wie fern wir in der eben ausgesprochenen Schlußfolge die Ausdrücke „Wort" und „Meinung" als Korrelata neben einander gestellt, wird es, nachdem wir unsre Meinung über das Wort beigebracht haben, um Misverständnisse und Misdeutungen zu begegnen, auch noch nöthig sein, einige Worte über die Meinung zu sagen.

Man braucht den Ausdruck „Meinung" gewöhnlich in dreierlei Beziehung. 1) Bezeichnet man damit das unmaaßgebliche Dafürhalten des Individuums; 2) den Ruf oder das im Gemüthe des Menschen vorhandene, aus irgendwelchen Prämissen abstrahirte und zum Glauben gereifte Urtheil über den sittlichen oder geselligen Werth andrer Menschen; 3) die sogenannte öffentliche Meinung, oder die in der Totalität oder Majorität der Individuen, welche die Gesellschaft bilden, vorherrschende Gesinnung und Ansicht über irgendwelche Gegenstände.

Der Mensch soll über Alles, was er wahrnimmt, fühlt oder begehrt, reflektiren, seine Anschauungen zu Begriffen und Ideen erheben, seine äußere und innere Welt

sich klar zu machen und sie zu begreifen suchen, weil er sonst häufig in die Verlegenheit gerathen würde, handeln zu müssen, ohne sich seiner Gründe und Zwecke deutlich bewußt zu sein, und weil ohne irgend ein Dafürhalten weder Vernunft noch Gewissen ihre Funktionen auszuüben im Stande sind. Kein denkbarer Gegenstand, der nicht Objekt der Nachdenkens werden könnte oder werden dürfte.

Bevor der Mensch über irgendwelches Verhältniß eine so bestimmte Ueberzeugung gewinnt, daß er darüber völlig im Reinen zu sein glaubt, ihre Wahrheit, Zuverlässigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, ethische oder logische Nothwendigkeit über jeden vernünftigen Zweifel erhaben hält, und sie deshalb der Basis seines Wissens, Glaubens und Wollens, als ein vervollständigendes Element einverleiben kann, sucht er darüber wenigstens ein vorläufiges Urtheil zu haben, von dem er sich selber eingesteht, daß es, nach einer näheren Untersuchung, Berücksichtigung, Vervollständigung, Beglaubigung bedürfe. Das beste, ja einzige Mittel, solche vorläufigen Urtheile zu läutern, ist, die eigne Meinung fremder Prüfung zu unterwerfen, Andrer Meinung damit zu vergleichen, die aus dieser oder jener Ansicht oder Beziehung hervorgehenden Gründe dafür und dawider zu vernehmen und gegen einander abzuwägen. Und so oft für eine liebgewonnene Meinung keine positive Gewißheit und deutliches Bewußtsein unumstößlicher Beweisgründe in der wechselseitigen Berathung gewonnen werden kann, liegt wenigstens eine ungemeine Beruhigung darin, zu finden, daß mehrere von

uns geachtete Menschen diese Ansicht oder Meinung theilen, und nichts Wesentliches dagegen einzuwenden wissen. — Das Gefühl der sittlichen Würde beruht auf dem Bewußtsein, eine eigne Ueberzeugung zu haben, sich keine fremde Meinung ohne inneres Anerkenntniß als Autorität aufdringen zu lassen, und seiner selbsteigenen Ueberzeugung gemäß zu handeln und zu reden. Daraus folgt aber nicht, daß das, was jemand in Gemäßheit seiner innern Ueberzeugung thut und spricht, als allgemeine Regel gelten müsse, auch für Andrer Thun und Reden, oder als Basis des Rechts im Verkehr zwischen ihm und anderen Personen. Glaube und meine, was du willst, aber laß auch Andre glauben und meinen, was sie wollen. Thue, was deine innere Stimme gebietet, deines inneren Friedens willen; aber verlange nicht, daß dies Andre gut heißen sollen, wenn dies Thun den äußern oder innern Frieden bricht. Wenn du blos thust, was du nicht lassen kannst, so mußt du auch bereit sein zu dulden, was nach Natur- und geselligem Gesetz davon die unausbleibliche Folge ist. — Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Mittheilung der Gedanken und Meinungen. Der Austausch der Meinungen ist eine gesellige Freiheit und ein allgemeines Bedürfniß der wechselseitigen Entwicklung wegen. Zu allem freien friedlichen Verkehr gehört aber nothwendig, daß beide Theile geneigt sind in den Verkehr einzugehen, und daß keines Dritten Recht dadurch gefährdet werde. Man kann niemand zwingen, der nicht in einem bestimmten Verhältnisse moralischer oder politischer Abhängigkeit von uns steht, daß er sich uns mittheile,

oder daß er unsern Mittheilungen sein Ohr leihe. Die Meinung kann nicht freier sein, als das Wort überhaupt; die Mittheilung derselben wird Gegenstand der äußern Gesetzgebung, und abhängig von dieser in demselben Sinne und Grade, wie die Kraftäußerung durch das Wort überhaupt es ist.

Meinungen beziehen sich entweder auf Gegenstände der Erkenntniß, oder auf Gegenstände der Willensbestimmung, auf Wahrheit oder auf Recht. In beiden Beziehungen ist Irren menschlich. Wahrheit und Recht werden gesucht; niemand ist ursprünglich in ihrem Besitze, und auch die Weisesten sind bis ans Ende ihres Lebens im Suchen und Forschen begriffen. Eine falsche Meinung haben über irgend etwas, ist kein Verbrechen; in falscher Meinung beharren, trotz fremder Belehrung, sein Ohr der Gegenmeinung verschließen, das Anerkenntniß von Gründen verweigern, gegen deren Wahrheit man nichts einwenden kann, von der Richtigkeit seiner Meinung überführt worden sein, und dennoch bei ihr beharren oder zu ihr zurückkehren, ist sträflicher Eigensinn. Eine falsche Meinung äußern, in der Absicht, sich oder Andre zu belehren, sie als unmaaßgebliches Dafürhalten fremder Kritik Preis geben; sie selbst gegen andre Meinungen eifrig vertheidigen, so lange, bis durch stringente Beweisgründe eine bessere Ueberzeugung in uns Raum gewonnen, ist an sich nichts Unstatthaftes. Man giebt eine Meinung nicht grade ohne Weiteres auf, sobald sich zeigt, daß über denselben Gegenstand auch noch andre Meinungen gehabt werden, sondern man muß allerdings erst zu der Ueber-

zeugung gelangen, daß die eigene Meinung die weniger haltbare und vorzügliche ist. Die Meinungen mancher Leute haben oft mehr Kern, als die angebliche unumstößliche Ueberzeugung von Andern. Eine Meinung, die rein in der Luft steht, die sich auf kein andres Dafürhalten stützt, sollte man eigentlich gar nicht Meinung nennen, sondern nur Laune oder Phantasie. Es ist deshalb auch zu viel verlangt, wenn ein bloßer Machtspruch ohne überzeugendes Motiv, eine blanke Autorität, die vielleicht selbst nichts ist, oder sich für nichts geben sollte, als für ein unvorgreifliches Meinen, eine für jemand zur höchsten Wahrscheinlichkeit gediehenen Meinung, über den Haufen werfen will. Solche Machtsprüche und Autoritäten können allenfalls die lautgewordene Meinung zum Stillschweigen bringen, aber sie können dieselbe nicht vernichten, nicht beseitigen; dies kann nur durch Gegengründe, welche den Irrthum aufdecken, durch die größere Konsequenz einer Gegenmeinung erreicht werden.

So wie man einerseits häufig eine zu geringe Achtung gegen fremde Meinung erblickt und an den Tag legt, so legt man in der Regel ein zu hohes Gewicht auf die eigne Meinung. Dies ist der Grund, warum man unaufhörlich bald über Verstocktheit, bald über Anmaaßung, bald über Tyrannei, bald über Redefrechheit klagen hört. Meinungen, weil sie ihrer Natur nach etwas Problematisches oder Hypothetisches sind, etwas, dessen Gewißheit noch auf Wenn und Aber beruht, können, in Ermangelung besserer Bewegungsgründe, wohl Motiv oder Veranlassung zu Kraftäußerungen werden; aber sie sind

mit keiner Nöthigung verbunden, so wenig als Wünsche und Bitten Befehle sind, ein Gutachten richterliches Erkenntniß ist. Eine Ansicht, ein Dafürhalten, welches nicht mit dem Bewußtsein und in der Form des Unmaaßgeblichen, des Unvergleichlichen ausgesprochen wird, ist keine Meinung mehr, sondern eine imperative Behauptung. Man muß daher nicht verlangen, daß einerseits eine Ansicht, so wie sie ausgesprochen wird, als Autorität verehrt und berücksichtigt, andernseits der sie Aussprechende mit derselben Indulgenz behandelt werden soll, welche der blos Meinende zu erwarten berechtigt ist. Wer von zwei Tafeln speisen will, muß sich in Acht nehmen, daß er sich statt dessen nicht zwischen zwei Stühle setze.

Es ist sonderbar, aber eine vielfältig bestätigte Erfahrung, daß die Menschen, die am lautesten gegen Tyrannei, Despotismus und Gewaltmaaßregeln eifern, die sich für die entschiedensten Freunde der geselligen Freiheit und gesetzlichen Gleichheit ausgeben und sich wirklich dafür halten, nicht selten von ganz ungemein tyrannischer und selbstsüchtiger Natur sind, und die Sache der Freiheit mit einem solchen Despotismus geltend machen wollen, daß gewiß auch die schwachen irgendwo vorhandenen Ueberreste derselben verloren gehen müßten, wenn Sie nach Belieben schalten könnten, oder daß wenigstens jedem besonnenen Menschen die Besorgniß anwandelt, das Bischen ordnungmäßige Sklaverei, das ihn drückt, möge noch um ein Ganzes erträglicher sein, als das volle Maaß regelloser Freiheit, das ihm dafür geboten wird. — Viele Menschen sind Charaktere ohne Charakter. Weil sie keine

deutliche Vorstellung von den verschiedenen Graden der innern Ueberzeugung haben, weil ihre innere Religion (die Basis ihres Thuns und Wollens) selbst nur ein unzusammenhangendes Gewebe von in der Luft schwebenden Meinungen ist, weil ihre Festigkeit auf bloßem launenhaften Eigensinn und auf gut Glück angenommener fremder Autorität beruht, weil sie selbst willkührlich Meinungen annehmen und fahren lassen ohne genügenden Grund, sinnen sie in dem Privatverkehr mit andern Leuten diesen mit großer Leidenschaftlichkeit an, ähnlich zu verfahren, Meinungen als Gesetze und Rechtsfertigungsgründe für das Handeln anzuerkennen, und Grundsätze aufzugeben, als ob es Hirngespinste wären, um andern Hirngespinsten dadurch zu huldigen. Leider aber macht man es ihnen, wenn man diese Manier adoptirt, nur so lange recht, als man mit ihnen in ein Horn stößt; verloren ist man, wenn einem die Lust oder das Bedürfniß anwandelt, die Melodie aus einer andern Tonart anzustimmen. Im Privatverkehr mag dies allenfalls noch hingehen, weil die Zwangweste der Gesetze zu seiner Zeit die tollen Wirbler zum Stehen bringt; wird dies obstruse Wesen aber auf öffentliche Verhältnisse angewandt, wo dem willkührlichen Umsichgreifen der Theorien im Gebiete der Praxis nicht jederzeit eben so leicht und gründlich gesteuert werden kann, so ist nicht zu läugnen, daß man der schmählichsten Verwirrung entgegen sehen muß.

„Wo soll man sich denn nun aber ein Herz hernehmen, um die Meinung völlig frei zu geben, wie du oben verlangst, zumal in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten,

wenn du selber eingestehen mußt, daß das Ding eine so höchst betrübte Wendung nehmen kann?" —

„Contre ces craintes-la, il n'y a qu'une chose qui rassure, c'est la liberté légale ou l'arbitraire reglé.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet."

Wenn man Wasser kochen will, so muß man weder das Wasser auf die Flammen gießen, noch den Feuerbrand in die Fluthen tauchen, sondern man muß das Wasser in einem Kessel über die Esse hängen! Wenn die Gesellschaft gedeihen soll, muß man weder auf die Freiheit noch auf die Ordnung Verzicht leisten wollen. Da ist keineswegs die höchste Freiheit, wo der größte Mangel an Ordnung, wo die wenigste Ordnung ist; und da bedarf es keiner großen Ordnung, wo wenig Freiheit sich spüren läßt. Je mehr Ordnung, um desto genußreicher die Freiheit; je größer die Freiheit, um desto unentbehrlicher die Ordnung. Soll die Waage im Gleichgewicht erhalten werden, so muß in die eine Schaale grade so viel an Gewichten hinzugethan werden, als in die andre Schaale Waare gelegt wird *). Wo nur Eine Meinung geduldet wird, sich nur Eine Ansicht laut aussprechen darf, da ist keine Freiheit. Wo es gar keine Meinung giebt, weil alle verstummen, da ist sie eben so wenig. Wo jede Meinung laut werden darf, aber keine mehr gilt, als sie werth ist, und jede sich nur so weit geltend machen kann,

*) „La liberté définie par les lois, et l'exercice du pouvoir réglé par la constitution." Fiévée.

als sie ihren innern Gehalt nachzuweisen vermag, da ist zu gleicher Zeit Ordnung und Freiheit. Wo jede Meinung sich gleich unbedenklich äußern kann, aber keine eher die Sanktion erhält, als Doktrin zu gelten, bevor sie nicht alle Gegner aus dem Felde geschlagen hat, da kann man ziemlich sicher sein, daß sich nur die rechte oder wenigstens die tauglichere auf dem Kampfplatze erhalten werde; und so lange die Meinung sich der Gegenmeinung noch nicht erwehren kann, darf man sich nicht sonderlich fürchten, daß sie als Autorität gewaltsam in das Leben eingreifen werde: man müßte denn thöricht genug sein, sie ausdrücklich dazu zu reizen, und ihr geflissentlich den Weg dazu zu bahnen, ihr eine Gewalt und einen direkten Einfluß auf das Leben einräumen, den sie nicht besitzt, den sie nicht einmal verlangt, den sie nie haben soll, so lange sie nichts als Meinung ist.

Sich in Rede und Gegenrede über ein gemeinschaftliches Prinzip einigen, die Prämissen ordnen, die Konklusion ziehen und sich dieser unterwerfen, heißt mit einander diskutiren. Behauptungen durch Gegenbehauptungen beantworten, ohne in die Gründe des Gegners einzugehen, und ohne gegenseitig mit Liebe und Ernst dahin zu streben, daß ein gemeinsames Resultat zu Stande komme, selbst auf die Gefahr, die eigne Assertion ad absurdum geführt zu sehen, heißt sich zanken. Jede Diskussion artet in Zank aus, sobald die Partheien die Besonnenheit verlieren, und Leidenschaftlichkeit überhand nimmt. Leidenschaftlichkeit aber kann nicht ausbleiben, sobald eine Parthei sich überhebt, den Anstand und die

Rücksicht gegen den Gegner oder gegen das Publikum aus den Augen setzt, statt mit Gründen, mit Injurien, Zoten, Witzen und dialektischen Wendungen ficht. Wer den Gegner nicht zum Worte kommen läßt, wer die Lacher auf seine Seite zu ziehen weiß, wer die Kunst versteht, auf die Empfindlichkeit seines Gegners so zu wirken, daß er die Tramontane verliert, hat deswegen noch nicht Recht. Es zeigt, daß die Partheien sowohl, als das Publikum und die Autorität, unter deren Garantie die Sache verhandelt wird, wenig Takt und Sinn für wahre Diskussionen besitzen, wenn Redner oder Gegenredner diesen Weg einschlagen, und daß das Diskutiren nichts als ein regelloses Spiel ist, ohne legale Prozedur, wenn man auf diesem Wege Recht gewinnen oder Recht behalten kann. Die Wahrheit und das Recht sollen in nüchterner Besonnenheit, nicht im Taumel irgend eines Rausches gewonnen werden. Gleichheit der Waffe und gleiches Maaß der äußerlichen Begünstigungen oder Vortheile ist erste Bedingung jedes redlichen Zweikampfs, er werde mit dem Schwerdte oder mit der Zunge ausgemacht. Irgend eine unverbrüchliche Sitte muß die Kämpfer, die Kampfrichter und das Publikum beherrschen; der Gegner soll in offenem Streite, nicht durch meuchlerische Kunstgriffe besiegt werden. Nur wo Gladiatoren zur Belustigung des Pöbels mit wilden Bestien kämpfen, mag die Losung: „Alle Vortheile gelten!“ an ihrem Platze sein. Wie es hie oder da Mode sein oder gewesen sein mag, sollte, für Christen und Deutsche wenigstens, keinen Grund abgeben, es eben so zu machen.

Soll die Meinung oder vielmehr die Mittheilung derselben durch das Wort ganz frei gegeben sein (wie man dies zum Besten der Gesellschaft wünschen muß), so scheint es: daß zum Besten der Gesellschaft, der öffentlichen Ordnung und individuellen Freiheit, noch außer der sich von selbst verstehenden Verantwortlichkeit (wegen geäußerter Meinung, welche gewisse Fakten direkt veranlaßt hat, vor dem Gesetz) — die Berücksichtigung zweier andern Bedingungen unumgänglich nöthig ist. Nämlich 1) da die Meinung vornämlich deshalb gefürchtet wird, weil sie sich mit verführerischer Gewalt als Gesetz und Richtschnur geltend zu machen sucht, ehe die Wahrheit der durch sie ausgesprochenen Sätze dargethan ist, und weil sie insonderheit das Urtheil derer verwirrt, deren gesamte innere Religion auf Sätzen beruht, die ohne eigne Ueberzeugung und reifliche Prüfung von irgendwelcher fremden Autorität leichtsinnig übernommen worden; so wird man darauf Bedacht nehmen müssen, sie dieser verführerischen Gewalt möglichst zu berauben. Dies kann keineswegs dadurch geschehen, daß man ihr verbietet laut zu werden, daß man ihre Veröffentlichung und Verbreitung erschwert. Denn da es nun einmal unmöglich ist, ihre geheime Fortpflanzung von Mund zu Mund zu hindern, so wird ihr durch jede öffentliche Zwangsmaaßregel gegen ihr Lautwerden und ihre Verbreitung ein neuer künstlicher Reiz verliehen, der mit allem Mysteriösen, und insonderheit mit dem Vergnügen verbunden ist, etwas unter dem Siegel des Geheimnisses mittheilen, empfangen, besitzen und weiter verbreiten zu können. Da-

zu kommt der Reiz der Neugier, das Verlangen nach der verbotenen Frucht, der natürliche Argwohn, daß dem Verbote eine unlautre neidische Absicht zum Grunde liege, die Erbitterung und der Drang nach Rechtfertigung und Wiedervergeltung derer, von denen die Meinung ausging, oder die sich irgendwie durch das Verbot benachtheiligt fühlen. Also grade was man verhüten wollte, wird auf die verderblichste Weise gefördert. Die verführerische Gewalt der in der Meinung verborgnen Sophismen wird potenziirt, durch die in den Gemüthern mannichfach aufgeregte Leidenschaftlichkeit, und durch die vervielfachte Leichtigkeit, dialektische Künste aller Art zur Vervollständigung der Bethörung in Anwendung zu bringen. — Umgekehrt erlaube man, daß die Meinung frei auftrete, aber ohne Larve, unter der Bedingung, daß sie sich für nichts ausgebe, als was sie ist, als individuelle Meinung, als etwas, das erst öffentlich geprüft werden, vor das Schaugericht des Publikums gezogen werden muß *). Jetzt wird sich alle Leidenschaftlichkeit ganz

---

*) Anmerkung von Freundes Hand.

Ich kann mir keinen Fall denken, wo (außer religiösen Gegenständen) das öffentliche Aussprechen einer individuellen Meinung irgend gefährlich werden könnte; aber das Ungefährliche liegt eben und durchaus darin, daß die Meinung als individuell ausgesprochen wird. Ein ganz Anderes ist es, von und über eine als herrschend in einer Provinz, Stadt ꝛc. angegebenen Meinung sprechen. Hier wird nicht die einzelne Ansicht dargestellt, sondern es wird ein Factum öffentlich erzählt. Für die strenge Wahrheit einer jeden öffentlich vorgetragenen Thatsache muß der Erzähler verantwortlich gemacht sein. Daß eine Meinung durchaus allgemein herrsche, läßt sich nicht beweisen;

von selbst gegen die Meinung wenden; wer nur irgend einen Beruf dazu fühlt, wird an ihr zum Ritter werden wollen; der Eine hat diese, der Andre jene Gründe, warum sie ihm nicht zusagt; das bunte Gewirr von Meinung und Gegenmeinung wird die Menge langweilen, gleichgültig und unschlüssig machen; die Vorlauten werden gewitzigt werden, die Sicherheitskommissarien finden gerathener, abzuwarten, was an der Sache ist und was sie für ein Ende nimmt: — Die Meinung wird bald in ihrer nakten Blöße dastehn, sie wird niemand verführen, und wenn sie dennoch irgendwo und wie einen ungebührlichen Einfluß usurpirt, wird dies ein unschätzbarer Fingerzeig, eine Art politischer Wünschelruthe sein, um die faulen Flecke des bürgerlichen Wesens, die Gebrechlichkeit der Institutionen, die Verkehrtheit der Verwaltungsmaximen oder die Verkehrtheit der öffentlichen Meinung kennen zu lernen, was nothwendig vorangehn muß, ehe man daran denken kann, das bürgerliche Wesen verbessern zu wollen. Je vollständiger man es dahin bringen kann, die Meinung, so lange sie nichts als Meinung ist, im Gebiete der Theorie festzuhalten, und ihr das willkührliche, voreilige und heimliche Hinüberschreiten in die Praxis abzuschneiden, um desto mehr ist für die gute

---

ein Einzelner darf also auch nicht als Repräsentant derselben öffentlich reden. Will der Einzelne behaupten, daß seine Meinung von Vielen oder Mehreren getheilt werde, so muß er diese individuell bezeichnen, in deren Namen er dann mit spricht; er muß aber auch von diesen die Befugniß zu der Bezeichnung haben, weil niemand ohne seinen Willen in die Oeffentlichkeit gezogen werden darf.

Sache gewonnen. Dies wird aber nur der Fall sein, sobald ihr ein öffentlicher freier, geräumiger und behaglicher Tummelplatz aufgeschlossen wird, an dem sie die Lust am Kampfe büßen kann; — die öffentliche Meinung wird sodann jederzeit die individuelle Meinung im Voraus verdammen, die es scheut, ihr die Stirne zu bieten, sie wird den brandmarken, der es sodann noch unternimmt, auf Seitenwegen, durch geheimes Machiniren und Inkaminiren, seine Meinung einzuschwärzen und an den Mann bringen zu wollen.

2) Soll für den Kampf der Meinungen ein gemeinsamer Tummelplatz eröffnet werden, so entsteht die Besorgniß, daß darauf entweder alles in ein wildes Getümmel ausarte, ohne irgendwelches ersprießliches Resultat für die Gesellschaft, oder daß die leidenschaftliche und sittenlose Manier, der sich manche Kämpfer zu überlassen geneigt sind, Gelegenheit zu Skandalen geben möge, die kein richterlicher, angesehener und verständiger Mann vor seinen Augen erleben, vielweniger also noch durch eine persönliche Theilnahme am Kampfe über sich selbst verhängen mag. Le ton fait la musique! Hier ist es nicht der Inhalt der Meinung, nicht ihre materielle Substanz, wodurch der Uebelstand bewirkt wird, es ist ganz eigentlich die Form, unter welcher die Meinung auftritt und sich geltend zu machen sucht. Leidenschaftlichkeit und Sittenlosigkeit aus dem öffentlichen Kampfe der Meinung mit der Gegenmeinung möglichst zu entfernen, ist die zweite unerlaßliche Bedingung, wenn die Meinung frei gegeben werden soll. Ueberhaupt ist es ja

Grundbedingung alles friedlich geselligen Verkehrs irgendwelcher Art, daß Ruhe, Ordnung und Anstand darin wahrzunehmen sind, daß eine gewisse Sitte, ein gewisser Rhythmus, ein zartes gegenseitiges Anerkenntniß der persönlichen Würde und Verletzlichkeit den ganzen Vorgang beherrsche. —

Wie den obigen beiden Bedingungen auf eine nationale, originelle, dem Zeitgeist und Kulturzustande angemessene, das praktische Bedürfniß befriedigende, die fortschreitende gesellige Entwicklung begünstigende Weise genügt werden könne, ist eine Angelegenheit, welche verdient, an die Berathung der Tüchtigsten und Erfahrensten verwiesen zu werden; eine Aufgabe, die lösen zu können, wir weder vermessen genug sind, noch deren Lösung selbst die Interessenten gesonnen sein dürften, von uns unaufgefordert zu vernehmen. Nicht sowohl also, um Andre zu belehren, als um der eigenen Orientirung wegen, um von Besserunterrichteten zurechtgewiesen werden zu können, und um der Beschuldigung zu begegnen, daß wir etwas ganz Unmögliches und Ungereimtes postulirt hätten, mag es uns vergönnt sein, noch ein paar rhapsodische Bemerkungen über diesen Gegenstand hinzufügen.

Um eine Meinung verfechten zu können, muß man überhaupt gewohnt sein, mit Besonnenheit, Konsequenz und systematischer Ordnung zu reflektiren, seine Gedanken in adäquater Rede präzis auszusprechen, sich mit Geschmeidigkeit in eine fremde Ansicht hineinzudenken, und auf entgegengesetzte Standpunkte zu versetzen, mit ruhiger Haltung einen Widerspruch zu vernehmen, mit an-

ständiger Gemesseuheit einen Widerspruch von sich zu geben.

Ein ehrsamer Streit muß die Tendenz haben, den Zank zu vermeiden. Unumgängliche Bedingung ist, daß beide Partheien von irgend etwas Gemeinsamen oder Gemeinschaftlichem ausgehen, und die Absicht theilen, durch fortgesetzte Assimilirung oder Neutralisirung der widerstreitenden Elemente, zu einer vollständigen geistigen Einigung zu gelangen. Ohne irgend eine homogene Basis des Wissens, Glaubens und Wollens ist ein Streit (als Gegensatz des Zanks verstanden) ganz undenkbar, und läuft, wo sich dergleichen im Leben begiebt, entweder auf eine bloße Komödie hinaus, oder giebt sich über kurz oder lang nothwendig in seiner wahren Gestalt, als Zank, zu erkennen.

Vorläufige Bedingungen zur möglichen Existenz und Beendigung einer Diskussion sind:

1) daß beide Partheien im Verlauf des Streits stets dieselben Begriffe mit denselben Worten, sinnverwandte Begriffe mit sinnverwandten Worten bezeichnen. Sie müssen im strengsten Sinne Eine Sprache reden. Die materielle Konsequenz der Konklusion hängt schlechthin ab von der formellen Konsequenz der Prämissen, d. h. von der darin vorfindlichen Adäquität der grammatikalischen Konstruktion und der Kongruenz der logischen Darstellung mit den fraglichen oder gemeinten Objekten.

2) Daß beide Partheien ihre Ansichten vorläufig nur als Meinung aufstellen, d. h. als ein Dafürhalten, dessen Vortrefflichkeit und Richtigkeit noch keineswegs feststeht,

sondern eben erst untersucht und nachgewiesen werden soll, aber deshalb auch als etwas, dessen Richtigkeit oder Verkehrtheit eben so problematisch und unausgemacht ist. Aus dieser beiderseitigen Möglichkeit ergiebt sich, daß Jeder die eigne Meinung mit Bescheidenheit vortragen und die seines Gegners mit rücksichtsvoller Aufmerksamkeit anhören solle. Jeder hat die Freiheit beizubringen, was seiner Meinung zur Unterstützung und Rechtfertigung dient, aber eben deshalb muß er auch den Gegner zu Worte kommen und sich aussprechen lassen.

3) Daß die Autorität keines Beleges entscheide, der nicht von beiden Theilen als genügender Beweisgrund anerkannt wird, und eben so kein Einwurf des Gegners abgelehnt werden darf, der nicht durch gültige Gründe beseitigt werden kann. Daß jeder sich verpflichtet, sich solchen Gründen willig zu unterwerfen, deren ursprüngliche Wahrheit oder folgerechte Ableitung aus andern gemeinschaftlich anerkannten Sätzen er nicht durch solche Argumente und Deduktionen zu erschüttern vermag, denen sein Gegner Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, und daß alles, worüber sich beide Theile geeinigt, über deren Richtigkeit sie sich als einverstanden erklärt haben, als abgemacht betrachtet wird, als Basis der weitern Verständigung dient, und für beide gleich zwingend ist.

4) Daß sich beide Theile verpflichtet fühlen, nichts beizubringen, oder alles wegzulassen, was nicht zur Sache gehört, und die Verhandlung nicht weiter führen kann, weil sie sonst ohne Aufhören fortgesetzt werden könnte, ohne je zu Ende zu kommen.

5) Daß, aus einem analogen Grunde, niemand willkührlich aus dem Kreise der ruhigen Deduktion und Wiederlegung, der diskursiven Analysis, Synthesis und Komparation heraus trete, nur mit Gründen und Erörterungen fechte, nicht aber mit thätlichen Beleidigungen und Zwangsmitteln, Injurien, Zoten oder Witzeleien. —

Es giebt zwei Dinge, deren Unstatthaftigkeit und Uebelstand jeder deutlich fühlt, der persönlich davon betroffen wird, und deren Wichtigkeit doch nur von Wenigen scheint anerkannt und gewürdigt zu werden, da man in Bezug auf Andre, oder im Urtheil über das Verfahren dritter Personen, unaufhörlich und ganz rücksichtslos gegen sie sündigen sieht.

Das eine ist die Präzision des Ausdrucks oder die strenge Angemessenheit der Form, die Gewissenhaftigkeit in der Wahl und Anwendung der Konstruktionselemente, in Folge welcher das ideal Konstruirte, das in symbolischer Darstellung Ausgesprochene, erst wirklich bis in seine zartesten Abstufungen und Kombinationen hinab, den darzustellenden realen Objekten identisch oder vielmehr kongruent erscheint. — Man nennt dies gern Wortklauberei, Pedantismus oder Spitzfindigkeit, und sollte doch bedenken, daß bei feinen Schattirungen des Materiellen alles davon abhängt, daß im Formellen dieselbe dort stattfindende Nüanzirung sorgfältig beibehalten, nachgebildet und durchgeführt werde. Wenn man aufmerksam verfolgt, mit welcher Gewissenhaftigkeit im Gebiete der bildenden Künste, und im Gebiete der mathematischen Spekulationen und Operationen in dieser Hin-

ficht verfahren wird, und wie von dieser Genauigkeit einerseits die ganze bezaubernde Wirkung und schlagende Naturgemäßheit der Gebilde, andernseits die Zuverlässigkeit und praktische Brauchbarkeit der gefundenen Resultate schlechthin abhängig ist, so kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß im Gebiet der Rede, der diskursiven Demonstration, auch nur eine ähnliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zum Ziele führen könne. Gemeinhin glaubt man schon ein Uebriges gethan zu haben, wenn man sich in der Wahl der wesentlichsten Substantiven und Adjektiven einer gewissen Willkühr enthält, nicht ohne Furcht, durch die Konsequenz, die man theils selbst beobachtet, theils andern ansinnt, den Verdacht zu erregen, daß man es weniger auf die Sache, als auf ein eitles minutioses Spalten von Begriffen abgesehen habe. Man sollte doch erwägen, daß dies ein durchaus seichter Vorwurf ist, dem eine ganz rohe Ansicht zum Grunde liegt. Vergißt man denn, daß in einem vollständigen präzis konstruirten Satze ein jedes fehlende oder veränderte Wort von eben so wesentlichem Einflusse ist, als ein fehlender oder veränderter Buchstabe im einzelnen Worte, und daß jeder Redetheil, selbst die unscheinbarste Partikel, ihren entschiedenen Antheil an dem Sinn des Satzes hat? Vergißt man, daß es von der Anwendung dieser oder jener Flexionsformen des Zeitworts, dieser oder jener Adverbien, Konjunktionen und Präpositionen ganz allein abhängt, ob der Satz so oder entgegengesetzt verstanden werden, ob er bejahend oder verneinend, bedingt oder unbedingt, fragend oder gebietend, als Assertion oder als

Hypothese, als Argument oder als Folgerung, als für sich bestehend oder als Beziehung zu etwas Anderem gedacht werden soll, und sind es etwa nicht eben diese Verhältnisse, welche die Entscheidung über die Statthaftigkeit, Folgerechtigkeit, Wahrheit und Rechtmäßigkeit irgendwelcher Meinungen und Behauptungen nothwendig bedingen? Woran soll man denn erkennen, ob ein Satz als Thesis oder Hypothesis, als Meinung oder Gesetz, der Belehrung wegen oder um dadurch Fakta zu begründen, ausgesprochen worden ist, wenn nicht an der Konstruktionsweise, an dem Gebrauche des Indikatifs und Imperatifs, oder des Optatifs und Conjunktifs u. s. w. —

Das Zweite, dem man unsers Bedünkens nach, eine zu geringe Berücksichtigung schenkt, und das einer ganz besondern werth sein dürfte, ist die Betonung oder, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, das Kolorit der Rede, im Gegensatze der so eben erwogenen Architektomik. Der Eindruck, den eine Rede auf das Gemüth macht, ist oft eben so sehr abhängig von der Lebendigkeit, Akzentuation und Gebehrde, mit welcher sie vorgetragen wird, von dem Charakter der in sie aufgenommenen Bilder und Ausdrücke, von der Tendenz und Nebenabsicht, die aus dem gesamten Vortrage unverkennbar hervorleuchten, als von ihrem trocknen materiellen Inhalte. Man wird sagen: „das ist wahr, aber dies läßt sich nicht regeln!“ Warum denn aber nicht? fragen wir dagegen. Es ist sicher, daß wir zur Zeit noch keinen Hygrometer oder Pyrometer erfunden haben, an welchem die verschiedenen Grade der Leidenschaftlichkeit des Tones, und der Pöbel-

haftigkeit, Sittenlosigkeit und Spashaftigkeit des Ausdrucks einer Rede, nach Zollen und Linien abgemessen werden mögten. Allein es ist eben so gewiß, daß jeder nicht durch Natur oder Erziehung verwahrloste Mensch ein Gefühl für Unschicklichkeit, für sittliche Unangemessenheit, im Busen trägt, das schmerzlich berührt wird, so oft er in Beziehung auf sich oder einen Dritten eine gewisse (wegen der individuell verschiedenen Grade von Kultur und Reizbarkeit, allerdings etwas vage) Gränze von irgendwie offenbarter Berücksichtigung der gegenseitigen Persönlichkeit willkührlich überschritten sieht. Da dieses Gefühl hinreicht, des Menschen eigne Handlungsweise zu bestimmen, und in sich über Andrer Handlungsweise ein Urtheil zu fassen, so sehen wir nicht ab, warum die über einzelne Vorfälle gemeinsam gefaßte Ansicht einer gewissen Anzahl von Männern, welche in dem allgemeinen Rufe der Unbescholtenheit und Wohlanständigkeit stehen, nicht am Ende sollte auch über Gegenstände dieser Art den Maaßstab öffentlicher und wohlbegründeter Beurtheilung abgeben können. Was auf Gefühl und Takt beruht, läßt sich theoretisch nicht lehren, wohl aber in und durch die Praxis so üben, daß das dadurch geleitete individuelle Urtheil einen ungemeinen Grad von Sicherheit bekömmt, zumal wenn die Sache, welche durch das Gefühl aufgefaßt und durch den Takt abgeschätzt werden soll, eine Angelegenheit ist, die nicht blos von wenigen Individuen abgesondert betrieben wird, sondern das Interesse einer ganzen Nation in Thätigkeit setzt, und durch die tägliche Berührung mit dem Verkehr des ge-

wöhnlichen Lebens fort und fort zur Sprache kömmt. Man bringe es nur dahin, daß irgend eine sittliche Angelegenheit ein nationales Interesse erhält, was alsbald geschieht, sobald ihr durch Verfassung oder Herkommen ein direkter Einfluß auf das bürgerliche Leben gegönnt und zugesprochen wird, und man wird erstaunen, wie schnelle Fortschritte man in dieser Beziehung machen wird, und welchen Einfluß diese Fortschritte auf den Gang der gesamten übrigen sittlichen Kultur haben werden. Wenn in dem engern Kreise der häuslichen Geselligkeit die Maxime gilt, daß ehrsam und schicklich sei, was ein gesitteter Mann und eine gesittete Frau für ehrsam und sittlich halten; warum sollte von dieser Maxime nicht auch in dem weitern Kreise der bürgerlichen Gesellschaft ein ersprießlicher Gebrauch gemacht werden können? Als fürs öffentliche Leben schicklich wird dasjenige betrachtet werden dürfen, was eine Anzahl von angesehenen und geachteten Männern schicklich hält. Der Takt für diese Art des Schicklichen wird sich bilden und verallgemeinern, sobald schickliches Betragen im öffentlichen Leben ein Element des guten Rufes, ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit, des allgemeinen Gesprächs, ein Bedingniß ist, um für gewisse Geschäfte Auszeichnungen u. s. w. als völlig tauglich zu gelten. Die Verschiedenheit des Urtheils über das Schickliche in concreto wird nie so groß sein, daß sich nicht in den meisten Fällen ein gemeinsamer Spruch: Schicklich oder Unschicklich! aus den verschiedenen Ansichten sollte redigiren lassen. Der Fälle, wo sich die Urtheilenden, wenn sie unpartheiisch ihr Ge-

fühl befragen, weder für Schicklich! noch für Unschicklich! entscheiden können, werden um desto weniger sein, je mehr sich im öffentlichen Verkehr eine allgemeine Sitte bereits eingefunden und befestigt hat. Das mittlere unbestimmte Urtheil für solche Fälle, — man mag es nun in positiver Form, „Sowohl schicklich als unschicklich!" oder in negativer Form, „Weder schicklich noch unschicklich!" konstruiren, — würde jederzeit anzeigen, daß das zur Erwägung gekommene Betragen zwar nicht so grobe Verstöße enthalte, um eine entschiedene Misbilligung oder gesetzliche Buße zu verdienen, aber dennoch auch nicht so tadellos sei, um entschiedenen Anspruch auf öffentlichen Beifall zu haben, und auf den Kläger ein ungleiches Licht zu werfen; es würde daher auch so noch immer als Fingerzeig und veredeltes Motiv für den direkt Betroffenen, und zur Belehrung des Publikums dienen können. —

Nur wenige Menschen werden zu größerer Haltung, Mäßigung und Besonnenheit veranlaßt, wenn sie ihren Gegner die Haltung, Mäßigung und Besonnenheit verlieren sehen. In der Regel hat leidenschaftlicher Angriff von einer Seite, eine leidenschaftliche Vertheidigung von der andern Seite zur Folge, und überall, wo man die Besonnenheit des Gegners zu fürchten hat, ist es ein bewährter dialektischer Kunstgriff durch eine fingirte Leidenschaftlichkeit in dem Gegner eine unwillkührliche Aufwallung rege zu machen. Wo die Leidenschaft regiert, wird die Vernunft unter die Füße getreten; wo Vernunft entscheiden soll, muß die Leidenschaft gebändigt und in Schranken

gehalten, es muß für unstatthaft geachtet werden, wenn jemand in irgendwelche Leidenschaftlichkeit übergeht, so lange sein Gegner sich in den Gränzen des Anstands und der Besonnenheit bewegt; es muß für unzulässig geachtet werden, wenn eine Parthei offenbar und absichtlich darauf ausgeht, durch Reizmittel irgendwelcher Art die Leidenschaftlichkeit des Gegners in Aufruhr zu bringen. Diesen Aufruhr zu erregen, giebt es drei ziemlich untrügliche Mittel. Das eine ist, den stringentesten Gründen einen absoluten Stumpfsinn und Unverstand entgegenzustellen, und so die Geduld des Gegners zu erschöpfen. In wiefern dies eine negative oder positive Prozedur ist, die zudem mit einer Herabsetzung der eignen Persönlichkeit verbunden ist, mögte diese Manier noch den größten Anspruch auf Duldung haben. Ein andres Mittel ist, durch falsche Beschuldigungen, hämische Bemerkungen, ehrenrührige Konsequenzen und Schimpfworte das Ehrgefühl des Gegners zu kränken, ihn mit Waffen anzugreifen, die ein gesitteter Mann nicht zu führen weiß, und deren sich zu bedienen unter seiner Würde ist. Ein Betragen dieser Art ist gemeinschaftliche Beleidigung der Persönlichkeit des Gegners, und der Persönlichkeit des Publikums; es ist doppelt strafbar; wo die Privilegien des Pöbels den Sieg über Recht und Vernunft davon tragen können, waltet ein gesetzloser Zustand ob. Ein drittes Mittel ist, indirekt gegen die Charakterschwächen und individuell empfindlichen Blößen des Gegners zu Felde zu ziehen; ein in den meisten Fällen unedles, bisweilen unvermeidliches, und eben weil es indirekt, und in Absicht,

Vorwissen und Wirkung selten deutlich erkennbar ist, gewöhnlich außer der Sphäre fremder Beurtheilung liegendes Mittel. Dennoch giebt es eine Art dieses indirekten Angriffs, bei welcher Absicht und Wirkung eben nicht zweifelhaft sind. Wenn nämlich eine Parthei boshafter Weise darauf ausgeht, die andre Parthei lächerlich zu machen, sie zu einem Gegenstande des öffentlichen Spottes zu machen, oder das Publikum in einen solchen launigen Rausch zu versetzen, daß es die zu nüchterner Abwägung der Gründe und Gegengründe erforderliche Besonnenheit und Unpartheilichkeit einbüßt. Diese Manier ist um so unstatthafter, je ernster in seinen Folgen der behandelte Gegenstand ist, und je weniger die Motive des erregten Gelächters in der fraglichen Sache selbst, sondern von andern Dingen und Verhältnissen hergenommen sind, welche diese Sache nicht, wohl aber die Persönlichkeit der Gegenparthei direkt und auf eine kränkende Weise berühren. Will eine Parthei zu ihrem Vortheil eine frohere gemüthlichere Stimmung erregen, so mag sie dies auf eigne Unkosten oder auf eine Weise thun, die den Gegner nicht direkt betrifft. —

Wir sind gefaßt darauf, daß Viele diese Ansicht nicht mit uns theilen werden, und es kann sein, daß wir im Irrthum befangen sind *). Wenigstens aber wird man ein-

*) Man wird uns z. B. einwenden, daß die Erregung des Lächerlichen und der Mitleidenschaft die wirksamsten Elemente der Wohlredenheit sind, und daß grade da, wo dieselben als Beistand des unterdrückten Rechts und der verkannten Wahrheit in die Schranken tritt, ihr diese Waffen die unentbehrlichsten seien.

gestehen müssen: 1) daß eine sittliche Angelegenheit an sich dadurch nicht besser und nicht schlechter wird, wenn sie zufällige Veranlassung des Gelächters ist. Es giebt nichts in der Welt, sei es recht oder unrecht, wahr oder unwahr, wichtig oder unwichtig, was nicht durch eine witzige Darstellung, durch kontrastirende Zusammenstellungen, durch einen Zusatz von irgendwelchen komischen Elementen, den Hörer oder Zuschauer zu humoristischer Aufwallung sollte vermögen können; aber eben diese Laune, diese humoristische Aufwallung des Gemüths ist kein Zustand, um eine Sache ernstlich zu behandeln. Es ist ein köstliches Ding um den Scherz, allein er muß nicht in unzeitigen Spas ausarten; auch der Ernst will seine Zeit und sein Recht haben. Es ist grade keine schlechthin löbliche Eigenschaft, wenn man, wegen übergroßer Empfindlichkeit, keinen Sinn und kein Herz für den Scherz besitzt; aber selbst diese vorherrschende Empfindlichkeit kann auf Motiven beruhn, die unser Mitgefühl oder unsre Achtung ungetheilt in Anspruch nehmen. Der Mensch kann es nicht ertragen,

---

Man wird Cicero und Demosthenes gegen uns aufrufen, und Platons Eifer gegen die Musik als warnendes Beispiel zitiren; man wird fragen: kann etwas lächerlich gemacht werden, und mit dem Makel des Lächerlichen dauernd behaftet bleiben, was nicht an sich lächerlich ist? und warum sollte es nicht erlaubt sein, das Lächerliche in seiner Lächerlichkeit anschaulich zu machen? — Wir antworten darauf vorläufig: „Jegliches an seinem Orte und zu seiner Zeit. Man soll Einzelnes aufopfern, um Höheres zu gewinnen;“ und „Wir sind völlig bereit, uns belehren zu lassen.“

und soll es wohl auch nicht dulden, daß das, was für ihn und seine Genossenschaft den Charakter des Heiligen an sich trägt, zum Gegenstande des Spottes gemacht, zur Belustigung des Pöbels an den Pranger gestellt, oder von muthwilligen rohen Gesellen in den Koth getreten wird. — 2) Die Wahrheit und das Recht verlieren nichts von ihrem innern Werthe und ihrer ursprünglichen Kraft, wenn sie mit gelassener Rede, in schlichter Einfalt, und in bescheidenem Tone vorgetragen werden. Sie gewinnen nichts, wenn ihre Angelegenheit mit Pöbelhaftigkeit und anzüglicher Witzelei vertreten wird; wohl aber ist dies ein Mittel für die Sophisten, das Unrecht und die Lüge in ein betrüglich verführerisches Gewand zu hüllen, die gedankenlose Menge zu bethören, und selbst die vom Eifer für das Rechte, Schöne und Wahre erglühenden Gemüther in Unwillen und Haß abzukühlen, und mit feindseliger Erbitterung zu erfüllen. Man soll durch milden Ernst die Gemüther aufschließen für das Empfängniß des Rechts und der Wahrheit; so lehrt es unsere heilige Religion; nicht aber sie mit heidnischem Trotze und gewaltsamen Uebermuthe verkünden. Manche Menschen stehen in dem Wahne, die Wahrheit müsse durchaus nackt und bitter sein, um zu wirken; es gezieme ihr kein geselliges Gewand, keine einnehmende Gestalt. Warum? Weil ungezogene und verzogene Kinder, dadurch verwöhnt, im Augenblicke der Gefahr einmal die unversilberte Pille verschmähen mögten! Wahrlich, es wäre so übel nicht, wenn die Arzenei schon im Hinunterschlingen ein Labsal für den Kranken abgäbe, wenn sie ein Verlangen und nicht einen

Ekel erzeugte. — Es ist gewiß, daß durch einseitig ungemessenes Streben nach Verfeinerung der Mensch auf die Letzt zu einem kraft- und gehaltlosen Irrwisch verflüchtigt werden mag. Bei dem natürlichen, durch jede neue Generation und durch die stete Berührung mit andern Nationen fort und fort angefrischten Phlegma des größeren Haufens ist diese Verirrung indessen gewöhnlich die seltenere, und wenn nur die Wahl ist zwischen den Extremen des Cynismus und der Urbanität, der Barbarei und der Hyperkultur, so frägt es sich, ob nicht die meisten Gründe und die meisten Stimmen sich für das letztere Uebel, als das Mindestgehässige, erklären würden. —

Die Meinung kann sich auf Sachen und auf Personen, auf Ideen und auf Realitäten in Raum und Zeit, beziehen. Je mehr das äußere Leben nnd das Reale durch seine unmittelbare Gegenwart, durch seinen Reiz und seine Gewalt sich des Menschen uneingeschränkt zu bemächtigen sucht, um desto sorgfältiger müssen die zarteren idealen Güter und Tendenzen des Menschen und der Menschheit durch Sitte, Gesetz, Verfassung und Lehre in Schutz genommen, und vor Ueberwältigung behütet werden. Der Mensch und das Volk, bei dem diese Maxime nicht vorherrscht, befindet sich im Zustande der Rohheit oder der Verwilderung. Wer nichts heilig hält, mit dem kann man kein rechtliches Verhältniß anknüpfen und fortführen; er hat kein Ohr, mit dem er unser Wort vernehmen könnte. — Der Begriff der Heiligkeit kann nur auf sittliche Ideen bezogen werden, oder auf solche Gegenstände, an welche sich unmittelbar eine ethische Idee knüpft. Hei-

lig ist, was des Menschen Willen bindet und zügelt; was viele Menschen bindet und zügelt, ist ein geselliges Heiligthum. Daher sind Heiligthümer jewelcher Art das Palladium der Gesellschaft, und müssen allem Andern zuvor unter den Schutz der Gesetze genommen werden; um so mehr, da sie völlig wehrlos sind. Ihre Gewalt ist wie die der Schönheit; wer keinen Sinn für sie hat, den rührt sie nicht; wer nur den Willen haben kann, ihr zu nahe zu treten, der hat keinen Sinn für sie. — Es wird zwar hie und da behauptet, das Heilige könne nicht entweiht werden, allein dieser Behauptung scheint eine irrige Ansicht zum Grunde zu liegen. Die Heiligkeit ist nichts Objektives; es ist nichts an und für sich, nichts isolirt gedacht heilig (so wenig wie etwas an und für sich rechts oder links ist), es wird etwas erst heilig durch die Beziehung, in der es zu einem menschlichen Gemüthe steht. Die Ehrwürdigkeit, der ethische Werth, den irgend Etwas besitzt, giebt ihm einen Anspruch, von sittlich vernünftigen Wesen heilig geachtet zu werden; diesen Werth, diesen Anspruch kann ihm freilich keine Gewalt, und kein verkehrtes Urtheil rauben, d. h. für sittlich vernünftige Wesen, die diesen Werth erkennen und empfinden, wird es den Charakter der Heiligkeit fort und fort beibehalten. Aber es muß immer diese Anerkenntniß, dieser Glauben erst vorhanden sein. Manche Dinge, die uns ganz gleichgültig waren, werden uns plötzlich heilig, weil uns ihr ethischer bis dahin verborgener Werth plötzlich offenbar wird. Andre hören auf, heilig für uns zu sein, sobald wir ihren ethischen Unwerth gewahr werden, wie alle

Gegenstände des Götzendienstes im weitesten Sinne. So wie für uns die Farbe verschwindet in der Finsterniß, oder wenn der Augen Licht erlischt, so verschwindet uns die Weihe der Heiligkeit in dem Augenblicke, wo uns der Glaube geraubt, das Gefühl der Ehrfurcht erschüttert wird. Wer aber läugnet, daß der Glaube abwendig gemacht, das Gefühl der Achtung gemindert werden könne, auch ohne daß der Gegenstand des Glaubens und der Achtung dies verschuldet habe?

Jedem Menschen steht frei zu glauben und hochzuachten nach innern Berufe. Zwei Menschen indessen, die über die wesentlichsten Punkte ihres Glaubens, ihrer Liebe und Ehrfurcht nicht einverstanden sind, die keine gemeinschaftlichen Heiligthümer haben, können nicht füglich eine innige Neigung für einander fühlen, und in engerem Verhältniß zu einander treten oder bleiben. Wer vollends verachtet, höhnt oder lächerlich macht, was mir heilig ist, der ist mein Feind. Das Lächerliche steht in einem fast noch schneidenderen Widerstreit zum Heiligen, wie das Verächtliche, und nichts erbittert in so hohem Grade, als ein Heiligthum böslicher Weise zum Gegenstand des Spottes und des denselben bezeichnenden Gelächters gemacht zu sehen. (Denn es giebt allerdings auch ein ganz gutmüthiges, unschuldiges Lachen.)

Ganz analog ist es mit der Ehre. Den inneren sittlichen Werth kann mir niemand rauben; meine Ehre aber ist verloren, sobald jener Werth von der Gesellschaft nicht mehr anerkannt wird; und wer dieses Anerkenntniß, die-

sen Glauben erschüttert, der raubt oder beeinträchtigt meine Ehre. Der gute Ruf, die Ehre ist eins der kostbarsten geselligen Güter, Rechte und Genüsse, die Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande eins der höchsten geselligen Uebel. Die gegenseitige Achtung ist die Basis alles Vertrauens, mithin alles individuellen Verkehrs; die Achtung des Gesetzes und derer, die es vertreten, die Basis des geselligen Verbandes. Das Prinzip der Ehre ist für das Bestehen der Gesellschaft eben so unentbehrlich, als das Prinzip der Tugend. Wo das eine Element gänzlich mangelt, mag man das andre nicht suchen. — Macchiavell unterscheidet in der Gesellschaft die vernünftigen Menschen und die unvernünftigen Bestien; man könnte sie eben sowohl unterscheiden in Ehrenmänner und Pöbel. Je weniger Pöbel in allen Ständen und Regionen der Gesellschaft, je größer der sittliche Werth der Gesellschaft. Wo der Akzent der Gesetzgebung und Verfassung ausschließlich auf dem Realen ruht, wird der gesteigerte Hang zum Genuß und der ungezähmte Trieb nach Erwerb (nach den Mitteln zum Genuß) in steigender Progression die Summe des Pöbels vermehren, die Prinzipien der Tugend und Ehre untergraben, wenn nicht eine seltne Reinheit der Sitte, des Herkommens und Naturells die Sache noch eine Zeitlang im Schweben erhält. Je mehr aber Sitte, Naturell, klimatische und politische Verhältnisse die Tendenz nach Genuß und Erwerb begünstigen, mit desto größerer Strenge und Weisheit müssen Gesetzgebung, Verwaltung und Verfassung darauf hinarbeiten, den Sinn für das Ideale zu wecken, und jede Versündigung an dem-

selben durch Wort und That mit höchster Gewissenhaftigkeit zu rügen. — —

Menschen, die keine innere Religion besitzen, werden durch zufällige Eindrücke, und daher ohne böse Absicht, oft durch unlautere Motive beherrscht; wer nicht nach Grundsätzen zu Werke geht, wird in seiner Handlungsweise durch Meinungen bestimmt; wer keine eigne Meinung hat, wird durch fremde Autorität geleitet. Eine flüchtig aufgefaßte, vorübergehende Meinung kann in weniger wichtigen Dingen für das augenblickliche Handeln Bestimmungsgrund werden, und einzelne Inkonsequenzen dieser Art läßt sich fast Jeder zu Schulden kommen. Es verschlägt dies wenig, wenn nur der Einfluß einer solchen Meinung nicht bleibend, und das Hingeben an vorübergehende Meinungen nicht vorherrschender Charakterzug ist. Eben so hat die individuelle Meinung auf das gesellige Wesen auch einen unbedeutsamen Einfluß, so lange sie nicht öffentliche, d. i. in der Gesellschaft weit verbreitete und von Vielen in sich aufgenommene, Meinung wird, und auch diese gewinnt erst dann eine gesellige Bedeutsamkeit, wenn sie in Raum und Zeit gleichmäßig vorherrscht, unverändert oder mit steigender Ausdehnung und Ueberzeugungskraft fortdauert, und so den Charakter einer politischen Doktrin annimmt. Die öffentliche Meinung kann entweder stumm sein, oder sich laut aussprechen; in welcher Gestalt sie den wirksamsten Einfluß auf die Gemüther und auf die öffentlichen Angelegenheiten hat, hangt sehr von den Umständen ab. Viele Menschen erschrecken, so oft sich die öffentliche Meinung

laut vernehmen läßt, sehr häufig ohne Noth oder zu spät. Manche Menschen halten öffentliche Meinung für ein Uebel, andre halten es für ein Unding oder Hirngespinst, noch andre für etwas, das sich leicht dirigiren lasse nach Wohlgefallen. Wir wollen es versuchen, uns darüber zu orientiren.

Oft giebt es gar keine öffentliche Meinung, wenigstens nicht über öffentliche Angelegenheiten, sondern die Gesellschaft ist zerstreut in ein buntes Gewirr individueller Ansichten. Oft ist sie gespalten in mehrere in sich analoge, oder unter sich in feindseliger Entzweiung begriffene Partheien. Einstimmige Ansicht Aller, vox populi, vox Dei, wird fast niemals gefunden; schon das Meinen einer ansehnlich überwiegenden Majorität darf man öffentliche Meinung nennen. Wie diese Majorität ausgemittelt werden könne und solle, ist man nicht einverstanden. Durch Stimmensammlung allerdings; nur frägt es sich, ob jeder Kopf für eine Stimme zähle, oder ob dabei Viril- und Kuriatstimmen anzunehmen sind. Wir würden uns für die letztere Ansicht entscheiden. Wer keine eigne Ueberzeugung hat, und ihr Dasein nicht durch Gründe erweislich machen kann, hat keine eigne Stimme, kann also auch für keinen Stimmengeber gelten; Tausende, die blos nachbeten, sollten eigentlich nur für Einen zählen, und wer keinen Verstand, keine Einsicht, keine Erfahrung über einen Gegenstand hat, dessen Dafürhalten kann unmöglich in dem Grade berücksichtigt werden, wie das Urtheil eines völlig gewiegten Mannes. Wo die öffentliche Meinung nicht ein für allemal ein legales Organ

hat, ist es fast nicht möglich, über Dasein und Inhalt derselben ins Klare zu kommen. Es werden sich allerdings sehr bald Koryphäen finden, sobald eine Nachfrage danach entsteht. Wie soll man aber ihre gegründete Befugniß dazu erkennen, wenn sie ihnen nicht konstitutionell übertragen oder wenigstens durch Verjährung und Observanz überkommen ist. Der gänzliche Mangel öffentlicher Meinung ist gewiß kein Vorzug der Gesellschaft, die friedliche Konformität aller individuellen Ansichten gewiß kein geselliges Uebel. Der feindselige Konflikt der Partheien aber, die Anmaaßung der Partheien, durch ihre Meinung auf Gegenstände der Legislation und Administration willkührlich und gewaltsam influenziren zu wollen, ist ohne Zweifel ein großes Uebel. Durch vampyrische Künste kann man verhüten, daß die öffentliche Meinung, wenn sie schläft, nicht erwache; ist sie aber einmal erwacht, so wird es schwer halten, sie wieder einzulullen. Durch Sitte, Gesetz, weise und gerechte Administration kann man die öffentliche Meinung in Schranken halten, durch Autorität und dialektische Künste kann man sie influenziren; nur läßt sie sich nicht gern willkührlich tyranniſiren, und ist sie durch verkehrte Behandlung erst lebendig und unruhig gemacht, so giebt es fast kein nachhaltiges Mittel, die Ordnung und das Gleichgewicht wieder herzustellen, als die öffentliche Meinung konstitutionell zu organiſiren, sie als gesellige Freiheit zu sanktioniren, zu garantiren, aber was hievon unzertrennlich ist, sie demgemäß zu reguliren. — Was von dem Kampfe der Meinung und Gegenmeinung überhaupt gilt, läßt sich auch auf die

Partheiung der öffentlichen Meinung anwenden. Wesentlich ist es, Ordnung, Mäßigung und Sitte hineinzubringen, damit nicht völlige Anarchie überhand nehme, die aufgeregte Leidenschaftlichkeit sich nicht im Klimax potenziire, sondern von Zeit zu Zeit zur Besonnenheit zurückkehre, und im Gebiet der Theorie festgehalten, sich in der Kontroverse ausbrause, ohne durch den Mangel an Spielraum gereizt zu werden, sich mit Eigenmacht und Willkühr auf das Leben selbst zu werfen, und dort mit der verhaltenen Kraft gewaltsam oder hinterrücks in den Organismus der Verwaltung einzugreifen. So lange der Kampf so geführt wird, daß der Sieg sich auf die Seite werfen muß, wo die größere Besonnenheit und die Eminenz des Talentes vorherrschen, ist jederzeit schon viel gewonnen, weil nur Wenige den Kampfplatz betreten, man nur mit den Koryphäen der Partheiung zu thun hat, Wahrheit und Recht sich gelten machen können, und das divide ut imperes oft mit glücklichem Erfolge benutzt werden mag; für das allgemeine Beste ist eigentlich erst dann zu fürchten, wenn der Kampf in Massen geführt wird, wenn der rohe, unwissende, leidenschaftliche, von verschmitzten Intriganten und vermessenen Zeloten dirigirte Pöbel sich als mitthätiges Element bewähren und direkt auf die Entscheidung influiren darf. — Daß gar keine verschiedene Ansicht statt finde, und mit Eifer und Lebendigkeit gegeneinander vertreten werde, ist so wenig allgemein wünschenswerth, daß es unter gewissen Umständen selbst heilsam sein kann, künstlich eine Opposition aufzuregen. Kraft weckt Gegenkraft, der Angriff wirkt hevristisch auf

die Vertheidigung, und erst in der Anfechtung kann sich das Tüchtige so bewähren, daß es sich unwillkührlich im Voraus des öffentlichen Vertrauens bemächtigt.

Es ist nicht allemal unbedingt da das Rechte, wohin sich die öffentliche Meinung wendet; sie ist nicht unfehlbar; was eine Generation meint über gewisse Dinge, ist nicht immer tauglich, Gesetz für alle Zeiten oder auch nur für die nächste Zukunft zu werden; die Geschichte lehrt, daß im Leben der Völker Vor- und Rückschritte sittlicher und politischer Kultur mit einander wechseln. Nur kann man fragen, welche Meinung steht unbedingt höher, als sie? Insonderheit wenn politische Aufklärung und sittliches Gefühl unter die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft sehr ungleich vertheilt sind, eilen einzelne begeisterte Gemüther, von der Menge überhört oder miskannt und unbegriffen, mit ihrer erleuchteten Ansicht des politischen Lebens, ihren Zeitgenossen weit voran, und erst der Nachwelt bleibt es vorbehalten, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Was giebt es denn aber für ein untrügliches Merkmal, die praktische Tüchtigkeit einer Meinung zu erkennen vor der Zeit? Nur dadurch erst, daß sie nicht untergeht in der Zeit, daß sie immer wieder zur Sprache kommt, neue Proselyten macht, und ihr Anhang fort und fort sich mehrt, trotz des anfänglich fast allgemeinen Widerstrebens, wird ihr praktischer Werth zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben. Wahrhaft angemessen für eine bestimmte Zeit ist am Ende doch nur das, was durch dringendes Bedürfniß und bereits eingetretenes Misverhältniß zur Sprache gebracht, von

dieser Zeit begriffen und begierig aufgefaßt, durch den unwiderstehlichen Reiz, den es auf die bestehende Generation ausübt, seine ideal angebliche Wahlverwandtschaft real begründet.

Der Widerwillen gegen die öffentliche Meinung und gegen das Lautwerden derselben in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten gründet sich vornämlich auf die beschwerlichen Reibungen, welche in der Administration erzeugt werden, sobald die öffentliche Meinung sich gegen die bestehende Verfassung oder die bevorstehenden Neuerungen in der Legislation erklärt. Oft entstehen diese Reibungen offenbar blos daraus, daß die öffentliche Meinung in ihrer Thätigkeit nicht gesetzlich regulirt ist, denn wo die öffentliche Meinung keinen perpetuirlichen organischen Gang hat, bildet sie sich willkührlich in kritischen Momenten; schon die bloße Ungewohnheit des Streits macht ihn roh und ungeschlacht. Bisweilen aber ist die Reibung auch nur scheinbar oder nur angeblich vorhanden, die Klage darüber ungerecht, und entstanden aus dem Verdrusse über die beschwerliche Kontrolle und Kritik, welche die öffentliche Meinung über Verwaltung und Gesetzgebung unaufgefordert ausübt. Ob aber grade diese nicht zu läugnende Beschwer der öffentlichen Meinung ein politisches Uebel oder eine politische Wohlthat sei; darum läßt sich noch handeln. —

Wenn die öffentliche Meinung in Konflikt mit der bestehenden Verfassung geräth, so ist dies allerdings noch kein zureichender Grund, damit sofort eine Veränderung vorzunehmen. Aber die öffentliche Meinung verdient in

Fällen dieser Art gehört, untersucht, berichtigt, oder falls sie tauglich befunden wird, (aber freilich auch nur dann erst) berücksichtigt zu werden. Wenn wir die historische Entwicklung der Gesetzgebungen und Staatsverfassungen verfolgen, so finden wir, daß die darin fixirten Normen und Ansichten auch nichts anderes sind, als Absud der Meinung einer ganzen Zeit- und Staatsgenossenschaft, oder gewisser herkömmlich, verfassungsmäßig, usurpatorisch dazu berufenen und damit beauftragten Elemente solcher Staatsgenossenschaften. Wenn sich die Gesellschaft in den Gegensatz von Regierten und Regierenden aufgelöst hat, so muß jeder thun, was seines Amts ist, und kein Element willkührlich oder gar widergesetzlich in die Berufssphäre des Andern eingreifen. Es steht den Regierten nicht zu, regieren zu wollen; es ist aber auch ein misliches Ding um das Regieren, wenn die öffentliche Meinung in direktem Widerstreite steht mit den Maximen der Regierung. Es liegt im naturgemäßen Gange der menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, daß das in der öffentlichen Meinung begründete Vermögen zu wirken unwillkührlich gegen das wahre Interesse der Gesellschaft thätig wird, sobald man verabsäumt oder sich sträubt, sie in das Interesse zu ziehen. Hat die öffentliche Meinung, dadurch daß sie spricht und Ursach von irgendwelchen Reibungen geworden ist, einmal erst ihr Dasein, ihre Sprach- und Wirkungsfähigkeit dargethan, so ist es nicht mehr an der Zeit, ihr ein Schloß vor den Mund zu hängen, denn wenn sie sich auch nicht laut und mit Bequemlichkeit aussprechen darf, regiert sie dennoch

die Köpfe und Herzen. Und könnte man sie wirklich durch Gewalt oder Verführung unterdrücken, was wäre für die Gesellschaft, und am Ende selbst für die regierenden Elemente gewonnen? Ein Staat ohne öffentliche Meinung befindet sich im Zustande politischer Ohnmacht. Von der Mitwirkung der öffentlichen Meinung hangt es ab, ob das Ciment der Verfassung, das was das Gebäude der Gesellschaft zu einem Ganzen verbindet und die Kohäsion zwischen Volk und Regierung begründet, wirklich eine bindende Kraft besitzt, oder in seinem Innern dergestalt chemisch zersetzt ist, daß das Gebäude bei dem ersten Anstoße in Schutt zusammensinkt. Verwaltet die Regierung in der Gesellschaft die Funktionen, welche im Individuo der Vernunft übertragen sind, so wird man die öffentliche Meinung in Bezug auf die Gesellschaft als das Tribunal betrachten müssen, welche die Stelle des Gewissens vertritt. Sie wird sich aber nur als ein Analogon desselben bewähren können, in wiefern in der Gesellschaft ein sittliches Gefühl rege gemacht ist, dem Sitte und Religion als Basis dienen; wo diese Basis fehlt, wird die öffentliche Meinung selten etwas Anderes sein, als der vorlaute Schrei unlautrer Interessen.

VII.

Justiz und Polizei.

So oft man sich über einzelne Verhältnisse gehörig orientiren will, sieht man sich genöthigt, sie in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen zu betrachten; will man umgekehrt das Wesen und den Zusammenhang des Ganzen erkennen, so kann man nicht umhin, die Analyse seiner Elemente vorzunehmen. Keine vollständige Erkenntniß irgendwelcher Objekte kann unmittelbar und allein an ihnen selbst gewonnen werden. Sie werden erst verständlich an andern, und durch ihr Wechselverhältniß mit andern Objekten. Denn es ist dem Menschen nicht gegeben, das Wesen der Dinge anzuschauen, sondern nur ihr Verhältniß, ihr Beziehen auf einander, und aus demselben Grunde ist sein ganzes Wissen relatif.

Will man den Menschen im geselligen Zustande und diesen Zustand selbst zu begreifen suchen, so sieht man sich unaufhörlich genöthigt, ihn sich zuvor im antigeselligen, im sogenannten Naturzustande zu denken, d. h. als isolirtes auf seine eigne Kraft und innere Gesetzgebung reduzirtes Wesen. Sehr häufig betrachtet man den Uebertritt aus dem antigeselligen in den geselligen Zustand,

als ein nothwendiges Uebel, d. h. als einen unausweichlichen, mit schmerzlicher Aufopferung der ursprünglichen Freiheit, Macht und Genüsse verbundenen Schritt. Höchstens, meinen die dieser Ansicht Ergebenen, sei der gesellige Mensch dem feisten Kettenhunde in Lafontänes Fabel zu vergleichen, vor dessen Herrlichkeit dem magern Wolfe graut. Wir haben uns schon früher als Partheigänger der entgegengesetzten Ansicht bekannt, welche diesen Uebertritt als das höchste irdische Gut und als die nothwendige Bedingung sittlicher Existenz und Entwickelung betrachtet. Jenachdem man sich von Hause aus auf einen dieser beiden Standpunkte gestellt hat, erscheinen natürlich alle Einzelnheiten des geselligen Zustandes in einem entgegengesetzten Lichte. Die eine Ansicht bildet jederzeit die Kehrseite der andern, und es mag zur Ermittelung der Wahrheit ganz dienlich sein, daß beide Ansichten neben einander existiren und konsequent durchgeführt werden. Eine natürliche Folge unsrer Ansicht ist es indessen, daß wir die gesamten einzelnen Bedingungen der Möglichkeit geselliger Existenz auch nicht als Uebel, sondern als Wohlthaten zu begreifen suchen, und die Ursach der mit ihnen in gewisser Beziehung verknüpften, und nicht abzuläugnenden Uebelstände, theils in der noch unvollkommnen Entwicklung des geselligen Zustandes, theils in dem Unverstande, der Ungemessenheit und Inkonsequenz des individuellen Begehrens begründet zu finden glauben.

Man kann in dem sogenannten Naturzustande (denn naturgemäß im eigentlichen Sinne kann man die isolirte Existenz eines für die Geselligkeit erschaffenen Wesens wohl

nicht nennen, und wo sie effektiv in einzelnen Beispielen vorgefunden werden sollte, gehört sie unter die Zahl der abnormen Erscheinungen, die als Naturspiele und unvollkommne Organisationen in allen Gestalten sich erzeugen) zwei Hauptperioden unterscheiden, die nämlich, wo der Mensch mit menschlichen Trieben und Fähigkeiten mitten in der Welt dasteht, und diese mit allem, was darin vorfindlich ist, uneingeschränkt als Antimensch begreift; und die, wo er in der Natur bereits den Nebenmenschen, als ein mit analogem Wollen, Dürfen und Können ausgestattetes Wesen erkannt hat, und unter diesen Voraussetzungen in einen friedlichen Verkehr mit demselben getreten ist. Der eigentlich gesellige oder bürgerliche Zustand tritt ein, wenn je Zwei auf die eigenmächtige Bestimmung ihrer gegenseitigen Gerechtsame und auf die eigenmächtige Schlichtung der sich zwischen ihnen erhebenden Zwiste Verzicht leisten, und als gemeinsame Norm ihres gegenseitigen Verkehrs ein Gesetz anerkennen, dessen Verwaltung, Sanktion und Garantie in die Hände eines Dritten gelegt ist.

Die zweite Periode des Naturzustandes, welche wir den vorgeselligen Zustand nennen wollen, kann man sich dergestalt denken oder konstruiren, daß alle wesentlichen Rechtsverhältnisse des Individuums zum Individuum bereits völlig entwickelt sind. Nicht um diese Verhältnisse aufzugeben, sondern um sie vermittelst einer von beiden Partheien unabhängigen Macht fester begründet, vor einseitiger Auslegung bewahrt zu sehen, und der Sorge überhoben, daß gefährliche Schwankungen das

wohlthätige und unentbehrliche Gleichgewicht über kurz oder lang zerstören könnten, des Genusses dieser Verhältnisse völlig froh werden zu können, — darum wird der vorgesellige Zustand gegen den bürgerlich geselligen Zustand umgetauscht.

Ein wesentliches, aber nicht genugsam realisirbares Bestreben im vorgeselligen Zustande ist: die eingegangenen und als ethisch nothwendig erkannten Rechtsverhältnisse gegen mögliche Beeinträchtigungen der Gegenpartheі sicher zu stellen. Dieses Bestreben zerfällt in drei Geschäfte: Abwehr jeder feindlichen Reaktion in der Gegenwart; Rückkehr aus dem zufällig eingetretnen Konflikt in den ursprünglichen Rechtszustand, durch Ausgleichung des stattgefundenen Unbills, oder Geben und Nehmen einer Genugthuung für die Vergangenheit; Vorkehrung gegen die zukünftig mögliche Gefahr. — Beim Uebertritt in den geselligen Zustand legen die Partheien diese drei Geschäfte in die Hände des Dritten, der ihr gemeinschaftlicher Schiedsrichter wird, und den wir der Kürze wegen Staat nennen wollen. Sie entsagen der Selbsthülfe und Selbstrache, und nehmen dagegen den thätigen Beistand des Staates in Anspruch, so oft sie von feindlicher Reaktion bedrängt oder bedroht werden. Der Staatsbürger ist befugt, vom Staate und dessen gesetzgebender Gewalt zu fordern, daß sie ihn vor jeder Verletzung möglichst schütze, sowohl durch Anordnungen, welche die Verletzung in der Ausführung zurückhalten, als durch Strafbestimmung für die Fälle, wo die Ausführung der abwendenden Aufsicht entgangen ist. Er ist befugt, von der ausü-

benden Gewalt des Staates zu fordern, daß sie, in Gemäßheit jener Institutionen, Recht und Ordnung wirklich handhabe, die übernommene Garantie des von ihr sanktionirten Rechtes dadurch leiste, daß sie ihm Sicherheit verleihe durch Beistand in der Gegenwart, durch Genugthuung für die Vergangenheit, durch Beseitigung der Besorgniß für die Zukunft. Diese Forderung ist um so stärker begründet, je wichtiger die zu verletzenden Rechte sind, je leichter dabei die Verletzung ausgeübt werden kann, und je weniger es möglich ist, die Verletzung auszugleichen oder deren fortdauernde Folgen aufzuheben.

Die Sicherheit, auf welche der Staatsbürger Anspruch macht, die Verbindlichkeit, welche der Staat in dieser Hinsicht gegen ihn übernommen hat, wird mangelhaft geleistet, wenn die Gesetzgebung (Verfassung) oder die Verwaltung, oder wenn beide mangelhaft sind; d. h. wenn die Institutionen unvollständig, unangemessen, einander widerstreitend, oder unbestimmt ausgedrückt sind; wenn sie nachlässig befolgt, willkührlich gedeutet, geflissentlich misachtet und gemisbraucht werden. Aber es giebt auch noch einen dritten Grund, der in der eignen Verschuldung der Individuen liegt, in ihrer geringen Bekanntschaft mit der Verfassung, in der Nichtbeachtung der vorschriftsmäßigen Formalitäten, in der Unart, unaufhörlich das Gesetz umgehen, ihm nur theilweise gehorchen und in Kleinigkeiten dagegen insgeheim sündigen zu wollen. Die Klage über die Mangelhaftigkeit der Verfassung und Verwaltung ist daher insgemein aus Wahrheit und Verkehrtheit so bunt zusammengesetzt, daß es unmöglich ist, über ihre Statt-

haftigkeit ins Klare zu kommen. So ist z. B. nicht geradehin zu läugnen, daß man nicht füglich seine Handlungen einem Gesetze gemäß zuschneiden kann, dessen Sinn man nicht begriffen hat, daß eine Strafe, die man ohne Bewußtsein des Unrechts erleidet, zur Erbitterung reizt, daß ein äußerer Zwang, dessen Rechtmäßigkeit nicht einleuchtet, ein Bestreben erzeugt, sich demselben eigenmächtig durch Gewalt oder List zu entziehen, so wie das Ausbleiben des gesetzmäßigen Beistands, zu Versuchen reizt, sich selbst Hülfe oder Genugthuung zu verschaffen. Wiederum aber ist es unmöglich, dem größern Theile der Staatsbürgerschaft den Grund einer Verordnung in dem Maaße begreiflich zu machen, daß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben mit dem Verstande erkannt wird, und daß aus der Konsequenz dieses Erkennens das Motiv zur Befolgung hervorgeht. Dies würde voraussetzen, daß die Menge die Prinzipien der gesetzgebenden Weisheit wohl begriffen hätte, was nicht ist und nicht füglich sein kann. Die Menge befolgt demnach die Verordnungen für die Gesellschaft großentheils ohne Erkenntniß des Zwecks und der Gründe, des daraus erwachsenden Nutzens und des sie bedingenden Rechtes, sondern im bloßen Gefühle der Nothwendigkeit des Befolgens und allenfalls in der dunkeln Meinung, daß die Verordnung wohl angemessen sein könne. Ein gemüthliches Urtheil kommt nur bei Wenigen zur Existenz und eine absolute Zustimmung wird nur durch den unmittelbar fühlbaren Gewinn zu Wege gebracht. In der Regel ist jede Verfügung der regierenden Gewalt dem Gefühle der natürlichen Freiheit widerlich,

weshalb es denn auch in der menschlichen Natur liegt, durch jede gelegentliche Bekrittelung sich gegen eine solche Verfügung stimmen und den duldenden Gehorsam in unverhehlten Widerwillen oder unverhaltenes Widerstreben verwandeln zu lassen.

Es ist hiernach erklärbar, wie die Klage oder der Verdruß über einzelne Mängel und Uebelstände so leicht in eine Verdammung aller geselligen Rechtsbestimmung und Freiheitsschranken ausartet, und daß man unwillkührlich bereit ist, die Befugniß der Justiz und Polizei, als der beiden Verwaltungsbehörden die zur Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung und individueller Sicherheit bestellt sind, in Zweifel zu ziehen, sobald man sich durch ihr Dasein und Prozediren in seiner Thätigkeit beengt oder in seinen Genüssen gestört fühlt.

Es ist klar, daß sich das Gebiet der Justiz und Polizei so weit erstreckt, als überhaupt von sanktionirtem Rechte und von einer Verletzung solchen Rechtes die Rede ist, und daß es daher im Staate eigentlich nichts giebt, wo nicht ihre beiderseitige Einmischung bedingungsweise rechtlich begründet wäre, und sich als zweckmäßig bewähren könnte. Es ist thöricht, im Allgemeinen ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit in Zweifel ziehen, oder aus allgemeinen Kriterien unmittelbar und von vornher erkennen oder deduziren zu wollen, daß oder ob eine einzelne gesetzliche Anordnung, in Bezug auf diese oder jene einzelne Angelegenheit, als rechtmäßig und zweckmäßig betrachtet werden müsse. Die Rechtmäßigkeit hängt davon ab, ob sie verfassungsgemäß ist, d. h. ob sie in der üblichen Form proklamirt, und ihrem In-

halte und ihren Folgen nach mit den übrigen bestehenden Normen und garantirten Rechten vereinbar ist; — ihre Zweckmäßigkeit geht aus der wiederholten und fortdauernden Erfahrung hervor, daß sie weder ihre eignen respektiven Zwecke verfehlt, noch in und durch die Erreichung derselben andern öffentlichen Zwecken oder individuellen Rechten willkührlich Eintrag thut. In wiefern eine Anordnung diesen Voraussetzungen entspreche, kann durchaus nur mittelst der gründlichsten Orts- und Sachkenntniß ausgemittelt werden, und die dokumentirte Erfahrung, daß irgend eine Anordnung dieser Art, zu dieser und jener Zeit, an diesem oder jenem Orte, schädlich oder nützlich befunden worden, giebt durchaus keinen zureichenden Grund ab, daß dies nun auch für andre Orte und Zeiten sich so verhalten müsse, so lange nicht die Kongruenz oder vollständige Analogie beider Fälle, sämtlicher Oertlichkeiten und zeitigen Umstände zu gleicher Zeit mit nachgewiesen werden kann. Noch viel weniger läßt sich dies aus einigen theoretischen Sätzen demonstriren, und es ist daher eben so unstatthaft, die Institutionen fremder Zeiten und Nationen irgendwo in das bestehende gesellige Wesen einfügen, als auf theoretischem Wege ausgesonnene Idealformen der Praxis einverleiben zu wollen. Alle Gesetzgebung, die nicht in jeder Beziehung lokal und national ist, und jede Kritik derselben, die nicht aus solchen praktischen Wahrnehmungen entsprossen ist, taugt sicherlich nie und nimmer etwas.

Vorzüglich ist es die Polizei, gegen welche sich die meisten Stimmen erheben, so daß man fast sagen kann,

es habe sich die öffentliche Meinung gegen sie erklärt *). Die Ursachen, warum dies so ist, und die Beziehungen, unter welchen diese Ansicht sich als richtig bewähren mag, liegen so nah und klar vor Aller Augen da, daß es nicht nöthig scheint, sich darüber ausführlich auszulassen. Jede politische Gewalt kann im Zustande der Anarchie, des Despotismus, der Unterjochung willkührlich gehandhabt, gegen ihre ursprüngliche wohlthätige Bestimmung zu egoistischen Zwecken benützt, folglich gemisbraucht werden, und es ist menschlich, weil Irren menschlich ist, unsern Haß bis auf das Werkzeug auszudehnen, das die Uebelstände wirklich machen half, die uns hart bedrängten. Die Polizei ist verhaßt, weil sie, als Werkzeug der Tyrannei gemißbraucht, eine furchtbare äußere Zwangsan-

---

*) Anmerkung von Freundeshand.

„Die öffentliche Meinung habe sich gegen die Polizei erklärt? Das ist grundfalsch! Gegen die Polizei erklären sich solche, die vom öffentlichen Verkehr nichts wissen, nichts verstehen, und in ihren vier Wänden Prinzipe von den Nägeln abkäuen, die für das wirkliche Leben recht eigentlich wie die Faust aufs Auge passen. Frage man, figurae gratia, in Berlin herum; ich wette meinen Hals gegen das Schlechteste, es finden sich nicht 50 Stimmen gegen das Dasein der Polizei, wohl aber 150,000 Stimmen, welche eine strengere Polizei-Waltung wünschen. In den dunkeln Stübchen, wo die Männer der Weisheit ihre Prinzip-Hecken angelegt haben, und wo weder das Wohlthuende noch das Lastende der Polizei empfunden wird, nur da wird sie verworfen und bekrittelt; im wirklichen Leben, im großen und kleinen Verkehr, wo sie sich äußert, wird sie als wohlthätig anerkannt, und grade die strengste, die genaueste Polizei wird als die beste gelobt. Ich bin bereit, dies durchaus für alle wirkliche bürgerliche, nur nicht für ergrübelte, Verhältnisse zu beweisen, und noch viel mehr.“

stalt wird, es stündlich und direkt in jegliches Freiheitsstreben eingreift, und nicht nur als sichtbare Gefahr, sondern auch als immerwährende Besorgniß wirkt. Sie ist es zum Theil aber auch deshalb, weil sie ihrer Natur nach thätlich, offensiv und gewaltsam verfahren muß; weil ihre Kraftäußerungen häufig weniger das Resultat der Besonnenheit als des schnellen Entschlusses sein können, und dabei die einzelne Behörde nach Gutdünken zu handeln genöthigt ist; weil sie aus Gründen der Klugheit, und um nicht selbst überlistet zu werden, oft ihre einleitenden Schritte in das Dunkel des Geheimnisses kleiden muß, und weil jede Bevormundschaft im Detail dem, der sich mündig dünkt und reiner Gesinnung bewußt ist, als eine verdrießliche Fessel erscheint. Weniger deutlich mögte es Vielen sein, warum ihre Klagen und Vorwürfe unstatthaft, ungerecht und unverständig genannt zu werden verdienen. Das politische Ungemach, was mit der Ausübung der Verfassung verknüpft zu sein pflegt, hat seinen Grund eben so häufig in dem Mangel an Konsequenz, als in dem redlichen Bestreben konsequent zu sein und Inkonsequenzen zu vermeiden. Die Form, in der die Normen der Gesetzgebung und Verfassung im Leben realisirt werden, kann in einzelnen Beziehungen sehr drückend, ungenügend und unangemessen erscheinen. Ganz wird sich dies nie vermeiden lassen, weil alles menschliche Treiben und Trachten den Charakter der Unvollkommenheit nicht abzustreifen vermag. Man muß sich mit einem namhaften Grade der Vollkommenheit und einer sichtbar fortschreitenden Annäherung zu der-

selben, mit dem redlichen Bestreben, die Sphäre der unvermeidlichen Misgriffe so eng als möglich abzugränzen, genügen lassen. Wer dies nicht will, fordert mehr vom Leben, als das Leben zu leisten vermag. Ein solches Begnügen darf um so mehr angesonnen werden, je mehr das wahrhaft Nothwendige und Nützliche durch den verschiedenen Kulturzustand der Gesellschaft, und durch mancherlei andre veränderliche innere und äußere Verhältnisse der Politik bedingt wird, und häufig nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen abgemessen werden muß, unter Umständen, wo das Wohl und Bestehen des Ganzen unangenehme Reibungen mit dem Privatwohl einzelner Elemente der Gesellschaft verursacht, die als nothwendige Opfer, um größern politischen Uebeln zu entgehen, geduldig hingenommen werden müssen. Die Nothwendigkeit, in bestimmter Zeit irgendwelche Entschlüsse zu fassen und auszuführen, ohne auf eine andre Richtschnur angewiesen zu sein, als den eignen Takt und ein Ergreifen auf gut Glück, kann wohl Maaßregeln herbeiführen, die eine besonnene Kritik nach der That nicht als musterhaft gelten läßt. Niemand aber macht es in solchen Fällen besser, als er es nun eben weiß und kann, und es steht jederzeit noch dahin, ob der Virtuos im Tadeln sich auch als Virtuos im Handeln bewährt haben würde, wenn er unvorbereitet in das Gedränge schwieriger Verhältnisse hinein gerathen wäre.

Die Polizei ist das Auge und der bewaffnete Arm der regierenden Gewalt. Sie soll erspähen, wo geheim verübter Frevel die öffentliche Ruhe untergräbt, den

Verräther des öffentlichen Wohls entdecken, verfolgen, der Gerechtigkeit überliefern, aus der Beobachtung der Symptome die herannahende Gefahr erkennen, Vorsichts-maaßregeln treffen, um die zerstörende Gewalt der Explosion möglichst zu neutralisiren, durch Warnung und Erinnerung an die Strafgesetze der Gedankenlosigkeit und dem Reize der Verführung zu begegnen suchen. Sie soll den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung aufrecht halten, nicht dulden, daß jemand an den Schranken rüttle, welche das Gesetz gepflanzt hat, dem Ausspruche des Gesetzes und den Anordnungen der regierenden Gewalt Schutz und Nachdruck verleihen, dem Einzelnen zu Hülfe eilen, wo Eigenmacht und Willkühr sein Recht verletzen oder bedrohen. Sie soll das beginnende Vergehen im Keime ersticken, an der Quelle verstopfend schnell eingreifen in den Arm, der wider das Gesetz zu handeln sich bestrebt, sich der Entwicklung, Fortdauer, Vollendung, Vervielfältigung und Wiederholung des Frevels widersetzen.

Wo die Polizei vernünftig organisirt ist, sollte man meinen, könne sie eigentlich nicht willkührlich verfahren, weder in der Anordnung, noch in der Ausführung, ohne selbst dem Gesetze anheim zu fallen. Der Theorie nach ist sie nicht unzertrennlicher von der Willkühr, als die Justiz, an sich eben so strenge normirt als diese, und wo es sich in der Praxis anders findet, darf man auf Gebrechen in der Organisation oder Verstöße in der Administration schließen, weil sie nur in der steten Bezie-

hung zu bestimmt ausgesprochenen Gesetzen und Vorschriften ihre ganze Existenz haben soll. Die mannichfache Art und Weise, wie eine Gesetzübertretung geschehen kann, zu deren Vorbeugung und Abstellung sie bestellt ist, und welche bei der Justiz nur als einzelnes Produkt betrachtet wird, giebt ihr — aber nur bei oberflächlicher Ansicht, — den Schein der Willkühr. Jedes polizeiliche Gesetz ist nothwendig eine Abtheilung von einem höheren Gesetze, gegen dessen Verletzung sie sichern soll. Im Preußischen Staate z. B. ist uns zur Zeit kein für sich allein bestehendes Polizeigesetz bekannt, das sich nicht auf ein höheres, allgemeines, als Gesetz ausgesprochenes Prinzip bezöge. In Frankreich und anderswo wird man solche häufig finden können, und fast in allen Zeiten, besonders in jeder Epoche der sogenannten Freiheit, wo die Staatsbürgerschaft sich am Wahne derselben ergötzte, sich grade nicht frei innerhalb gesetzlicher Normen bewegte, und zwar deshalb, weil die Ordnung des eingelebten geselligen Lebens und der Zusammenhang mit den Gesetzen zerstört war, und weil eben deswegen die Gesetzgebung willkührlich sein konnte und mithin auch die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze.

In Gemäßheit der eben aufgestellten Ansicht kann auch an eine Polizei über Meinungen, möglichen Willen und Absicht gar nicht gedacht werden, weil die Polizei ein Unding ist (in Widerspruch mit der ihr zum Grunde liegenden Idee gerathen würde), wenn sie sich nicht einzig auf bestimmte Gesetze bezieht, welche aber niemals Mei-

nungen und unerwiesene Absichten ohne irgend eine in Folge ihrer wirklich gewordenen Kraftäußerung, sondern nur zurechnungsfähige Kraftäußerungen in Wort und That zum Gegenstande haben können.

Eins wird man uns freilich hiebei zu bedenken geben: den Unterschied zwischen dem, was ist und was sein sollte; die gewaltige Kluft, die zwischen Theorie und Praxis liegt, zwischen dem, was der Gesetzgeber beabsichtigt, und dem, was sich als Resultat der Administration in concreto ergiebt. Das Gesetz kann nur allgemeine Formeln und leitende Grundsätze aufstellen; die Subsumtion des einzelnen Falles, unter die ihm entsprechende Gesetzstelle, die Ausbildung der praktischen Regel zu wirklich lebendiger That, das Wie zu dem Was, bleibt dennoch der Einsicht, dem Ermessen, der besten Ueberzeugung der verwaltenden oder ausübenden Behörde überlassen; und in diesem Falle bleibt der innere Gewinn der vortrefflichsten Gesetzgebung, die höchste Rechtsgewißheit und die höchste Sicherheit gleichförmiger Anwendung, stets abhängig von dem problematischen Dasein vortrefflicher Ausführung. Wenn auch Rechtsquelle und Hergang der Rechtsausübung im löblichsten Zustande wären, hangt die Realisation der Rechtsidee immer noch erst davon ab, ob ein zuverlässiges Personal hinzukommen wird. Auch die weiseste und gerechteste Verfassung kann verhunzt werden durch Verkehrtheit in der Ausübung, so wie umgekehrt die größte Mangelhaftigkeit derselben ausgeglichen werden kann durch einen angemessenen Modus

der Anwendung.*). — Oder will man diese Klippe vermeiden, durch Aufzählung aller wahrscheinlichen Fälle die Behörden auf die mechanische Anwendung eines gegebenen Buchstabens beschränken, den sie auf keine Weise interpretiren dürfen, so wird die Sache um desto übler. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß sich bei wachsendem Kulturzustande und dadurch korrespondirend vermehrter Verwicklung der geselligen Interessen und Konflikte auch die Uebelstände vervielfältigen, je buchstäblicher die gesetzlichen Vorschriften sind, und je ängstlicher ein starres Festhalten am Buchstaben vorwaltet. Wollte man die Polizei in ihrem Verfahren dergestalt streng normiren, daß sie keinen Schritt thun darf, der sich nicht durch eine adäquate Verhaltungsregel genau belegen ließe, so wird sie bald so eng geschnürt sein, daß sie ganz still steht — oder man eine Metapolizei wird organisiren müssen, welche die Polizei am Gängelbande führt.

Was folgt denn aber hieraus? Nichts als eine Bestätigung der alten Behauptung, daß es als eine ganz eitle Hoffnung und ein völlig vergebnes Bemühen erkannt werden müsse, in der Praxis mit Einem politischen Elemente allein ausreichen, und dies vermittelst vervollkommter Theorie, Disziplin und Abrichtung so ausbilden zu wollen, daß es das Leben entsprechend beherrschen und befriedigen möge. Nur die gegenseitige unausgesetzt in

---

*) Personne n'est assez dépourvu d'expérience pour ignorer que si la jurisprudence peut fortifier, elle peut aussi, par la frequence de ses actes, altérer et même détruire les droits les plus positifs. (Ponsard, député du Morbihan.)

Anspruch genommene Ergänzung aller politischen Elemente führt sicher zum Ziele. Ueberall ist das Gesetz todt und matt, die Verfassung mehr Fessel als Verknüpfungselement, wo ihnen Sitte und Liebe nicht zur Seite stehn, wo ihnen Geist, redlicher Wille und Geschick der Administratoren, die Gesinnung und das Rechtsgefühl der Administrirten, nicht hülfreich entgegenkommen. Aber eben deshalb reicht der gemeinsam löbliche Zustand der Gesetzgebung und der Rechtspflege allein auch noch nicht zu, um den musterhaften geselligen Zustand zu erzeugen, um den Misbrauch der Freiheit, die Verletzung des Rechtes hinreichend abzustellen. Ein Volk, das sich nicht regieren lassen will, ist so wenig zu regieren wie eine Heerde Gemsen oder wilder Gänse, weil man reif sein muß für eine Verfassung und Verwaltungsnorm, um sich ihr mit Behaglichkeit und Geschmeidigkeit zu unterwerfen; weil man reizbar sein muß um gereizt, empfindlich um gestraft, vernünftig um durch Gründe geleitet werden zu können; weil sich die gesellige Eintracht und das daraus hervorgehende Gleichgewicht so wenig erzwingen läßt ohne gegenseitiges Wollen und Entgegenkommen, als Machtsprüche der Vernunft und dem Gewissen eine Ueberzeugung aufzudringen vermögen; so wenig als ein mechanisches Gemenge chemisches Gemisch, oder dieses ein organisches Lebendiges ist.

Die Justiz kann der Polizei nicht entbehren*), weil

---

*) Anmerkung von Freundeshand.

Die Justiz kann der Polizei nicht nur ganz wohl entbehren, sondern die Justiz kann, als solche, gar keinen Gebrauch von ihr

sie erst durch diese mit dem Leben in Beziehung tritt, weil sie in sich kein ausreichendes und geziemendes Mit=

machen, jene steht mit dieser auch nicht in einem mittelbaren Zusammenhange, und man kann nicht sagen, daß die Polizei der Justiz irgend einen Dienst leiste. Die Aeußerung der polizeilichen Thätigkeit, wodurch ein Frevler handfest gemacht, und in die Stellung gebracht wird, daß die Justiz über dessen gegenseitige Handlung urtheln kann, darf nur als ein der Justiz geleisteter Dienst betrachtet werden, in so feru jeder Staatsbürger der Justiz dient, der einen Verbrecher verhaftet. Mit einer solchen Handlung wird wohl dem gemeinen Wesen gedient, nicht der urtheilenden Gerechtigkeitspflege, deren amtliche Cognition erst eintritt, wenn ihr das sträfliche Subjekt existent wird.

Es läßt sich auch gar wohl eine Justiz ohne Polizei denken, wenn man den Begriff von dieser richtig annimmt, und man hat davon casus in terminis. Dies ist der Fall, wenn keine Behörde existirt, die besonders angewiesen ist, Frevel möglichst abzuwenden, und der Frevler sich zu versichern. Dann geschieht, was geschehen kann und mag, und die Justiz nimmt von einem ausgeübten Frevel Notiz, entweder nach einer speciellen Anzeige, wie die Regel ist, oder nach einem allgemeinen Gerücht, welches nur in ganz besondern Fällen geschieht, und wobei sie so enge geschnürt zu Werke geht, wie ihr überhaupt eigenthümlich ist und sein muß, wobei auch häufig vorkömmt, daß der Verbrecher, in flagranti ertappt, ihr von Privaten eingehändigt wird. Geschieht dies nicht, so erhebt sie das Corpus delicti und beauftragt den Schergen, den rechtsmuthmaßlichen Verbrecher zur Haft zu bringen und darin zu behalten. In einem solchen Falle übt sie ihr Amt, ohne alle polizeiliche Hülfe, rein juridisch, denn sie befaßt sich weder mit der Gegenwart noch mit der Zukunft, sondern urtheilt und handelt*) einzig

*) Gegenbemerkung des Verfassers.

Es ist eben die Frage, ob Gesetzgeber und Richter sich mit dem Handeln befassen sollen, oder blos darauf beschränken, Gesetz und Urtheil auszusprechen. Uebrigens kommt alles darauf an, wie der Staatsorganismus angeordnet ist. Man kann allerdings eine Anordnung denken, wo Justiz und Polizei ihren abgesonderten Weg gehen, während ein höheres Organ, die Regierung, dafür sorgt, daß die Resultate jeder sich doch wiederum im Leben in Eins verschmelzen.

tel besitzt, Frevel und Frevler, Faktum und Thäter wahrzunehmen und vollständig zu erkennen, dem Frevel in

---

auf den Grund vollkommen vergangener Thatsachen. Die dem Schergen aufgetragene Verhaftung kann aber eben so wenig wie eine polizeiliche Handlung betrachtet werden, als die Verhafrung eines Wechselschuldners, die durch einen wirklichen Diener der Gerechtigkeit vorgenommen wird. — Diener der Gerechtigkeit sind solche, die nach einem, auf ein rechtliches Urtheilen gegründetes Befehlen der Justiz handeln, wohin Gerichtsfrohnen, Gefangenwärter, Auspfänder, Nachrichter gehören; nicht aber die Polizei.

Allerdings kann die Justiz auch allein ausreichen, Recht und Ordnung zu pflegen, wenn freilich nicht in den komplizirten Verhältnissen einer großen Stadt, und sie reicht auch hier in vielen Bezirken allein aus. Unrichtig muß man wohl den Schluß nennen, daß die Polizei da ganz unzulänglich sei, wo die Justiz (Gerechtigkeitspflege) nicht zureiche. — Soll diese Behauptung für einzelne Geschäfte helfen, oder für einen allgemeinen Zustand der Gesellschaft? Allerdings läßt es sich sehr gut deuten, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse auch durch sogenannte einfache Polizeiregeln sich in Ruhe und Ordnung halten lassen könnten, wie dies z. B. auf den Märkten bei oft bedeutenden Differenzen der Fall ist, und wo die polizeiliche Entscheidung, die immer klar aus der Gegenwart genommen, als eine standrechtliche betrachtet und angenommen wird; eine solche reicht auch aus für sehr viele einfache Verhältnisse in unserm bürgerlichen Leben, z. E. zwischen Dienstboten und Herrschaften ꝛc. und eignet sich grade mehr dazu, als die judicielle Beurtheilung — das Geeignete für diese Arten der Entscheidung ist nicht schwer zu finden. Soll dieser Satz aber eigentlich heißen: die Polizei kann noch weniger als die Justiz für Ordnung und Recht sorgen, wenn die Gesellschaft der Ordnung und dem Rechte absolut und absichtlich widerstrebt: so mögte er schon deshalb als unrichtig erscheinen, weil die Polizei sich grade mit der Gegenwart, also recht mit dem Mittel gegen diese Absicht immerfort beschäftigt und die Justiz nur mit ausgeführter Absicht zu thun hat. — Dieser ganze Passus vom Anfange bis zum Ende kann mir nicht gefallen.

der Gegenwart zu steuern, und den Frevler vor ihr Forum zu bringen, weil sie ihre ganze Würde, Unbefangenheit und Unabhängigkeit einbüßen würde, wenn man sie zugleich zu einem polizeilichen Institute umschaffen, sie mit einer fremdartigen Gewalt bekleiden, und in Geschäfte verwickeln wollte, die mit ihrem Wesen nicht füglich vereinbar sind. Die Rechtspflege hat es ganz eigentlich mit der Vergangenheit zu thun, mit der präzisen Auffassung und Erkennung der gesamten Individualität eingetretener Rechtsfälle, mit der Subsumtion derselben unter das bestehende Gesetz, mit der Abfassung des aus den unzweideutig daliegenden Prämissen nothwendig resultirenden Erkenntnisses. Umgekehrt ist die Gegenwart das eigentliche Gebiet der Polizei. Reicht die Justiz allein nicht aus, Recht und Ordnung zu pflegen, so mögte es noch viel weniger möglich sein, mittelst der Polizei allein zu regieren, da ihr fast alle Elemente abgehen, welche das Wesen der Justiz ausmachen; aus dem sehr einfachen Grunde, weil beide Institutionen ganz verschiedene politische Zwecke haben, einen streng geschiedenen Gegensatz bilden, und bestimmt sind, einander zu ergänzen und in die Hände zu arbeiten, nicht aber nach Willkühr ihre Geschäfte umzutauschen, und gelegentlich eine die Stelle der andern zu vertreten*).

---

*) Le ministre de la police n'a pas de fonctions administratives, mais une surveillance générale; il ne faut pas confier l'action à celui qui doit la surveiller. (Locré discuss. sur la liberté de la presse p. 177.) — Es giebt zwei Arten der Polizei: La police politique est à la fois une sottise et un danger pour les

In wiefern man der Polizei im Gegensatz der Strafgesetzgebung insgemein eine präventive Einwirkung anzusinnen pflegt, wird man ihr vielleicht die Sorge für die Zukunft insonderheit vindiziren wollen. Könnte sie diesem Bedürfniß genügen, so mögte sie allerdings die übrigen Rechtsanstalten und politischen Institutionen entbehrlich machen, denn wer auf die Zukunft wirkt, die dereinst Gegenwart und Vergangenheit sein wird, wirkt zu gleicher Zeit für diese mit. Allerdings sind die polizeilichen Anordnungen nicht ohne Einfluß auf die Zukunft, aber in einem ähnlichen Sinne muß man auch der Justiz einen solchen Einfluß zugestehen. Gesetzgebung und Gesetzausübung wirken beide präventiv, weil sie Motive für das Wollen, also auch für das dereinstige Handeln der Menschen enthalten, weil sie in gewissem Sinne Elemente der öffentlichen Erziehung sind, wie denn das Leben überhaupt den Menschen fort und fort erzieht. Die Erziehung ist dasjenige politische Element, welches ganz eigentlich den Beruf und die Fähigkeit besitzt, in die Zukunft zu wirken, in des Menschen Brust den Keim zu pflanzen und groß zu ziehn, der Bürge wird für sein dereinstiges Wollen, Reden und Handeln. Der löblichste Zustand, das emsigste, redlichste Bestreben der vereinten

---

peuples et pour les rois. La police politique loin de s'isoler, doit se cacher sous la police administrative, parceque la police administrative est un besoin des sociétés, et que sa nécessité même garantit sa bonté. Occupée de choses positives, elle n'a pas le loisir nécessaire pour chercher à se faire valoir, et fixée dans ses attributions par la nature des choses, elle ne peut être dangereuse dans aucun cas. (Fiévée Corresp. pol. et admin. IX. 79.)

Justiz und Polizei kann keine Bürgschaft für die Zukunft leisten; es ist ein ganz eitler Wahn, wenn man sich einbildet, durch den Beistand und die Existenz dieser beiden Institute allein, den Frevel von der Erde auszutilgen; ja sie laufen Gefahr, ihren wohlthätigen präventiven Einfluß fast ganz einzubüßen, wenn sie, durch diesen Wahn verleitet, es verschmähen, die Erziehung in ihr Jutereſſe zu ziehen. Justiz und Polizei, auf sich selbst reduzirt, wirken blos abschreckend, aber sie bessern nicht eigentlich, oder wo dies geschieht, ist es als eine Folge der Vorarbeit und Mitwirkung der Erziehung zu betrachten. Sie geben keinen innern Reiz und sittlichen Antrieb zur bessern Gesinnung, im Gegentheil wirken sie wohl gar nachtheilig auf die Moralität dieser oder jener Individuen, in wie fern sie ihr Gefühl für Ehre und Schande abstumpfen, ihren Sinn verhärten, durch Erbitterung ihre Leidenschaftlichkeit erhöhen, ihren Scharfsinn reizen auf Mittel zu denken, wie sie durch Beobachtung gewisser Formalitäten) durch verdoppelte List, Behutsamkeit, Verstellung oder Zusammenrottirung, unentdeckt oder ohne straffällig zu werden, ins Künftige ihrem Egoismus, ihrer Rachsucht oder Schadenfreude fröhnen mögen. Wenn der wegen irgend eines Vergehens der Justiz oder Polizei in die Hände, Gefallene über dies Ereigniß, oder auch über die Schicksale Andrer gar nicht reflektirt, so wird er durch fremdes Beispiel und durch eignen Schaden um nichts gebessert, und es kann niemand dafür einstehen, daß er nicht bei nächster Gelegenheit denselben Frevel wiederholen werde. Reflektirt er darüber aber, ohne

durch sittliche Prinzipien geleitet zu werden, so ist es noch übler. Ist das gesetzliche Uebel, womit Justiz und Polizei seinen Frevel vergelten, nach seinem persönlichen Empfinden geringer, als der Gewinn, den er trotz dem daraus zu ziehen weiß, der Reiz zur Sünde mächtiger, als die Furcht vor der möglichen Strafe, als die Erinneruug des wegen ihrer erduldeten Ungemachs, so verlacht er das Gesetz. Die verderbliche Maxime: „die Sünde ist erlaubt; so bald man sich die Strafe gefallen läßt; sie ist abgethan, wenn die Strafe erduldet ist; es kommt blos darauf an in dem Tauschhandel zwischen Sünde und Buße, seinen Vortheil heraus zu kalkuliren;" oder auch: „nicht die Sünde wird bestraft, sondern nur die Ungeschicklichkeit, sich ertappen zu lassen" — und was dergleichen Sophismen mehr sind, — werden zur Tagesordnung, und zu einem vollständigen System der geselligen Klugheitslehre ausgebildet. Weder eine ausnehmende Milde, noch bis zur Grausamkeit geschärfte Strafen und tyrannische Disziplin können diesem Uebel und der zunehmenden Frevelhaftigkeit steuern, sobald der Krebs der Sittenlosigkeit in einem Volke überhand genommen hat. Welche Zwangsmittel stehen dann der regierenden Gewalt zu Gebot, um die potenziirte Renitenz der Individuen zu bezähmen? Der rohe Barbar und der verhärtete Bösewicht spotten des körperlichen Schmerzes, der Sklave ist unempfindlich gegen den Verlust der Freiheit, den Ehrlosen drückt die Schande nicht, der Reichthum kann des Mammons entbehren. So wie die höchste Strafgewalt von dem Gewissen des Individuums ausge-

übt wird, so giebt es in der Gesellschaft keine gewaltigere Vehme als die öffentliche Meinung. Diese gesellige Strafgewalt zu gründen und sie mit Verfassung und Verwaltung, mit Gesetzgebung, Rechts- und Ordnungspflege in Harmonie zu setzen, ist Sache der Erziehung.

Man wird freilich einwenden, daß die Erziehung zu langsam wirke, aus mancherlei Gründen ebenfalls sehr häufig ihres Zwecks verfehle, und daß eine höchst vervollkommte öffentliche und Privaterziehung auch noch keine mathematische nachgewiesene Sicherheit dafür gebe, daß die Sünde und der Frevel in der Gesellschaft aussterben werden. Ganz gewiß! Eben so wenig als die Polizei vermag jede Rechtsverletzung in der Gegenwart gründlich zu steuern, oder die Justiz, jedes verletzte Recht in integrum zu restituiren. Justiz, Polizei und Erziehung im innigsten Bunde und im löblichsten Zustande werden nicht vermögen, einen idealischen Rechtszustand der Gesellschaft zu begründen. Das Ideal (die personifizirte, realisirte Idee) ist in der Erfahrung stets unerreichbar. Aber im Verlauf der Zeit wird es ihnen, wenn sie zusammenhalten, gelingen, die Summe und die Intensivität des Frevels auf ein Minimum zurückzuführen, und die Gesellschaft auf die höchste Stufe der Musterhaftigkeit hinaufzuhelfen, die ihr in Gemäßheit menschlicher Unvollkommenheit und menschlicher Vervollkommnungsfähigkeit nur irgend erreichbar ist. Von den drei, der regierenden Gewalt zur Beschaffung des geselligen Wohls behülflichen politischen Elementen ist die Erziehung wenigstens

dasjenige, dem die höchsten Kräfte zu Gebote stehen, dessen Einfluß grade deshalb so allgewaltig ist, weil sie so langsam, aber dabei so allgemein und so ununterbrochen wirkt, weil sie schafft in ihrem Zerstören, Ordnung und Gehorsam hervorgehen macht aus lebendigem Freiheitssinn und Liebesdrang, nicht aus todtem Zwange und erstarrender Furcht, die höchstens der Unordnung und dem Ungehorsam zu steuern vermögen. Von allen dreien ist sie es nächstdem, die in unsrer Zeit eine vorherrschende Berücksichtigung verdient, weil sie, — obschon die wirksamste von allen, — nichts destoweniger die am mindesten beachtete, und für die gesellige Wohlfahrt und das öffentliche Wesen am lässigsten und dürftigsten in Anspruch genommene politische Kraft ist.

VIII.

Preßbefugniß, Preßunfug, Preßgesetzgebung.

Bevor wir zu dem Versuche schreiten, die in den vorstehenden Abschnitten entwickelten allgemeinen Ansichten und leitenden Grundsätze auf die Angelegenheiten der Presse anzuwenden, und die Darlegung unsrer Meinung über diesen Gegenstand an die Analyse der beiden mitgetheilten Aufsätze über die Preßfreiheit anzuknüpfen, wird es nicht undienlich sein, den Inhalt jener beiden Aufsätze in einer gedrängten Uebersicht voranzuschicken, um uns der Hauptmomente unsrer Untersuchung deutlich und bestimmt bewußt zu werden. Der Kürze wegen mag es uns gestattet sein, im Verfolge derselben den ersten aus den Annalen der Berliner Akademie der Wissenschaften entlehnten Aufsatz mit A, als dem Anfangsbuchstaben des Alphabets, den letzteren, aus den Wiener Jahrbüchern der Literatur übernommenen, aber mit Z, als dem Endbuchstaben des Alphabets, zu bezeichnen.

Fassen wir demgemäß Inhalt und Tendenz des Aufsatzes A in eine gedrängte Uebersicht zusammen, so ergiebt sich daraus folgendes Resultat:

„Freiheit ist ein heiliges, von der Natur überkommenes, dem Menschen physisch und moralisch unentbehrliches Gut. Diese Freiheit erstreckt sich auf Handlung und auf Rede. Das Recht zu sprechen ist begründet durch die Pflicht, sich selbst zu entwickeln und zur Entwickelung Anderer beizutragen. Schrift ist nur eine besondere Art der Rede, die Presse nur ein höchst vervollkommnetes Vervielfältigungsmittel der Schrift in Raum und Zeit. Ist also die Rede frei, aus welchen Gründen sollte es die Presse nicht auch sein?"

„Durch den gesetzlich geselligen Verein der Menschen werden theils neue Rechte und Pflichten geschaffen, theils die natürlichen Rechte und Pflichten dem Zwecke der geselligen Ordnung gemäß modifizirt. Individuelle Freiheit ist nur denkbar vermittelst und unter dem Schutze der geselligen Ordnung. Wiefern der Regierung das Recht zusteht, jene Modifikation der Rechte und Pflichten überhaupt anzuordnen und auszuüben, wie fern es ihr obliegt, zu verhüten und zu hintertreiben, was die zum Dasein der Freiheit nothwendige Ordnung hemmt und vernichtet, so fern hat sie auch die Befugniß, die natürliche Freiheit der Rede, also um so mehr die Freiheit der Presse einer Aufsicht zu unterwerfen, und ihrer Ausübung gewisse gesetzliche Schranken anzuweisen."

In wie fern dem Menschen weder eine innere Verbindlichkeit noch eine physische Nöthigung anklebt, überhaupt alles, was er denkt, will und empfindet, seinen Mitmenschen mitzutheilen, so kann ihm angesonnen werden, mittelst der Rede nicht in die Rechte und erlaubten

Genüsse, in die Sicherheit und die Freiheit seiner Mitbürger einzugreifen. Der Staatsbürger kann einerseits von der Regierung verlangen, daß sie die Gedankenmittheilung nicht willkührlich hemme, andernseits daß sie ihn in Schutz nehme, so oft er von andern Individuen oder Korporationen durch die Rede angetastet wird.

„Können aber persönliche und unpersönliche Interessen durch Rede, Schrift, Presse wirklich verletzt werden? Die tägliche Erfahrung spricht für, die Behauptungen vieler Schriftsteller sprechen gegen die bejahende Antwort dieser Frage. — Es ist falsch, daß die Verunglimpfung durch Verleumdung und üble Nachrede eine politisch gleichgültige Sache sei. Die Strafwürdigkeit derselben wächst, wenn sie gegen Autoritäten gerichtet wird. Wer hat das Recht, das Privatleben Andrer in gehässiger Absicht ins öffentliche Leben hinüberzuziehn, seinen Mitbürger ohne höhere Befugniß an den verletzlichsten und empfindlichsten Fibern seines Wesens nach Willkühr anzutasten? Darf die Regierung dulden, daß dies ungehindert und ungestraft vor ihren Augen geschehe? — Angriffe gegen unpersönliche Gegenstände sind noch gefährlicher, weil mittelst ihrer die Grundvesten der geselligen Ordnung, der politischen Kraft, des häuslichen Glückes erschüttert, der geistige Verband der Individuen unter sich, des Volkes mit der Regierung, der Menschheit mit der Kirche locker gemacht, verwirrt und zerrissen werden kann; — Irrthümer und Meinungen überhaupt influiren in ähnlichem aber noch erhöhtem Maaße auf öffentliche und Privat-Angelegenheiten, als einzelne Handlungen und Ereigniße.“

„Im Allgemeinen läßt sich eben so wenig der Misbrauch der Presse und der damit verknüpfte Nachtheil, als das Dasein von Preßvergehungen unbedingt läugnen. Schwer, wenn nicht unmöglich aber ist es, eine allgemeine und doch für das Detail der Praxis ausreichende Gränzlinie zu ziehen zwischen dem, was als erlaubt und als nicht erlaubt angesehen werden darf. Denn wo für die Abgränzung das leitende Prinzip hernehmen? Soll Wahrheit und Irrthum entscheiden? Es giebt kein untrügliches Kriterium der Wahrheit, und nur zu oft verdanken wir die Entdeckung der Wahrheit einzig dem früheren Dasein des Irrthums. — Soll Nutzen und Schaden entscheiden? Wer vermögte zu bestimmen, was überhaupt schädlich oder nützlich ist in letzter Instanz; insonderheit wenn von Ideen die Rede ist; — jenachdem man es nimmt oder jenachdem die Umstände es fügen, ist keine gefährlich, und können alle gefährlich werden, denn das Wort ist an und für sich nichts, es wird erst etwas durch die Art, wie es vom Gemüthe des Hörers aufgefaßt wird. Kurz, es giebt keinen untrüglichen Probirstein, um Art, Grad und Gränze des Misbrauchs und der Vergehungen der Presse zu erkennen.“

„Da aber ihre mögliche Existenz nicht geläugnet werden kann, so frägt sich: welche Mittel soll man anwenden, um sie zu verhüten, die präventiven der Polizei, oder die repressiven der Justiz? — Die Polizei hat, wäre sie noch so gut organisirt, stets die öffentliche Meinung gegen sich, und allerdings ist eine gewisse Willkühr von ihrem Wesen unzertrennlich. Der persönliche Takt und Charakter der

mit ihrer Ausübung beauftragten Individuen kann diesen Uebelstand zwar auffallend mildern, allein nichts destoweniger läßt sich gegen die Zensur viel einwenden, und leicht darthun, daß die Vergehen der Presse noch weniger als andre Vergehen für das Forum einer besondern Polizei gehören. — Wer indessen wähnt, durch bloße Strafgesetze die Misbräuche der Presse abstellen zu können, ist nicht minder im Irrthum befangen. Wäre überhaupt eine dem Bedürfniß entsprechende Gesetzgebung der Presse möglich, so wäre auch die Richtschnur für den Zensor gefunden. Dem Inhalte nach ist die Druckschrift von der ihr zum Grunde liegenden Handschrift in nichts unterschieden; man sieht also nicht ein, warum der Zensor das Manuskript nicht eben so leicht sollte beurtheilen und verurtheilen können, als der Richter ihren Abdruck. Auch der richterliche Ausspruch über Angelegenheiten dieser Art wird, wegen Ermangelung positiver Gesetze, in der Hauptsache dem persönlichen Ermessen des Richters anheim gestellt bleiben müssen. Mit den aus Preßvergehungen resultirenden Prozessen ist aber nächstdem noch der große Uebelstand verbunden, daß in der Regel der durch die Schrift bereits verursachte Skandal, mittelst der juridischen Prozedur, nur noch gesteigert zu werden pflegt."

„Da nun also weder auf dem polizeilichen, noch auf dem juridischen Wege allein, das Problem auf eine genügende Weise gelöst werden, die Sache aber auch nicht auf sich beruhen kann, so scheint kein andrer Ausweg übrig zu sein, als beide Auskunften zu gegenseitiger Ergänzung gemeinschaftlich, aber nur in solchem Maaße in Anwen-

bung zu bringen, daß die von ihnen unzertrennlichen Gebrechen den mindest verderblichen Einfluß äußern. Zu diesem Ende muß der Freiheit zuvörderst so viel Spielraum gegeben, der Polizei und Strafgesetzgebung so wenig Einmischung in die Angelegenheiten der Presse eingeräumt werden, als es mit der Aufrechthaltung der geselligen Ordnung irgend vereinbar ist. Einzig die Flugblätter und periodischen Schriften, und die letztern nur bedingungsweise, werden vor das Forum der Zensur gezogen, und deren Verwaltung nicht einzelnen Personen überlassen, sondern einem eigenen Tribunal von gebildeten Sachverständigen anvertraut, das unter der permanenten und speziellen Kontrolle eines Ministeriums steht, und dem Publikum im Allgemeinen von seinen Verfügungen Kenntniß giebt. Einzig die Libelle sollen als Gegenstand der Anklage und Verurtheilung vor dem geeigneten Tribunal betrachtet, aber dann auch die Strenge der Gesetze schnellkräftig gegen sie in Ausübung gebracht werden." —

Eine ähnliche Konzentrirung des Aufsatzes Z giebt folgendes Resultat:

„Bis zum Jahre 1694 war in England die Presse einer Zensur oder Polizeigewalt unterworfen, die bis 1641 von der Sternkammer, sodann von dem Parlament ausgeübt ward. Seitdem ward das bis jetzt bestehende System, gleichsam stillschweigend (und ohne durch ein konstitutionelles Gesetz ausdrücklich begründet zu sein) eingeführt."

Das Charakteristische dieses Systems ist:

1) „Daß keine Zensur oder präventive Einmischung der Polizei in der Ausübung der Preßfreiheit statt findet, sondern Preßvergehungen ein Gegenstand der gewöhnlichen Kriminaljurisdiktion sind."

2) „Daß man keine andern Vergehungen durch die Presse kennt, als die, welche in der allgemeinen Kategorie der Libelle oder Schmähschriften begriffen sind, und daß Libelle gegen Privatpersonen, und Libelle gegen den Staat und die Autoritäten im Staate, aus einem und demselben Standpunkte, nämlich als Störungen des öffentlichen Friedens betrachtet werden. Ein Schriftsteller, der sich durch den Druck des Hochverraths oder eines ähnlichen Verbrechens schuldig macht, verfällt in eine andre gesetzliche Kategorie."

3) „Daß sich in der ganzen brittischen Statutensammlung nicht ein einziger Versuch findet, durch Worte zu bestimmen, was eigentlich ein Libell konstituire, noch irgend eine Regel, welche die Beschaffenheit oder den Grad der Strafe festsetzte, noch auch nur irgend eine Disposition, welche die Schmähschriften überhaupt für gesetzwidrig erklärte."

4) „Da in England das Gesetz über die charakteristischen Merkmale einer Preßvergehung durchaus verstummt, so tritt die richterliche Behörde ausschließend an dessen Stelle, und das Schicksal jeder Anklage gegen Misbrauch der Presse bleibt unbedingt und ungetheilt ihrem Ausspruche anheim gestellt."

5) „Es giebt in Rücksicht auf Vergehungen, die den Staat und die öffentliche Ordnung interessiren (— die

Preßvergehungen gegen Privatpersonen werden in dem vorliegenden Aufsatze keiner nähern Betrachtung unterworfen —) in England zweierlei Formen der Anklage: die durch das Indiktment, und die durch die Information ex officio. Seit der Revolution von 1688 sind fiskalische Informationen der letztern Art selbst in den wichtigsten Kriminalfällen beinahe ganz außer Gebrauch. Dagegen werden die Anklagen über Libelle fortdauernd und seit langer Zeit ausschließend auf diesem Wege betrieben, und dies Verfahren durch die angebliche Nothwendigkeit einer schnelleren Behandlung solcher Prozesse gerechtfertigt."

6) „Nachdem der Generalanwald die Klage angemeldet hat, hängt der Zeitpunkt der Eröffnung des Prozesses durchaus von seinem Willen ab. Er kann sogar aller weitern Prozedur stillschweigend entsagen."

7) „Da in England kein Kriminalprozeß ohne Zutritt der Jury verhandelt wird, so mußte sie auch im Libellprozeß ihre Rolle finden. Bis zum Jahre 1792 waren indessen die Gränzen ihrer Befugnisse in diesem Prozesse viel enger als in jedem andern; die Jury hatte keine andre Kompetenz, als über das materielle Faktum des Schreibens und Publizirens, und über die Identität der angeklagten Personen und Objekte zu entscheiden; der Vorsatz des Herausgebers und die Tendenz der Schrift, wovon die ganze Strafwürdigkeit oder Nichtstrafwürdigkeit derselben abhängt, bleibt dem Richter überlassen. Durch das Statut von 1792 wurde indessen verordnet: „daß die Jury, in Kriminalprozessen gegen Libelle, über

sämtliche in der Anklageakte enthaltenen Punkte einen allgemeinen Spruch von Schuldig oder Nichtschuldig zu geben berechtigt sei."

8) „Seit der oben erwähnten Parlamentsakte hat in der Gesetzgebung von 1792 keine wesentliche Veränderung statt gefunden. Das Gesetz von 1798 ist mehr fiskalischer als politischer Natur. Die vor zwei Jahren von Mr. Brougham zur Reform des fiskalischen Verfahrens in Libellsachen ins Unterhaus gebrachte Bill, so wie das Zirkular des Lord Sidmouth an die Lordlieutenants zur erweiterten Vollmacht der Friedensrichter, scheint bis jetzt noch ganz folgenlos geblieben zu sein." —

Die Ansicht des Verfassers über Preßfreiheit und den Zustand derselben in England aber besteht in Folgendem:

„In einem Lande, wo dem Misbrauche der Presse durch kein Polizeigesetz vorgebeugt ist, können Libelle aller Art keine seltne Erscheinung sein. Daß durch diese Schriften die Ruhe und Ehre der Privatpersonen gefährdet, die Sicherheit und Würde des Staats in nicht geringem Grade verletzt werden könne, wird niemand in Zweifel ziehen. Eben so einleuchtend ist, daß aus dem gänzlichen Verstummen der Gesetze, jenachdem Willkühr und Macht die Waagschale nach der einen oder andern Seite ziehen, die ungerechteste und gewaltsamste Behandlung der Schriftsteller, oder der empfindlichste Nachtheil für den Staat entspringen muß. Es wäre in der That um die Preßfreiheit in England, von welchem Gesichtspunkte man auch ausgehen mag, äußerst schlecht bestellt, wenn sich

nicht etwa bei weiterer Prüfung ergeben sollte, daß die Unvollkommenheit der Gesetzgebung durch anderweite Hülfsmittel mehr oder weniger kompensirt sei."

„Diese Mängel haben aber keineswegs ihren Grund in einer besondern Eigenschaft der brittischen Gesetzgebung insonderheit; sie gehen unmittelbar aus der Natur der Sache hervor, und sind nirgends leicht zu heben. Ist es schon schwer, den Charakter einer Privatinjurie mit logischer und juridischer Genauigkeit anzugeben, so scheint es schlechthin unmöglich, ein Libell gegen den Staat gesetzlich und ausreichend zu definiren, oder mit andern Worten, zwischen dem unschuldigen Gebrauche und dem Misbrauche der Presse, in Rücksicht auf die öffentliche Angelegenheiten, eine unverkennbare Demarkationslinie zu ziehen. In Hinsicht auf die Extreme ist die Sache freilich leicht genug, ganz anders aber erscheint die Aufgabe, wenn man in die Region des praktisch Möglichen und Wahrscheinlichen tritt."

„Ein gutes Gesetz über die Preßfreiheit ist der Quadratur des Zirkels gleich zu setzen. — Die Unmöglichkeit desselben beruht auf zwei Gründen:"

1) „Was durch Worte gefrevelt werden kann, läßt sich nicht durch Worte voraus bestimmen, vielweniger erschöpfen. Das Gesetz wird unausbleiblich zu schlaff oder zu strenge sein."

2) „Die Preßvergehungen sind von ganz eigenthümlicher Natur. Die Strafwürdigkeit einer Schrift kann weder aus einer materiellen That (Publikation) allein, noch aus dem Vorsatz des Thäters allein, noch aus bei-

den vereinigt, erkannt werden; es muß ein drittes hinzu kommen, worauf in keinem andern Kriminalfalle Rücksicht genommen wird, und welches die Vergehungen durch die Presse von allen übrigen wesentlich unterscheidet; die Tendenz der Schrift nämlich."

„Das Ergänzungsmittel der Unvollkommenheit der Preßgesetzgebung besteht in einer Erweiterung der richterlichen Funktion, wodurch der Richter in jedem Prozeß über Schriften, nicht blos zum Schiedsrichter zwischen dem Gesetz und Beklagten, sondern eigentlich zum Mitgesetzgeber erhoben wird."

„Zu den vom System der Verhütung des Preßmisbrauchs durch Strafgesetze unzertrennlichen Uebelständen gehört noch: daß das Recht der Anklage in Libellsachen nicht füglich einer andern Autorität, als der fiskalischen übertragen werden kann, und von dieser auf eigne Diskretion ausgeübt werden muß; und daß zur genugthuenden Führung des Richteramtes eine Menge von Kenntnissen und Eigenschaften vorausgesetzt wird, die sich selbst bei den glücklichsten Anlagen nur durch vieljährige Uebung erwerben und entwickeln lassen."

„Es frägt sich überdies, ob jene nothwendige Erweiterung der richterlichen Funktion eben so sehr wünschenswerth sein dürfte. Die Garantie der individuellen Freiheit und der öffentlichen Ruhe, in so weit beide mit der Presse in Verbindung stehen, beruht zuletzt allemal auf einer Zensur. Ob aber auch wirklich durch die juridische Zensur auch nur die schriftstellerische Freiheit besser

gesichert und garantirt sei, als durch die politische (polizeiliche?) ist, im wahren Lichte betrachtet, sehr problematisch. Die Entscheidung des politischen Zensors ist nicht unwiderruflich, wie der Ausspruch des Richters; sein Verdammungsurtheil ist von minder empfindlichen Folgen begleitet; die von der Beurtheilung politischer Schriften unzertrennliche Willkühr ziemt sich nicht für ein Tribunal. — Eine außerordentliche Kommission von Sachverständigen würde die Stelle eines wahren Gerichtshofes nur unvollkommen und unsicher vertreten. Obschon eine Jury in Angelegenheiten dieser Art eine noch weniger kompetente Behörde sein dürfte, als ein gewöhnliches Tribunal, so dünkt es doch unbezweifelt besser, daß der Verdacht oder Schein der Willkühr und Partheilichkeit auf einem Volksausschusse als auf den Richtern hafte, und es mögte daher, aus diesem einzigen Grunde, die Jury mit allen ihrer Mängeln und Gefahren, der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Richter (die als das größte Uebel zu achten ist) vorzuziehen sein. Die Parlementsakte von 1792 hat, indem sie die ganze Verantwortung auf die Jury warf, nur immer noch das geringere Uebel gewählt. Nichts destoweniger regiert in England der Fatalismus einer blinden Willkühr über das Schicksal der Libellprozesse; — denn die Jury ist mehr noch als ein gewöhnliches Gericht allen menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften unterworfen. Ein besonders schlimmer Umstand für den Angeklagten ist, daß er in England die faktische Wahrheit seiner Behauptungen nie als einen Rechtfertigungsgrund geltend machen darf.

„Doch was sind alle Gefahren, die dem Einzelnen drohen, gegen das nicht zu berechnende Unheil, welches bei dem jetzt herrschenden Systeme, die Zügellosigkeit der Presse in England und die Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Mittel, dem Interesse des Ganzen zugezogen haben! Es ist nicht wahr, daß in England der Presse ein harmloses Spiel, eine verzeihliche Unart wäre; nur die zahlreichen Gegengewichte eines verzehrenden Strebens auf so vielen Punkten haben England aufrecht erhalten. Die Verfassung hat sich, trotz der ausgearteten Preßfreiheit, nicht durch dieselbe behauptet; sie ist aber auch die Ursache, daß es nicht in der Macht der Staatsmänner liegt, die Ausgelassenheit der Presse durch irgend eine unmittelbare Reform der damit zusammenhangenden Gesetze und Institutionen Einhalt zu thun."

„Diese Schwierigkeiten und Gefahren mag mithin Jeder wohl überlegen, welcher damit umgeht, ein ähnliches System anders wo einzuführen."

Der Ideengang in der, dem eigentlichen Aufsatze über die Preßfreiheit in England voranschickten, Einleitung ist folgender:

„Preßfreiheit ist ein Wort, das man heutigentags nicht in den Mund nehmen darf, ohne sich sorgfältig verwahrt zu haben, in welchem Sinne man es verstanden wissen will. Preßfreiheit ist eine Sache, die von vielen als etwas Gleichgültiges, von andern als etwas Längstabgemachtes betrachtet, von Wenigen in ihrer wahren Würde, Wichtigkeit und Ausdehnung erkannt wird."

Unbedingte, unbeschränkte, ungebundene Preßfreiheit ist ein metapolitisches Unding, das von Keinem, der sich selbst achtet, öffentlich vertheidigt zu werden pflegt; man hat bei ernster Eröffnung daher nur die Spaltung der Meinungen ins Auge zu fassen, welche durch die Frage entsteht: welche Art gesetzlicher Schranken mag die beste und zweckmäßigste sein, um, in Rücksicht auf den Gebrauch der Presse, das Interesse der Gesamheit zu sichern, ohne die Freiheit der Einzelnen zu zerstören."

„Die Verbreitung der Gedanken durch das Mittel des Drucks ist an und für sich eine gleichgültige Handlung; dem Staate liegt ob, zu erklären, in welchen Fällen sie zur unerlaubten wird. Es ist nicht auszumitteln, wie die Preßfreiheit zu gründen sei, — denn sie gründet sich von selbst, — sondern wie man sie, da sie ohne Beschränkung nicht bestehen kann, auf die unschädlichste und zweckmäßigste Weise zu beschränken hat. Vorschriften, welche die Presse zum Gegenstande haben, müssen folglich immer negativ, immer beschränkend, immer Strafbestimmungen sein."

„Die Freiheit der Gedankenmittheilungen kann auf zwei verschiedenen Wegen vor Misbrauch bewahrt werden, durch vorbeugende Polizeigesetze, durch hintennach verfolgende Strafgesetze. Das bis auf die neuesten Zeiten herab, außer England, in der ganzen Welt angewendete vorbeugende System ist neuerdings in der Meinung immer mehr gesunken; es ist auch begreiflich, daß es an und für sich nicht beliebt, nicht populär sein kann. Die Gunst, welche das System der Verantwortung nach

der That erworben hat, beruht auf sehr illusorischen Voraussetzungen. Man liebt es, weil man es nicht kennt; und weil im äußersten Fall der Gang des Prozesses dem Sünder noch mannichfaltige Rettungsmittel darbietet."

„Da die Wahl nur zwischen zwei Hauptformen liegt, so ist es am besten, die Frage folgendermaaßen zu stellen: welches von den beiden obengenannten Systemen verdient den Vorzug? — Nur dürfen nicht blinde Vorliebe, oder absprechende Gemeinplätze, oder Argumente entscheiden, in denen immer schon vorausgesetzt wird, was erst erwiesen werden sollte. Man muß die Maaßregeln nicht ausschließend in ihren Wirkungen auf die Schriftsteller, sondern auch in ihren Folgen für das Ganze beurtheilen. Die Presse soll frei athmen dürfen, aber man muß der Einzelnen wegen nicht die öffentliche Ruhe und die Existenz des Staates aufs Spiel setzen. Das schlechteste System würde das sein, welches in beiden Richtungen sündigte." —

Vergleichen wir zuvörderst A und Z, die Berliner Annalen und die Wiener Jahrbücher mit einander, so finden wir, daß beide Verfasser in zwei Hauptpunkten miteinander einverstanden sind. Darin nämlich, daß ungebundene, unbedingte, schrankenlose Preßfreiheit eine Idee sei, die sich mit der Idee des gesetzlichen Daseins der bürgerlichen Gesellschaft schlechthin nicht in Uebereinstimmung denken lasse; und zum andern darin, daß die Presse auf

eine gefährliche Weise gemißbraucht werden könne, und daß die im Staate regierende Gewalt befugt und selbst verpflichtet sei, diesem so wie jedem Unfuge überhaupt, durch gesetzliche Institutionen zu steuern. Dagegen weicht ihre Ansicht in einer Menge andrer Beziehungen bedeutend von einander ab.

So wird z. B. jeder unbefangene Leser bemerken, daß bei A die Absicht vorwaltet, die Freiheit der Presse zu konstituiren, während bei Z die Tendenz hervorleuchtet, die Zensuranstalten zu empfehlen und in einem vortheilhaften Lichte darzustellen. A unternimmt es, einen Entwurf zur Gesetzgebung aufzustellen, mittelst dessen der Gebrauch der Presse so geregelt werden könne, daß durch die möglichst freie Ausübung desselben keinen andern eben so wichtigen und rechtlich begründeten Interessen zu nahe getreten werde. Z begnügt sich, den Standpunkt und Gesichtspunkt festzustellen, von welchen aus die ganze Sache, seiner Meinung nach, betrachtet werden müsse, während er den Zustand der Preßangelegenheiten in England, als Folge des Nichtdaseins von Zensuranstalten, so abschreckend darzustellen bemüht ist, daß niemand nach dieser gepriesenen Freiheit gelüsten möge. A sucht, so weit es die Ausdehnung einer einzelnen Vorlesung gestattet, die gleichmäßige Wichtigkeit aller Beziehungen der Preßfreiheit zur geselligen und Privat-Wohlfahrt darzulegen. Z schließt als minder wichtig alles aus, was nicht auf das Verhältniß der Schriftstellerei zur Regierung in direkter Beziehung steht. A geht darauf aus, das Wirken von Justiz und Polizei auf den Gebrauch der

Presse in eine angemessene Verbindung zu bringen; er hält dafür, daß diese Angelegenheit nicht vor eine Spezialpolizei gehöre, sondern vor ein nach gesetzlichen Vorschriften mit einer gewissen Ordentlichkeit verfahrendes Tribunal von Sachverständigen, daß ein Zensor nicht operiren könne, ohne eine vorangegangene Gesetzgebung, die ihn lehre Unrecht zu verhüten, ohne selbst Unrecht zu thun. Z will durch die Polizei allein regieren; er behauptet, jeder Richter in Preßangelegenheiten sei eigentlich nur ein verkappter Zensor, und diese Sache sei nicht sowohl Gegenstand der Rechtspflege, als der politischen Klugheitspflege, weil es vornämlich darauf ankomme, auf die bequemste Weise möglichen Schaden zu verhüten, ohne sich dadurch in neue Ungelegenheit zu verwickeln. A leuchtet die Gefahr ein, die mit der Duldung irgendwelcher Willkühr in Bezug auf die Presse für die Interessen und Berücksichtigungen der Gesellschaft verbunden ist, und er findet es natürlich, daß die allgemeine Stimme sich gegen das Präventivsystem vernehmen lasse. Z betrachtet die Preßfreiheit gleichsam wie ein Unkraut, das man nicht zu säen, sondern nur zu jäten brauche; ihm genügt eine Auskunft, mittelst welcher das Geschrei der Schriftsteller über Gewaltthat beschwichtigt, oder als Unverstand und Bosheit darstellig gemacht werden könne, und er findet den Widerwillen des Publikums gegen das Präventivsystem blos der Unwissenheit und allgemeinen Unart des Zeitalters analog u. s. w.

Wenn wir im Verfolg unsrer Orientirungsversuche, vornämlich in Bezug auf Z, den polemischen Weg einschlagen, so hat dies, wie Jeder, der die vorangehenden

Abschnitte einiger Aufmerksamkeit gewürdigt hat, von selbst einsehen wird, keinen andern Grund, als weil wir in allen Hauptsachen mit der von A ausgesprochenen Ansicht einverstanden sind, in den von Z hingeworfenen Behauptungen aber keine leitenden Grundsätze auffinden können, die wir mit den Resultaten und Grundlagen unsrer Reflexion in Einklang zu bringen vermögten. Vielleicht liegt die Schuld hievon lediglich an uns, an einer zufälligen Beschränktheit, eingesognen Vorurtheilen, oder in der Unbeholfenheit über politische Gegenstände zu räsonniren, und wir hoffen, daß der Verfasser (Z) es nicht überflüssig finden möge, uns darüber eines Bessern zu belehren, sei es auch nicht unsers persönlichen Heils wegen, doch aber aus billiger Rücksicht auf den Schaden, welchen unsre öffentlich vorgetragene Irrmeinung wider unsern Willen und Vermuthen etwa anrichten könnte. —

Wenn man über einen Gegenstand spekulirt, so kann man dabei entweder die Absicht haben, eine Definition (eine diskursive Formel) zu finden, sie, sei es zum Behuf der Praxis oder zum Behuf der Theorie, selbst zu machen; oder eine vorgefundne Definition zu begreifen; oder sie hinsichtlich ihrer Adäquität und konsequenten Abfassung zu kritisiren; oder man will aus ihr Folgerungen ziehn, theils in der Absicht, um für eine den Prinzipien anzupassende Praxis das richtige Verfahren auszumitteln, theils um danach ein stattgefundenes Verfahren und praktische Maaßregeln zu prüfen (die Praxis zu rektifiziren); oder endlich, man will das von Andern aus der Definition Gefolgerte kritisiren, sei es hinsichtlich sei-

ner konsequenten Ableitung von der Definition (Rektifikation der Anwendung), sei es, um auf diesem Wege die Zwecklichkeit der Definition für die Praxis zu erkennen (Rektifikation der Definition selbst). — Wir sind ungewiß, welchen Weg wir einschlagen sollen, um das bei der gegenwärtigen Untersuchung uns vorgesteckte Ziel am bequemsten und sichersten zu erreichen. Es scheint indessen fast, daß es ziemlich auf Eins herauskommen wird, wie wir die Sache angreifen, oder wie und womit wir beginnen; weil im Grunde die sämtlichen Fragen, unter denen wir zu wählen hätten, noch als ganz unaufgelöste, oder doch nur zum Theil gelöste Probleme betrachtet werden können, so daß wir der Nothwendigkeit nicht entgehen werden, fast auf eine jede derselben zurückzukommen, welche einzelne von ihnen wir immer zum eigentlichen Gegenstande unsrer Reflexionen gemacht haben mögten. Nur ist es unter solchen Umständen schwer, einen festen systematischen Gang beizubehalten, und eine gewisse Breite zu vermeiden, daher wir unsre Leser im Voraus um Nachsicht bitten, wenn wir ihren in dieser Hinsicht gemachten Anforderungen und Erwartungen nicht gehörig entsprechen sollten. —

Um sich über Freiheit der Presse und die darauf Bezug habenden Maaßregeln und Verhältnisse ein Urtheil zu bilden, das als Basis für die theoretische Reflexion und für das praktische Verfahren dienen mag, muß man vor allen Dingen erst klar darüber sein, was es mit der Presse selbst für eine Bewandniß habe.

In dem Aufsatze der Wiener Jahrbücher wird zwar von der Nothwendigkeit geredet, die Bedeutung des auf so vielfältige Weise ausgelegten Wortes „Preßfreiheit“ wohl aufzufassen, und es werden auch einige Definitionen desselben als unstatthaft verworfen, dennoch die ausdrückliche Aufstellung einer eignen Definition von Presse und Preßfreiheit sorgfältig vermieden. Wir werden uns daher in Acht zu nehmen haben, daß wir nicht von einer halbklaren Ansicht ausgehen, und bei unsrer Untersuchung stillschweigend eine beliebige Definition zum Grunde legen; wir könnten sonst leicht Gefahr laufen, von etwas ganz Vagem, oder doch von etwas ganz Anderem zu reden, als Z bei seinen Untersuchungen und den Behauptungen, deren Widerlegung wir beabsichtigen, im Sinne gehabt hat. Vielleicht gelingt es uns sodann späterhin, aus einzelnen Andeutungen und bekannten Wahrnehmungen eine haltbare Definition aufzufassen und festzustellen, wenn wir mit Vorsicht und Bedacht von den allgemeinsten Voraussetzungen ausgehen und so allmälig auf das Besondere zurückkommen.

Verfahren wir daher, als sei von der Muschel die Rede, welche von den Bewohnern einer angeblichen Südseeinsel aufgefunden, zufällig auf die Entdeckung führte, daß sie so oder so geblasen, auf funfzig Meilen in die Runde alles Lebendige bald in trübseligen Wahnsinn, bald in das Gefühl der höchsten Glückseligkeit versetzte. — Nehmen wir an, es sei uns völlig fremd, was mit dem Worte Presse gemeint werde, und wenn man uns das Ding in natura vorzeigte, fremd was sein Gebrauch und

seine praktische Bedeutsamkeit sei, — so würde uns, um darüber orientirt zu werden, vor allen Dingen zweierlei zu wissen nöthig sein: 1) Auf welche Weise äußert das fragliche Ding seine Wirksamkeit, in Hervorbringung von bleibenden Werken, oder von vorübergehenden Handlungen, oder als bloßer Impuls zu anderweiten Kraftäußerungen in Wort und That? und 2) in welchen Verhältnissen stehn das Ding und seine Wirkungen oder Erzeugnisse zur Gesellschaft überhaupt, und zu einer gewissen Staatsgemeinschaft insonderheit, und wie greifen sie demnach in die äußere Rechtswelt ein? Sind sie und diejenigen Personen, welche sich mit ihrer Manipulation und Produktion ausdrücklich beschäftigen, als integrirende Elemente in den geselligen Verein aufgenommen, und zwar: ist ihr Dasein blos stillschweigend tolerirt, in wie fern es unschuldig ist oder so erscheint; oder ist ihr Dasein und ihr Gebrauch, wiefern sich beides auf ein natürliches Bedürfniß und Wirkungsvermögen von Individuen gründet, förmlich sanktionirt, so daß niemand ohne ausdrückliche besondre Befugniß es unternehmen darf, sie willkührlich zu kränken und zu verfolgen; oder sind sie, wiefern die Gesellschaft ihrer bedarf und sich ihrer erfreut, in irgendwelcher Beziehung garantirt, mit bestimmten Befugnissen und Gerechtsamen ausgestattet; — oder aber: sind die fraglichen Dinge und Personen (überall? in einem besondern Staate?) ex lex, werden sie als Etwas betrachtet, das jeder nützen, konsumiren, unterdrücken, aus dem Wege räumen darf, nach persönlichem Gelüst und Wohlbefinden, als ein Gemeingut, das wie Sonne, Luft und Witterung,

weder durch individuellen Niesbrauch, noch durch dagegen angewendete Selbsthülfe in seinem Wesen verändert werden mag, und daher so lange und so weit, als dadurch nicht der gleiche Anspruch aller Mitgenossen willkührlich beeinträchtigt wird, ohne Verantwortlichkeit genossen und abgewehrt werden mag; oder betrachtet man sie als einen gemeinsamen Feind, dessen individuelle Verfolgung sanktionirt ist, weil ihr Einfluß nur individuell empfunden und abgewehrt werden kann (wie gewisse Krankheiten und geistige Uebel), oder als solche, die Gegenstand einer so gemeinsamen Verfolgung sind, daß diese als gesetzliche Pflicht garantirt ist, und selbst anderweitig daraus entsprießende, aber nicht zu verhütende, nachtheilige Folgen keine Verantwortlichkeit bereiten (wie die bewaffnete Macht einer uns mit Krieg überziehenden Nation, Epidemien u. s. w.). Ferner: sind sie Gegenstand allgemeiner oder einer besondern Gesetzgebung und Beaufsichtigung, und wird das letztere nöthig, weil sie, ihre Erzeugnisse und Wirkungen von so eigenthümlicher Natur sind, oder weil sie irgendwoher und irgendwarum, durch Privilegien begünstigt oder einer politischen Verfolgung unterworfen, kurz auf eine konventionelle Weise singularisirt, und in eigenthümlicher Beziehung zur Gesellschaft gestellt worden sind u. s. w.

Wie aber auch irgendimmer die Antworten auf diese verschiedenen Fragen über Wesen und Natur der Presse ausfallen mögten, so können wir schon aus blos logischen Gründen, in Beziehung auf die Preßfreiheit darüber von Hause aus im Reinen sein, daß sie als eine beson-

dre Art geselliger Freiheit überhaupt, keinen größern Anspruch auf Ungebundenheit, auf unbegränzt willkührliche Befugniß, auf sie begünstigende Gesetzlosigkeit, und auf Entbindung von ausdrücklicher Berücksichtigung andrer rechtlich sanktionirten Interessen und garantirten Freiheiten, machen könne, als eben jener geselligen Freiheit überhaupt zugestanden werden kann, von der sie nur eine einzelne unterordnete Gattung ist. Desgleichen: daß die Presse, inwiefern sie Ding des Gebrauchs ist, und ihre Erzeugnisse Gegenstände des öffentlichen oder Privatbesitzthums und Genusses sind, auch irgendwelchem Missbrauche werde unterworfen sein, Ursach irgendwelchen Unfugs werden, in ihrer Ausübung und Wirksamkeit irgendwie mit der öffentlichen Ordnung in Konflikt gerathen, den öffentlichen Frieden stören, mit bestehenden Gesetzen disharmoniren, die Gerechtsame und Ansprüche irgendwelcher Individuen nachtheilig berühren können, mit andern Worten: irgendwelche Vergehen und Verbrechen werde verursachen können. Ferner: daß Presse und Preßerzeugnisse, inwiefern sie einerseits wegen ihrer eignen Verletzlichkeit (Fähigkeit verletzt zu werden) eines gesetzlichen Schutzes bedürfen, andernseits wegen ihrer Verletzbarkeit (Fähigkeit etwas anderm zu nahe zu treten) in dieser Tendenz gezügelt werden müssen, also in doppelter Beziehung Objekt der Gesetzgebung und polizeilicher Beaufsichtigung werden können: — Daß hiebei, wie bei allen in das Gebiet der Rechtswelt eingreifenden Dingen, die über Nutzen und Schaden derselben irgendwie entstehenden Zweifel, allem andern zuvor, jedesmal nach Gründen des

Rechts, und dann erst nach Gründen des öffentlichen oder privaten Interesses erwogen und entschieden werden müssen: — Daß Art und Größe der über Preßvergehen und Preßverbrechen im Allgemeinen zu verhängenden und durch richterliches Erkenntniß für bestimmte Fälle bestimmt abzumessenden Strafen und Schadloshaltungen, sich nach Art und Größe der durch sie möglichen und wirklich gewordenen Rechts- und Ordnungsverletzung richten müsse, und daß analog mit dem Geiste der übrigen lokalen Gesetzgebung (nach Beschaffenheit der in concreto obwaltenden Umstände, nach dem Kulturbedürfniß der Nation, nach Maaßgabe der bleibend oder vorübergehend verursachten Gefahr, der dabei stattgefundenen bösen Absicht oder Absichtslosigkeit, des freien, oder durch irgendwelche nachgewiesene Influenz abgedrungenen Entschlusses, des aus eignen freien Antrieben unterbrochenen oder rückgängig gemachten Versuches, der Leichtigkeit für den Uebelthäter, sich dem Arm der Gerechtigkeit unter Vorwänden und Bemäntelungen irgendwelcher Art zu entziehen, der Schwierigkeit für die ausübende Gewalt, dem daraus entspringenden Unfuge in legaler Form zu begegnen) das Maaß der Buße gemildert oder gesteigert werden müsse: — Daß die polizeiliche Aufsicht über die Presse, ihre Manipulation und ihre Erzeugnisse, in Anspruch genommen werden dürfe, einmal zu Gunsten des Preßwesens, nach Maaßgabe der Verletzlichkeit desselben, und des geselligen Werthes, den es für das Ganze oder gewisse Korporationen in realer uud idealer Rücksicht nachweisen kann; und zum andern gegen das Preßwesen nach Maaßgabe der

unwillkührlich oder absichtlich, mit demselben erweislich verknüpften Gefahr und Besorgniß; daß die in dieser Hinsicht dringend nöthigen polizeilichen Maaßregeln verschiedentlich zu modifiziren, zu vereinfachen oder zu vervielfältigen sind, je nachdem das abzuwendende Uebel, oder der zu steuernde Frevel als Explosion, oder als ein sich allmälig entwickelnder Akt ins Leben tritt, je nachdem der fragliche Unfug direkt und offenbar, oder geheim und indirekt verdient zu werden pflegt u. s. w. u. s. w. —

Man beschwert sich so häufig darüber, daß in Sachen der Preßfreiheit die Freunde der individuellen Freiheit, und die Freunde der öffentlichen Ordnung, die Vertreter der Rechtsansprüche der Regierten, und die Vertreter der Gewaltbefugnisse der Regierenden, in widerstreitender Ansicht und feindseliger Befehdung begriffen seien. Wem es aber ganz klar geworden ist, daß es einerseits außer der Preßfreiheit noch mehrere andre persönliche Freiheiten und Ansprüche giebt, welche von der regierenden Gewalt gegen die tyrannische Willkühr und eigenmächtige Verletzung des Preßunfugs und der Preßfrevler geschützt werden sollen, und andernseits die Korporation der Regierenden eben so sehr und eben so mannichfaltig der Wohlthaten der Preßfreiheit theilhaftig werden kann, als die ihr gegenüberstehende Korporation der Regierten, — der kann für den feindseligen Konflikt dieser beiden Partheien kein vernünftiges in der Sache selbst genügend begründetes Motiv der Anfeindung auffinden, und wird daher zu der Vermuthung berechtigt, daß entweder nur ein gegenseitiges Misverstehen oder irgend eine damit leichtverknüpf-

liche Nebenabsicht oder eine durch die Art und Weise, wie die Diskussion geführt wird, aufgeregte Laune, Stimmung und Leidenschaftlichkeit die wahre Ursache des zu Tage liegenden Zwiespalts sei. — Allerdings scheint diese Vermuthung durch die That vollkommen gerechtfertigt. Die gemäßigten und besonnenen Verfechter der einen Parthei wollen die Freiheit, aber sie bescheiden sich, daß dieser Freiheit gegenüber die Ordnung bestehe; und damit das Recht sich erzeuge und das gesellige Wesen gedeihe, thun sie Verzicht auf Willkühr in ihrem Streben überhaupt und zur Erweiterung ihrer Wirkungssphäre insbesondre, freilich unter der Bedingung, daß die Gegenparthei sich gleicher Gesetzlichkeit unterwerfe, Ein Gesetz die Gränzstreitigkeiten beider Partheien regülire. Grade dasselbe postuliren die gemäßigten und besonnenen Verfechter der andern Parthei, indem sie erklären: Wir dringen auf Ordnung, der gegenüber die Freiheit bestehe; damit das Recht sich erzeuge, und das gesellige Wesen gedeihe, sei aus dem Regimente die Willkühr verbannt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gegenparthei sich nicht beliebig empöre gegen das Gesetz, nach welchem über Befugniß und Unfug entschieden wird. — Nur die blinden und wilden, die rücksichtslosen, oder in egoistischer Beurtheilung befangenen Eiferer beider Partheien zeigen eine entgegengesetzte Tendenz, sie verschmähen die gesetzliche Gemeinschaft, und schreien über Noth und Gewalt. Sie erkennen nur sich an, und wollen ihr Gebiet ohne Ende erweitern, zum eignen Vortheil und zum Schaden der Andern, weil sie meinen, Sie seien das wahre Herzblut der

Gesellschaft, die andern nur röthliches Wasser oder schwarzer Brei; sie mögten zwar, daß eine gesetzliche Schranke den Damm bilde gegen das beschwerliche Wollen und Wirken des Gegners, ihnen selbst aber willkührliche Deutung der eignen Befugniß zur behaglichen Richtschnur diene, unter dem gegenseitigen Vorgeben, daß es grade so das allgemeine Beste und das Gedeihen der Gesellschaft erheische. Freilich mag man zu ihrer Entschuldigung erwägen den anorgischen Zustand der Praxis, das Präliminar- und provisorische Verhältniß vieler wichtigen geselligen Angelegenheiten, den Einfluß, welchen halbverdaute Doktrinen auf die Regulirung und einstweilige Verwaltung derselben usurpirt haben, und noch ferner zu behaupten und zu erwerben streben, die höchst mannichfaltige Verflochtenheit aller geselligen Interessen untereinander, so daß wer sich eines vollständig unterwirft, die andern leicht wird mitbeherrschen können — die wechselseitige Willkühr, und den gegenseitig operirenden Egoismus und Zelotismus u. s. w. Noch ist freilich in so vielfältiger Beziehung das gesellige Wesen nicht gesetzlich regulirt, sondern wird häufig ganz regellos, oder nur unter dem Scheine gesetzlicher Formen gemeistert; noch sind die Gebiete praktischer Gesetzgebung und theoretischer Spekulation nicht sorgfältig genug von einander gesondert, noch ist alles im Werden begriffen, und deshalb die Besorgniß wegen des Ausgangs auf der einen wie auf der andern Seite nicht zu verargen. Darum der allgemeine Kriegszustand mitten im Frieden, und eine Art von Faustrecht im Gange, wo sich nur irgend verschiedene Ansicht vernehmen läßt. Weil je-

der fühlt, wie sehr ihn der Streit betrifft, wo bei jedem einzelnen Strauß gestritten wird um zeitiges und künftiges Wohl und Weh, wie niemand für die Langeweile ficht, sondern Feder und Zunge schwingt für Haus und Hof, für Kind und Rind, darum rührt sich jeder auf eigne Weise, nimmt die erste beste Waffe zur Hand, schlägt munter darauf los, und sucht im Fluge zu erhaschen, was ihm schuß- und griffrecht werden mag. Vielleicht wird unter göttlicher Obhut auch in diesem Wirbel mit der Zeit das Rechte ergriffen, aber ist es nicht jederzeit betrübt, wenn man sich nur des Besitzes, und nicht auch der Art des Erwerbes erfreuen darf? Das Leben soll in der Bewegung, aber nicht in besinnungslos verworrenem Taumel gewonnen werden, das Recht auf rechtlichem Wege, das Gesetz in gesetzlicher Form. Ist denn dies zu begreifen so schwer, sollte es zu erreichen unmöglich sein? —

Denk-, Sprech-, Schreib- und Druckfreiheit sind nahverwandte Begriffe. Daß man ihre Analogie hier und da nicht gehörig beherzigt, hat Veranlassung zu manchen schiefen Ansichten und Urtheilen über die Angelegenheiten der Presse gegeben, die sodann wiederum Ursache unangemessener Maaßregeln geworden sind. Eben so oft aber hat die Verwechslung dieser Begriffe und das Hinüberschweifen aus dem einen in den andern dieselben Erfolge gehabt. Sehr richtig bemerkt Herr v. Berg *): „Wenn

*) In seinem vor der Bundesversammlung gehaltenen Vortrage über die Preßfreiheit.

man, wie es gewöhnlich geschieht, aus der Freiheit zu denken, die Freiheit seine Gedanken bekannt zu machen, ableiten will; so geräth man leicht in Gefahr, durch Verwirrung der Begriffe, durch Verwechslung des Rechts mit der Freiheit, der Freiheit mit der Willkühr, und noch manch anderes Misverständniß ein Verhältniß zu verdunkeln, welches aus der Natur des Menschen und seiner Bestimmung sonnenklar hervorgeht. Daß die Freiheit des Gedankens, der im Innersten des menschlichen Geistes verborgen ist, über alle menschliche Gewalt erhaben, sich gegen jeden äußern Einfluß unverletzt erhalten könne, würde unzweifelhaft sein, wäre nicht die Macht des Glaubens und die mögliche Herrschaft über die Gewissen. So aber ist es gekommen, daß wir in der Denkfreiheit, als staatsbürgerlichem Recht, zuförderst nur die Sicherheit gegen äußere Gewalt, mithin die Befugniß des Staatsbürgers erkennen, seine Gedanken, unabhängig von fremder Einwirkung, für sich zu behalten*), und hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Aeußerung der Gedanken in der Denkfreiheit zwar die Bedingung ihrer Gründlichkeit, Reichhaltigkeit und Wohlthätigkeit, keineswegs aber die Quelle eines rechtlichen Verhältnisses findet, dessen Bestimmung von dem Einflusse der Rede auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft abhängt. In dem Vermögen,

*) Obschon es dem Staatsbürger in gewissen Verhältnissen als eine Pflicht angesonnen werden kann, in bestimmter Beziehung seine Gedanken von sich zu geben.

zu denken und die Gedanken durch Worte auszudrücken, liegt das angeborne unveräußerliche Recht des Menschen, Andern seine Gedanken mitzutheilen, durch Austausch derselben sich aufzuklären, Lehre zu geben und Lehre zu empfangen; es liegt in diesem erhabenen Vorzug vor allen andern Geschöpfen die Pflicht, durch gegenseitige Mittheilung erlangter Einsichten und Kenntnisse das Band der menschlichen Gesellschaft zu befestigen, uud sie selbst immer mehr zu veredlen. Diese Pflicht schon fordert Oeffentlichkeit; und eben sie ist es, welche den Gebrauch jenes großen und heilsamen Rechts auf einen so bedeutenden und eigenthümlichen Standpunkt erhebt, um so mehr erhebt, als eine Erfindung, welcher unter den wohlthätigsten die erste Stelle gebührt, das einfachste, leichteste und bequemste Beförderungsmittel eines allgemeinen Gedankenverkehrs darbietet."

Die Entwicklung des innern Menschen beruht auf Mittheilung seiner Gedanken an andre Menschen. Eine Hauptwohlthat des geselligen Lebens ist freier Gedankenverkehr. Aber grade, was im weisen und rechtlichen Gebrauche unser Glück begründet, ist jederzeit Quelle des Unglücks, wie fern es gemisbraucht wird. Der Misbrauch des gesetzlich zugestandenen Maaßes von Freiheit trieb den ersten Menschen aus dem Paradiese. Ist es demnach erstes Prinzip der Gesetzlichkeit, den Genuß angeborner Freiheiten zu befördern, so ergiebt sich daraus von selbst das nächstfolgende Prinzip, dem Misbrauche, der dieses Genusses beraubt, zu steuern. Jedes Einzelnen ungemessener Gebrauch irgendwelcher Freiheit ist Verletzung des Frei-

heitsgenusses von Andern. Denkfreiheit ist ein isolirter Genuß; er geht hervor theils aus dem ungestörten Vertiefen in sich selbst (daher für den im Nachdenken Begriffenen das Bedürfniß der Einsamkeit), theils aus der Befugniß, sich nach Wohlbefinden eine innere Religion zu bilden (in der von uns oben aufgestellten Bedeutung dieses Worts) und ein inneres Regiment des Willens auszuüben. Diese Befugniß indessen ist Etwas, das uns Niemand geben und nehmen kann; sie gehört ausschließlich in das Rechtsgebiet dessen, der unsre Nieren prüft, weil sie nur diesem in ihrer Ausübung unverborgen ist.

Das innere Leben und seine Entwicklung werden aber erst etwas werth, nach Maaßgabe der Freiheit, oder der Befugniß, sie als Gedankenmittheilung und Thatbestimmung in das äußere Leben übertragen zu dürfen. In dieser Uebertragung wird eigentlich erst das Bewußtsein des Besitzes zur Existenz gebracht; durch die Mittheilung der Gedanken wird das innere Leben erst Gegenstand fremder Erkenntniß, Anerkennung und Anregung; es wird auf diese Weise erst der Bedingungen seines Wachsthums theilhaftig, die zarte Pflanze empfängt erst hierdurch Sonne und Thau. Der gesamte moralische und intellektuelle Einfluß, den ein Mensch auf den andern auszuüben vermag, hat in diesem Verkehr seine Quelle; mithin auch alles Leid, das Einer dem Andern in dieser Beziehung bereiten kann, Störung der Eintracht, des innern Friedens und der Denkfreiheit selbst. Es wird also eine gewisse Gränze geben, jenseits welcher die Gedankenmittheilung den Genuß des Gutes, den sie befördern sollte, zu schmälern be-

ginnt, wo sie dem Zwecke entgegenwirkt, dem sie als Mittel dienen sollte. Von einer andern Seite wird der Genuß der Geselligkeit zerstört, das Ungemach der Einsamkeit tantalisch vergrößert, wenn der Mensch sich mitten unter seinen Genossen zum Schweigen verdammt sieht; sein innerer Frieden wird gestört, wenn er nicht reden darf, wie er denkt; er wird unwahr und dadurch sich selber verächtlich, wenn er irgendwelchen Nutzens wegen in Wort und That sich äußerlich anders zeigen soll, als er innerlich ist. Zügellosigkeit in der Gedankenmittheilung, und gewaltsames, direkt von außen her wirkendes, Zügeln der Gedankenmittheilung, bringen, in Hinsicht auf die Denkfreiheit und den Genuß der persönlichen Freiheit überhaupt, ganz analoge Uebelstände hervor.

Das Individuum sinnt der Gesellschaft an, daß sie das Glück der Gedankenmittheilung, dessen Möglichkeit durch sie gegeben ist, auf alle Weise befördere; direkt dadurch, daß sie die Befugniß dazu sanktionire; indirekt dadurch, daß sie dem Unfug der Individuen steure, und daß sie selbst durch die Beaufsichtigung und Direktion dieser Angelegenheiten, nicht etwa zerstöre, was sie begründen soll. Die Seele alles geselligen Genusses ist Ordnung, gegenseitig beobachtetes Maaß in der Ausübung der eigenen Freiheiten, und gegenseitige Anerkennung der fremden Befugnisse. Die Lebendigkeit des Wechselverkehrs, und die Gesetzlichkeit, die in demselben obwaltet, sind beides gleich nothwendige Bedin-

gungen des daraus entspringenden Nutzens und Genusses. Wie aber alle Zwecke auf zwiefache Weise verfehlt werden können, durch Nichtgebrauch der dazu führenden oder durch Anwendung verkehrter, und durch verkehrte Anwendung zweckdienlicher Mittel, so auch hier. Die Ungemessenheit ist ein Uebel; wenn aber das zu Messende, durch das Messen, und durch das, was Maaß hineinbringen sollte, in seinem Wesen zerstört wird, so ist dies nicht minder von Uebel. — Ganz gewiß ist es: von der Art, wie die Freiheit seine Gedanken mitzutheilen, und die Freiheit sie für sich zu behalten, in der Gesellschaft gesetzlich regulirt sind, hängt der dem Individuum zu Gute kommende Genuß seiner angebornen Denk- und Sprechfreiheit ab. Diese Freiheit muß aus Gründen des Rechts und aus Gründen des Nutzens jedem Menschen im ausgedehntesten Sinne gegönnt und garantirt werden, bis zu dem Punkte, wo er mittelst ihrer in die Mitfreiheit und Nebenrechte seiner Genossen störend eingreift; d. h. mit andern Worten, wo die fragliche Verfahrungsweise nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit von Andern auf Uns angewendet, eben so unsre Freiheit aufheben oder antasten würde. Gegen das Prinzip der Gegenseitigkeit, in dem Sinne, wie die christliche Religion sie aufstellt (deren Gesetzgebung der Christ jederzeit erst zu Rathe ziehen soll, bevor er irgend einer äußern Gesetzgebung unverbrüchlichen Gehorsam angeloben darf), sündigt Jeder, der in Bezug auf Seinesgleichen nicht zu leisten gesonnen ist, was er Andern ansinnt, und ihnen zufügt, was er von ihnen nicht dulden will. —

Alle Gedankenmittheilung geschieht durch Sprache irgendwelcher Art, und zwar entweder durch Zeichen in der Zeit (Sprache im engern Sinne), durch Gebehrden, durch inartikulirte oder durch artikulirte Laute (Rede oder Sprache im engsten Sinne); oder durch Zeichen, die im Raum fixirt sind, durch Schrift, und zwar durch bildliche Darstellungen der Gedanken, durch Konstruktion derselben in mathematischer Bezeichnung durch Nachbildung der Wortsprache (Schrift im engsten Sinn).

Nur wiefern der durch Sprache oder Schrift mitgetheilte Gedanke logisch oder mathematisch konstruirt ist, findet ein bestimmtes Begreifen statt. Die ästhetische Darstellung von Gedanken (durch Kunstgebilde irgendwelcher Art) ist viel zu schwankend und vage, als daß der Empfangende behaupten könnte, dabei grade dasselbe zu denken oder zu empfinden, was der Darstellende dabei gedacht, empfunden oder gewollt. Nur bei der Eindeutigkeit des Zeichens ist die Tendenz der Mittheilung klar; d. h. es darf von der Wirkung, die sie ihrer Natur nach, auf die davon betroffenen Objekte macht oder machen könnte, ein Schluß gemacht werden auf die Absicht des Subjekts, von dem die Mittheilung ausging. Das Wort (das gesprochene und das geschriebene) ist in vieler Hinsicht offenbarer und unzweideutiger als die Handlung; Sinn und Charakter derselben, die innerlich vorhandene Tendenz (im Gegensatz der blos präsumirten) läßt sich durch den unbefangenen Dritten häufig viel sicherer in der Rede als in der Handlung beurtheilen. Wiefern nun die Zuverlässigkeit der Präsumtion, oder der Schlüsse von dem

objektiven Pol der Tendenz einer Kraftäußerung (innern Fähigkeit und Hinneigung zu einer gewissen Wirksamkeit) auf den subjektiven Pol der Tendenz (bei der Kraftäußerung beabsichtigten Wirkung) jederzeit von zwei Dingen abhangt, von der Bestimmtheit und von der Unveränderlichkeit der Gedankenzeichen, so ist die bleibende Schrift wiederum viel unzweideutiger, als die verhallende, in der Zeit vergängliche Rede, und es muß dadurch nothwendig in der rechtlichen Beurtheilung von Rede und Schrift ein Unterschied begründet werden. Es ist darum z. B. die bindende Kraft einer schriftlich eingegangenen Verbindlichkeit größer, als die einer, ohne Zeugen stattgefundenen, mündlichen Verabredung und Zusage.

Die Rede läuft in der Gegenwart von Mund zu Mund, und pflanzt sich auf diese Weise auch in die Zukunft fort. Sie leidet an ihrem ursprünglichen Wesen und Inhalte, durch die Ueberlieferung, wegen gehäufter Mißverständnisse im Hören und Auffassen, wegen der Ungewissenhaftigkeit im Weiterbefördern, und wegen der Schwierigkeit, die oft wesentliche Art der Betonung treu wieder zu geben. Sie muß im Gedächtniß reproduzirt werden; sie verhallt im Raume, und verlischt im Gedächtniß. — Die Schrift dagegen ist ein bleibendes Zeugniß ihrer ursprünglichen Erscheinung. Betonung findet bei ihr nicht statt, oder muß gleich dem Inhalte ausdrücklich bezeichnet werden. Die Abschrift kann leicht und sicher berichtigt und beglaubigt werden. Ueber die Kluft der Zeit und des Raumes hinweg, erfolgt die

Mittheilung unmittelbar ohne unvermeidliche Vermehrung der vermittelnden Glieder. Die Mittheilung durch die Schrift ist in andrer Beziehung wiederum etwas umständlicher, als die durch die Rede; aber die Besonnenheit, welche eben deshalb ihre Anfertigung abnöthigt, verringert auch eben deshalb den Entschuldigungsgrund leidenschaftlicher oder gedankenloser Uebereilung. Sowohl aus diesem Grunde, als wegen der Leichtigkeit der Mittheilung an Viele, der größern Schwierigkeit, die Mittheilung und ihre Folgen ungeschehen zu machen (den vorherigen Zustand in integrum zu restituiren) u. s. w., hat schriftliche Beleidigung, schriftliche Lehre, schriftlicher Befehl ein größeres Gewicht und eine höhere Bedeutsamkeit, als wenn sie mündlich statt gefunden hätten. Alle Wohlthaten und alle Sünden der Rede werden in der Regel potenziirt in der Schrift.

Ob die eine oder die andere das Gemüth heftiger und tiefer ergreift, hangt ganz von besondern Umständen ab, wie dies durch A sehr eindringlich auseinander gesetzt worden. Denn es ist die Schrift in einer Hinsicht mehr, in andrer Hinsicht weniger verführerisch als die Rede. Man könnte sagen, sie sei stummer als diese, weil sie sich nicht so unwiderstehlich aufdringe, wie die Mittheilung durch das Gehör, und der laute Aufruf weniger gewaltsam und weniger überraschend wirke, als die schriftliche Aufforderung. Aber sie ist als stillwirkende Kraft, als geheimes Mittheilungsmittel, welches in vertraulicher Stunde den Uebefangenen, sich arglos Hingebenden beschleicht und die Hinzukunft des störenden und beobachten-

den Dritten nicht eben zu fürchten hat, auch wieder um desto beredter. — Ob daher die gegen dasselbe Vergehen zu erkennende Strafe und Schadloshaltung zu schärfen oder zu mildern sei, je nachdem es durch Rede oder durch Schrift begangen worden, muß nach den obwaltenden Umständen und nach Maaßgabe der in Behandlung ähnlicher Fälle gewonnenen Erfahrung in concreto erwogen und entschieden werden.

Druck ist nur eine besondere Art der Schrift. Die Presse ist nichts als ein ungemein erleichtertes Vervielfältigungsmittel der präzisen Abschrift. Die Erzeugnisse der Presse sind von den Erzeugnissen der Feder in nichts unterschieden, als daß die Vorrichtungen zur Abschrift um ein beträchtliches umständlicher sind, dann aber auch die Vervielfältigung um desto rascher und leichter von statten geht, ohne daß diese Vervielfältigung abermals Gelegenheit zu irgendwie verfälschter Abschrift geben könnte. Eine gleiche Anzahl von Abschriften oder von vorhandenen Abdrücken haben in rechtlicher Beziehung gleichen Werth, wenn man nicht das öftere Vervielfältigen durch die Feder wegen der Ungewöhnlichkeit und größern Schwierigkeit oder Heimlichkeit, etwa glaubt noch mehr verpönen zu müssen, als die Vervielfältigung durch die Presse. In dieser Beziehung würden vielleicht auch die verschiedenen Arten des Drucks, der stereotypische und der mit beweglichen Lettern, die lithographischen und die mittelst der gewöhnlichen Buchdrucker- oder Kupferstichpresse hervorgebrachten Erzeugnisse, einer in etwas modifizirten Beurtheilung unterliegen. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß

die Wohlthaten und Sünden der Schrift gesteigert werden durch den Druck. Jedoch mit Ausnahmen, weil, wie wir eben bemerkten, der Druck wegen der dazu nöthigen Vorrichtungen und Einleitungen gewöhnlich weniger geheim ist, als die Handschrift, und das absichtlich beobachtete Geheimniß bei erhöheter Schwierigkeit der Bewerkstelligung die Strafwürdigkeit erhöhen mag. Auf einer andern Seite können eben so andre Modifikationen eintreten, wenn nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Befugnisse, Handschriften und bereits gedruckte Schriften durch die Presse neu zu vervielfältigen (Nachdruck und neue Auflage), verschiedenartig privilegirt sind.

Es kommt hierbei ein neues Element zur Erwägung: Art und Grad der Veröffentlichung und Befugniß zu veröffentlichen. Die öffentliche Rede steht in andrer Beziehung zur Gesetzgebung und Rechtspflege, als die Privatunterredung. Nicht alles, was dem Staatsbürger privatim im engern Kreise seiner Familie, im abgesonderten Bann seines Zimmers oder Hauses gestattet ist, darf er deshalb und mit gleicher Befugniß öffentlich treiben. Privatleben ist etwas anderes als öffentliches Leben, Privatverkehr etwas anderes als öffentlicher Verkehr. — Damit das Individuum nicht unbedingter Sklav der Gesellschaft sei, doch in einiger Beziehung selbstständiges Wesen und Selbstherrscher bleibe, und der in diesem Bewußtsein liegenden Genüsse theilhaftig werde, ist ihm eine gemessene eigne Sphäre abgegränzt worden, innerhalb der er mit seinen Angehörigen

sich so lange beliebig bewegen mag, bis bei irgendwelchen darin sich erzeugenden Konflikten ein oder das andre Glied dieser engern Genossenschaft, das Hinzutreten der öffentlichen Behörden ausdrücklich in Anspruch nimmt, um Genugthuung und Schutz zu finden, oder in rechtskräftiger Form aus dieser Genossenschaft auszuscheiden. Alles eigenmächtige und willkührliche Inbeziehungtreten des Individuums zum Publikum ist als ein Eingriff in die Vorrechte der regierenden Gewalt zu betrachten, weil es leicht zu einem Status in Statu ausartet, zu einer Emanzipation vom Gesamtwesen Veranlassung giebt. Ein jedes Beginnen dieser Art erheischt eine ausdrückliche Sanktion (entweder in Kraft eines allgemein bestehenden Gesetzes, oder in Folge eines besondern Privilegiums) und steht par excellence unter öffentlicher Beaufsichtigung. Eine besondre Aufmerksamkeit erheischt ein solches Beginnen, wenn dabei die ausdrückliche Absicht obwaltet, oder wenn es eine natürliche Folge davon zu sein pflegt, daß durch solche Kraftäußerung dem wirkenden Individuo eine moralische oder politische Autorität, ein direkter Einfluß auf die Gemüther, auf das Wollen, Reden und Handeln ganzer Korporationen und Massen von Individuen zuwächst. Wenn irgend Jemand eine größere Autorität über die Kraftäußerungen, den Willen und die Gesinnung des Volkes oder der Majorität desselben zu gewinnen vermag, als die regierende Gewalt, so ist sie in ihren Grundvesten erschüttert, und läuft Gefahr, in irgendwelchem Konflikt ihrer Rechte gewaltsam verlustig zu gehen. Dies der ewige Zankapfel zwischen Kaiser und Papst, zwischen

Kirche und Staat; diese Gefahr oder Besorgniß der Gegenstand des Streits in dem Kampfe der Darier mit ihren Satrapen, der Mutterstaaten mit ihren Kolonien, der römischen Cäsaren mit ihren Präfekten und Feldherren, der Merovinger mit ihren Hausmeiern, der Bourbonen mit ihren Mazarins, der britischen Könige mit dem Parliamentern, der Fürsten mit dem Adel, den Städten und der Volksrepräsentation, der Tyrannen mit den Demagogen, der Päpste mit den Konzilien, den Tempelherren und Jesuiten. — Aus diesem Grunde wird mit Recht als ein Gegenstand besondrer Aufmerksamkeit betrachtet, was auf Erziehung und Lehre, oder auf die Begründung einer öffentlichen Meinung Bezug hat, und dies um so mehr, wiefern sich zwischen Individuum und Publikum ein bleibend organisirter, oder periodisch wiederkehrlicher Verkehr in dieser Hinsicht etablirt. Je weniger die Masse, zu welcher öffentlich geredet wird, eine eigne Meinung besitzt, und folglich auch keine Gegenmeinung aufzustellen vermag, um desto leichter ist es, durch Scheingründe und eine zufällig usurpirte Autorität eine ethische Gewalt über sie zu erlangen, die um desto mächtiger ist, je mehr sie in der Dauer der Zeit zur Gewohnheit geworden; das Gefühl der Kraft verleitet leicht zum Misbrauch der Macht, und so könnte es sich allerdings hier und da ereignen, daß Einzelne im Staate durch die Gewalt der Rede, der Ueberredung und des gewonnenen Vertrauens in den Stand gesetzt würden, zu egoistischen Zwecken, den öffentlichen Frieden, die Eintracht zwischen Volk und Regierung, zwischen Gemeinde und Kirche ge-

fährlich zu stören, wenn eine so verkehrte Richtung nicht zur rechten Zeit erkannt, und ihr durch zweckmäßige Anordnungen gesteuert würde.

Die politische Bedeutsamkeit der Schriften und Schriftsteller ist daher allerdings weder ein Hirngespinst, noch eine gleichgültige Sache. Nur hüte man sich wohl, sie zu überschätzen. Es ist nicht alles gefährlich, was gefährlich scheint, aber manches wird gefährlich, blos weil man es für gefährlich hält. Es ist dies eine Angelegenheit im Staate, die so gut wie alle andern durch Gesetze regulirt und nach ihnen regiert werden soll. Je wichtiger sie aber ist, je leichter kann durch verkehrte Mittel, oder durch den verkehrten Gebrauch an sich unverwerflicher Mittel daran verdorben statt gebessert werden. Je mehr die dabei wirksamen Potenzen ethischer Natur sind, um desto weniger darf von äußerem Zwange und willkührlichem Meistern die Rede sein. Tyrannei und Rebellion sind überall Zwillingsbrüder. Grade hier ist strenge Unpartheilichkeit des Gesetzes, allgemeiner Glaube an diese Unpartheilichkeit, Einklang der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung, der die Gesinnung beherrschenden Sitte, und der Ausübung nach dem Gesetze, doppelt dringendes Bedürfniß, das Zusammenwirken zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Erziehung unentbehrlicher als irgendwo. Wir werden später noch einmal auf diesen Gegenstand zurück kommen. Hier nur noch eine gelegentliche Bemerkung.

„So wie Jedem erlaubt ist (äußert sich Z), für sich selbst das Strafbarste zu denken, und das Heillloseste

zu wünschen, so hat Jeder auch das unläugbare äußere Recht, zu seiner eignen Unterhaltung, zu schreiben, was ihm beliebt." — Man muß gestehen, daß, gelind beurtheilt, dieser Satz sehr unangemessen ausgedrückt ist, und daß, wenn die Wiener Jahrbücher der Literatur eine Zensur passirt haben, man den Zensor wohl fragen mag: was willst du streichen, wenn du dies durchgehen lässest? — Daß Gedanken, wie das Sprichwort sagt, zollfrei sind, kommt blos daher, weil man, wie ein andres Sprichwort sagt, in Nürnberg den Dieb nicht eher hängt, als bis man ihn hat; und sodann weil bloßes Denken, so lange nichts anderes darauf folgt, keine Fakta begründet. Gäbe es ein Mittel, die Gedanken des Menschen zu erkennen, die ohne Zweifel indirekt das gleichzeitige oder später nachfolgende Wollen und Handeln bedingen, so würden schwerlich die Gedanken unbesteuert bleiben. Gäbe es ein Mittel, durch bloßes Denken, gleichsam wie durch einen hyperpotenziirten Magnetismus, unmittelbar schädliche und unrechtliche Thathandlungen wirklich werden zu lassen, so würde man den Personen, die dergleichen trieben oder lehrten, mit völligem Fuge den Hexenprozeß machen. Erlaubt ist es daher keineswegs, in Gedanken zu sündigen; erlaubt in strengerem Sinne ist nichts, was die sittliche Basis im menschlichen Gemüthe untergräbt, und das, begangen zu haben, man sich öffentlich zu bekennen schämen oder scheuen müßte. Eben so wenig hat jemand ein Recht (eine Befugniß, für deren Ausübung er den Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen darf), zur eignen Unterhaltung zu schrei-

ben, was ihm beliebt. Warum könnte man nicht auch zur eignen Unterhaltung drucken lassen, was Einem beliebt? Dies wäre ja eine vortreffliche Auskunft, in seinem Pulte die gefährlichsten Dinge, Verschwörerlisten und Empörungsentwürfe, zu sammeln, ohne alle äußere Verantwortung. Sollte ein Geistlicher wohl das Recht haben, zu seiner Unterhaltung Schandlieder zu schreiben? Wenn jemand ein Projekt niederschriebe zu seiner Unterhaltung, wie eine hohe Staatsbehörde aus dem Wege geräumt oder öffentlich geschändet werden könnte, oder wie man es anzufangen habe, um mittelst einer Verbrüderung von Gaunern den ehrlichen Tröpfen seiner Bekanntschaft den Niesbrauch der jura primae noctis ruchloserweise wegzustipitzen, ohne sich dem Strafarm des Gesetzes, oder der allgemeinen Verachtung Preis zu geben, und dies Papier würde zufällig in dem Schreibzimmer des Verfassers von seinem Bedienten eingesehen, oder er verlöre es auf der Straße aus seiner Tasche; das Projekt würde gelesen, ausgeführt, die That entdeckt, das Papier als Entschuldigungsgrund produzirt, würde man den Verfasser aller Verantwortung entbinden? — So lange irgend etwas, das jemand in Geheim treibt, zu keines andern Menschen Kenntniß kommt, kann es natürlich nicht zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden; es wird bis dahin nicht straffällig, obschon es von Anbeginn an sehr strafwürdig sein kann. So wie dieses Bekanntwerden aber absichtlich, oder wider die Absicht durch Nachlässigkeit u. s. w. erfolgt, hört das bis dahin schützende Geheimniß auf; das Strafwürdige wird

nach Beschaffenheit der Umstände, der Folgen, und der Gesetzgebung nun auch straffällig. Es ist überhaupt eine ganz falsche und gefährliche Ansicht, daß nichts strafwürdig sei, wogegen kein ausdrückliches Strafgesetz vorhanden ist. Ein weiser griechischer Gesetzgeber fand es unstatthaft, eine eigne Strafe auf den Vatermord zu setzen; wird aber ein unnatürliches Verbrechen deshalb minder strafwürdig, weil es die Gesetzgebung aus moralischen oder Erziehungsgründen mit Stillschweigen überging? — Wir glauben gern, daß es der Verfasser mit jener hingeworfenen Aeußerung nicht so böse gemeint habe, daß der subjektive Pol der Tendenz derselben keineswegs so gehässig betrachtet werden müsse, als wir hier den objektiven Pol derselben mit grellen Farben geschildert haben; aber es bleibt immer unvorsichtig und nicht wohl überlegt, Lehrsätze dieser Art öffentlich zum Besten zu geben, und man darf es wohl in Zweifel stellen, ob Junius's Briefe, oder Schriften, die sichs zum Gewerbe machen mögten, dergleichen laxe Grundsätze zu predigen, als dem allgemeinen Wesen schädlicher zu achten sein dürften. —

Obschon sich Z darauf beschränkt, die Erzeugnisse der Presse nur in der einzelnen Beziehung libellistischer Aeußerungen gegen die regierende Gewalt und ihre Beamteten näher zu erwägen, macht er dennoch ausdrücklich darauf aufmerksam, „daß Maaßregeln, welche auf die Presse Bezug haben, durchaus von mehr als einer Seite geprüft werden müssen.“ Ohne Zweifel müssen in einer Angelegenheit, die mehrere Interessenten auf verschiedene Weise angeht, worin meh-

rere Theilnehmer auf verschiedene Weise verflochten sein können, sämtliche Partheien gehört und berücksichtigt werden; es muß eine durchs Gesetz gegebene Garantie vorhanden sein, daß keine der dabei interessirten Partheien ohne Aussicht auf entsprechende Genugthuung von der Gegenparthei übervortheilt oder in ihren rechtlichen Genüssen und Befugnissen gekränkt, keine zur Verantwortung gezogene Parthei durch den Modus der Rechtspflege willkührlich oder über Gebühr könne in Anspruch genommen werden.

Die Veröffentlichung einer Handschrift durch den Druck ist eine Handlung, die aus mehreren aufeinanderfolgenden Akten zusammengesetzt ist. Bei jedem dieser Akte können mehrere Personen thätig sein, aber auch mehrere Akte durch eine und dieselbe Person vollbracht werden. Die Handlung im Ganzen sowohl, als einzelne Akte derselben können Vergehen und Verbrechen veranlassen. Es kann durch sie irgendwie gegen irgendwelche bestehende Gesetze gesündigt werden; die verschiedenen Personen können über dies Geschäft selbst, wegen dessen sie in ein rechtliches Verhältniß zusammen getreten sind — (sei es in Folge eigner Uebereinkunft, oder in Gemäßheit gesetzlich bestimmter Sonderung der verschiedenen Befugnisse) — unter einander irgendwie in rechtlichen Konflikt gerathen, oder sie können durch die Ausübung ihres Geschäftes, die Rechte, Genüsse und Freiheiten von dritten Personen verletzen. Alles dies kann mit oder ohne deutliches Bewußtsein der mit der That verknüpften Wirkung und der mit beiden verknüpften Sünde oder Ge-

fahr geschehen. Es finden also bei der Einen Handlung verschiedene Arten der Komplizität, verschiedene der Strafwürdigkeit, der Straffälligkeit, der Verpflichtung zum Schadenersatz statt.

Die in dieser Sphäre sich ereignenden Vergehen und Verbrechen können entweder unmittelbar durch das Erzeugniß der Presse selbst, durch die für das Publikum bestimmte Druckschrift, verursacht werden, es wird der Inhalt, die Tendenz dieses Erzeugnisses, Ursach von Rechtsverletzung, oder unabhängig von dem Inhalte der Druckschrift, und seiner Beziehung auf irgendwelche Objekte, giebt es nur Gelegenheit zu Versündigungen. Der Sprachgebrauch hat sich darüber noch nicht mit völliger Bestimmtheit entschieden, was von dieser unendlichen Zahl möglicher Versündigungen eigentlich unter dem Namen der Preßvergehungen begriffen werden soll, ob jeder Unfug, der durch eine bestimmte Schrift verursacht und veranlaßt worden, oder nur diejenigen Fälle, in welcher die Gränze des Befugnisses, mittelst der Presse zur öffentlichen Verbreitung einer Handschrift mitzuwirken, rechtswidrig überschritten wird. (Eben so kann man fragen, was heißt eigentlich Preßfreiheit? Freiheit der Veröffentlichkeit dessen, was durch die Presse fabrizirt wird; oder Freiheit, sich der Presse (im Gegensatz des Steindrucks u. s. w.) als Publikationsmittel zu bedienen? Darf nicht jede Person die Presse handhaben, oder darf nicht jede Schrift von ihr fabrizirt werden?

So viel leuchtet aus allgemeinen Erfahrungsgründen von vornher ein, daß: je ausführlicher das Verhältniß der in Angelegenheit der Preßerzeugnisse thätig werdenden Personen ein für allemal durch gesetzliche Bestimmung fixirt ist, je weniger freier Spielraum diesen Personen zu beliebiger gegenseitiger Uebereinkunft gelassen ist, dadurch um desto mehr die Arten der möglichen Versündigung vermannichfaltigt, das Geschäft gehemmt, die Rechtspflege verwickelt gemacht wird. Das Ausmitteln der Strafe für den spruchreifen Fall kann vielleicht dadurch erleichtert werden; die Subsumtion der Fälle unter ein bestimmtes Gesetz aber wird erschwert, die Klagefälle und die dabei möglichen Schikanen werden vermehrt. Desgleichen: jemehr Formalitäten beobachtet werden müssen, ehe die einzelnen Akte gesetzliche Sanktion und Garantie erhalten, um desto mehr wird die Freiheit des Geschäfts verkümmert, die Reibung vermehrt; um desto mehr mag zwar die unterbrochene Einsicht in das Geschäft vervollständigt werden, aber es wird auch die Masse der Beaufsichtigungsakte, und der beschwerliche Druck der Beaufsichtigung vergrößert.

Es kann nicht unsre Absicht sein, hier alle Kombinationen der Geschäftsverhältnisse und der daraus möglicherweise entstehenden Arten von Vergehen und Verbrechen auszumitteln und aufzuzählen. Es genügt uns, so weit es uns klar geworden: die wesentlichen Elemente dieser Kombination anzuzeigen; die Möglichkeit nachzuweisen, daß diese Kombinationsfälle unter allgemeine Kategorien gebracht werden können, daß sich Vollständig-

keit und Einfachheit der Gesetzgebung vereinigen läßt, mittelst logischer Anordnung; auf die Nothwendigkeit hinzudeuten, beim Entwurf eines Preßgesetzes, diese Sache in ihrem ganzen Umfange zu erwägen, damit man nicht auf halbem Wege stehn bleibe, die Sache übers Knie gebrochen, oder nicht gehörig in das System der gesamten übrigen Gesetzgebung eingefugt werde; — und endlich noch einige im Widerstreit mit unsrer Ansicht begriffene Behauptungen zu widerlegen, oder einigen Einwürfen zu begegnen, von denen wir voraus sehen, daß sie uns gemacht werden dürften. —

Drei Hauptakte finden bei der Veröffentlichung einer durch die Presse vervielfältigten Handschrift statt: 1) Anfertigung der Handschrift und Ueberlieferung zum Abdruck, 2) Anfertigung des Abdrucks und Ueberlieferung zur Verbreitung, 3) Verbreitung und Vertrieb der fertigen Druckschrift. Autor, Redaktor, Herausgeber einer Handschrift sind nicht immer eine und dieselbe Person. Bisweilen liegt dem Abdruck einer Schrift oder einzelnen Stellen desselben gar kein handschriftliches Original zum Grunde, (Nachdruck, neue Auflage, Kompilation, aus mehrern Druckschriften eingestreute Bemerkungen nach mündlicher Anordnung des Herausgebers, oder eigenem Gutbefinden des Setzers u. s. w.); die Vervielfältigung geschieht vielleicht ohne Wissen und Zustimmung des Autors auf Veranlassung eines Dritten. Die Veröffentlichung selbst beginnt eigentlich erst mit dem Augenblick, wo das erste gedruckte Exemplar dem ersten Leser überantwortet wird, ohne die demselben ausdrücklich gemachte und von ihm

beobachtete Bedingung, es keinem Dritten mitzutheilen. Publikation ist Ausbietung und Auslieferung einer Schrift an ein Publikum. Oeffentliche Ankündigung ist Eingeständniß der Absicht zu veröffentlichen, und eine Erklärung, daß man beabsichtige, dies Geschäft auf offnem Wege zu betreiben. Auch eine Handschrift kann veröffentlicht werden, wenn sie in mehreren Abschriften unter vielen Personen zirkulirt, oder wenn sie vor dem Abdrucke vor zahlreichem Auditorium verlesen wird; der Abdruck in wenigen Exemplaren zum Privatgebrauch dagegen ist keine Veröffentlichung. Ueberhaupt: das Faktum des durch eine mittelst der Presse vervielfachte Handschrift verursachten Frevels ist in manchen Fällen noch nicht wirklich vollbracht, wenn der Abdruck, und selbst noch nicht, wenn der Vertrieb geschehen ist, sondern erst dann (und schon dann), wenn durch das Dasein oder durch den Inhalt dieser Schrift die Verletzung eines in seiner Integrität gesetzlich garantirten Objektes (sei es Person, Sache oder Idee) wirklich erfolgt ist. —

Jeder der erwähnten drei Hauptakte ist eine besondre Art des Erwerbs geworden. Die Sucht und das Bedürfniß, jede Thätigkeit und jedes Besitzthum zu einem Objekte der Industrie und des vermehrten Einkommens zu machen, und die vorherrschende Begünstigung dieses Strebens durch Gesetzgebung und Administration, giebt allen geselligen Verhältnissen unsrer Zeit einen ganz

eigenthümlichen Anstrich*). Der Wort- und Ideenverkehr zwischen Individuum und Publikum kann daher nicht unter ein für sich bestehendes isolirtes Preßgesetz zusammengefaßt werden, sondern es ist dies ein Gegenstand, der in alle Abtheilungen der allgemeinen Gesetzgebung mannichfaltig eingreift, und vornämlich in das Gebiet der Gesetzgebung für Handel, Gewerbe und Besteurung.

Wenn Jemand eine Handschrift abfaßt, sie zum Druck und zur Veröffentlichung bestimmt, so hat er dabei entweder den wissenschaftlichen und Kunstzweck: seine Ansicht der öffentlichen Beurtheilung anheim zu geben, der Wissenschaft und Kunstausübung durch Mittheilung seiner Entdeckungen (von Wahrheit und Irrthum) im historischen, philosophischen, technischen Gebiete förderlich zu werden, sein wissenschaftliches Wirkungsvermögen zur öffentlichen Kenntniß und Anerkennung zu bringen; — oder er hat dabei den politischen Zweck: mittelst seiner Schrift die Kenntniß politischer Fakten, Doktrinen

*) Dies geht ja so weit, daß man Laster und Unarten mancherlei Art gesetzlich duldet und organisirt, wenn sie nur erweislich das öffentliche Einkommen vermehren. In England mislang es, die Zeitschriften einer Censur zu unterwerfen, weil man besorgte, daß die aus der Besteurung derselben gezogenen Summen geschmälert werden mögten. (Die Journale bezahlen jetzt an Stempelgebühren 9,850,000 Franken, ohne das Postgeld zu rechnen, und verbrauchten ehedem 200 bis 250 tausend Ries Papier von großem Formate). Daß man noch nicht darauf gefallen ist, die konfiszirten Bücher, statt sie zu vernichten, zu Gunsten irgendwelcher Staatskassen für den doppelten Preis auszubieten.

und Diskussionen zu erweitern und zu berichtigen, dadurch auf das gesellige Leben überhaupt, auf Gesetzgebung und Verwaltung, auf den öffentlichen und Privatverkehr im Staate, und der Staaten untereinander, irgendwelchen Einfluß zu gewinnen, mit irgendwelchen Personen, Lehren, Institutionen, Ereignissen und Realitäten öffentlich in Aktion und Reaktion zu treten, eigne Rechte und Ansprüche und Prätensionen geltend zu machen, fremde Rechte, Besitzthümer und Genüsse in Anspruch zu nehmen u. s. w.; — oder endlich er hat dabei den blos industriosen Zweck: Dinte und Feder in Gold zu verwandeln, unbekümmert, welche Folge sein Machwerk, in ethischer, musischer, physischer, politischer Hinsicht, direkt oder indirekt haben möge. — Nicht selten sind alle drei Zwecke beisammen, und es kommt dann nur darauf an zu wissen, welcher prädominirt, oder in welchem Maaße sie das Unternehmen motiviren. — Gewiß hat die verschiedene Natur der dabei stattfindenden subjektiven Tendenz einen Einfluß auf die Verantwortlichkeit für die objektive Tendenz des Erzeugnisses, und die daraus in rechtlicher Beziehung hervorgehenden Folgen und Folgerungen. — Es kann eine Schrift eine politische Bedeutsamkeit gewinnen durch äußere Umstände, die durchaus nicht in der Absicht des Autors lag. Es ist ihm vielleicht ganz gleichgültig, ob die Schrift publizirt wird (ganz, theilweis, mit Abänderungen), wenn er nur sein Honorar empfangen hat; er sagt sich vielleicht durch einen ausdrücklichen Vertrag von aller Verantwortlichkeit los, die aus der Veröffentlichung entstehen könnte, indem er blos sein

Eigenthumsrecht an die Handschrift veräußert; es ist vielleicht ganz allein die Erwerbsspekulation eines Herausgebers oder Verlegers, oder die moralische Autorität desselben über den Autor, wodurch die Schrift als Bestellung und Auftrag ins Dasein gerufen ward. Urheber der Schrift und Urheber der Publikation sind verschiedene Verhältnisse. Es lassen sich Fälle denken, wo der Urheber der Schrift (Autor) von aller Verantwortlichkeit freigesprochen werden muß.

Der Autor wird hienach den gesetzlichen Schutz für sich, sein Recht und seinen Anspruch in mehr als einer Beziehung reklamiren können; z. B. dafür, daß sein Produkt bei der Veröffentlichung nicht willkührlich gemodelt, verstümmelt oder akkumulirt werde, daß der Abdruck identische Wiederholung der Urschrift sei; oder dafür, daß sein Eigenthumsrecht an die Urschrift, sein gebührender Anspruch an den daraus gezogenen Gewinn, nicht verkürzt werde; oder dafür, daß sein Verkehr mit dem Publikum nicht willkührlich gestört werde, ohne rechtskräftigen Beweis, daß er dadurch Fakta begründe, welche mit den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung, den individuellen Freiheiten seiner Staatsgenossen unvereinbar sind; — oder dafür, daß ihm keine Verantwortlichkeit imputirt werden könne, gegen die er sich in gesetzlicher Form ausdrücklich zu verwahren gesucht hat. —

Diejenigen, welche die Handschrift in Druckschrift umwandeln, übernehmen entweder gar keine oder nur einen gewissen Theil der Verantwortlichkeit wegen Inhalt und

Tendenz der Schrift. Im ersten Fall sind sie als blos mechanisches Werkzeug oder Zwischeninstanz zu betrachten, welche diese Fabrikation besorgt, ohne sich um Form, Inhalt und Bestimmung der Schrift zu bekümmern, ohne davon Notiz zu nehmen, ob sie einen wissenschaftlichen Zweck, eine politische Tendenz habe oder nicht, zum Privat- oder zum öffentlichen Gebrauch, zur unentgeltlichen Austheilung oder zu einem Handelsartikel bestimmt sei u. s. w. Im andern Falle übernehmen sie die Mitverantwortlichkeit entweder freiwillig und ausdrücklich, in Folge einer besondern Uebereinkunft, oder stillschweigend in Folge gesetzlichen Zwanges. Daß bei komplizirten Handlungen durch irgend eine Zwischeninstanz der Faden, das Kontinuum der Verantwortlichkeit unterbrochen werde, ist gegen alle gesetzliche Ordnung. Jeder muß sein Thun und die daraus resultirenden Folgen selbsteigen vertreten, oder durch rechtskräftige Gründe jemand anders mit dieser Verantwortlichkeit belasten können, oder durch höhere Genehmigung eine Dispensation davon erhalten haben. Er muß sich entweder davor bewahren, daß er nicht Mitwissender und Mitbeabsichtigender sei, oder sich gefallen lassen, daß er als solcher in Anspruch genommen werde. — In wie fern diese Fabrikation der Druckschrift für Geld oder gegen eine Abfindung in Geldeswerth geschieht, ist der unmittelbare Erwerb der einzige natürliche Zweck dieses Aktes, alle andre treten erst als künstliche ungewöhnliche Beziehung hinzu. In so fern bringt es also das natürliche Interesse der in diese Fabrikation verwickelten Personen mit sich, daß sie möglichst viele und einträg-

liche Bestellungen bekommen und befriedigen können, daß sie arbeiten dürfen für Jeden, der ihnen annehmliche Bedingungen macht, daß man mit der Ausführung ihres Geschäfts keine unausweichliche Verantwortung künstlich verknüpfe, die sie nicht zu beurtheilen vermögen, deren Auferlegung ihren Geschäftsbetrieb hemmen, ihren Erwerb verkümmern würde.

Die Personen endlich, welche sich die Verbreitung und den Vertrieb der Druckschriften zum besondern Ziele setzen, welche also par excellence die Veröffentlichung betreiben, können der Natur der Sache nach, gleich dem Autor, damit einen wissenschaftlichen, politischen, oder bloßen Erwerbszweck verbinden. Die fertige Druckschrift kann unentgeltlich verbreitet, oder als Handelsartikel vertrieben werden; beides öffentlich oder insgeheim. Die Wirkung der Schrift kann in beiden Fällen ganz die nämliche sein, der dabei zum Grunde liegenden Absicht kann auf beiderlei Weise in gleichem Maaße entsprochen werden, aber die Zurechnungsfähigkeit dessen, der die Verbreitung besorgt, ist nicht in beiden Fällen dieselbe. Der Verbreiter kann, wie der Drucker, Mitwissender und Mitbeabsichtigender, oder unbewußtes und absichtsloses Werkzeug sein. — Das Interesse des Handelsmannes ist, daß er nicht behindert sei im Ankauf, Transport und in der Veräußerung seiner Waare, daß er nichts zu erwägen nöthig habe, als wie er sie wohlfeil erwerbe, sie in angemessener Qualität zu Markte bringe, sie rasch nnd unter günstigen Bedingungen ab- oder umsetze.

Allen diesen, die Veröffentlichung der Schrift bewirkenden Personen verlangt in corpore nach allgemeiner gesetzlicher Freiheit, und nicht nach willkührlich ertheilten Privilegien, wodurch Einzelne begünstigt, Andre behindert werden. Ihnen liegt insgesamt an erweiterter Befugniß und daran, daß man sich nicht mische in ihr Treiben und Lassen, daß man es ihnen überlasse, zu beurtheilen, wann, wo und wie der etwa wirklich gewordene Preßunfug eine solche Höhe erreiche, daß er rückwirkt zu ihrem eignen Schaden, und es außer den Gränzen ihrer Macht liegen werde, die Sache wieder ins Geleis zu bringen, oder durch Schaden klug geworden, mittelst eigen gegründeter Sitte und von freien Stücken beobachteter Enthaltsamkeit das Gleichgewicht beizubehalten. Dies ist allerdings eine einseitige Ansicht und ein partheiisches Streben, denn diese handelnden Personen sind ja keineswegs die einzigen Interessenten in dieser Sache. Die Angelegenheit der Presse betrifft noch andere und zahlreichere Korporationen und Partheien überhaupt, die eben so schutzbedürftig sind als sie, deren Rechte eben so heilig sind, deren Interessen der Gesellschaft eben so nahe am Herzen liegen, als jene.

Diese sämtlichen andern Partheien, wenn sie ihren Vortheil richtig beurtheilen, die Nachhaltigkeit dieses Vortheils, und die oft ganz entgegengesetzten Zustände des auf sie influirenden geselligen Lebens zusammengenommen erwägen, müssen ohne Ausnahme wünschen, daß neben einer möglichst ausgedehnten Preßbefugniß ein Gesetz und eine Macht existire, wodurch die Angelegenheiten der Presse geregelt, der von dem Gebrauch überall unzertrennliche

Misbrauch gezügelt und der von Zeit zu Zeit sich ergebende Unfug auf ein Minimum zurückgewiesen werde. Sie sind es, denen einerseits aus dem weisen und rechtlichen Gebrauche der Preßbefugniß der höchste Genuß und mannichfaltigste Vortheil erwächst, und die andernseits durch den verkehrten, unrechtlichen nnd unweisen Gebrauch dieser Befugniß in ihren Rechten, Ansprüchen, Besitzthümern und Genüssen auf die gefährlichste und vielseitigste Weise verletzt werden können. Diesen Allen liegt vor Allem daran, daß jede, dem Individuo und der Gesellschaft ersprießliche, und von ihnen bedurfte Freiheit zu behaglichem Dasein gelange, eine friedlich neben der andern bestehe, keine durch ihren Uebermuth, durch ihre Gesetzlosigkeit, durch ihr einseitiges Streben, eine oder alle Andern vernichte, beeinträchtige, zum Tode oder zur Knechtschaft verdamme. Diese andern Interessenten sind: Publikum, Regierung, Kirche, Korporation und Individuum, sowohl innerhalb des einen geselligen Vereins, als innerhalb fremder Staatsgenossenschaften. Man könnte sie insgesamt als Gegensatz der mit den Schriftstellern zu einer Korporation verbundenen Personen unter dem allgemeinen Namen des Publikums zusammenfassen, jedoch im engern Sinne wird man diesen Namen wohl vorzugsweise der Masse von Individuen zuerkennen müssen, die als Leser und Käufer in einem wechselseitig beabsichtigten Verkehr mit den Erzeugnissen der Presse treten. Es ist begreiflich, daß diese sämtlichen Interessenten von dem Gesichtspunkte, oder von der Forderung ausgehen, daß ihnen die Presse Vortheil und Genuß, nicht aber Schaden,

Ungemach und Besorgniß bringen solle. Wenn man indessen näher untersucht, was dies sagen will, die ganz abweichende und einander widerstrebende Tendenz der Prätensionen, mit denen diese Partheien auftreten, die unter einander selbst in fortwährenden Konflikten und leidenschaftlich durchgeführten Befehdungen begriffen sind, die Unart einer jeden Freiheit, sich, wenn sie nicht gesetzlich beschränkt wird, auf Unkosten andrer Freiheiten, oder der Mitfreiheit Anderer, über Gebühr auszudehnen, das Ansinnen des Publikums, daß die Preßfreiheit in solchen Konflikten die Parthei jeder Parthei, und am Ende Parthei gegen sich selbst angreifen solle — kurz, wenn man die ganz disparaten und disjunktiven Ansprüche erwägt, die konjungirt werden müßten, wenn das Publikum (im weitesten Sinne des Worts) völlig zufrieden gestellt werden sollte, so wird man eingestehen müssen, daß eine absolute Befriedigung dieser Bedingungen logisch unmöglich ist, und daß nur auf relative Weise solchem Ansinnen praktisch ein Genüge geschehen kann; dadurch nämlich, daß eben die Preßfreiheit das ergiebigste Mittel wird, jedes denkbare Recht oder Interesse gegen fremde und ungerechte Eingriffe zu verfechten, und jeder Parthei wenigstens so weit Hülfe zu bringen, als das Recht auf ihrer Seite ist; dadurch, daß jede Partei, mittelst der Preßfreiheit, in jedem Augenblick selbst die Feder ergreifen, und zur öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung bringen kann, was sie drückt oder beängstigt, Mit- und Nachwelt für ihre gerechte Sache in Anspruch nehmen, und sich zeigen darf, wie sie ist. Also in letzter Instanz vereinigt

sich das wahre Interesse aller dieser scheinbar gegen die Preß-freiheit feindselig gestellten Partheien doch wiederum dahin, daß ihnen nur mit dem höchsten Maaße gesetzlicher Freiheit des Preßgebrauchs gedient sein kann, nur durch die einem Jeden ohne Unterschied und ohne Ausnahme zustehende Befugniß, sein Recht und sein Interesse mittelst der Presse, grade in demselben Maaße und in derselben Ausdehnung geltend zu machen, wie ihm überhaupt gestattet ist, auf irgend einem andern Wege, und namentlich auf dem der mündlichen Vertheidigung, seine Integrität zu behaupten. Daß man der Preßfreiheit eine solche Befugniß gesetzlich ertheile, geht ganz unbedenklich an, weil sie keinem Rechte ihren Beistand versagt, weil sie, recht gebraucht, Niemand zu kurz kommen läßt, und weil sie, außer ihren übrigen rühmlichen Eigenthümlichkeiten, vorzugsweise auch noch diese besitzt, daß sie wie der Skorpion das einzige wirksame Gegengift gegen die durch sie selbst verursachten Verletzungen mit sich trägt und aus sich selber erzeugt. Der Preßfreiheit anmuthen wollen, daß sie dieser oder jener Parthei unbedingt günstiger sein solle, als einer oder allen andern, daß sie dem ungemessenen Streben irgend einer solchen Parthei Waffen leihen solle, die in keiner andern Beziehung im Kreise des geselligen Vereins geduldet oder gebilligt werden, daß sie allein und obenein nur in einzelnen Richtungen zügellos sein, aus Freiheit Frechheit werden solle, — dies hieße mehr verlangen, als sie gewähren darf, hieße ihr innerstes Wesen und ihre ganze Würde zerstören, sie nöthigen, sich mit ihrem zur Vertheidigung allen Rechtes bestimmten Stachel selbst lebens-

gefährlich zu verwunden, sie, die die Wohlthäterin der Gesellschaft sein soll, und zu sein vermag, zwingen, in die schlimmste Geißel der Gesellschaft auszuarten. Und wenn sie in einer Anwandlung von Wahnsinn diesen verkehrten Ausweg ergriffe, ihr eignes Recht ungebührlich zu erweitern, so soll das Gesetz dazwischen treten, und ihm, wenn es allein für sich zu schwach ist, Religion, Sitte und öffentliche Meinung zu Hülfe kommen, um die Idee des Rechts und der gesetzlichen Ordnung auch in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, und ins Leben wieder einzuführen.

Soll irgend eine einzelne Freiheit im Kreise der Staatsgenossenschaft so ausgeübt und in Schranken gehalten werden, daß dabei Recht und Freiheit überhaupt bestehen können, so muß sie durch gesetzliche Vorschriften geregelt, und nach diesen Vorschriften im einzelnen Falle zu bestimmen sein, wo die Befugniß der erhaltnen Sanktion gemäß geübt, und wo sie willkührlich überschritten worden (durch Eingriff in fremdes Recht und öffentliche Ordnung, sich in Unfug verkehrt hat). Die Preßfreiheit wird von dieser allgemeinen Regel nicht ausgenommen sein. Durch eine oder ein paar bündige Formeln ganz allgemein und dennoch mit einer, für das Interesse aller durch Preßangelegenheiten betroffenen Partheien gleich beruhigenden Deutlichkeit und Genauigkeit gesetzlich zu bestimmen und auszusprechen, was unter Misbrauch der Presse zu verstehen sei, mag allerdings eine schwierige Aufgabe sein. Der Misbrauch ist eben so unendlicher Mannichfaltigkeit fähig, als der unschuldige

Gebrauch, oder vielmehr er ist ungleich mannichfaltiger, und man verirrt sich jederzeit ins Endlose, wenn man eine Definition aus negirenden Sätzen komponiren will. Es frägt sich indessen, ob es für die Praxis einer solchen Definition bedarf. Wenn irgend eine einzelne Freiheit unter der Bedingung ertheilt wird, daß durch ihre Ausübung keine andre durch das Gesetz sanktionirte nnd garantirte Freiheit (kein Recht) verletzt und beeinträchtigt werde (eine „Klausel," die sich jede einzelne Freiheit gefallen lassen muß), so dünkt uns, ergiebt sich aus einer Vergleichung der durch sie verursachten Fakten mit den für die übrigen Freiheiten gegebnen gesetzlichen Vorschriften in jedem einzelnen Falle ganz von selbst, wo die Befugniß dieser einzelnen Freiheit gesetzwidrig überschritten worden ist. Der Unfug tritt jederzeit da ein, wo durch das Freiheitsstreben eine Rechtsverletzung oder von effektiv nachtheiligen Folgen begleitete Rechtsbedrohung statt gefunden hat. Es ist gar nicht nöthig, und auch in der That unmöglich, jeden denkbaren Uebertretungsfall im Voraus einzeln aufzuzeichnen. „Alle Sicherheit und Wirksamkeit im Geschäft des Juristen beruht auf dem Besitze leitender Grundsätze. Die Rechtsquelle soll zwar für jeden vorkommenden Fall im Voraus die Entscheidung enthalten, aber es kommt nur darauf an, diese Aufgabe recht zu verstehen. Man hat dies häufig so gedacht, als ob es gut und möglich wäre, die einzelnen Fälle als solche durch Erfahrung vollständig kennen zu lernen, und dann jeden durch eine entsprechende Stelle des Gesetzbuchs zu entscheiden. Allein wer mit Aufmerksamkeit Rechts-

fälle beobachtet hat, wird leicht einsehen, daß dieses Unternehmen deshalb unterbleiben muß, weil es für die Erzeugung der Verschiedenheit wirklicher Fälle schlechthin keine Gränzen giebt*)." Der erste Grund der Unmöglichkeit eines guten Gesetzes über Preßfreiheit, welchen Z angiebt, zerfällt hierdurch selbst in seiner eignen Nichtigkeit. Daß sein zweiter, angeblich noch wichtigerer Grund der Unmöglichkeit, Vergehungen der Presse unter die Rubriken eines Gesetzes zu ordnen (der in der eigenthümlichen Natur dieser Vergehungen bestehen soll), eben nicht viel haltbarer sei, hoffen wir ebenfalls nachweisen zu können. Daß es eine höchst schwierige Aufgabe sei, ein theoretisch konsequentes und praktisch brauchbares Gesetz über Preßfreiheit zu verfertigen, sind auch wir überzeugt; läßt sich dies faktisch nachweisen durch die an mehrern Orten unglücklich ausgefallenen Versuche. Wenn Z sich aber lustig darüber macht, „daß Gesetzgeber und Staatsmänner und wohlmeinende Schriftsteller sich unverdrossen anstrengen und abmühen, diese rebellische Aufgabe zu überwinden", und behauptet, „daß sie ihre Zeit und ihre Kräfte nicht viel fruchtloser verwenden werden, wenn sie sich mit der Quadratur des Zirkelsbe schäftigten," — so muß man meinen, daß der Verfasser weder den Sinn jener juridischen, noch die Natur dieser mathemati-

*) v. Savigny, vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, p. 21. 66. Beiläufig bemerkt, erklärt dies auch, warum sich die englische Gesetzgebung gar nicht damit befaßt hat, durch Definitionen zu bestimmen, was ein Libell sei.

schen Aufgabe gehörig aufgefaßt habe. Bekanntlich ist zwar die Aufgabe, einen viereckigen Zirkel oder ein rundes Viereck zu machen, noch nicht gelöst, wohl aber die Quadratur des Zirkels mittelst mathematischer Operationen für jeden denkbaren praktischen Fall in solcher Vollkommenheit zu bewerkstelligen, daß für diesen Zweck durchaus nichts zu wünschen übrig bleibt. Grade weil diese Sache längst zur Zufriedenheit aller Unterrichteten abgethan ist, nicht wegen der absoluten Unmöglichkeit ihr zu genügen, verlachen die Mathematiker jeden, der diese Aufgabe lösen will, ohne nur einmal begriffen zu haben, worauf es denn eigentlich dabei ankommt.

Den Weg, den Z andeutet, um zum Ziele zu gelangen, können wir unmöglich als den richtigen anerkennen. „Die Verbreitung der Gedanken durch das Mittel des Drucks ist, sagt er, an und für sich eine gleichgültige Handlung; dem Staate liegt ob, zu erklären, in welchen Fällen sie zur unerlaubten wird.“ Hieraus würde sich, dünkt uns, folgern lassen, daß überhaupt kein Preßunfug und keine Preßvergehung statt finden mögten, so lange der Staat unterließe, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Geßlers tyrannisches Verbot mußte vorangehn, ehe er den Tell eines Ungehorsams zeihen konnte. Niemand aber wird im Ernst behaupten wollen, daß ein Individuum das andre nicht durch Preßerzeugnisse beleidigen und verletzen könne, so lange der Staat für gut findet, in Bezug auf die Presse ein Stillschweigen zu beobachten. Von einer andern Seite betrachtet, erscheint der Satz aber eben so untauglich. Unter „Staat“ wird hier doch wahr-

scheinlich die „im Staate regierende Gewalt" verstanden. In Staaten, wo es zur Gesetzgebung nichts bedarf, als die von der regierenden Gewalt ausgesprochene Formel: „car tel est notre bon plaisir!" ist die Sache freilich überall sehr kurz abgethan. In Staaten aber, die eine Verfassung besitzen, ist es, wenn diese auch nicht grade die repräsentative Form hat, ganz unausführbar, über irgend einen in die geselligen Verhältnisse mannichfaltig eingreifenden Gegenstand, auf gut Glück und nach willkührlichem Belieben, ein Gesetz zu geben, weil es unmöglich sein würde, nach einem solchen Gesetze, das nicht mit Konsequenz in die ganze übrige Gesetzgebung eingefugt wäre, auf konsequente Weise Recht zu pflegen. Also nicht durch einen Machtspruch läßt sich ausmachen, in welchen Fällen die Presse als gemisbraucht zu betrachten sei, sondern dies muß aus der Natur der Sache entwickelt und abgeleitet werden, und eine Hauptschwierigkeit bleibt es hier, wie bei aller Gesetzneuerung, den Neuling einzubürgen, den innern Einklang der gesamten Gesetzgebung nicht zu stören, Vorzeit und Zukunft auf eine harmonische Weise mit einander zu verbinden*). — Fast in allen Staaten hat man anfangs die Anwendung der Erfindung der Buchdruckerei als ein von der regierenden Gewalt ausdrück-

---

*) Bei allen Reorganisationen des bürgerlichen Wesens sollte man auf eine ähnliche Weise zu Werke gehen, wie bei der Austiefung versandeter Flüsse, wo an den betreffenden Stellen eine solche Vorrichtung getroffen wird, daß die Kraft der Fluth ganz von selbst sich allmählig Bahn brechen und die hinderlichen Untiefen auswaschen muß.

lich zu ertheilendes Privilegium betrachtet *). Aber überall ist man durch die Belehrung von Jahrhunderten zu der Erkenntniß gekommen, daß diese Anwendung als eine allen rechtlichen Staatsbürgern zustehende Freiheit sanktionirt werden müsse. In Bezug auf England sagt Blackstone in der von Z selbst nur theilweis (als nichts definirende Definition) allegirten Stelle: „The liberty of the press is indeed essential to the nature of a free state; but this consists in laying no previous restraints upon publications, and not in freedom from censure for criminal matter when published. Every freeman has an indoubted right to lay what sentiments he pleases before the public: to forbid this, is to destroy the freedom of the press: but if he publishes what is improper mischievous, or illegal, he must take the consequence of his own temerity. To subject the press to the restrictive power of a licenser, as was formerly done, both before and since the revolution, is to subject all freedom of sentiment to the prejudices of one man, and make him the arbitrary and infallible judge of all controverted points in learning, religion and government. But

---

*) The art of printing, soon after it's introduction, was looked upon (as well in England as in other countries) as merely a matter of state, and subject to the coërcion of the crown. (Blackstone Commentaries IV. 151.) Wir geben hier auch den Text der englischen Schriftsteller in der Originalsprache, da wir früher in den Auszügen schon eine Verdeutschung mitgetheilt haben.

to punish (as the law does at present) any dangerous or offensive writings, which, when published, shall on a fair and impartial trial be adjudged of a pernicious tendency, is necessary for the preservation of peace and good order, of government and religion, the only solid foundations of civil liberty. Thus the will of individualls is still left free; the abuse only of that free will is the object of legal punishment. Neither is any restraint hereby laid upon freedom of thought or inquiry: liberty of private sentiment is still left; the disseminating, or making public of bad sentiments, destructive of the ends of society, is the crime which society corrects."

In Bezug auf Frankreich lesen wir im Moniteur vom 30. April 1819: „Je parle de la liberté de la presse. C'est le droit de faire imprimer ses opinions que l'article 8 de la Charte a reconnu; ce sont des lois pour la repression de l'abus de ce droit qu'il a annoncées. — Tout le monde desire-t-il la liberté de la presse? Pourquoi la Charte a-t-elle déclarée que les François ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions? C'est pour l'avancement de l'esprit humain et de ses connoissances. C'est pour que de nouveaux Arnaud puissent nous éclairer sur la religion, des Montesquieu sur la politique, des Mably sur le droit public et la science des gouvernemens. C'est pour que toutes les vérités soient découvertes et dites,

toutes les erreurs sont combattues. C'est pour que le prince soit averti des injustices commises à son insu et des abus à reformer, pour que ses agens soient contenus dans les justes limites de leurs fonctions pour que les chambres soient promptement instruites des abus, dont elles ont à provoquer la reformation des améliorations à solliciter, des entreprises faites sur les droits de la nation et sur la liberté individuelle des particuliers.“ (M. Siméon.) Und: „Examinons quel est le but de la liberté de la presse, quelles sont ses conséquences. La liberté de la presse a trois buts distincts et tous également importans: Les deux premiers de laisser au génie tout son développement, de permettre aux citoyens de discuter les actes de l'autorité; ces droits sont deja garàntis par les articles que vous avez votés, il le sont à la vérité sous la condition que l'ecrivain sera exact et poli et c'est dans l'intérêt même de la liberté de la presse qu'il est nécessaire qu'on soit exact et poli. Plût à Dieu pour elle que la loi remplisse son objet à cet égard; mais j'ai peur que toutes les lois ne soient insuffisantes, et quelque sévères que soient les peines, que la vérité et la politesse ne manquent toujours à beaucoup d'écrits qui paraitront*). Le troisième

*) Man vergleiche hiermit ſowohl, was wir oben über den Vortrag der Meinung geſagt haben, als was wir weiter unten darüber noch bemerken werden.

but de la loi, c'est que l'oppression, l'injustice, la bassesse, et même l'inhabilité soient dévoilés à l'opinion; c'est que les hommes qui demandent à servir le Roi et le public puissent être connus du Roi et du public sous tous les rapports et notamment sous celui de la probité, sous celui de la capacité, qui sont les deux conditions de leur aptitude aux emplois du Gouvernement." (M. Cuvier Commissaire du Roi.)*).

König Gustav III.**) drückt sich in Beziehung auf Schweden in einer 1774 vor dem Senat gehaltenen Rede folgendermaaßen über die Preßfreiheit aus: „Das Interesse, das ein so wichtiger Gegenstand erfordert, hat mich veranlaßt, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit die Aeußerungen der Herrn Reichsräthe darüber nachzulesen. Es scheint mir, daß sie alle darin übereinkommen: die Preßfreiheit sei im Allgemeinen nicht schädlich, und werde nur durch den Misbrauch, dem sie unterworfen ist, gefährlich. — Der Misbrauch ist eine Folge der menschlichen

*) Wie zu Napoleons Zeit und durch ihn selbst — der die frühere Ansicht des freigebornen Menschen, und die späterhin in sich aufgenommene des Despoten, auf eine wunderliche Weise durch einander zu werfen pflegte — diese Sache angesehen worden, haben wir schon oben durch Proben belegt. — Eben so haben wir Friedrich Genz Meinung über diesen Gegenstand in Beziehung auf Preußen beigebracht.

**) S. dessen Werke verdeutscht von Fr. Rühs. Berlin 1805. Bd. I. 231. Wie Friedrich der Große, Joseph II., Heinrich IV. über Preßfreiheit geurtheilt und gesprochen, ist bekannt genug.

Schwachheit, er schleicht sich in die besten Einrichtungen; wollte man sich allen, die an und für sich vortheilhaft sind, aus Furcht vor den Misbräuchen, die dabei verübt werden können, widersetzen, so würde niemals etwas Gemeinnütziges zu Stande kommen. — In einer uneinigen, an Meinungen, Grundsätzen und Interesse getheilten Nation, wie es die schwedische gewesen ist, konnte derselbe Gegenstand, so wenig er auch eine zweiseitige Seite darbieten mogte, von den verschiedenen Partheien niemals unter dem nämlichen Gesichtspunkte betrachtet werden. — Die Preßfreiheit ward unterdessen mit allgemeiner Freude aufgenommen, und die Stände hatten vielleicht seit der Abschaffung der Souveränität kein Gesetz gegeben, worüber die Nation eine lebhaftere Freude bezeigt hätte, so wie auch keines vorhanden war, das von einem höhern Werthe gewesen wäre. — Das Edikt erschien in einem Zeitraume der Anarchie, wo das Völkerrecht oft durch die Macht und den Uebermuth mit Füßen getreten ward; die Grundverfassung unsrer gegenwärtigen Regierung ist auf die Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum gegründet.

Unter einer solchen Regierung muß jeder das Recht haben, über das, was der Ruhe und der Würde des Reichs entgegen ist, zu reden und zu schreiben. Diese Rechte sind ebenfalls durch das Edikt von 1766 und die allgemeinen Gesetze beschützt, und wenn in diesen letzten Zeiten zügellose Schriften erschienen sind, so muß man deswegen nicht das Edikt, sondern die Personen anklagen, denen die Aufsicht über die Befolgung desselben in einer

Zeit anvertrauet war, wo die Zügellosigkeit und die willkührliche in die Hände der Menge niedergelegte Gewalt alles ungewiß und schwankend machten." —

„Diese Zeiten sind vorüber; die Ausübung der Gesetze hat die ganze Kraft, die die öffentliche Ruhe erfordert, und um nicht wieder in diese fürchterlichen Zeiten zurückzusinken, ist es nur nöthig, daß die erhaltene und beschützte Preßfreiheit angewandt werde, dies Volk über sein wahres Beste aufzuklären, und dem Souverain die Meinung desselben bekannt zu machen. Wäre es ihr in verflossenen Jahrhunderten vergönnt gewesen, so würde Karl XI. wahrscheinlicher Weise keine Verordnungen auf Kosten der öffentlichen Sicherheit gemacht haben. Diese Edikte bewirkten, daß man die königliche Gewalt verabscheute, und bereiteten eine Spaltung vor, die unter Karl XII. dem Reiche Provinzen entriß, eine Spaltung, deren bittere Früchte alle die Unordnungen waren, die erst neulich aufgehört haben. Hätte die Preßfreiheit Karl XII. über seinen wahren Ruhm aufgeklärt, so würde dieser hochherzige König es vorgezogen haben, ein glückliches Volk zu beherrschen, und nicht gestrebt haben, über ein weites, aber verödetes Reich zu gebieten. — In England ward die Preßfreiheit verboten, da Karl I. sein Haupt auf dem Schaffot verlor, und Jakob II. entfliehen und den Thron seiner Väter einem ehrgeizigen Eidam überlassen mußte. Die Engländer waren am Ende der Regierung Wilhelms III. oder im Anfang der Herrschaft des Hauses Hannover, das den engländischen Thron mit mehrerem Glanz und größerer Sicherheit, als eine der

vorhergehenden Dynastien einnimmt, gesetzlich im Besitz dieses Rechts. Wenn Wilkes einige aufrührerische Bewegungen erregte, muß man sie eher der unklugen Aufmerksamkeit beimessen, die die Regierung seinen Schriften würdigte, als dem augenblicklichen Aufsehen, das sie hervorbrachten, und das keinen dauerhafteren Eindruck als andere Schriften dieser Art zurückgelassen haben würde. — Durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit so vieler Sorge und oft mit so großem Erfolge verbirgt. Die Staatsbeamten erlangen dadurch den Vortheil, aufrichtige und verdiente Lobsprüche einzuärndten, oder wenigstens Gelegenheit, das Publikum über die falschen Deutungen, die man ihren Maaßregeln giebt, aufzuklären. Durch dasselbe Mittel kann eine Nation bald den Trost genießen, sich zu beklagen, und bald sich zu überzeugen, daß ihre Klagen ungegründet sind."

In dem Königlich Dänischen Gesetze über die Preßfreiheit vom 14. Septbr. 1770 heißt es: „Wenn Wir finden, daß es der unpartheiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich ist, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Misbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken; so haben Wir in diesem Betracht und nach reifer Ueberlegung beschlossen, in Unsern Reichen und Landen über-

haupt eine uneingeschränkte Freiheit der Presse solchergestalt zu gestatten, daß von nun an Niemand schuldig und verbunden sein soll, seine Bücher und Schriften, die er dem Druck übergeben will, der bisher verordneten, und hierdurch gänzlich aufgehobenen Zensur und Approbation zu unterwerfen." —

„Je wohlthätiger eine vernünftige Benutzung der Presse wirkt (sagt Hr. v. Berg a. a. Orte 604), desto mehr wird die Regierung sich bestreben, dieselbe zu erleichtern, und daher die dahin zweckenden Unternehmungen beschützen und begünstigen. Insonderheit wird sie durch Entfernung aller willkührlichen Einwirkung auf den Geistesverkehr, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die Erweiterung der Einsichten der Staatsbürger befördern, mithin auch den freien Fortgang wissenschaftlicher Untersuchungen durch Entscheidung über die Richtigkeit oder die Güte ihrer Resultate nicht stören. Mag sie immerhin Irrthümer in Schriften, die ihr bedenklich scheinen, durch Schriften widerlegen lassen — ihre Autorität wird sie nicht gebrauchen wollen, um über Wahrheit oder Unwahrheit in wissenschaftlichen Erörterungen zu entscheiden. Hierzu ist sie auch auf keine Weise berechtigt; nur über die Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Aeußerung, in welcher man eine Rechtsverletzung zu finden glaubt, steht ihr ein Urtheil zu."

Da nun in allen Staaten irgendwelche Maaßregeln bestehen, welche die Beschränkung der Preßfreiheit zum Gegenstande haben, und sie selbst in den wenigen Staaten, wo sie gesetzlich ausgesprochen ist, aus dem Preß-

zwange hervorgehen und desselben entledigt werden mußte, so erscheint die Ansicht, von welcher Z ausgeht, nämlich: „daß alle Vorschriften, welche die Presse zum Gegenstande haben, durchaus negativ und immer beschränkend sein müßten, und daß man sich gar nicht darum zu bekümmern habe, wie die Freiheit der Presse zu gründen sei" — in einem hohen Grade feindselig. Ist er denn selbst so sehr Sklav oder so sehr Tyrann, daß ihn die Freiheit nicht reizt, oder er sie Andern misgönnt? Warum soll denn von allen Verhältnissen im Staate grade die Preßangelegenheit einzig und allein den rächenden Arm des Gesetzes zu fürchten und auf die Vorsorge und auf den Schutz desselben, die selbst dem ärgsten Verbrechen nicht versagt wird, keinen Anspruch haben? Wäre es den Interessenten der Presse unter einer solchen Voraussetzung zu verdenken, wenn sie auf Mittel sännen, sich für solche Ungerechtigkeit anderswie schadlos zu halten? Sehr richtig bemerkt A, daß erst die Freiheit vorhanden und sanktionirt sein müsse, ehe man daran denken dürfe, sie zu beschränken. Und was heißt denn: „Preßfreiheit gründen"? Doch wohl: Einen Zustand der Gesellschaft herbeiführen, in welchem man ohne Besorgniß gefährlichen Misbrauchs oder schädlicher Folgen ihres Misbrauches die Befugniß, sich der Presse zu beliebigem Gebrauche zu bedienen, unbedingt ertheilen kann*). Wenn der Spion,

---

*) The liberty of the press consists in printing without any previous license, subject to the consequences of law. (Speeches of Erskine I. 379.)

der betrügerische Bankeruttirer, der feige Soldat, der heimliche Angeber, der falsche Spieler in der öffentlichen Meinung geächtet sind, warum sollte es nicht eben sowohl Sitte und herrschende Gesinnung werden können, den boshaften Verunglimpfer moralisch zu brandmarken? Sobald es in einer Nation keinen Schriftsteller giebt, der dieses ruchlose Gewerbe treiben, und kein Publikum, welches seine Schandschrift lesen und kaufen mag, hat der Preßunfug ohne Zuthun der Justiz und Polizei ein Ende, oder wird doch wenigstens so selten und unerheblich sein, daß es sich kaum der Mühe lohnt, desselben zu erwähnen. Weil, wie Macchiavell sagt, das menschliche Geschlecht aus vernünftigen, ehrliebenden, rechtlichen Personen, und aus unvernünftigen, sittenlosen und sündhaften Bestien zusammengesetzt ist, muß man freilich daran denken, dem frevelhaften Beginnen dieser letztern einen kräftigen Damm entgegen zu setzen; womit haben es denn aber die Gutgearteten und Gutgesinnten verschuldet, daß man sie durchaus mit dem Gesindel in eine Klasse thun will? —

Untersuchen wir jetzt, in wie fern es wahr ist, daß die Eigenthümlichkeit der Preßvergehungen und des Preßunfugs ein unübersteigliches Hinderniß darbieten, für sie eine brauchbare Gesetzgebung zu entwerfen. Wir müssen gestehen, daß wir diese Ansicht nicht theilen können, und daß uns die von Z angegebenen Gründe als Sophismen erscheinen.

Wenn man eine vollständige Sammlung von Vorschriften über den Gebrauch und Misbrauch schneidender Werkzeuge anlegen wollte, die jetzt explicite und impli-

cite in den Gesetzbüchern zerstreut sind, so würde man sich ohne Zweifel in ein weitläuftiges und undankbares Geschäft verwickeln, das Opus würde leicht noch dickleibiger als ein Preßgesetz werden, und am Ende würde doch ein Jeder mit Recht behaupten, daß der Zweck verfehlt sei, daß die Demarkationslinie zwischen dem unschuldigen Gebrauche und Misbrauche der schneidenden Werkzeuge, in Rücksicht auf öffentliche und Privatangelegenheiten, weder mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichenden juridischen und logischen Genauigkeit, noch mit einer für die Freiheit der Fabrikanten und Konsumenten dieser Werkzeuge und die Sicherheit des Staats gleich beruhigenden Deutlichkeit gezogen und ausgesprochen sein; — man würde die traurige Erfahrung machen, daß auch nach der Existenz dieser schätzbaren Vorschriftensammlung, noch fort und fort mit schneidenden Werkzeugen gefrevelt werde; aber man würde mit Gottes Beistand nicht auf die seltsame Idee kommen, zu befehlen, daß hinfort niemand ein schneidendes Werkzeug gebrauchen solle, ohne in jedem einzelnen Falle von der Messerzensur einen Erlaubnißschein eingeholt zu haben, oder daß, wie weiland in Katalonien, in jeder Haushaltung nur Ein Messer an der Kette gehalten werden dürfe.

(Eine gleiche Ansicht hat neuerdings beim Entwurf der Preßgesetzgebung für Frankreich statt gefunden.)

Le projet de loi, intitulé: Des Crimes et Délits commis par la voie de la presse ou tout autre moyen de publication, repose sur un principe fort simple, ou plutôt sur un

fait; c'est que la presse, dont on peut se servir comme d'un instrument, pour commettre un crime et un délit, ne donne lieu cependant à la création ni à la définition d'aucun crime ou délit particulier et nouveau. De même, en effet, que l'invention de la poudre a fourni aux hommes de nouveaux moyens de commettre le meurtre sans créer, pour cela, un crime nouveau à inscrire dans les lois pénales, de même l'invention de l'imprimerie n'a rien fait de plus que leur procurer un nouvel instrument de sédition, de diffamation, d'injure et d'autres délits de tous tems connus et reprimés par les lois. Ce qui rend une action punissable, c'est l'intention de son auteur et le mal qu'il a fait ou voulu faire à un individu ou à la société; qu'importe que, pour accomplir cette intention et causer ce mal, il ait employé tel ou tel moyen? La prévoyance des lois pénales atteindrait le crime quand même l'instrument mis en usage par le coupable aurait été jusqu'alors complettement ignoré. — De ce fait, qui est évident par lui même, découle une conséquence également évidente, c'est qu'il n'y a pas lieu à instituer, pour la presse, une legislation pénale distincte: le Code pénal contient l'énumeration et la définition de tous les actes reconnus nuisibles à la société, et par tant punissables; que l'un de ces actes ait été commis ou tenté par la voie de la presse, l'auteur doit être puni, à raison du fait ou

de là tentative, sans que la nature de l'instrument qu'il a employé, soit, pour lui ni contre lui, d'aucune consideration*). En d'autres termes, il n'y a point de délits particuliers de la presse; mais quiconque fait usage de la presse, est responsable, selon la loi commune de tous les actes auxquels elle peut s'appliquer. — Parlà disparait cette difficulté qui a si souvent embarassé les legislateurs et les publicistes, savoir la définition de prétendus délits spéciaux, appellés délits de la presse. Ces délits ne sont autres que ceux dont la définition se trouve dans les lois pénales ordinaires, qui prévoient et incriminent tous les actes nuisibles, sans s'inquiéter du moyen auquel le coupable a un recours. Par-là est démontrée en même tems l'inutilité de cette pénalité d'exception dans laquelle on a cherché long-tems un rémède contre les abus de la liberté de la presse, et qui n'a produit que des lois tantôt oppressives, tantôt impuissantes. La presse rentre, comme tout autre instrument d'action, dans le droit commun, et, en y rentrant, elle n'obtient aucune faveur qui lui soit propre, elle ne rencontre aucune hostilité, qui lui soit particulière. — Ramené ainsi dans le do-

*) Dieser Behauptung können wir nicht völlig beistimmen: die Natur des Instruments ist nicht ohne allen Einfluß; ein Mord mit einem künstlich dazu ersonnenen oder polizeilich verbotenen Instrumente wird mit Recht härter gestraft. Eben so giebt es auch einzelne Modificationen der Vergehen, die der Presse ganz eigenthümlich sind. Doch sind diese Einwürfe nicht wesentlich.

maine de la législation générale, la question devient simple et le projet de loi s'explique, en quelque sorte, de lui même. De quoi sagit-il en effet? Ce n'est plus de dresser l'inventaire de toutes les pensées humaines pour rechercher et déclarer d'avance lesquelles, en se manifestant, seront réputées coupables. Il s'agit uniquement de récueillir, dans les lois pénales les actes déja incriminés auxquels la presse peut servir d'instrument et appliquer à ces actes, lorsqu'ils auront été commis ou tentés par cette voie, la pénalité, qui leur convient. Et comme la presse n'est pas le seul instrument par lequel de tels actes puissent avoir lieu, elle ne sera pas même sous ce point de vue l'objet d'une legislation particulière; ou lui assimiler à toutes les autres moyens de publication par lesquels un homme peut agir sur l'esprit des hommes, car ici encore c'est dans le fait de la publication et non dans le moyen que réside le délit. — Ainsi deux principes sont le fondement et comme le point de départ du projet de loi. Par l'un la presse est considérée non comme la source d'un genre de délits particuliers, mais comme un instrument de délits prévus par le droit commune. Par l'autre tous les moyens de publication sont assimilés à la presse comme pouvant également servir à des intentions coupables et produire des résultats dangereux. (Le garde des sceaux.) Moniteur vom 25. May 1819 S. 341.

„Die Strafwürdigkeit einer Schrift, sagt Z, kann weder aus einer materiellen That allein, noch aus dem Vorsatze des Thäters allein, noch aus beiden vereinigt erkannt werden; es muß ein Drittes hinzukommen, worauf in keinem andern Kriminalfalle Rücksicht genommrn wird, und welches die Vergehungen durch die Presse von allen übrigen wesentlich unterscheidet." — Es wandelt uns das Gelüst an, zu behaupten, daß dieser Satz so viel Unwahrheiten und Fehlschlüsse enthalte, als Worte oder wenigstens Perioden darin sind. — Wir wollen es ungerügt sein lassen, daß in dem ganzen Aufsatze crimen und delictum fast nirgends als Verschiedenes gewürdigt werden; obschon dies zu mancherlei verkehrten Folgerungen Anlaß geben kann. Auch wir haben gewiß vielfältig gegen die juridische Grammatik gesündigt. — Aber es scheint uns, daß der Begriff des Faktums dem Verfasser nicht ganz klar gewesen sei, und daß er sich ein wenig deutlicher hätte erklären müssen, was er unter Tendenz so eigentlich verstehe. Was wir darunter verstehen, haben wir in den vorangegangenen Abschnitten ausführlich ausgesprochen. Sich über jene beiden Begriffe gehörig verständigt zu haben, ist die Bedingung sine qua non, wenn diese Angelegenheit diskutirt werden soll.

Nach unsrer unmaaßgeblichen Meinung kann ein Preßvergehen, wie alle übrigen Vergehen, zum Theil und in einzelnen Fällen durch eine bloße materielle That, oder schon durch die bloße erweislich stattgefundene (eingestandene) böse Absicht konstituirt werden, bisweilen

aber muß auch noch ein per quod, eine erweislich schadenbringende Wirkung oder gefährliche Bedrohung, vorhanden sein, um daß der Richter über den Angeklagten eine Strafe verhängen, oder ihn zur Schadloshaltung verurtheilen kann. — Wodurch unterscheiden sich Pasquill und Satyre? Darin, daß jenes sich auf bestimmte und bestimmt bezeichnete Personen bezieht, diese die menschlichen Gebrechen an fingirten Personen verspottet. Die Schrift muß also auf ein bestimmtes Objekt bezogen sein, (ihrer subjektiven oder objektiven Tendenz nach) und dieses Objekt verletzen, wenn sie straffällig werden soll. Dieses Objekt muß aber nicht nothwendig eine Person sein, auch Sachen und Ideen können durch Schriften verletzt werden, und in manchen Fällen kann daher schon das bloße Dasein einer Schrift ein Vergehen oder Verbrechen sein*), z. B. wenn jemand die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse drucken, bereits verbotene Schriften neu auflegen, falsche Urkunden (Papiergeld), die Unterschrift (Firma) von Andern, durch irgend eine Art der Presse vervielfältigen läßt. Hier ist das bloße Dasein als ein Oeffentliches, und folglich die bloße That des Publizirens strafbar, abgesehen von der Absicht des Thäters, und von den faktischen Wirkungen des Erzeugnisses, weil die That an und für sich Frevel am Gesetze ist, und im gelindesten

*) Nur grade nicht in den Fällen, die Z als solche schildert, denn wenn Jemand sich selbst öffentlich eines Verbrechens anklagt, so pflegt es ihm da, wo es im Gefühl der Reue geschieht, als ein Milderungsgrund der Strafe angerechnet zu werden.

Falle als Ungehorsam betrachtet werden muß. — Die Publikation einer Schrift ist allerdings immer eine That, aber sehr oft nur ein einzelner Akt des Faktums, und zwar ein solcher Akt, der ohne die übrigen Umstände ganz unschuldig sein würde. Grade dieselben Verhältnisse treten bei allen übrigen Arten von Vergehen ein. Ein Diebstahl, er mag durch eine That, durch eine Rede oder eine Schrift begründet (begangen) werden, ist nie etwas Neutrales; und eine jede That, Rede oder Schrift, bei denen weder objektive noch subjektive eine sträfliche Tendenz statt findet, muß für unschuldig geachtet werden. Der Mord ist ein Verbrechen; der Todtschlag aber, wenn er nicht in sträflicher Absicht und in Folge sträflicher Unvorsichtigkeit geschieht, ist nicht allemal ein Verbrechen.

„Eine Schrift, sagt Z, kann im höchsten Grade verderblich und zerstörend wirken, ohne gegen einen einzigen Buchstaben des strengsten und ausführlichsten Gesetzes anzustoßen." Zugestanden! Es wirkt Vieles verderblich und zerstörend, soll und darf so wirken, es kömmt nur darauf an, zu wissen, ob es dem Rechte oder dem Unrechte verderblich ist, Wahrheit oder Irrthum, Freiheit oder Sklaverei zerstört, ehe man darüber das Verdammungsurtheil aussprechen kann. Nicht nur ausschließend die Wirkungen einer Schrift, sondern alle menschlichen Erzeugnisse und Thaten überhaupt, sind an den Unterschied der Lokalitäten und der Zeiten, und an den Wechsel der Verhältnisse geknüpft, und können unter veränderten Umständen entgegengesetzte Resultate herbei führen. Aber anstatt, wie Z es thut, hieraus die nothwendige

Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Bestimmungen des Misbrauchs (— „in Bezug auf den Misbrauch?" —) der Presse, zu folgern, würden wir daraus blos die Lehre gezogen haben: daß es thöricht und vermessen sei, eine Schrift im Voraus als gefährlich und verderblich stempeln und verdammen zu wollen, ehe man den Erfolg abgewartet hat. Je ungewisser der Erfolg ist, je weniger er sich berechnen läßt, um so weniger hat man ein Recht und einen Grund, mit seinem Urtheile der That vorzugreifen. Es würde Z gewiß schwer fallen, irgend etwas aufzuweisen, das sich absolut verderblich bewährt hätte, was nicht direkte als Thatsachen oder indirekte als Lehre Nutzen gestiftet, nicht heute oder morgen durch eine wohlthätige Folge, das gestern verursachte Unheil wieder aufgewogen hätte; oder nachzuweisen, ob seine eigne Abhandlung über die Preßfreiheit sich in letzter Instanz als wohlthätig oder als unheilbringend für ihn und für Andre bewähren werde.

Wenn Z ferner meint, daß dieser vorgeblichen Unzulänglichkeit der Gesetzgebung nur durch eine Erweiterung der richterlichen Funktion und zwar in der Art abgeholfen werden könne, daß der Richter in jedem Prozeß über Schriften, nicht blos zum Schiedsrichter zwischen dem Gesetz und dem Beklagten, sondern eigentlich zum Mitgesetzgeber erhoben werden solle, so können wir wiederum seiner Meinung nicht sein. Uns dünkt, dies hieße die Grundfesten der Rechtspflege erschüttern, der Tyrannei Thor und Thüre öffnen, und die Willkühr förmlich organisiren. Was charakterisirt

denn den Despoten, als das, daß er Gesetzgeber und Richter in Einer Person ist, daß er in jedem einzelnen Falle das Gesetz erst schafft, nach dem er spricht, und nach eigner Ueberzeugung das Gesetz heute so und morgen anders konstruirt. Daß sich unter weisen und gerechten Despoten die Völker ganz erträglich befunden haben, ist bekannt, allein eben so bekannt ist, daß freigesinnte Männer sich ungern als Gnade aufdringen lassen, was ihnen als Recht zukommt. — Aus einer spätern Stelle, wo gesagt wird, „in England sei ein besserer Ausweg dadurch gefunden worden, daß bei Prozessen dieser Art die richterliche Gewalt gleichsam in zwei abgesonderte Bestandtheile geschieden sei, wovon der eine, die Richter-Bank, den Prozeß blos leitet, und das Endurtheil spricht, der andre aber, die Jury, die Hauptfrage, ob der Beklagte strafbar sei, oder nicht, entscheidet" — aus dieser Stelle scheint hervorzugehn, daß die eben von uns gerügte verkehrte Ansicht in einer verworrenen Vorstellung vom Wesen und Verfahren des Geschwornengerichts seinen Grund habe. Die Geschwornen sind weder Mitgesetzgeber, noch entscheiden sie, ob der Beklagte strafbar sei; die Justizbehörden, welche den Prozeß instruiren, diejenigen, welche bestimmen, was für ein Strafgesetz und in welchem Maaße es auf den vorliegenden Rechtsfall angewendet werden müsse, und diejenigen, welche die Gesetze abfassen, sind insgesamt ganz verschiedene Personen; und darin, daß diese verschiedenen Funktionen durch von einander möglichst unabhängige Personen ausgeübt werden, darin liegt zum großen Theile das

Vertrauen auf die Unpartheilichkeit der Rechtspflege. Ad quaestionem juris non respondent juratores; ad quaestionem facti non respondent judices, ist das alte Grundprinzip für das Verfahren der Geschwornen; sie erkennen blos darüber, ob das Faktum erwiesen, und mit dem Objekte der Anklage Eins und dasselbe sei, die Bestimmung, ob und in wie fern dies Faktum sodann strafbar ist, liegt außer den Gränzen ihrer Befugniß *).

Wenn Z der Meinung ist, daß in Ländern, wo ähnliche Formen schon bestehen, oder mit der Criminal-prozedur vereinbar sind, die Jury der ausschließenden

---

*) I do not seek to erect jurors into legislators or judges: there must be a rule of action in every society which it is the duty of the legislature to create, and judicature to expound when created. — I only support their right to determine guilt or innocence where the crime charged is blended by the general issue with the intention of the criminal; more specially when the quality of the act itself, even independent of that intention, is not measurable by any precise principle or precedent of law, but is inseparably connected with the time when, the place where, and the circumstances under which, the Defendant acted. Und: The judgment of the Court is not final; in the last resort it may be reviewed in the House of Lords, where the opinion of all the Judges is taken. In opposition to this, what is contended for? That the law shall be in every particular cause what any twelwe men, who shall happen to be the Jury, shall be inclined to think, liable to no review, and subject to no control, under all the prejudices of the popular cry of the day, and under all the bias of interest in this town, where thousands nore or less, are concerned in the publication of newspapers, paragraphs and pamphlets. Under such an administration of law, no man could tell, no counsel could advise, whether a paper was or was not punishable. (Erskine Speeches. I. 340 u. 380.)

Verantwortlichkeit der Richter, als des größeren Uebels, vorzuziehen sei, so sind wir mit ihm einverstanden, obschon aus andern Gründen, als die sind, wodurch er diesen Ausspruch motivirt. Einmal glauben wir nicht, daß in der Beurtheilung von Preßvergehungen Willkühr und Partheiligkeit schlechthin unvermeidlich wäre; aber wir meinen, daß ein vor dem Publikum offen da liegendes Verfahren das beste Mittel sein werde, den Schein oder Verdacht, und selbst auch das Gelüst danach zu verbannen. Zum andern sind wir zwar auch weit entfernt davon, zu glauben, daß die Jury ein über allen Irrthum erhabenes Institut sei, und daß die Art und Weise, wie dasselbe zur Zeit in England und Frankreich besteht, bereits als höchster Grad der Vollkommenheit betrachtet werden müsse, dessen Geschwornengerichte überhaupt theilhaftig werden können*); allein wir meinen, daß Preßfreiheit und Jury nebeneinander ganz dazu gemacht sind,

*) Man fühlt selbst in Frankreich sehr lebhaft, daß die bisherige Institution der Jury wesentlicher Verbesserungen bedürfe und fähig sei; und es frägt sich, ob es nicht unter andern eine wesentliche Vervollkomnung sein würde, zu der bekannten Form des Verdikts: Schuldig oder Nichtschuldig! noch als dritten Ausspruch das non liquet hinzuzufügen. Wenigstens lehrt die Erfahrung, daß jene schneidende Alternative die Geschwornen häufig in Verlegenheit setzt, weil in der That in vielen Fällen weder ein genügender Grund zu dem einen noch zu dem andern Ausspruche vorhanden ist, entweder weil eben so viel Umstände für, als gegen den Beklagten sprechen, oder weil der Verdacht zu groß ist, um ihn gradehin für unschuldig zu erklären, und doch der Beweise nicht genug sind, um ihn als schuldig zu verdammen.

sich gegenseitig zu berichtigen und zu veredeln, weil beide den Keim und einen ungemeinen Sporn in sich tragen zu selbstthätiger, allmälig mit der übrigen geistigen und sittlichen Kultur fortschreitender, und im Leben unmittelbar empfangener Entwicklung*). Es scheint uns selbst, daß in Ländern, wo die Jury noch nicht existirt, und wo man einiges Bedenken tragen mögte, dieses Institut plötzlich in sich aufzunehmen, weil es die Prozesse weitläuftiger und kostbarer macht, einen gewissen Grad politischer Bildung und ein Verlangen der Nation nach seinem Dasein voraussetzt, wenn es nicht mancherlei beschwerlichen Uebelständen unterworfen sein soll, — daß in solchen Ländern die Angelegenheit der Preßfreiheit ein sehr taugliches Objekt sei, um sich durch einen speziellen Versuch praktisch zu überzeugen, wie sich die Jury mit dem Kulturzustande und Nationalbedürfnisse des Staates vertrage, und unter welchen Modifikationen die allgemeine Einführung wünschenswerth sei. Es ist uns ganz wohlbekannt, daß das an mehreren Orten und in verschiedenen Formen in Deutschland geäußerte Verlangen nach der Einführuug von Geschwornengerichten, von Vielen blos für ein einzelnes Symptom einer allgemein herrschenden unruhigen Neuerungssucht gehalten wird; wir halten es selbst auch gar nicht für unmöglich, daß dieses

---

*) Rappelons-nous à cette occasion qu'un publiciste éclairé disait que si, dans le naufrage des lois de son pays, il était question, d'en sauver une, c'est la loi sur la liberté de la presse, qu'il donnerait la préférence, assuré qu'il était, qu'avec celle-là, on recourerait bientôt toutes les autres.

Institut in manchen Ländern nie Modeartikel werden, oder leicht wieder aus der Mode kommen könne. Denn um es lieben und würdigen zu können, muß in der Nation ein besondres Wohlgefallen an dem öffentlichen Leben rege geworden sein, und dies obenein in solchem Maaße, daß es dem Hange zu ausschließlichem Versenken in das Privatleben und die Privatindustrie die Wage zu halten vermag. Je mehr aber das öffentliche Leben an Reiz, die thätige Theilnahme der bisher ganz in den Privatverkehr Versunkenen am öffentlichen Wesen Einfluß und Umfang gewinnt, um desto nöthiger wird es, der öffentlichen Erziehung eine ganz besondre Aufmerksamkeit zu widmen, und sie aus dem Gesichtspunkte einer Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft zu betrachten. Geschwornengerichte, Preßfreiheit, repräsentative Verfassung u. s. w., werden eine Wohlthat oder eine Geißel der Menschheit und der Staatsbürgerschaft, jenachdem die Gesinnung der Masse und ihrer Stimmführer von sittlichen Ideen, oder von sittenlosem Egoismus beherrscht und geleitet wird. Dies ist klar ohne alle Erfahrung, und wird mit jedem Tage bestätigt durch die Erfahrung. Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß es im höchsten Grade bedenklich sein würde, einzelne Institutionen der so vielgerühmten und häufig überschätzten engländischen Verfassung und namentlich ihre preßhafte Preßverfassung ohne Weiteres auf den deutschen Boden zu verpflanzen, der hinlänglich beurkundet, daß er einer völlig nationalen Kultur bedarf, und originneller Produktionen fähig ist. Wenn es wahr ist, daß sich in England die Verfassung nur trotz der aus-

gearteten Preßfreiheit bisher noch behauptet hat, daß sich England nicht durch das unmittelbare, von der Zügellosigkeit der Presse längst mit Füßen getretene, Ansehen der Regierung, sondern nur durch die zahlreich vorhandenen Gegengewichte eines verzehrenden Strebens auf so viel andern Punkten aufrecht erhalten hat, durch die Hülfsmittel, die die Regierung in den verschiedenen Zweigen der Verfassung, in der wechselseitigen Stellung der Volksklassen und politischen Partheien, in den Rechten und Privilegien einzelner Stände, in dem durch konstitutionelle Formen gesicherten und verstärkten Widerstande der ruhigen Masse gegen Volksausschweifungen, Zerrüttungen und Neuerungen, in dem Alter seiner Institutionen, dem Charakter des bessern Theils der Nation, dem Einflusse großer Staatsmänner und wohlgesinnter Schriftsteller: — wenn wir die Resultate und Begebenheiten der französischen Revolution überschauen und uns klar machen, was noch jetzt in Frankreich und Belgien der Gegenstand der Besorgniß für die Zukunft, und das Bestreben aller rechtlichen und wohlunterrichteten Männer ist: — wenn wir dies alles aufmerksam betrachten und mit Besonnenheit überlegen: welche Lehren sollen wir daraus ziehen für unser eignes Bedürfniß, Wünschen und Streben, Dichten und Trachten? — Diese dünkt uns: daß bei der augenscheinlichen Unmöglichkeit, durch ein scheues fragmentarisches, in seinen Formen gewaltsames, in seiner Wirkung kraftloses Widerstreben, den allgemein durch Noth und Beispiel aufgeregten Drang nach innerer poli-

tischer Entwicklung, unterdrücken und zurückweisen zu können, und wiefern es durchaus problematisch ist, welcher nachhaltige Gewinn aus dem augenblicklichen Gelingen solcher durch bloße Komprimirung der Gährungsstoffe zurückgehaltenen Gährung zu ziehen sein mögte, kein andrer vernünftiger Ausweg übrig bleibt, als: einerseits den Gährungsprozeß seinen naturgemäßen Weg gehen zu lassen, den gährenden Stoffen die Freiheit zu geben, sich allmälig ohne abgedrungene Explosion zu evaporiren; andernseits dafür zu sorgen, daß den sich entwickelnden sauren und beitzenden Dämpfen der direkte Zugang zu leicht verletzlichen Objekten abgeschnitten, durch eine gemäßigte Temperatur die zu gewaltsame Entwicklung dieser Dämpfe und das plötzliche Ueberspringen in eine saure oder gar faulige Gährung verhütet werde. Mit andern Worten: daß man davon abstehen müsse, durch eine einseitige äußere Zwangsmechanik das sich allseitig entwickelnde Leben verkrüppeln und ersticken zu wollen, sondern im Gegentheil darauf zu denken habe, diesem Lebenstriebe zur Erzeugung recht kräftiger und gesunder Organismen behülflich zu werden; daß man den Menschen die Lust gönnen solle, sich frei und behaglich zu fühlen, es ihnen aber an ihrem eignen Interesse und durch eigne Erfahrung recht sichtbar werden lasse, wie Genuß der Freiheit ohne strenge Achtung und allseitiges Mitwirken zur Ordnung nicht denkbar und ausführbar sei; daß man ihnen bereitwillig einen Theil der Regierungslast und Regierungssorge auflade, wenn sie ein so großes Verlangen besitzen, diese bittre Frucht zu kosten,

und ihr Brod im Schweiße ihres Angesichts zu verzehren; daß man die Meinung frei gebe, so lange sie im Gebiete irgendwelcher Spekulation verharrt, und sich in anständigen Formen ausspricht, aber ihr mit entschiedenem Ernste das eigenmächtige Hinüberstreifen ins Gebiet der Praxis untersage, mit unerschütterlicher Festigkeit jeden die volle Strenge des Gesetzes fühlen lasse, der von Leidenschaftlichkeit hingerissen diese Form verletzt, der die Freiheit der Schrift und des Wortes misbraucht, um andre Freiheiten und Rechte faktisch zu verletzen, um die legislative und richterliche Gewalt auf ungesetzlichen antikonstitutionellem Wege und für egoistische Zwecke zu usurpiren, durch die öffentliche Erzählung falscher Thatsachen oder die falsche Darstellung wirklich stattgefundener Ereignisse und bestehender Verhältnisse, Unruhe, Verdruß und Besorgniß zu verbreiten; — daß man durch gleiche Begünstigung jeder rechtlich begründeten Freiheit eine mittelst der andern und so alle in Schranken halte, daß man kein Mittel und keine Gelegenheit unbenutzt lasse, die Nation ethisch zu erziehen, das sittliche Gefühl zu beleben, die sittliche Kraft zu lebendiger Wirksamkeit zu bringen, die Autorität der Wohlgesinnten zu vermehren, Sinn und Begeisterung für Nationalwürde und Nationalheiligthümer zu erwecken, das Talent für die gute Sache zu gewinnen; daß man durch die Normen der Verfassung und die Formen der Verwaltung, aus dem vorhandenen Widerstande der ruhigen Masse, aus der Wechselbeziehung der verschiedenen Interessen zu einander und zum Ganzen, aus dem geistigen Mitwirken des bes-

sern Theils der Nation, aus dem allverbreiteten Gefühl der Behaglichkeit, und dem Dasein einer musterhaften Bestrebung, aus einer geschickten Benutzung der Preßfreiheit u. s. w. — der Regierung eben eine Menge von wirksamen Gegengewichten schaffe, mittelst welcher dem leidenschaftlichen Aufbrausen der rohen, von irrwähnenden oder böswilligen Häuptlingen verführten und aufgereizten Menge, kaltblütig gemessen und im Bewußtsein entschiedener Ueberlegenheit die Wage gehalten werden könne.

Es ist mithin durchaus nicht die Rede davon, sich mit schlaffer Hingebung den Ausschweifungen der Presse zu unterwerfen, es schwachmüthig zu dulden, daß ein kleiner Haufe unruhiger und gallsüchtiger Menschen, denen zufällig das Talent schriftlicher Beredsamkeit zu Theil geworden, gegen Staat, Kirche, Sitte und Recht, mit grundlosen Anschuldigungen, und Unmuth Sorge oder Ungehorsam erregenden Exklamationen wüthe, und es auf solche Weise unthätig abzuwarten, daß der Staat langsam, aber vielleicht grade desto unheilbarer durch zerstörende und auflösende Gifte zu Grunde gerichtet werde. Es handelt sich blos darum: wie man auf eine der Freiheit wie der Ordnung gleich sehr entsprechende Weise diesem geselligen Uebel steure, wie man dem Misbrauch wehre, ohne gegen die Grundsätze des geselligen Rechts zu verstoßen und ohne der Vortheile des weisen und rechtmäßigen Gebrauchs gleichzeitig mitverlustig zu

werden. Ob die Luft, die wir einathmen, mit einem Uebermaaße von Stickluft oder von Lebensluft geschwängert sei, kommt am Ende auf eins heraus, und es hängt obenein von der bereits vorhandnen Lungenkrankheit ab, auf welchem Wege man am schnellsten und unfehlbarsten aus der Welt gefördert wird, oder welcher Tod sich als der minder bittere verkündigt. Und eben so ist die Vermessenheit in der Welt oft um nichts gefährlicher, als eine übertriebene Zaghaftigkeit. —

Wir kommen jetzt zu einem der wesentlichsten Streitpunkte.

„Die Freiheit der Gedankenmittheilung, behauptet Z, kann bekanntlich auf zwei verschiedenen Wegen vor Misbrauch bewahrt werden, und da die Wahl nur zwischen zwei Hauptfragen liegt, so ist es am besten, die Frage folgendermaaßen zu stellen: Welches von beiden Systemen, das, in welchem dem Misbrauch der Presse durch Polizeigesetze (die im gegenwärtigen Fall Zensuranstalten genannt werden) vorgebeugt, oder das, in welchem der bereits eingetretene Misbrauch durch Strafgesetze geahndet wird, verdient den Vorzug?"

In dieser Behauptung können wir wiederum gar nichts stehen lassen, und wir wollen unser Glaubensbekenntniß hierüber, ehe wir zur Auseinandersetzung unsrer Gründe schreiten, ganz kurz und unverhohlen voranschicken, nachdem wir zuvor bemerkt haben, daß es wahrscheinlich nur eine Uebereilungs- oder Vergessenheits-Sünde ist, wenn der Verfasser von einer Bevormundschaft der Gedankenmittheilung überhaupt redet, da die ganze Abhandlung

sich ausschließlich mit der Bevormundschaft der Presse beschäftigt.

Wir läugnen, daß auf die obige Weise die Frage richtig, um so mehr also, daß sie so am besten gestellt sei. Wir läugnen, daß es nur zwei Hauptformen gebe, von denen, wiefern der Zweck dem Misbrauche zu steuern erreicht werden soll, nothwendig die eine mit Ausschluß der andern gewählt werden müsse. Wir läugnen, daß durch das Eingreifen einer dieser beiden Formen die Freiheit wirklich vor Misbrauch bewahrt werde, weil die Vertilgung des Misbrauchs (die Gewißheit, daß er in Folge der getroffenen Maaßregeln nun nicht mehr zur Existenz kommen könne) durch keine von beiden Formen, nicht einmal durch ihr gemeinsames Wirken erreichbar ist, und weil das ausschließliche rigoristische Anwenden der ersten Form, nicht das gedeihliche Leben der Freiheit, sondern de facto und in principio den Tod der Freiheit zur Folge haben würde.

Wir glauben dagegen: 1) daß jedes rechtliche und dabei wirksame Mittel, wodurch dem Preßunfug entgegen gearbeitet wird, ohne die Preßbefugniß aufzuheben, als ein reeller Gewinn für die Preßfreiheit, und als ein wesentliches Beförderungsmittel derselben betrachtet werden müsse; 2) daß die Repressivmittel gegen den Preßunfug ganz unzureichend bleiben, wenn sie nicht mit Präventivmitteln in Verbindung gesetzt werden, aber bloße Präventivmittel als ein eben so unzulänglicher Behelf zu betrachten sind; 3) daß die wirksamen Präventivmittel keineswegs ausschließlich im Gebiete der Polizeigesetzge-

bung und Polizeiwirksamkeit gesucht werden müssen, sondern daß Polizei, Justiz und Erziehung (die letztere im weitesten Sinne des Worts genommen) sich gemeinschaftlich die Hand bieten müssen, wenn dereinst möglichen Vergehungen mit Erfolg vorgebeugt werden soll; 4) daß die Polizeiwirksamkeit in Hinsicht auf die Preßangelegenheiten keineswegs ausschließlich in Zensuranstalten bestehe, und daß grade diese Art von Maaßregeln außer den natürlichen Befugnissen der Polizeigewalt liege. —

Wir wollen damit beginnen, die Einwürfe zu prüfen, die man dem System der Strafgesetzgebung zu machen pflegt, sodann diejenigen Erwägungen folgen lassen, die nach unsrer Ansicht gegen das Zensursystem sprechen, und das Ganze mit einigen Bemerkungen über speziellere Gegenstände der Preßangelegenheit beschließen. —

Es scheint, daß die gegen das System der Strafgesetzgebung erhobenen Bedenklichkeiten sich in folgende drei Hauptrücksichten zusammenfassen lassen:

a) Die Gesellschaft ist aller Besorgniß und allem Ungemach völlig Preis gegeben, ehe die Hülfe der Justiz eintritt; mit manchen sehr empfindlichen Leiden des Individuums befaßt dieselbe sich gar nicht, und für manche Verletzung bewirkt sie nur einen kümmerlichen Ersatz, weil entweder die restitutio in integrum, wiefern sie stets ex post erfolgt, an und für sich unmöglich ist, oder weil die Art, wie die Genugthuung beschafft und gegeben wird, oft noch als ein größeres Ungemach erscheint, als das Uebel was ausgeglichen werden sollte.

b) Alle Mängel der Rechtspflege treten nicht nur am sichtbarsten und fühlbarsten bei ihrer Anwendung auf Preßangelegenheiten hervor, sondern es kommen dabei noch eigenthümliche Gebrechen zur Sprache, daher in diesem Falle das gewöhnliche Verfahren ganz unzureichend befunden wird.

c) Die Justiz löst die vorliegende Aufgabe nach schwieriger und ungenügender, als die Polizei; sie wird zu einer Willkühr genöthigt und verführt, die ihrem innersten Wesen zuwider ist; sie läßt sich dabei eigentlich einen unstatthaften Eingriff in ein ihr nicht zuständiges Gebiet zu Schulden kommen, sie ist drückender für diejenigen, welche die Preßbefugniß ausüben, und giebt denen, die den Preßunfug verüben, mannichfaltige Gelegenheit zur Ausflucht und Umgehung der Strafe, zur Beschönigung ihres Frevels und zur Hohnsprache und Verspottung aller gesetzlichen Ordnung. —

Man sieht leicht ein, daß sich ganze Folianten schreiben lassen, um ausführlich und anschaulich zu entwickeln, was in diesen Anklagen Wahres enthalten ist, und daß wiederum doppelt so viel Folianten geschrieben werden müßten, um vollständig darzuthun, wie viel Halbwahres und Uebertriebenes darin offenbar oder versteckt mit dem Wahren verflochten ist. Es mögte uns und unsern Lesern gleich wenig damit gedient sein, wenn wir es übernehmen wollten, diese Folianten zu schreiben, und wir könnten uns gegen das Ansinnen, diese herkulische Arbeit zu übernehmen, leicht durch den kurzen Bescheid verwahren, daß es gar nicht unseres Amts sei, diese Wäsche weiß zu wa-

schen, daß wir vollkommen damit einverstanden seien, wenn die Gesetzgebung und Rechtspflege unsrer Zeit als ein mangelhaftes Wesen charakterisirt werde, das noch gar Manches zu wünschen übrig lasse, und daß es mit den von uns vorangeschickten Behauptungen und Ansichten vollkommen übereinstimme, wenn die Justiz allein und ohne den ergänzenden Beistand von Polizei und Erziehung, zur genugsamen Steuerung des beschwerlichen und gefährlichen Preßunfugs für unzureichend erklärt werde. Vorzüglich aber in Bezug auf die dritte Hauptrücksicht scheint es uns dennoch nicht überflüssig, uns über einige Punkte näher auszulassen.

Daß wir uns nicht dazu verstehen können, die Unmöglichkeit einer konsequenten und praktisch brauchbaren Gesetzgebung für die Presse einzugestehen, haben wir bereits wiederholt erklärt. Wir begreifen nicht, warum kein leitendes Prinzip für die Gesetzgebung, keine Maxime für die Rechtspflege, in Ansehung der Presse sollte aufgefunden werden können, wenn man es nicht für unmöglich hält, die Rechtsverletzungen durch das Wort überhaupt einer gesetzlichen Prüfung und Rüge zu unterwerfen. In der Regel ist jede Kraftäußerung mittelst einer Druckschrift straffällig, die es gewesen sein würde, wenn der Inhalt der Schrift mündlich ausgesprochen worden wäre. Es kommt nächstdem also nur darauf an, ausnahmsweise zu bestimmen, was von mündlich noch erlaubten Aeußerungen straffällig wird bei der Veröffentlichung durch den Druck, und was von mündlich straffälligen Aeußerungen statthaft werden mögte, wenn sie druck-

schriftlich von sich gegeben werden. Alle andern Vergehen irgendwelcher Art, welche durch die Presse, deren Erzeugnisse, und die durch sie oder für sie thätig werdenden Personen verursacht oder veranlaßt werden mögen, müssen immer eine Verletzung der Rechte enthalten, die nach dem zeitigen Bedürfniß der Gesellschaft dem Einzelnen oder Ganzen zu garantiren sind, oder ein Nichtgenügen der Verbindlichkeiten, die zum Wohl des Ganzen von dem Einzelnen anerkannt werden mußten. Sobald nun aber die Masse der Rechte gesammelt ist, welche beziehlich auf die Gesamtheit und auf den Einzelnen eine nothwendige Verbindlichkeit zur Beachtung verlangen können, so kommt es nur darauf an, in dem der Rechtspflege überantworteten einzelnen Falle die Verletzung eines dieser Rechte faktisch zu erkennen, um Art und Grad der Strafwürdigkeit auf dem Wege der Induktion oder der Analogie ausfindig zu machen. Die Zahl neuer Fälle der Rechtsverletzung, und selbst neuer Gattungen von Fällen, ist durch die Erfahrung noch nicht erschöpft, kann auch bei der steten Veränderlichkeit des Kultur- und politischen Zustandes der Gesellschaft nie vollständig erschöpft werden. Daß es seine großen Schwierigkeiten hat, für irgend eine Gattung solcher neuen Fälle, ein der Sache angemessenes Gesetz in die bereits vorhandene Masse der übrigen Gesetze mit Konsequenz einzuschalten, wird niemand läugnen wollen; warum aber in Bezug auf die Vergehungen der Presse, deren Ausübung schon seit Jahrhunderten besteht, mehr als für jeden andern Gegenstand, unsre Zeit für unreif zur Gesetzgebung geachtet werden

soll, ist nicht genügend nachgewiesen, und man mögte behaupten, daß diese Verhältnisse, wenn man auf den Grund der Sache geht, um nichts unbestimmter und verworrener erscheinen, als irgend ein anderes Verhältniß der Verbindlichkeit zum Recht, welches in der Staatsgesellschaft vorkommt, und vorkommen kann, von der servitus stillicidii an, bis zur Befugniß per Luftballon oder Montgolfiere über des Nachbars Haus zu fliegen. Wie unreif wir aber immerhin zur Gesetzgebung sein mögen, so ist die Rechtspflege ein bereits gegenwärtiges, und sich nie erledigendes dringendes Bedürfniß, und wenn es also wirklich zur Zeit an genugsam festen Ideen und bestimmten Prinzipien für die Grundlegung einer definitiven Preßgesetzgebung fehlen sollte, so wird doch nichts andres übrig bleiben, als vorläufig gewisse Normen und Formen nach bester Einsicht festzustellen, mit dem Bewußtsein ihrer Unvollkommenheit und der Nothwendigkeit, sie nach Maaßgabe der sich von Zeit zu Zeit darbietenden bessern Erfahrung allmälig zu vervollkommnen, einen usus fori, oder eine Art prätorianischer Gesetzgebung eintreten zu lassen, ein perpetuirliches Tribunal von Sachverständigen zu gründen, welches die allmälige Entwickelung des Gesetzes zu leiten hätte, und den Richtern ex professo ein Tribunal von unbefangnen und unbescholtenen Männern beizuordnen, welche zu der systematischen Besonnenheit und Zähigkeit der Rechtskundigen die Frische des Lebens und das unmittelbare Gefühl des Misverhältnisses zwischen den gesetzlichen Formen und Normen, und den sich neu entwickelnden Interessen und Bedürfnissen hinzubringen.

Bei allen Uebeln, womit provisorische Zustände behaftet sind, wird eine solche provisorische Preßgesetzgebung dennoch um so weniger vermeidlich sein, als die fast in allen Staaten der kultivirten Welt sich einleitende Umgestaltung der zeitherigen Verfassungsverhältnisse, auch dieses Verhältniß, sobald jene Umgestaltung eintritt, nothwendig auf eine eigenthümliche Weise modifiziren muß. —

Daß die Zahl derjenigen, welche als über die Angelegenheiten der Presse vollständig orientirt geachtet werden mögen, ziemlich gering sei, scheint, so viel sich dies aus den bisher zu Tage gekommenen Symptomen schließen läßt, fast keinem Zweifel unterworfen zu sein. Um desto wünschenswerther wird es, daß sich recht viel Stimmen über diese Angelegenheit vernehmen lassen mögen, die ihre Behauptungen durch theoretische oder praktische Gründe zu motiviren wissen. Und um desto nöthiger ist das ernste, von liebevollem Eifer für die Sache beseelte Streben, über diese Angelegenheit möglichst klar zu werden, um nicht mit verkehrter Beharrlichkeit fort und fort nach dem Unmöglichen zu streben, um ihre Wichtigkeit in jeder praktisch vorhandenen Beziehung begreifen zu lernen, um sich, wo die konsequente Verfolgung eines einzelnen Weges nicht sicher zum Ziele führt, nach Ergänzungsmitteln umthun zu können, und um inne zu werden, worauf man, als auf das Wesentliche und Zunächstnothwendige, zur Zeit sein Augenmerk zu richten habe.

Man mögte es für ziemlich erwiesen halten, daß es gewisse menschliche und gesellige Verhältnisse giebt, die außer dem praktisch wirksamen Gebiete der Gesetzgebung

und Rechtspflege des Staates liegen, und zu deren Beseitigung die regierende Gewalt den Beistand der Kirche und der öffentlichen Meinung in Anspruch nehmen, oder sie ihnen gänzlich überantworten müßte, wenn das allseitige Gedeihen der Gesellschaft zum Dasein und Wachsthum gebracht werden soll; und wo demnach eine weniger direkte Einmischung der regierenden Staatsgewalt wünschenswerth sein mögte, als an manchen Orten statt findet, oder gesetzlich statt gefunden hat, oder als manche Doktrinen es herbeizuführen streben. Andernseits mögte man behaupten, daß der Staat sich zum Wohl des Ganzen in manchen Fällen noch viel direkter mit dem Treiben und Trachten der Individuen befassen solle, als an manchen Orten geschieht, geschehen ist, oder von gewissen Doktrinen als zulässig geschildert wird. So viel ist ausgemacht, daß im bürgerlichen Leben Verhältnisse und Ereignisse vorkommen, wo entweder der Staat seinen Beistand versagt, oder wo andernseits die dargebotene Hülfe der Justiz verschmäht wird, beides bald aus unverwerflichen, bald aus nicht völlig zu billigenden Gründen. Wie fern die nähere und gründliche Erörterung dieser Ansicht für unsre Zwecke nicht unumgänglich erforderlich ist, mag es genügen, beiläufig einige einzelne Andeutungen zu geben, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Beseitigung des Preßunfugs keine erhebliche Schwierigkeiten darbietet, so lange er sich innerhalb des Gebietes der Staatsgesetzgebung bewegt; daß er aber doch auch denkbar sein mögte außerhalb ihrem wirksamen Bereiche, und daß dann der Versuch oder das Streben, diese

Art des Unfugs auf diesem Wege abzustellen, stets unglücklich ablaufen dürfte.

Wenn man erwägt: wie oft sich das fiat justitia et pereat mundus in seiner ganzen beschwerlichen Natur zu erkennen giebt, wie häufig die restitutio in integrum ein frommer Wunsch und ein eitles Bestreben bleibt, (weil manche Verluste unersetzlich, manche Verletzungen unheilbar sind, weil eine jede gesetzliche Genugthuung ex post, selbst da wo es an Strafobjekten nicht fehlt, durch Versäumniß, Verdruß, vorläufige Opfer und Entbehrungen jederzeit theuer verkauft wird; nicht selten beiden Partheien gleich theuer zu stehen kommt, und wie so Vieles dem Richter dort oben anheimgestellt bleibt und wohl auch bleiben muß), — wenn man dies alles in ein lebhaftes Bild zusammenfaßt, so will es Einem einleuchten, daß der menschlichen Gesellschaft mit dem strengen Obwalten der weltlichen Gerechtigkeit am Ende doch nur zur Hälfte gedient ist, so lange sie von derselben blos mit ihrer repressiven Gewalt abgespeist wird, und die derselben unläugbar beiwohnende präventive Kraft nicht in vollster Ausdehnung geltend gemacht werden soll. Die weltliche Gerechtigkeit soll zu dem großen Erziehungsgeschäfte thätigst mitwirken in allen ihren Akten, durch den Geist ihrer Gesetzgebung sowohl, als durch die Eigenthümlichkeit ihrer praktischen Ausübung, durch den Charakter ihrer Strafen und die Art, wie sie über den Frevler verhängt werden u. s. w. Da es einmal unmöglich ist, den Frevel absolut zu verhüten und ungeschehen zu machen, so hat man sein Augenmerk vornämlich darauf zu richten, wie

der verübte und sich täglich erzeugende Frevel in seinen Folgen mindest schädlich, und in seiner dereinstigen Wiederholung mindest zahlreich werden möge. Wird dieser Gesichtspunkt festgehalten, so kann es in vielen Fällen für den Staat von einem hohen und allgemeinen Interesse sein, daß manche Rechtsverletzungen nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern vor den Richterstuhl gezogen und ermittelt werden, selbst da wo der individuelle Kläger fehlt; und solchergestalt kann es ganz dem Berufe der regierenden Gewalt gemäß werden, sich, ohne daß sie persönlich der beleidigte Theil wäre, in solchen Fällen zum Ankläger aufzuwerfen, wo entweder das verletzte Individuum, um dem Ungemache des Prozesses zu entgehen, die erlittene Unbill ohne öffentliche Rüge verschmerzt, oder wo es unpersönliche Gegenstände sind, die kein direktes Organ haben, das sich mit der Klage befassen könnte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß grade die Kategorie der Preßvergehungen diejenige sein mögte, welche zu einer Anwendung dieser Maxime die häufigste Gelegenheit darbieten dürfte. Daß dem Staate die mit Prozessen dieser Art verknüpften Kosten, und im Falle des verlorenen Prozesses die Schadloshaltung des beklagten Theiles zur Last fallen müßten, versteht sich von selbst. Was zum Nutzen der Gesamtheit geschieht, muß dies nicht billiger Weise auch auf Kosten der Gesamtheit bestritten werden*)? —

*) Warum Z einen so besondern Nachdruck darauf legt, daß in Libellprozessen nothwendig eine fiskalische Autorität thätig

Es scheint uns hiernach, daß ein bedeutsamer Theil der Vorwürfe gegen die Unzulänglichkeit der Justiz dadurch in praxi könnte beseitigt werden, wenn man es sich recht angelegen sein ließe, einerseits Kirche, öffentliche Meinung und Erziehung mehr an das Staatsinteresse zu ziehen; andernseits aber nach allen Kräften darauf hinzuwirken, daß sich die Justiz in präventiver Hinsicht recht prägnant bewähre, und daß solchergestalt Kirche, Erziehung und öffentliche Meinung durch sie gleichmäßig zu gedeihlicherem Fortschreiten und lebendigerer Entwicklung verholfen würden. —

Wiefern es keinem Zweifel unterliegt, daß die Presse als eins der Hauptmittel betrachtet werden muß, sich mittelst des Wortes zu befehden, und wiefern es unverkennbar eine Menge von Menschen giebt, deren Vorstellungen über Befugniß und Unfug noch so ganz unklar sind, daß sie sich einbilden, die Preßfreiheit sei oder solle sein: ein Ablaßbrief für alle durch das Wort zu begehenden Sünden (eine Form, unter welcher man ungescheut und ungestraft Alles von sich geben dürfe, was unter keiner andern Form der Gedankenmittheilung auszusprechen erlaubt ist), so ist es allerdings von der größten Nothwendigkeit und Wichtigkeit, diesem Unwesen durch zweckmäßige gesetzliche Anordnungen Einhalt zu thun. Von dieser Ueber-

---

werden müsse, will uns nicht recht einleuchten. In Staaten, wo der Geist der Gerechtigkeit vorherrscht, pflegt Fiskus der mildeste und leidenschaftsloseste Gegner zu sein.

zeugung persönlich innigst durchdrungen, sind wir weit entfernt, in den Vorschlägen, welche zu diesem Ende, von hier und dort, zur gesetzlichen Beschränkung der Presse gemacht werden, schlechthin eine böse Absicht, oder eine gegen die Freiheit überhaupt gerichtete gehässige Gesinnung zu präsumiren: allein ein großer Theil derselben hat wegen der entschiednen Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit, die sich darin ausspricht, den Schein gegen sich, und wiefern bei diesen Vorschlägen nicht die Wirksamkeit der Presse in ihrem ganzen Umfange berücksichtigt wird, kann es nicht ausbleiben, daß die in ihnen anempfohlnen Maaßregeln, trotz ihrer wirklichen und scheinbaren tyrannischen Strenge, dennoch ihren Zweck ganz oder theilweis in wesentlichen Richtungen verfehlen müssen. Es ist allerdings natürlich, danach zu fragen: welcher von dem vielen wirklichen und möglichen Preßunfuge ist denn der gefährlichste, welcher verdient zunächst und allen übrigen zuvor eine ernste und nachdrückliche Berücksichtigung? Es ist begreiflich, daß jede Parthei ihre Angelegenheit für die wichtigste, ihr theuerstes Interesse für das am meisten gefährdete hält, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß unter gewissen Umständen jede die vorherrschend wichtige werden kann. Aber eben deshalb soll dem Gesetzgeber jede Parthei gleich viel werth sein, und er soll blos Bedacht darauf nehmen, wie nach Beschaffenheit der Zeitumstände der Nachdruck des gesetzlichen Schutzes von den verwaltenden Behörden ohne eigenmächtige Willkühr auf die Seite gelegt werden könne, welche zur Zeit

die am meisten bedrohte und am gefährlichsten verletzliche ist.

Wenn wir die Art und Weise, auf welche mittelst des Preßunfugs eine Rechtsverletzung erfolgen kann, überschauen, so lassen sich, — unbeschadet einer für die Praxis vielleicht zweckmäßigeren Klassifikation — unserm Bedünken nach, folgende Hauptfälle unterscheiden. Es werden in einer Druckschrift durch Irgendwen irgendwelche Privatrechte und Individuen verletzt, irgendwelches Privatinteresse so bedroht, daß daraus faktische Beeinträchtigung resultirt. Oder diese Verletzung und Bedrohung ist gegen die regierende Gewalt und ihre Organe gerichtet. Oder die Objekte der Verletzung und Bedrohung sind unpersönliche Gegenstände, deren Dasein und Einfluß auf das Leben von allgemeinem Interesse für Menschheit und bürgerliche Gesellschaft ist. — Die Druckschrift enthält entweder Schilderungen, oder Reflexionen und Urtheile, oder Aufrufe und Ermahnungen, mittelst welcher entweder unmittelbar Gesetze, Rechte und sittliche Ideen angetastet werden (durch Verunglimpfung und Verläumdung, durch Ausdruck eigner Geringschätzung irgendwelchen Grades, und durch Bezüchtigung von Dingen, Handlungen, Aeußerungen, Gesinnungen, Eigenschaften u. s. w., deren Dasein Geringschätzung oder Bestrafung nach sich zieht) — oder mittelst welcher Andre erweislich angetrieben und verleitet werden, Gesetz, Recht und Sitte auf die oben angegebene Weise anzutasten. —

Erwägt man nun, daß ein großer und bei weitem der größte Theil des Ungemachs, der durch das Wort und folglich auch durch die Presse über die Welt verhängt wird, weniger von dem Inhalte des mitgetheilten Gedankens, als von der verkehrten Art abhangt, wie der Gedanke vom Redner vorgetragen und vom Redner aufgefaßt wird, so wird man zu dem Glauben berechtigt, daß bei der Beurtheilung und Verfolgung von Schriften häufig zu großer Werth auf den materiellen Inhalt und ein zu geringer auf die Form gelegt werde, unter welcher derselbe ausgesprochen ist. Die Schriftsteller thun sich selbst und der Sache der Preßfreiheit unstreitig den größten Schaden dadurch, daß sie nicht „exact und poli“ sind, und es wäre zum Besten des Publikums, und der geselligen Angelegenheiten überhaupt in gleichem Maaße wünschenswerth, daß mehr schriftstellerischer Takt und daß eine größere schriftstellerische Gewissenhaftigkeit existirte, als sich zur Zeit in vielen Druckschriften wahrnehmen läßt. Sollte es denn gar nicht möglich sein, durch Gesetzgebung und Rechtspflege für diesen allen Partheien gleich wünschenswerthen Zweck thätig mitzuwirken? Sollte, abgesehen von dem materiellen per quod einer Druckschrift (das sich ohnehin bisweilen so schwer ausmitteln läßt, und dem Ankläger unter den Händen verschwindet, wenn er mit Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten den faktischen Beweis führen soll), nicht die formelle Beschaffenheit der Schrift, eben ihre exactitude und politesse, ihre Ungewissenhaftigkeit in Darstellung von Fakten, und ihre Unanständigkeit in Aeußerung von Meinun-

gen (etwas das sich ganz unabhängig von der Unrichtigkeit der Meinungen und der Gefährlichkeit der Behauptungen erwägen läßt), zum Gegenstande öffentlicher und gesetzlicher Beurtheilung und Rüge gemacht werden können, wiefern man das Verdikt einem Tribunal von unbefangenen und unbescholtenen Männern überließe? Sollten Publikum und Schriftstellerzunft nicht gleichmäßig dadurch in ihren Ansichten berichtigt und in ihrem Betragen geregelt werden, wenn auch die geringeren Grade der Bestrafung nur in einer bloßen Bekanntmachung des Verdikts beständen? Ist jeder Preßunfug, abgesehen von der materiellen Verletzung, die für irgend ein bestimmtes Objekt aus demselben hervorgeht, nicht jederzeit eine Versündigung an der Preßfreiheit? Ist dies kein Interesse, was einer ausdrücklichen Vertretung würdig wäre, und sollte dies kein Gesichtspunkt sein, der gesetzlich zum Vortheil der Ordnung und ohne Schaden der Freiheit könnte geltend gemacht werden*)? Die Gefahren, die aus dem Misbrauch der Presse erwachsen, sind ja Schuld daran, daß die Preßfreiheit täglich Gefahr läuft, andern Freiheiten und Interessen rücksichtslos aufgeopfert zu werden, und wenn der Staat ein unverkennbares Interesse dabei hat, daß die Preßfreiheit faktisch existire, sollte es ihm nicht Pflicht sein, oder wenigstens Gebot der Klugheit, auf Institutionen zu denken, wo-

*) Es wäre hiernach wünschenswerth, daß jeder überwiesene Preßfrevler, außer der gewöhnlichen Strafe, nächstdem noch zu einer besondern Buße wegen beleidigter Preßfreiheit verurtheilt würde.

durch das Dasein der Preßfreiheit begründet und wie die Idee gesetzlicher Preßfreiheit durch positive Anordnungen realisirt werden möge? —

Wo die Harmonie zwischen Volk und Regierung faktisch vorhanden ist, mögen böswillige oder irrwähnende Schriftsteller es immerhin versuchen, Unkraut unter den Waizen zu säen, sie werden ihrer Mühe wenig Dank haben. Damit aber diese Harmonie wirklich statt finde, und da, wo sie durch irgendwelche Zufälle unterbrochen wurde, sich wiederum herstellen könne, sind zwei Dinge für unentbehrlich zu achten. Einmal, daß die Regierung auf das vollständigste und ausführlichste orientirt sei, über den Zustand der innern Angelegenheiten, über die eigentlichen Bedürfnisse der verschiedenen Klassen des Volks, über ihre Wünsche, ihre Meinungen, ihre Vorurtheile, damit sie in Wahrheit wisse, wo Noth und Gefahr ist, und nicht, wie Donquichote, sich gegen Windmühlen rüste und vor Strohmännern bebe; und zum andern, daß das Volk gesunde Begriffe darüber erhalte, was ihm Bedürfniß und was seines Wunsches würdig ist, damit es nicht nach Seifenblasen hasche, und nur Spielwerk arglistiger Wortführer werde. Kommt es aber darauf an, diese beiden Zwecke gemeinschaftlich zu erreichen, wo giebt es ein Mittel, das dazu tauglicher wäre, das eine vielseitigere, unerschöpflichere Auskunft darböte, als die Freiheit der Presse? Kann durch Wort und Schrift die Leidenschaftlichkeit aufgereizt, und illusorischer Irrwahn verbreitet werden, so giebt es auch wiederum nichts Anderes, wodurch sich in gleichem Maaße Leidenschaft sänftigen, Blendwerk und

Trugschlüsse in ihrer Wichtigkeit offenbar machen ließen. Steht es der Regierung nicht auch frei, ihre Sache vor dem Publikum direkte zu verfechten und indirckte verfechten zu lassen? Ist aller Gebrauch der Presse nur gegen sie, nicht auch in gleichem Maaße für sie? und hat sie etwa nicht Mittel genug, das Talent einzufangen und zu gewinnen für ihren Dienst? — Aber nur durch den besonnenen Mitgenuß und die raffinirte Benutzung einer Jedermann zuständigen Preßfreiheit, nicht aber durch ein sich ausschließlich vorbehaltenes Preßmonopol, noch durch irgendwelchen Preßzwang wird sie diese Zwecke erreichen.

Wenn über gewisse Gegenstände viel geschrieben und lebhaft gestritten wird, so ist dies ein Zeichen, daß diese Gegenstände ein allgemeines und für den Augenblick prädominirendes Interesse gewonnen haben. Die Schriftsteller haben nicht sowohl das Publikum in ihrer Gewalt, als das Publikum sie; der einzelne Schriftsteller influenzirt zwar seinen einzelnen Leser, aber die Schriftstellerei wird influenzirt durch den Geschmack des Publikums, und durch die Materien, von denen die Lesewelt unterhalten sein will; und dies in einem desto höhern Grade, je mehr der Broderwerb die geheime Federkraft ist, welche die Schreibfedern in Bewegung setzt. — Seit der französischen Revolution, und der dadurch allgemein angeregten Rückkehr aus dem isolirten Privatleben in das öffentliche Leben, hat die politische Schriftstellerei allerdings sehr um sich gegriffen, an Interesse, Umfang und Bedeutsamkeit gewonnen, was um so begreiflicher ist, da sie sich so un-

mittelbar an die Tagesgeschichte anschließt, an dieses Thema, das nie den Reiz der Neuheit verliert, und Jedermann auf irgend eine Weise an sich zieht. Dieser in der Natur der Sache und der Zeitumstände gegründeten Tendenz durch eine pedantische Bevormundschaft der Presse Fesseln anlegen zu wollen, wäre ein ganz vergebliches und verkehrtes Unternehmen. Will man in einer Zeit, wo von oben her die Gewerbfreiheit fast unbedingt begünstigt wird, grade das Gewerbe patentiren, dessen Freiheit am allgemeinsten begehrt wird? und zu dessen Betreibung man am wenigsten zunftgerecht zu sein braucht, seitdem die Schriftstellerei nicht mehr für eine den Gelehrten eigne Kunst geachtet wird, sondern zu einem Handwerk herabgesunken ist, in dem sich jeder versucht, noch ehe er aus der Schule entlassen ist, oder wohl gar noch ehe er auf ihr zugelassen war*). Man kann allerdings denen nicht ganz Unrecht geben, die gegen die Lesewuth und das Uebermaaß elenden gehalt- und sittenlosen Geschreibsels eifern, wodurch sich unsre Zeit auszeichnet; aber wird man diesen Zweck durch Mittel erreichen, die den Appetit der Leser schärfen, statt ihn abzustumpfen? Sollte man sich nicht

---

*) Que dis-je des écrivains! Ce ne seront pas des hommes à talens, de véritables écrivains dont les nobles travaux se portent vers l'amélioration de la chose publique, qui embrassent dans leur vue ce qui généralement est utile. Ce sera dans chaque ville, dans chaque commune, tout homme qui sachant un peu écrire ou le croyant, inprimera une ou deux pages contre le maire, le juge de paix, le membre du tribunal, le sous-préfêt, le préfêt, dont à tort ou à raison il sera mécontent. (Siméon.)

eher noch versucht fühlen dahin zu wirken, daß Ueberfüllung das heftige Verlangen dämpfe?

Man klagt darüber, daß die politische Schriftstellerei fast immer in Libelle ausarte. Wo die Schriftstellerei diese Richtung nimmt, ist dies ein Zeichen, daß irgendwo Verderbniß herrsche, sie liege nun im Volke, oder in der Schriftstellerzunft, oder in der Verwaltung des öffentlichen Wesens. Will man also den Libellen steuern, so mache man sich vor allen Dingen keine Illusion über die Quelle des Uebels, man suche es auf an dieser Quelle und leite diese ab, so wird man keine Ueberschwemmung fürchten dürfen. Uebrigens taufe man nicht jede Schrift Libell, die eine bittre Diesem oder Jenem verdrießliche Wahrheit enthält, die dieses oder jenes Vorhaben beschwerlich kreuzt. Aber man verfolge, was diesen Namen mit Recht trägt, man dulde kein wirkliches Libell, man verfahre gegen alle mit gleicher Schonungslosigkeit, auf wen immer ihr Stachel gerichtet war. Es giebt eine Mittelstraße zwischen lobenswerther und übertriebener Empfindlichkeit. Die moralischen Nervenenden sollen weder mit Sohlenleder gepanzert sein, noch hautlos da liegen, so daß sie der leiseste Lufthauch verletzt. Unklug ist es unstreitig, wenn man alle Aufmerksamkeit der Beaufsichtigung und allen Nachdruck der Strafgewalt auf die politischen Libelle und auf den politischen Preßunfug richten will, während man allen übrigen Preßunfug für geringfügig erklärt, und alle andern Libelle mit Gleichgültigkeit behandelt. Je strenger aber die regierende Gewalt den Preßunfug überhaupt verfolgt, je eifriger sie

jedem beispringt, der dadurch verletzt wird, um desto weniger kann sie partheiisch gescholten werden, wenn sie auch für ihre Rechte den gesetzlichen Beistand in vollem Maaße geltend macht. —

Je vollständiger die Freiheit gegeben ist, um desto empfindlicher muß der Misbrauch derselben gezüchtigt, je öffentlicher der Verkehr getrieben wird, um desto sorgfältiger allem Versuche zu tumultuarischer Bewegung gesteuert werden.

Jede Verunglimpfung verletzt um desto empfindlicher, je öffentlicher sie geschieht; die Größe der Beleidigung wächst mit der Größe des Publikums, in dessen Angesicht sie empfangen und ausgetheilt ward, ihre Strafwürdigkeit wächst, je verletzlicher das Objekt ist, dem der Unglimpf zugefügt wurde, und je weniger es möglich wird, eine dem Schaden völlig entsprechende Genugthuung zu geben. Man kann daher wohl sagen, daß die Gesetze meist viel zu mild sind in der Bestrafung solcher Beleidigungen und Verletzungen, welche durch Druckschriften an Privatpersonen verübt werden. Man darf behaupten, daß der Schaden, den eine Druckschrift anzurichten vermag, wenn sie wirklich einen rechtsverletzenden Charakter an sich trägt, in vielen Fällen ganz unberechenbar ist, daß es absolut unmöglich erscheint, ein Unrecht, welches auf diese Weise zugefügt ward, je ganz auszugleichen. Man kann nicht einmal bestimmen, wie weit die Ausgleichung möglich ist, weil man nie weiß, wie weit sie sich in der Gegenwart verbreiten, wie tief sie in die Zukunft eindringen wird, wie schmerzhaft der En-

kel noch in der Anschuldigung des Vorfahren gezüchtigt werden kann. Die Druckschrift verbreitet sich auf oft unerforschlichen Wegen hier und dort, erhält sich unbestimmbar lange, steht endlich bei den Trödlern feil an den Ecken, und spricht sich auf dem Makulaturbogen und im Nachdruck eben so scharf und ohne Widerlegung aus, wie irgends. Keine widerlegende Antwort, in der größten Anzahl abgedruckt, kann diese fortdauernde Wirkung eines Privatlibells hemmen oder vertilgen. Die Widerlegung nimmt ihren, von der Beschuldigung ganz gesonderten Weg in und durch das Publikum, und es ist ein Werk des Zufalls, wenn Exemplare von beiden Druckschriften bis zur Vernichtung vereinigt bleiben, so daß Rede und Gegenrede stets zusammen vernommen werden können. Jedes Libell aber, dem der Gegenbeweis oder der Widerruf des Autors nicht unzertrennbar beigefügt ist, bleibt sich in seiner schändenden Wirkung immer gleich *). Ueberdem sind Erwerb, Ehre und guter Name so letalverletzliche Gegenstände, daß die restitutio in integrum auch aus dieser Rücksicht oft unmöglich wird. —

Die Verletzungsfähigkeit solcher Druckschriften, welche unpersönliche Gegenstände antasten, die für die Mensch-

---

*) Der Verletzte könnte daher verlangen, daß ihm die gesamte Auflage des Libells bis auf das letzte Exemplar zur Stelle geschafft werden müsse, bevor er sich nur beruhigt wegen der Zukunft erklären könne, ganz abgesehen noch von der Schadloshaltung für die Vergangenheit. Und wenn nun während dessen Nachdrucke angefertigt wurden, in Auszügen, Betrachtungen und Citaten der wesentliche Inhalt des Libells bereits in eine Unzahl andrer Schriften übergegangen ist? Wie dann!

heit überhaupt, oder für die bürgerliche Gesellschaft und einzelne Korporationen derselben insbesondre, einen entsprechenden Werth besitzen, trägt zwar einen vom Privatlibell ganz verschiedenen Charakter, und in wiefern solche Schriften kein lebendiges Objekt treffen und häufig nur im Gebiet der Theorie ihr Wesen treiben, so ist es meist unmöglich, bei ihnen ein reelles oder materielles per quod nachzuweisen; dennoch wird niemand behaupten wollen, daß sie, wo dieser Beweis mit Evidenz geführt werden kann, weniger strafwürdig wären oder geachtet werden dürften. Die regierende Gewalt hat wenigstens ein doppeltes Interesse, diesen Gegenständen eine besondre Aufmerksamkeit zu widmen, weil sie es ist, die äußerlich die Gesamtheit der Gesellschaft und deren Rechte vertritt, und sodann, weil die schädliche Wirkung solcher Schriften gewöhnlich sie selbst zuerst und am empfindlichsten zu treffen pflegt. Wo sich aber kein materielles per quod findet, kann das Gesetz und die Gesetzespflege solche Werke auch nur in so fern antasten, als die Gränzen der Anständigkeit und Mäßigung im Vortrage verletzt wurden, und es muß der Zeit, der Preßfreiheit, der öffentlichen Meinung und dem Uebergewichte der sittlichen Tendenzen im Volke überlassen bleiben, das Gift zu neutralisiren, das dem Anschein nach von solchen Schriften ausgedünstet wird. Baco von Verulam sagte zur Königin Elisabeth, als sie sich bei ihm über den Angriff eines Schriftstellers beschwerte: „Er muß auf die Folterbank gelegt werden, aber auf die Folterbank der Schriftsteller; seine Sätze müssen geprüft und seine ungegründeten Beurtheilungen in ihrer vollen

Nichtigkeit und Armseligkeit blos gestellt werden. — Angriffe auf Glaubensartikel sind meistens den Glaubenden sehr verhaßt, am Ende für die Denkenden aber doch nutzreich durch Berichtigung der Ansicht, durch Bestärkung im Glauben und Verherrlichung des Unantastbaren. Die Unhaltbarkeit der Verirrungen dieser Art in der Dauer der Zeit ist ja die wahre erprobte, die herrlichste Genugthuung und die bündigste Rechtfertigung. —

Mehrere Stellen des Aufsatzes in den Wiener Jahrbüchern schildern in lebhaften Farben das Unheil, das von der eigentlich politischen Libellisterei ausgeht, und wie diese Art des Preßunfugs insonderheit in England bis zu einem selten hohen Grade gediehen sei. Es vereinigen sich zu viel Stimmen zu derselben Klage, als daß man Ursache hätte, in die Wahrheit dieser Schilderung Zweifel zu setzen. Die Diskussionen der Deputirtenkammer zeigen, daß auch in Frankreich eine Menge von achtbaren Leuten grade diese Klasse von Preßerzeugnissen für höchst gefärlich hält*); und in Deutschland nicht minder macht man sich ihrentwegen viel Sorgen mit und ohne Noth. Es wäre seltsam, läugnen zu wollen, daß durch Wort und Schrift die öffentliche Ruhe gestört, die Sicherheit des Staats und seiner friedlich gesinnten Bürger unter

---

*) J'entends continuellement parler de garantie, de liberté individuelle. Le moindre acte arbitraire excite à l'instant des réclamations unanimes. Eh! Messieurs, que sont les actes arbitraires du pouvoir auprès des actes arbitraires de la presse! (Chabron de Solilhac.)

gewissen Umständen ernstlich gefährdet werden könne. Wenn man indessen mit unbefangenem Gemüthe die Masse der darüber erhobenen Wehklagen und Angstrufe zusammenfaßt, und besonnen prüft, was nach Abdampfung des zufälligen und grundlosen Zetergeschreies „an wirklicher Gefahr und unverwerflicher Besorgniß" übrig bleibt, so kann man sich theils eines spöttisch-mitleidigen Lächelns über die hasenherzige Erbärmlichkeit, theils einer zornigen Aufwallung über die heimtückische Bösartigkeit mancher Menschenkinder mit Mühe erwehren. Wenn es sich jemand angelegen lassen sein wollte, gründlich zu prüfen, wie viel denn überhaupt einzelne Schriftsteller, und selbst die gesamte Schriftstellerzunft im Stande sind, gegen die Regierung und das Bestehen der öffentlichen Ordnung wirklich auszurichten, so lange der gesetzliche Zustand der Dinge im Gange und nicht etwa eine anarchische Auflösung des geselligen Verbandes bereits eingetreten ist, und faktisch nachzuweisen, was denn im Laufe der Geschichte die Schriftsteller — innerhalb der Sphäre der politischen Angelegenheiten eigentlich und unmittelbar gewirkt und nicht gewirkt haben, so würde man erstaunen, wie unerheblich und unscheinbar das Resultat ausfallen würde; wie unnütz und übertrieben die Furcht vor diesem angeblichen Riesen ist, wie viel verkehrte, das Uebel nur verschlimmernde und erst erzeugende Maaßregeln man sich in der Welt hätte ersparen können, wenn man das Schreckbild nur einmal recht in der Nähe mit vorurtheilsfreiem unbefangenen Blicke und ruhigem Gemüthe hätte beschauen und mit Besonnenheit hätte zergliedern wollen. Der Feind,

den man fürchtet, wird allemal furchtbar, wie wenig Anspruch er auch haben mag, es zu sein, und wer öffentlich Furcht zeigt, wird am Ende gehänselt von Knaben. Der Zaghafte sieht die Dinge durch ein Fernglas, von dem er abwechselnd bald die Okular-, bald die Objektivseite gegen das Auge kehrt, je nachdem er sich von der Gefahr oder von der Hülfe überzeugen will. Die Kosaken, welche beim Vordringen der Franzosen ins russische Gebiet als bedeutungslose Schwärme verlacht und behandelt wurden, erschienen ihnen auf ihrer Flucht so fürchterlich, daß der bloße Namen sie zum Laufen brachte. Die französischen Heere, die ein Jahrzehend lang fast alle europäischen Heere unbedingt besiegt hatten, erlebten den Wechsel des Kriegsglücks, sobald man sich endlich ein Herz faßte, sie wie seines Gleichen zu behandeln, und den Wahn ihrer Unbesiegbarkeit von sich abzustreifen.

Es ist wahr, es wird auch bei uns viel thörichtes, ungereimtes, lügenhaftes und unverschämtes politisches Geschreibsel zu Tage gefördert, aber was und wem schadet es am Ende? Man beobachte doch nur den Eindruck solcher Schriften auf die Leser, ob er irgend tief und bleibend und thaterzeugend ist. Sie dienen Hunderten und Tausenden zur gelegentlichen Unterhaltung, diesen zur Belustigung, jenen zum Aerger. Ihr Inhalt wird höchstens Gegenstand vorübergehenden Gespräches, selten Stoff eines fortgesetzten Nachdenkens. Sie werden heute gelesen und morgen vergessen, sobald ein neues Blatt die neue Zeitung bringt.

Gewöhnlich verweist man die Zweifler an die französische Revolution. Die Franzosen sind leichter und plötzlicher durch ein einzelnes Wort in Bewegung zu setzen, als der mehr besonnene Deutsche, aber dennoch ist es ein großer Irrthum, wenn man sich einbildet, die der Revolution gleichzeitigen und kurz vorangegangenen Schriftsteller hätten den Umsturz der öffentlichen Dinge herbeigeführt. Der damalige Zustand der Dinge, und der dadurch in allen Gemüthern gewaltsam aufgeregte Geist hat jene Schriftsteller erzeugt, und ihnen ein Publikum geschaffen, das ihre Schriften verschlang und bewunderte, weil in beiden eine analoge Ansicht und Gemüthsbewegung vorherrschte. Man thut jenen Schriftstellern zu viel Ehre an; sie waren nicht Ursach, sie waren Wirkung, Ausgeburt, voraneilendes und nebenherlaufendes Symptom der Ereignisse der Zeit, die unvermeidlich waren, weil Unmuth und Bedrückung und Willkühr den höchsten Grad erreicht hatten. Die Schriftsteller tragen höchstens den Zunder in das Pulverfaß, den zündenden Funken aber bringen Diese hinzu, die in der Praxis Stahl und Stein zusammenschlagen. —

Daß seit der französischen Revolution die Masse der politischen Schriftsteller allgemein sehr zugenommen hat, das Publikum, was Wohlgefallen an dieser Materie findet, ungemein vervielfältigt worden ist, liegt, wie schon erwähnt, wiederum in der Natur der Sache: in dem allgemein verbreiteten lebendigen Interesse, das durch die Zeitereignisse und jedes Einzelnen unmittelbare Erfahrung für die öffentlichen Angelegenheiten in ganz Europa auf-

geregt worden ist. Daß das Administriren unter solchen Verhältnissen um ein ganzes Theil beschwerlicher geworden sein mag, als ehedem, wo das Publikum sich wenig darum bekümmerte, was vorging, was bevorstand, wie das, was sich zutrug, zusammenhangen möge, warum und mit welchem Fuge es so sei, und warum es nicht anders geschehe, — wird niemand in Abrede sein. Dies ist nun aber nicht füglich mehr zu ändern, durch Preß-, Lese- und Redezwang wenigstens gewiß nicht, und wird noch viel schlimmer werden, jemehr das System der repräsentativen Verfassungen in der Heimath und im Auslande zur Entwicklung und Vollendung kommt, bis am Ende diese Schwierigkeit sich eben in dem auf diesem Wege vervollkommneten öffentlichen Wesen von selbst vernichtet. Oder soll etwa niemand eine Ansicht haben und fassen über öffentliche Angelegenheiten, über politische Institutionen und Vorgänge; soll er sie nicht öffentlich äußern dürfen, selbst wenn er sich in den Gränzen der Wahrheit und Wohlanständigkeit hält? — Es müßte dies gesetzlich untersagt sein. Wo aber besteht ein solches Gesetz? Würde es sich, wenn man es geben wollte, aus Gründen des Rechtes und des Nutzens rechtfertigen, würde es sich, bei dem heutigen Kulturzustande der gesitteten Völker, in die übrige Gesetzgebung konsequent einfugen, würde es sich in praxi durchführen lassen? — Niemand wird es einfallen, diese Fragen mit Ja beantworten zu wollen; oder, wenn er es thäte, sollte es ihm schwer werden, den Beweis zu führen. — Man wird also auf andre Mittel und Wege denken müssen. Man lasse die Leute reden und

sich vernehmlich aussprechen, und leihe dieser Rede selbst ein geneigtes Gehör. Man bemühe sich, die Veranlassung der Rede in Ursach, Wirkung und Erscheinung vollständig kennen zu lernen; man sorge mit redlichem Eifer für die bestmögliche Abstellung der wirklichen Uebelstände, denen man bei dieser Gelegenheit auf die Spur kommt. Uebrigens fürchte man Gott, thue Recht und scheue Niemand. Man erschrecke nicht sogleich über jede voreilige misfällige Aeußerung im Publikum, und sei nicht zu vorschnell im Aendern, sondern beharrlich, so lange man sich des rechtmäßigen Weges und Beginnens bewußt ist. Es ist unvermeidlich, daß nicht ein großer Theil des Publikums gegen manche an sich gerechten und weisen Akte der Verwaltung und Punkte der Verfassung ein ungünstiges Vorurtheil fasse und hege, — (man denke nur an Machiavell!) — Man überlasse der Zeit, der Erfahrung, dem getheilten Interesse, die Irrmeinung zu berichtigen, oder sorge selbst dafür, daß den Verblendeten mit Manier die Augen geöffnet werden. Es giebt freilich politische Uebelstände, die sich aus tausend Gründen nicht gleich, nicht mit schnellem Erfolg, nicht in genügendem Maaße abstellen lassen, solche selbst, wovon sich aus eben so vielen Gründen die Ursache und der wahre Zusammenhang nicht füglich öffentlich und augenscheinlich darlegen lassen. Hier füge man sich in Geduld, lasse die Leute reden und klagen, und sich die Köpfe zerbrechen, so lange sie sich in den Schranken der Wahrheit und Wohlanständigkeit halten. Eine Regierung, welche durch ihre Maaßregeln im Allgemeinen sich ein Recht auf die Liebe und

Achtung der Unterthanen erworben hat, verliert nicht sogleich den Kredit, wenn ein einzelner Fehlgriff geschieht. — So lange es übrigens bei misfälligen Reden, Kopfschütteln und Achselzucken sein Bewenden hat, wird ja kein Zweig der Administration in seiner Ausübung behindert, kein Verfassungselement geändert, keine Schranke der öffentlichen Ordnung umgestoßen. Mögen demnach die Leute in der Welt der Rede ihr Wesen treiben; wo Einer oder der Andre die Haltung verliert, über die gesetzlich aufgestellte Gränze hinüber schweift, aus der Rede in die That übergehen will, giebt es Gottlob noch gesetzliche Mittel genug, ihm auf die Finger zu klopfen. Man lasse Polizei und Justiz in solchem Fall ihr Amt streng, nachdrücklich und offenkundig verwalten, so werden sich Andre, die ein gleiches Gelüst zum Unfuge verspüren, dadurch bei Zeiten gewitzigt fühlen. Man vergesse doch nur nie, daß der Staat weder so kurzlebig noch so leicht verletzlich und hülflos ist, als ein Privatmann, dessen Kredit, Ansehen, Ruf, Ehre, Fortkommen und Stellung in der Gesellschaft durch die öffentlich ausgesprochene Behauptung eines andern Privatmannes, durch einen unvorsichtigen Schritt, einen halbverschuldeten Makel, sofort unwiderbringlich verloren geht. Der Privatmann muß empfindlich sein gegen die Verläumdung, weil sie ihn in der That höchst empfindlich berührt. Der Staat kann dazu lachen. Wie viel Mittel des Reizes und Zwanges, in Wort und That, wenn er sie zu gebrauchen den Verstand und die Lust hat, stehn ihm zu Gebot, um die öffentliche Meinung zu influenziren, die Gesinnung zu bear-

beiten, die Kraftäußerung der Individuen direkt und indirekt im Zaum zu halten, seine Blößen zu bedecken, seine Fehlgriffe gut und vergessen zu machen, seinen Feinden furchtbar zu vergelten, sie in Freunde zu verwandeln, oder abzuwarten, bis er sie überlebt hat!

Selbst in England, welche Früchte haben denn die Cobbet und Junius geärndtet, welche Spur ist von ihrem Treiben geblieben? — Nach der in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur enthaltenen Schilderung „war Junius der gewaltigste und frevelhafteste Libellist, den England, den die moderne Welt überhaupt bis dahin kennen gelernt hatte. Mit Talenten und Kenntnissen vom ersten Range, einer nie übertroffnen und selten erreichten Beredsamkeit, einer Kühnheit ohne Maaß und Ziel, und einer Bosheit, welche Miltons Teufel hinter sich ließ, griff er in einer Reihe zermalmender Briefe die Mitglieder des Kabinets, alle hohe und niedere Staatsbeamten, alle in die öffentlichen Angelegenheiten verflochtenen Individuen, die Tribunäle, die beiden Parlamentshäuser, endlich die geheiligte Person des Königes selbst, mit immer gleicher Bitterkeit und Schonungslosigkeit an. Jeder dieser Briefe war ein moralischer und politischer Mord, der irgend ein vorher ausersehenes Schlachtopfer, wie unschuldig und ehrwürdig es auch sein mogte, in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten sollte. Man zitterte vor ihm, wie vor einer unbekannten außerirdischen Macht. Von dem Umfange seines Verstandes und seiner Talente ist es nicht leicht möglich, mit Uebertreibung zu sprechen. Sein Scharfsinn, seine Gewandtheit, seine Sach-

kenntnisse waren jeder Aufgabe gewachsen; seiner Dialektik konnte nichts widerstehen; und wenn alle gesunden Argumente ihn verließen, wußte er sich noch durch das Gefühl seiner Stärke, durch seine Verwegenheit, und durch den Zauber seiner Beredsamkeit zu behaupten. Das einstimmige Urtheil der Kenner hat seinen Rang als Schriftsteller entschieden, eine der ersten, wo nicht die erste Stelle unter den klassischen Prosaisten von England wird Niemand ihm mehr streitig machen." — Eine so außerordentliche Erscheinung am politischen Horizont, der höchstens Napoleon, furchtbaren Andenkens, sich zugesellen mag, verdient wohl, daß wir uns einen Augenblick bei ihrer Betrachtung verweilen. Hören wir, was über die äußern Verhältnisse gesagt wird, unter denen dieser Schreckensmann sein Wesen trieb: „die ersten zehn Jahre der Regierung Georg III. zeichneten sich durch häufigen Wechsel in der Regierung und der Leitung der Staatsgeschäfte aus. Fast jedes Jahr brachte eine Ministerialveränderung mit; die wichtigsten Stellen gingen rasch von einer Hand in die andre; die Unterhandlungen zwischen dem Hofe und den Partheien in der höhern Aristokratie dauerten ohne Unterlaß fort; und Niemand übernahm das Steuerruder, ohne die Revolution, die es ihm wieder entreißen sollte, schon im Anzuge zu sehen. Die Torys, an deren Spitze Lord Bute, der persönliche Freund und Rathgeber des Königs, stand, fühlten sich nicht stark genug an Talent und öffentlichem Gewicht, um selbst zu regieren. Sie waren genöthigt, die unmittelbare Führung der Geschäfte den Whigs zu überlassen; und je nachdem sie hier oder

dort die leidlichsten Bedingungen zu erhalten hofften, wendeten sie sich bald an die eine, bald an die andre der politischen und Familien-Koterien, in welche diese wieder unter sich gespalten waren. Lord Bute hatte nur sechs Monate lang versucht, dem Posten eines öffentlich anerkannten Ersten Ministers selbst vorzustehen. Seitdem er ihn verließ, wurde die ostensible Regierungsgewalt den Häuptern der Whigs, in beständigem Kreislaufe, zu Theil. So entstand im Jahr 1763 das Ministerium von George Grenville; im Jahr 1765 das des Marquis von Rockingham; im Jahr 1766 das von Lord Chatham (obwohl es nur seinen Namen führte); im Jahre 1769 das des Herzogs von Grafton; bis endlich im Jahre 1770 Lord North an die Spitze gestellt ward, dem man weniger Bestand als manchem seiner Vorgänger zutraute, und der sich dennoch unter mannichfaltigen Stürmen und Gefahren zehn Jahre lang zu behaupten wußte. Der ganze vorhergehende Zeitraum voll von politischer Gährung, dumpfer Uneinigkeit zwischen den Machthabern, bedenklichem, mehr als einmal ausbrechendem Misvergnügen in der Nation. Kein Minister schien frei und mächtig genug, sein eignes System mit Beharrlichkeit zu verfolgen; die allgemein verbreitete Meinung war, daß der Einfluß des geheimen Kabinets die Maaßregeln der anerkannten Administration durchkreuzte oder lähmte; und obgleich die Inhaber der hohen Staatsämter fast durchgehends rechtliche und geschäftsfähige Männer waren, so gelang es ihnen doch selten, das Mistrauen und die Unzufriedenheit des Volkes zu besiegen. Das Wichtigste, was in den Zeit-

punkt fiel, in welchem Junius schrieb (am 24. Nov. 1768 erschien der erste, am 21. Jan. 1772 der letzte Brief mit dieser Unterschrift), war die Vorbereitung zum amerikanischen Kriege. Die französische Besitznahme von Korsika (1769), einer der Haupttexte seiner Deklamationen gegen die Minister, konnte unmöglich für so gefahrvoll gehalten werden, als er sie, obgleich mit vielem Scharfsinn, zu schildern suchte. Der Schauplatz aber, auf welchem Junius in seiner ganzen Größe erschien, war der der Partheiungen, Debatten und Prozesse über die Middlesex-Wahl, eine Angelegenheit, die zu ihrer Zeit alle Gemüther beschäftigte, und größern Einfluß gehabt hat, als ihre anscheinende Geringfügigkeit glauben lassen sollte. Mitten in dem Paroxismus von Volksgährung und Partheiwuth, in welchen die dabei stattgefundnen Maaßregeln die englische Nation versetzten, trat Junius als erklärter Advokat der Volksrechte gegen Parlaments- und Ministerial-Anmaßungen auf. Er vertheidigte mit großer Superiorität ein System, welches der Menge schmeichelte, und das selbst unter den höhern Klassen viele und wichtige Anhänger zählte. Da alles bei ihm von Persönlichkeiten ausging, und auf Persönlichkeiten zurückführte, so eröffnete ihm der Streit über die Middlesex-Wahl ein erwünschtes Feld, um den König, die Minister, das Parlament, die Gerichtshöfe, und wer ihm etwa anstößig oder verhaßt war, zu verlästern. Und da er die Gemüther von allen Seiten in Bewegung, Kabinet und Ministerium aber durch Unentschlossenheit, Schrecken und innere Spaltungen geschwächt sah, so übte er eine Zeit lang über

die öffentliche Meinung eine Art von unsichtbarer Diktatur aus, der keine andre Macht im Staate gewachsen zu sein schien."

Man muß gestehn, daß sich für einen politischen Libelliſten, wie Junius', kaum günstigere Umstände, als in jener Zeit zusammentrafen, ersinnen lassen; und man sollte meinen, was Diesem nicht gelang, das werde jedem Andern, in jeder andern Zeit, ganz unerreichbar bleiben. Der Eindruck, den er auf das Publikum machen mußte, wurde noch erhöht durch das undurchdringliche Geheimniß, in das er sich zu hüllen verstand, und das zur Folge hatte, daß in dem Zeitpunkte, wo seine Briefe erschienen, und noch verschiedene Jahre nachher, kaum ein öffentlicher Mann von Bedeutung und Talent in England war, dem nicht einer oder der andre sie zugeschrieben hätte: Lord Chatham, Lord Shelburne, dem Herzog von Portland, Lord George Sackville, Lord Ashburton, Burke, Wilkes, Horne Tooke u. s. w., ja einige sogar dem Könige selbst.

Was hat denn nun aber, fragen wir, dieser gewaltige Mann Großes gewirkt? Welches unerhörte Unglück, welche Masse von Elend, Jammer und Gefahr ward durch ihn über England verhängt? Ward etwa in Folge seiner verruchten Schreiberei der König ermordet, die Dynastie geächtet und landesflüchtig gemacht? — Das nicht! — Oder wurde die Verfassung über den Haufen gestürzt, der Wohlstand und das äußere Ansehen des Staates zu Grunde gerichtet? — O nein! — Oder wurden Tausende von Individuen dadurch um Hab' und Gut, in den Kerker und an den Pranger gebracht? — Auch

nicht! — Nun so wurden doch wenigstens die Minister, die bedeutendsten Parlamentsglieder, oder sonst irgendwelche Staatsbeamte höhern Ranges, in Folge seiner wüthenden Angriffe mit Schimpf und Schande abgesetzt, des Landes verwiesen, vom Volke gesteinigt, oder — ? — Nein, nein, nein! dergleichen leider alles nicht! Lord North (den man keineswegs den Staatsmännern des ersten Ranges beizählt) erhielt sich zehn Jahr; Lord Chatham (dessen Charakter allerdings kein unbedingtes Muster menschlicher Vollkommenheit war, und dessen große Eigenschaften manchmal von großen Fehlern verdunkelt wurden) glänzte bis an seinen Tod als Redner und Staatsmann im Parlament in voller Herrlichkeit; Lord Mansfield bekleidete mehr als dreißig Jahre das Amt eines Präsidenten der Kingsbench mit allgemeinem und unbeschränktem Vertrauen; den Herzog von Grafton begleiteten, als er einige Jahre nach Junius's Verstummen aus eignem Antriebe das Ministerium verließ, der Ruf eines edelmüthigen Charakters, unbefleckter Rechtlichkeit, beharrlicher aber gemäßigter Freiheitsliebe, und der liebenswürdigsten Eigenschaften im Privatleben. Junius hat, trotzdem daß er die Wirklichkeit mit dem schwärzesten Pinsel mahlte, freche Verläumdungen, entehrende Gerüchte, lügenhafte Beschuldigungen, das ganze Arsenal der Lästerchronik zu Hülfe rief, und wenn das öffentliche Leben eines Staatsmannes nicht Stoff genug zur Verunglimpfung darbot, durch Privatverhältnisse, Familiengeheimnisse, gesellschaftliche Ergießungen die Lücken ausfüllte, am Ende doch nichts gethan: „als alle jene Männer

erfolglos angefeindet, zwei Jahre lang das brittische Publikum in fortdauernder Spannung zwischen **Lust** und Schrecken, zwischen **Bewunderung** und Abscheu erhalten, und am Ende aus Furcht, daß man ihm an den Hals kommen und das Handwerk legen werde, es für das Gerathenste gehalten, sich selbst ewiges Stillschweigen aufzulegen und in die tiefste Verborgenheit zurückzuziehn, falls er es nicht, wie Andre glauben, vorgezogen hat, mit Lord North zu kapituliren und in den Dienst des Staates überzugehen*).

Dies also ist das große Resultat? dies das unabsehbare politische Unheil, welches die politischen Schriftsteller über die Welt verbreiten? dies die gefürchteten Landplagen, welche aller gesetzlichen Gegenwehr Hohn sprechen? — **O parturiunt montes — —!** Gottlob, nun darf man sich doch den Angstschweiß abtrocknen. Hat uns doch das Geschrei über den Junius mehr erschreckt, als die Erzählung von allem, was er binnen fünf Jahren geleistet hat! — Und sollen wir wirklich glauben, daß Männer,

---

*) Im Jahre 1768 behandelte Junius die Middelesex-Wahl selbst wie eine Schandthat, und die Minister, weil sie diese Schandthat nicht verhindert hatten, wie Verbrecher, und gleichwohl bot er im folgenden Jahre seine ganze Kunst auf, dieselbe Wahl als rechtmäßig, das Parlament, welches sie kassirt hatte, als usurpatorisch, und die Minister, weil sie dieses Parlament nicht kassiren wollten, als Missethäter darzustellen. Einem Subjekte dieser Art ist alles zuzutrauen.

wie Chatham, Mansfield, Grafton, überhaupt irgend ein rechtlicher Staatsmann (falls er nicht etwa selbst das Schriftstellerhandwerk getrieben) sich ernstlich vor diesem Unhold gefürchtet hätte? Ganz sicher nicht; höchstens kann ihnen bisweilen seine freche Unverschämtheit, seine bodenlose Lügenhaftigkeit vorübergehend die Galle in das Blut gejagt haben. Welch ein trauriger, sittlichroher oder verwilderter Zustand der Gesellschaft, welche Armuth des Talents auf Seiten der Staatsbehörden muß vorausgesetzt werden, um nur die Möglichkeit zu denken, daß eine Regierung, welche das Recht und das Bewußtsein der gerechten Sache für sich hat, auf die Dauer nicht sollte Recht behalten können gegen einen armseligen Schriftsteller, der Recht und Wahrheit nicht für sich hat. Wären Junius Anschuldigungen wohlbegründet gewesen, hätte sich seine Geißel ohne Schonung aber mit höchster Gewissenhaftigkeit über alle geschwungen, welche mit gleisnerischer Bosheit und schaamlosem Uebermuthe das ihnen durch ihr Amt und ihren Rang zu Theil gewordene Ansehen und Gewicht auf irgend welche Weise zum Verderb des allgemeinen Wesens zu misbrauchen wagten, — nun so würde sich sein Treiben, wenn es auch nicht aus Gründen des Rechtes und nach den Postulaten öffentlicher Wohlanständigkeit hätte gerechtfertigt werden mögen, doch vielleicht aus Gründen des Nutzens in Schutz nehmen lassen. Es wäre vielleicht Ursach geworden, daß jene Herren ein wenig in sich gegangen und zur Besinnung gekommen, nicht so ganz rücksichtslos im Egoismus und in der Willkühr versunken geblieben wären, aus

Furcht, daß Junius, der in alle Privat-, Administrations- und diplomatische Geheimnisse vollständig eingeweiht war, ihnen ihr Spiel verderben, sie in der Meinung der Mit- und Nachwelt brandmarken, und endlich die schlafende oder feige Gerechtigkeit aus ihrer Lethargie aufscheuchen werde. Die Heroen der Geschichte können das geifernde Geschmeiß des sich mit Kiel und Dintenfaß gegen sie erhebenden sitten- und gewissenlosen Talentes am leichtesten verachten; es dient ihrem unsterblichen Ruhme nur zur Folie, und die stolze Verachtung desselben hat ihnen jederzeit mehr gefrommt, als dyonischer Kleinmuth. Sollte ein Staatsmann, der sich seiner gerechten Sache und seines Genius bewußt ist, und über den der Ehrgeiz einige Gewalt ausübt, nicht wünschen, daß ihm ein Junius Gelegenheit biete, sich vor dem Publikum in recht verklärter Gestalt zu zeigen? Welche Genugthuung für den Mann, der unter solchen Stürmen, unbekümmert um die Schmähsucht, die ihn verfolgt, ruhig sein Amt weiter verwaltet, und sich die Achtung aller Rechtlichen, Wohlgesinnten und Wohlunterrichteten, den Dank des Volkes, und das Wohlwollen des Monarchen zu erzwingen vermag!

Zwei Fragen indessen müssen sich Jedem, der diesem Vorgange seine Aufmerksamkeit geschenkt, alsbald und unwillkührlich aufdringen. Die Eine: War denn in der ganzen brittischen Nation Niemand, der es wagte und den es reizte, gegen diesen Lästerer in die Schranken zu treten, da es doch unvermeidlich ist, daß zwei Talente dieser Art, wo sie sich finden, nicht Gegenfüßler werden sollten?

und die Andre: Wie war es möglich, daß Junius, dieser unverschämte Lügner, nicht alsbald vom Gesetz ergriffen ward? — Wir wollen die Aufschlüsse mittheilen, welche die Aufsätze in den Wiener Jahrbüchern auch hierüber geben.

Hätte Junius sich vorzugsweise in die höhere Politik verstiegen, so würde die siegreiche Beredsamkeit Lord Chatham's und Burke's ihn bald verdunkelt haben. In Fragen diplomatischer Art war seine Autorität nicht immer überwiegend. In dem Streite über die Falklands-Inseln (1771) trug Dr. Johnson, der das Ministerium gegen ihn vertheidigte, einen entschiednen Sieg davon; in der Flugschrift: Thoughts on the late transactions respecting Falklands-Islands — wurde Junius von einem namhaften und berühmten Schriftsteller, und zwar ziemlich unsanft, zurecht gewiesen. Horne Tooke, einer der unruhigsten Demagogen seiner Zeit, trat auf eine kurze Zeit gegen ihn in die Schranken, gab ihm zwar einige harte Lektionen, mußte sich aber dennoch zurückziehen, entweder weil er seinem Gegner nicht gehörig gewachsen war, oder (wie wir fast eher zu glauben gesonnen sind) weil in diesem Streite Horne eine ihn persönlich betreffende Angelegenheit zu vertreten hatte.

Nachdem der große Schrecken, den Junius's Adresse an den König, am Hofe und im Kabinet, wie in allen Klassen des Publikums (!!) verbreitet hatte, vorüber war, beschloß man, da der Verfasser ein von Niemand gekannter Dämon war, den Herausgeber der Zeitung (die seine Libelle aufnahm) vor der Kingsbench belangen

zu lassen. Dieser Prozeß wurde am 13. Juni 1770 eröffnet. Ein bestimmtes Gesetz, daß es den Redaktoren und Herausgebern obliege, die von ihnen zum Druck beförderten Aufsätze, von denen sie den Verfasser nicht nachzuweisen vermögen, in eigner Person zu vertreten, war nicht vorhanden. Der Versuch des Lord Mansfield, der Jury ein Verdikt zu entlocken, das offenbar gegen ihr Gewissen und das bestehende Recht gewesen wäre, mußte, wie billig und natürlich, mislingen; das endlich zu Stande gebrachte Verdikt war der Form nach null und nichtig. Der Vertheidiger des Beklagten verlangte hierauf, daß bei der Zweideutigkeit des Verdikts allem fernern Verfahren Einhalt gethan werden solle; und das Tribunal, von Bedenklichkeiten und Skrupeln aller Art hin und her bewegt, entschied, der Prozeß solle von Neuem beginnen. Als hiezu in einem spätern Termine geschritten werden sollte, vermißte man das ursprüngliche Dokument (das Zeitungsblatt!), auf welches der Beweis der Publikation gegründet worden war. Der Vormann der Ersten Jury hatte es heimlich auf die Seite gebracht und zerrissen („ungestraft?"); und unter diesem geringfügigen Vorwande, vermuthlich wohl aus Gründen andrer Art, die man verschwieg, wurde die weitere Verhandlung niedergeschlagen. Dieser Prozeß gab dann das Signal zu einer langen Reihe von Untersuchungen und Streitigkeiten über die Befugnisse der Richter und Geschwornen im Libellprozeß, die erst zwanzig Jahre nachher, als Junius und seine Briefe natürlich längst vergessen waren, zu einem endlichen Resultate gediehen.

In einem Lande, und in einer Zeit, wo es mit der Gesetzgebung und Rechtspflege auf solche Weise beschaffen ist, mag sich denn freilich Niemand wundern, wenn es an Mitteln fehlt, die Schächer an das Kreuz zu bringen. Also nicht der Mangel polizeilicher Zensur, nicht überhaupt die Unzulänglichkeit des Systems der Strafgesetzgebung in Angelegenheiten der Presse, sondern einzig und allein die beispiellose Mangelhaftigkeit der damaligen Preßgesetzgebung, die schauderhafte Willkühr in dem stattgefundenen juridischen Verfahren, waren Schuld, daß Junius und sein Verleger ungestraft gesündigt. Man muß gestehen, daß dieses Faktum weder dazu dient, die absolute Unmöglichkeit einer für die Praxis ausreichenden Strafgesetzgebung an einem Beispiele anschaulich darzuthun, noch dazu geeignet ist, einen sehr überzeugenden Beleg abzugeben für „das richtige Gefühl, den glücklichen Instinkt der brittischen Staatsmänner, daß sie es nie unternommen haben, nach dem Unausführbaren zu streben.“ So viel ergiebt sich indessen hieraus, daß alle Argumente, die einzig aus dem nicht zu steuernden Preßunfuge in England, gegen die Unzulänglichkeit eines Systems der Strafgesetzgebung überhaupt, abgeleitet werden, mit Fug und Recht als ungültig verworfen werden dürfen. Ein mehr zuverlässiges Resultat darf man von dem Erfolge erwarten, der sich aus den für Frankreich neuentworfenen Preßgesetzen in der Erfahrung ergeben wird, wenn schon man auch dabei nicht vergessen muß, daß die in dem einen Lande gemachte Erfahrung nie als ein genauer Maaßstab dessen betrachtet werden darf, was sich

von gleichen Maaßregeln in einem andern Lande erwarten läßt.

Uebrigens müssen wir uns entschieden und wiederholt gegen die leidige ganz natur- und kunstwidrige Sucht erklären, die, aller Erfahrung zum Trotz, und einzig einer willkührlich ersonnenen Theorie und dem Wahn der starren Konsequenz zur Liebe, darauf ausgeht, die menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten nach sogenannten reinen Systemen zu meistern, deren ganze winzige Weisheit auf die trockne Alternative: präventives System der polizeilichen Zensur und repressives System der juridischen Verurtheilung, beschränkt ist. — Wir wollen es gar nicht in Abrede sein, wie wir dies schon früher unverhohlen ausgesprochen, daß Gesetzgebung und Rechtspflege, sich ganz allein überlassen, stets mangelhafte Institutionen sind, und der Natur der Sache nach bleiben werden, und daß Justiz ohne den Beistand der Polizei wahrscheinlich nicht ausreichen dürfte, um unter schwierigen Umständen, jedem erdenklichen Preßunfuge auf eine, dem allgemeinen Wesen genugsam förderliche Weise zu entsprechen. Aber es muß auch Niemand behaupten wollen, daß es möglich und rathsam sei, diese Aufgabe sichrer und bequemer „durch bloße Polizeigesetze, und zumal durch solche, die in Zensuranstalten vor dem Abdruck und der Verbreitung durch den Handel bestehen," zu lösen.

„Daß das System der vorbeugenden Gesetze, (sagt Z) selbst unabhängig von den zahlreichen Mängeln, die es in der Ausübung fast überall begleitet, und fast überall in Miskredit gebracht haben, an und für

sich nicht beliebt, nicht populär sein kann, ist ganz begreiflich. Die Wirkungen dieses Systems sind von so einfacher Art, daß sie sich mit Leichtigkeit auffassen, ohne viel Anstrengung beurtheilen lassen. Sie treffen in ihrer Allgemeinheit, obwohl nicht jeden Schriftsteller auf gleiche Weise, doch jeden in so fern, daß er sie, ohne verantwortlich zu werden, nicht umgehen kann. Sie sind ferner, auch unter den günstigsten Umständen, dem schweren Verdacht der Willkühr ausgesetzt, und haben, was noch schlimmer ist, diesen Verdacht nur zu oft gerechtfertigt. Sie berühren endlich — und dies ist der gefährlichste Punkt — eine Klasse von Individuen, in welcher sich eine gewisse Quantität wirklicher Verdienste mit einer großen Masse falscher Ansprüche vereinigt, und berühren sie an ihrer empfindlichsten Stelle, indem sie ihre Eigenliebe verletzen, den freien Lauf ihrer Gedankenspiele, ihrer Erfindungen, ihrer Dichtungen, ihrer Thorheiten, ihrer Leidenschaften hemmen, und der Meinung, die jeder Einzelne von sich selbst und seinen Werken hat, das Gewicht einer höhern Autorität, und was noch viel unerträglicher ist, einer wirklichen oder doch gesetzlich-präsumirten höhern Einsicht entgegen stellen. — Uebrigens sollte man sich durch den Namen nicht täuschen lassen. Der Richter, in so fern er eine Schrift für erlaubt oder unerlaubt, für unschuldig oder strafbar erklärt, wird ein Zensor im vollen Sinne des Wortes; in seiner zensorischen, nicht in seiner richterlichen Qualität spricht er dieses Urtheil aus; zur richterlichen Funk-

tion kehrt er erst dann zurück, wenn er gegen die verurtheilte Schrift die gesetzmäßige Strafe erkennt. Die Garantie der individuellen Freiheit, so wie die Garantie der öffentlichen Ruhe, in so weit beide mit der Presse in Verbindung stehen, beruht folglich — da es überwiesenermaaßen thöricht wäre, sie von einem unbestimmten und unbestimmbaren Gesetz zu erwarten — zuletzt allemal auf einer Zensur, in welche Hände diese auch niedergelegt, in welchem Zeitpunkte sie auch ausgeübt werden mag. Die juridische Zensur trifft freilich nur diejenigen Schriften, welche die Beamten und Sachwalter der Regierung als anstößig und gefährlich vor Gericht stellen; und diesem Umstande verdankt sie einen großen Theil ihrer Popularität. Ob aber wirklich durch die juridische Zensur auch nur die schriftstellerische Freiheit — denn in Bezug auf das Staatsinteresse kann hier kein Zweifel obwalten — besser gesichert und garantirt sei, als durch die politische (polizeiliche), ist im wahren Lichte betrachtet, sehr problematisch. Das Geschäft, eine Schrift in ihren Beziehungen auf das öffentliche Interesse, auf den Schaden, den sie unter gewissen Umständen stiften, auf die Gefahr, die sie der allgemeinen Sicherheit bereiten kann, selbst auf das Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und der öffentlichen Autorität zu beurtheilen, steht mit allen übrigen Geschäften eines Richters in einer sehr entfernten, und oft in gar keiner Gemeinschaft. Es ist durch und durch politischer Natur; es setzt eine Kenntniß der Staatsange-

legenheiten, der innern und auswärtigen Verhältnisse, des öffentlichen Lebens überhaupt, und des ganzen gesellschaftlichen Zustandes voraus, die nur dem beiwohnen kann, welchen ein bestimmter Beruf, oder ein anhaltendes Studium in Gegenstände dieser Art eingeweiht hat. Von einem gewöhnlichen Gerichtshofe den Ausspruch über die politische Tendenz einer Schrift verlangen, ist im Grunde nicht viel weniger gewagt, als wenn man ihm das Urtheil über den Werth eines Gemäldes oder einer musikalischen Komposition zumuthen wollte. Auch würde wahrscheinlich kein Staatsmann oder Publizist eine so bedenkliche Mischung der Funktionen je vorgeschlagen haben, wenn ihm nicht in dem System der Strafgesetze die Verlegenheit, jenes Geschäft an irgend eine andre Stelle zu verweisen, veranlaßt hätte. — Wenn der politische Zensor sich zum Nachtheile des Schriftstellers irrt, so entspringt daraus, im schlimmsten Falle, die Unterdrückung einer unschuldigen Schrift, für den Verfasser ein empfindliches, oft auch mit wesentlichem Verluste verknüpftes Ereigniß. Wenn der juridische Zensor in einen ähnlichen Irrthum verfällt, so hat der Schriftsteller, der nichts böses beabsichtigte, der seinen Mitbürgern nützlich zu werden hoffte, der die Gränzlinie des Erlaubten und Zulässigen (wozu es ihm ohnehin in den meisten Fällen an einem sichern gesetzlichen Maaßstabe gebricht) nicht überschritten zu haben glaubte, sein unverschuldetes Misgeschick, nach überstandenen Widerwärtigkeiten eines Kriminalprozesses, mit

einer demüthigen Sentenz, vielleicht mit harter Strafe zu büßen. Der politische Zensor, wie hoch er auch gestellt sein mag, und billig gestellt sein sollte, bleibt doch immer der Agent einer höhern Autorität; von dieser kann er, wenn ihm etwas menschliches begegnet, zurechtgewiesen, getadelt, reformirt werden; seine Entscheidung ist kein eisernes Thor, das gegen Vorstellungen und Gründe geschlossen wäre. Der Richter hingegen, sobald er nach seiner besten Einsicht gesprochen hat, ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; sein Ausspruch, er verdiene Lob oder Tadel, muß heilig gehalten werden; und eine Appellation, wenn sie in dieser Sache auch zulässig wäre, würde die klagende Parthei nur neuen Gefahren, und vielleicht noch größern Kränkungen aussetzen. Hiezu kommt, daß das Veto eines politischen Zensors die Ehre eines Schriftstellers nie verletzt, und in der Meinung seiner Mitbürger, wenn diese zufällig davon Kunde erhalten, ihn eher zu heben, als herabzusetzen pflegt. Dagegen macht die Feierlichkeit einer richterlichen Sentenz, wenn nicht empörende Ungerechtigkeit sie befleckt, auf das Publikum allemal Eindruck; und der Schriftsteller, der in dieser letzten Verschanzung unterliegt, hat seine Sache unwiderbringlich verloren. — Hiezu kommt, daß das Urtheil über politische Schädlichkeit oder Unschädlichkeit, die nicht grobe Personal-Injurien, oder offenbare Provokationen zu Verbrechen enthält, jederzeit mit einem gewissen Grade von Willkühr behaftet ist. — Die juridische Zensur trifft freilich nur diejenigen Schrif-

ten, welche die Beamten und Sachwalter der Regierung als anstößig und gefährlich vor Gericht stellen. In einem Lande, wo dem Misbrauche der Presse durch kein Polizeigesetz vorgebeugt, und wo der Thätigkeit, der Unruhe und den Leidenschaften des Menschen ein so weites Feld geöffnet ist, können Libelle aller Art keine seltne Erscheinung sein. Daß durch diese Klasse von Schriften nicht allein die Ruhe und Ehre der Privatpersonen gefährdet, sondern auch die Sicherheit und Würde des Staats in nicht geringem Grade verletzt werden kann, wird Niemand in Zweifel ziehen. Wenn die Ausschweifungen der Presse auch nicht grade die Existenz des Staates bedrohen, ist es nicht genug, daß sie das öffentliche und Privatleben der Nation vergiften? Warum also eine Frage dieser Art gleichsam auf die Spitze stellen? Warum berechnen, welche Dosis von zerstörenden und auflösenden Stoffen ein Staat etwa zu sich nehmen kann, ohne sich den Tod zu bereiten?" —

Wir bedauern nichts mehr, als daß der Verfasser des betrachteten Aufsatzes nicht die Absicht gehabt hat, darin die Gründe, die für und wider die polizeiliche Zensur sprechen, zu erschöpfen, und sein Versprechen, dies in einem spätern Abschnitte nachzuholen, zur Zeit noch nicht gelöst worden ist. Wir würden uns sonst die folgenden Betrachtungen vielleicht größtentheils haben ersparen können.

Ohne Zweifel ist die Frage sehr natürlich: Warum soll sich der Staat in eine Gefahr begeben, die er be-

quem vermeiden kann; warum will man muthwillig die Gesellschaft einem anerkannten Uebel Preis geben, und es darauf ankommen lassen, daß die Nemesis dafür eine Genugthuung schaffe, wenn es möglich ist, dies Uebel gänzlich zu vermeiden? Wenn wir ein Kind mit der Flamme spielen sehen, sollen wir es ruhig gewähren lassen, weil die Sprützen in gutem Stande sind? Soll man den Schriftsteller ruhig sein Wesen treiben lassen, uneingedenk daß er unendlich mehr schaden kann, als er zu vergüten im Stande ist? Ist vorher bedacht nicht weiser, als hintendrein beklagt; und nicht überall im Staate Vorsicht und Verhütung rechtswidriger Handlungen die frühere Pflicht der Regierung; Bestrafung und Vergütung des verübten Unrechts erst die spätere Sorge? —

Nicht minder sind wir sehr gern erbötig zu glauben, daß in den Fällen, wo die Staatsgewalt sich dazu entschließt, die Angelegenheiten der Presse durch Zensuranstalten zu reguliren, sehr häufig eine väterliche Absicht und das wohlmeinende Streben zum Grunde liegt, den Wünschen und Bedürfnissen des ruhebegehrenden Publikums nach bester Ueberzeugung entgegen zu kommen. Nur ist es eine zu bekannte Sache, daß dem, der den Schaden trägt, mit der bloßen guten Absicht am Ende doch wenig gedient ist, wenn sie entweder den vorgesetzten Zweck nicht erreicht, oder wenn, was die eine Hand giebt, mit der andern doppelt wieder genommen wird. Leistet denn die Zensur auch wirklich, was ihre Verfechter behaupten? Vermag sie allein gefährlichem Unfug der Presse gründlich zu steuern, wenn die Zensoren

von liberalen Grundsätzen ausgehen; und wenn sie dies nicht thun, wird dann nicht die Freiheit zu Grabe getragen, ohne daß die Ordnung ihr lachender Erbe ist? Bestehen nicht überall im bürgerlichen Wesen zwei Partheien, die auf gleiche Berücksichtigung Anspruch machen, die Regierenden nämlich, welche bemüht sind, den Uebermuth der Freiheit durch Gesetz und Beaufsichtigung zu zügeln, und die Regierten, denen vor willkührlicher Bevormundschaft graut. Und wenn wir die Geschichte befragen, daß sie uns Rechenschaft gebe, über das, was die Zensur genützt, in bedenklichen Krisen, und über die Gefahren und das Unheil, die mit ihrem Misbrauche verbunden gewesen, zu welchen Hoffnungen mag sich die eine Parthei berechtiget fühlen, und welchen Trost soll die andre gewinnen? Ist es den römischen Imperatoren, ist es den Tyrannen der neueren Zeit, ist es Napoleon etwa gelungen, durch Prohibitivmaaßregeln irgend welcher Art, die widerstrebende Gewalt der Schrift und Rede in Fesseln zu schlagen? Hat die gesamte weltliche und geistliche Macht der Päpste wirklich ausgereicht, die ihnen gefährlichen Druckschriften zu verhindern, hat Leo X., Pius V., Gregor XIII. inquisitorische Besorglichkeit vermogt, die Reformation in ihrem Laufe aufzuhalten? — Allerdings räumen wir ein, daß es den aus der Analogie genommenen Konsequenzen, und mithin auch allen aus der Geschichte oder der Vergangenheit entlehnten Belegen an stringenter Beweiskraft gebricht, und versuchen wir daher lieber, welche Ausbeute die analytische Beleuchtung der von Z aufgestellten Behauptungen uns geben mag.

Der langen Rede kurzer Sinn scheint unsres Bedünkens nach folgender zu sein: „Die Zensur ist nicht beliebt, das darf uns weder kümmern noch befremden; was sie dem Publikum verhaßt macht, ist nur ein Grund mehr, sie in Ehren zu halten. Staatsmann, du bist ein Thor, wenn du sie aufgiebst, sie ist dein Asyl! Schriftsteller, du bist ein Thor, sie zu verschmähen; besser ein wenig geschunden, als bei den Beinen aufgehenkt!“

Wir wollen es kein Hehl haben, daß wir ganz entgegengesetzter Ansicht sind, nicht aus krassem Widerwillen gegen Zucht und Aufsicht, nicht aus blinder Vorliebe für das eine oder das andre System, hoffentlich auch nicht in Folge absprechender Gemeinplätze oder „solcher Argumente, in denen immer schon vorausgesetzt wird, was erst erwiesen werden sollte,“ sondern aus einer Menge von bedachtsam erwognen, mannichfachen Gründen, über deren Werth oder Unwerth das Publikum entscheiden mag.

Allem andern zuvor müssen wir uns verständigen über die Begriffe des Präventiven und des vorbeugenden Systems. — Uneigentlich nennt Z das Zensursystem „ein System der vorbeugenden Gesetze, das, in welchem dem Misbrauche durch Polizeigesetze vorgebeugt wird.“ Das Eigenthümliche der Zensuranstalten besteht nicht in der Aufstellung von Gesetzen, sondern in der Ausübung von polizeilichen Akten. Ja man kann nicht einmal sagen, daß diese Akte im strengen Sinne polizeilich wären, denn sie bestehen nicht blos in einer Beaufsichtigung und Ablieferung an die Justiz, sondern sie sind zusammengesetzt aus Beaufsichtigung, Verurtheilung nach

individuellem Gutbefinden, und Vollziehung der sanktionirten Strafe. Ein Zensor im gewöhnlichen Verstande vereint polizeiliche, gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt in einer Person. — Man kann präveniren auf doppelte Weise, indem man die wirklich im Anzuge begriffene Gefahr, das einzelne, durch irgend welche bereits vorangegangene Schritte, oder zuverlässige Symptome sich als existent ankündige Uebel direkt abwehrt, oder in wiefern man indirekt die Quelle des Uebels abzuleiten, die Veranlassung zur Gefahr wegzuräumen sucht. Polizei und Zensur wirken eigentlich nur direkt abwehrend, sie hindern, daß ein ihnen vorgelegtes und bedenklich oder gesetzwidrig erscheinendes Manuskript an einer bestimmten Druckstätte nicht mit der Formel des Imprimatur versehen zum Abdruck gebracht werden kann. Zensuranstalten steuern also dem Preßunfuge weder unbedingt noch allgemein, sondern nur in den einzelnen Fällen, wo das Manuskript ihnen vor dem Abdruck vorgelegt wird, wo sich ein offenbarer direkt ausgesprochener Uebelstand oder Misgriff darin ausgesprochen findet, wo dieser ihrer Aufmerksamkeit nicht entgeht, wo es der Schriftsteller nicht gerathen findet, sobald er eine abschlägliche Antwort erhalten, sein Heil an einem andern Orte zu versuchen, an welchem er hoffen darf, einen minder aufmerksamen oder skrupulösen Zensor anzutreffen. Da überall die Hauptsache dem persönlichen Ermessen des Zensors überlassen bleiben muß, wie will man es anfangen, um zu bewirken, daß alle Zensoren einer Staates, und vollends alle Zensoren benachbarter, zum Theil in ge-

spannten politischen Verhältnissen befindlicher Staaten, eine und dieselbe Schrift, aus einem und demselben Gesichtspunkte betrachten. Der Zensor verwirft ja zudem nicht solche Schriften und Schriftsteller, die wirklich gefährlich sind, sondern nur solche, die nach seiner individuellen Ansicht, oder nach der wandelbaren Ansicht und Rücksicht der ihm vorgesetzten Oberbehörde gefährlich erscheinen. Herrscht in der gesamten Zensurverwaltung nicht das Prinzip einer rücksichtslosen Strenge und schrankenlosen Willkühr vor, ist der Zensor ein liberaler Mann, oder findet man es der augenblicklichen Politik gemäß, hie und da durch die Finger zu sehen, den Anschein der Liberalität und Gesetzlichkeit einigermaaßen beizubehalten, so fehlt es der Zensur durchaus an einem Maaßstabe für das, was sie gefährlich und verwerflich, oder unschuldig und zulässig finden soll. Oft ändert die Politik sowohl in Bezug auf die innern als äußern Angelegenheiten sehr plötzlich die Farbe; was der Zensor nach der ihm gegebnen Instruktion heut für unschädlich und dem gegenwärtigen Systeme entsprechend erkannte, giebt morgen der veränderten Umstände wegen Anlaß zu den verdrießlichsten Reibungen und Uebelständen. Welch zuverlässiges Kriterium steht überhaupt dem scharfsichtigsten Zensor zu Gebot, um zu erkennen, ob diese oder jene Schrift, diese oder jene einzelne Behauptung politisch gefährlich oder schädlich wirken werde? Welch untrüglisches Mittel besitzt die Polizei, zu verhüten, daß nichts ohne ihr Vorwissen heimlich gedruckt, oder bereits gedruckt, auf irgend einem Schleifwege eingeschwärzt werde?

Was soll Preßzwang nützen, so lange man die Lesefreiheit bestehen lassen muß? — Für Schriften, welche offenbar Provokationen enthalten, die in der wohlüberlegten Absicht verfaßt wurden, der regierenden Autorität Trotz oder Hohn zu bieten, wird Niemand unsinnig genug sein, das Imprimatur einzuholen. Ist aber der innere politische Zustand eines Staates erst in dem Maaße krankhaft geworden, daß durch Schriften dieser Art eine bedeutsame Gährung geschaffen, oder ein langsam herangereiftes Geschwür plötzlich zum Aufbruch gebracht werden kann, so wird alles Abmühen der Zensoren und Polizeispäher schlechthin vergeblich sein, die Anfertigung und Verbreitung dieser gehässigen Waare unausführbar zu machen. Ehe es aber bis dahin kommt, wird unter tausend unverdächtigen Vehikeln und unscheinbaren Verkappungen das eigentlich furchtbare Gift der Rede den bewaffneten Augen der Polizei und Zensur täglich und stündlich durch die Hände geschlüpft sein, ohne daß sie es gewahr geworden sind. Für den alltäglichen Hausbedarf mag daher allenfalls ein Zensurinquisitoriat wohl ausreichen; unter schwierigen politischen Umständen, zu einer Zeit, wo bedenkliche Krisen auf andern Wegen bereits eingetreten sind, gehört viel Unkenntniß des Weltlaufs dazu, um von seiner Hülfe und Wirksamkeit große Erwartungen zu hegen. Es ist in der That ein gutmüthiger Selbstbetrug, mit so morschen Stützen ein im Einsinken begriffenes Haus aufrecht erhalten zu wollen. Diejenigen, welche behaupten, die Zensur sei nur da wirksam, wo sie dem öffentlichen Wesen entbehrlich ist, und

nichts oder wenig werth in Augenblicken und Zeitläuften, wo dieses Wesen von wirklicher und großer Gefahr bedroht wird, haben in Wahrheit das Leben und die Geschichte besser begriffen, als die unzeitigen Verfechter und Lobredner des sogenannten Präventivsystems. Diese Lobredner sind in ihrer einseitigen Ansicht so total befangen, daß es ihrer Aufmerksamkeit gänzlich entgangen zu sein scheint, wie das entgegengesetzte System, das sie unter dem Namen des repressiven zu verschreien bemüht sind, beim Lichte betrachtet, eigentlich eine bei weitem präventivere Kraft besitzt. Ein jedes Gesetz, und namentlich jedes Strafgesetz, übt bis auf einen gewissen Grad eine präventive Kraft aus: weil ein großer Theil der nicht sittlich ganz verderbten Menschen eine natürliche Scheu besitzt, absichtlich gegen bestimmte Verbote zu sündigen, und weil ein großer Theil der ganz Verderbten sich einer eben so natürlichen Scheu vor der ihn möglicherweise bedrohenden Vergeltung nicht ganz zu entledigen vermag. Die im Wesentlichen sich als vorbeugend bewährende Kraft der Polizei besteht daher nicht darin, daß sie gelegentlich einen Missethäter auf der That ertappt und ihm das Handwerk legt, sondern darin, daß der Ergriffene der Nemesis überantwortet wird, daß es Strafgesetze giebt, welche der Polizei hinterher den Nachdruck geben. Sie besteht ferner nicht allein in den einzelnen Akten, wo sie eine Veranlassung findet, ihr Amt thätlich zu verwalten, sondern vielmehr noch in ihrer bloßen Existenz und in dem Glauben des Publikums an ihre Allgegenwart und Un-

fehlbarkeit. So wie die präventive Kraft der Justiz wächst durch den Beistand der Polizei, so wird auch die präventive Kraft der Polizei erst recht begründet durch den Beistand der Justiz. In wiefern beider Gewalt aber nur potenziirt wird durch den Glauben und die Ehrfurcht, die in Bezug auf sie dem Publikum einwohnt, so wird ihr präventiver Einfluß erst dadurch vollendet, wenn ein drittes Institut, die öffentliche Erziehung, hülfreich hinzutritt, um Sitte und Gesinnung des Publikums zu ihren Gunsten zu stimmen. Erwägen wir vollends noch, daß die Zensuranstalten sich im Grunde ausschließlich mit dem politischen Preßunfuge befassen, der nur eine einzelne, vorübergehend und periodisch zu Dasein und Bedeutsamkeit gelangende Gattung des Preßunfugs ist, dagegen aber der gesamte ununterbrochen in Thätigkeit bleibende Misbrauch der Presse in Bezug auf das Publikum, auf Privatrecht und Privatinteresse ganz unbeseitigt sein Wesen treiben darf, so lange es keine Strafgesetzgebung giebt, die sich ihm in den Weg stellt, so glauben wir mit Fug und Recht behaupten zu können: daß eine Zensuranstalt, wie zweckmäßig sie eingerichtet sei, und wie musterhaft sie verwaltet werden mag, nur erst dann den Namen einer präventiven Anstalt geltend zu machen im Stande sei, wenn sie mit einer eben so zweckmäßig eingerichteten und musterhaft verwalteten Strafgesetzgebung und Rechtspflege in die genaueste Verbindung gesetzt wird. — Es würde sich vielleicht selbst nachweisen lassen, daß ohne diese Bedingung und

bei der gewöhnlichen Art ihres Bestehens, Zensuranstalten Fälle herbeiführen können, wo sie eigenthümlichen, und was noch schlimmer ist, unter der Firma gesetzlicher Duldung verübten, Preßunfug zu Wege bringen, und daß sie aus dem pädagogischen Gesichtspunkte betrachtet, auch häufig als moralisch verbildende Institute erscheinen müssen*). Es muß die Wahrheit unsrer Behauptung noch mehr in das Licht setzen, wenn man sich erinnern will, daß Zensur ohne irgendwelche sich auf sie und das Druckwesen beziehende Strafgesetzgebung ganz undenkbar ist. Sollte eine Aufsicht statt finden, welche das unzweifelhafte Vergehen gegen das Gesetz, gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, bei dem ersten Versuche der Thatäußerung dergestalt zu verhindern bestimmt ist, daß die That in ihren gesetzwidrigen Folgen nicht zum Vergehen, und als solches der Gesellschaft nicht schädlich wird; so setzt dies gleichmäßig voraus, daß in den Fällen, a) wo es zweifelhaft geblieben, ob die Thatäußerung ein Vergehen begründen mögte, und wo demnächst ein beleidigtes Recht geltend gemacht werden soll, und b) wo das vollführte Vergehen der Aufsicht entschlüpft ist: — allerdings das

---

*) Mit bedächtiger Sorgfalt wird von den Zensoren jede Zeitungsstelle gestrichen, die eine diplomatische Rüge oder Beschwer veranlassen könnte, während dagegen in den Abschnitten, welche den Anzeigen gewidmet sind, und die im ganzen Lande von Kindern, Dienstboten u. s. w. mit vorherrschender Aufmerksamkeit gelesen werden, unbedenklich Bücheranzeigen und dergleichen stehen bleiben, welche das unverdorbenste Gemüth unwillkührlich mitten in den Kloak der den großen Städten eignen Sittenverderbniß einführen müssen.

officium judicis eintreten müsse, wenn der in seinem Recht Gekränkte nicht rechtlos bleiben soll, welches (in principio) im Staate nicht statt finden kann, wo über jedes Recht entschieden werden muß, weil sonst die dem Staatszweck der Ordnung und Sicherheit widerstreitende Selbsthülfe und Selbstrache nicht ausbleiben könnte und an ihrer Stelle sein würde. Wenn Z ausdrücklich sagt: Man könne die Zensur nicht umgehn ohne verantwortlich zu werden, so spricht er selbst dadurch einmal aus, daß es möglich sei, sie zu umgehen, und dann daß ein Strafgesetz existire, in Folge dessen Der verantwortlich gemacht werden könne, der die Zensur umgangen hat. — Es ist mithin eine ganz unstatthafte Alternative, welche keinen Ausweg als die Wahl zwischen Zensursystem und Strafgesetzsystem zuläßt, da die Erwählung des ersten Auswegs nothwendig die Mitübernahme des zweiten zur Folge hat.

Daß Zensuranstalten nicht populär sind, ist wohl ganz einfach darin begründet, daß sie es, selbst abgesehn von den mit ihrer Ausübung unzertrennlichen Mängeln, gar nicht sein können, weil kein realer noch idealer Gewinn zu Tage liegt, den das Publikum aus dem Dasein dieser Anstalten zu ziehen vermögte. Welchen Standpunkt der Betrachtung man wählen mag, so erscheinen Zensuranstalten dem Publikum unter einer so wenig anziehenden Gestalt, daß man es demselben nicht gradezu als thöricht-launischen Eigensinn auslegen darf, wenn es meint, die Preßfreiheit mit allen unverkennbaren Uebeln des Preßunfugs selbst der besten Zensuranstalt noch vor-

ziehen zu müssen. Z hat in seinem Lobgedichte auf die Zensur blos ihr Verhältniß zu den Schriftstellern erwogen. Wenn wir aber die gesamte Staatsgenossenschaft in der Beziehung zur Presse erwägen, so zerfällt sie in regierendes Personale und regierte Masse, und diese letzte wiederum in Schriftsteller (nebst Buchdruckern, Buchhändlern u. s. w.), und in Leser oder eigentliches Publikum. Wenn uns gesagt wird, daß die Zensur ein für Regierung und regierte Masse sich gleich wohlthätig bewährendes Institut sei, so sieht jeder sehr bald, daß dies nur eine Redensart ist, man darf das Schaugericht nur kosten, um sich von seiner Ungenießbarkeit zu überzeugen *). Sofern sich die Zensur in die Privatbefehduug gar nicht mischt, was allerdings sehr weise und lobenswerth ist, kann nicht die Rede davon sein, daß sie die individuellen Freiheiten und Rechte in Schutz nähme. Umgekehrt aber greift sie selbst sehr empfindlich in die Freiheiten, Rechte und Genüsse des Publikums ein. Wäre die Zensur nichts als polizeiliche Beaufsichtigung, so stände die Sache ganz anders. Man kann sagen, daß die Presse gleich der Waage ein Instrument sei, dessen Gebrauch unter öffentliche Aufsicht genommen werden dürfe und müsse, um das Publikum gegen widergesetzliche Uebervortheilung im

*) Si dans une telle discussion, Messieurs, je ne croyais pas déplacé de me servir d'une comparaison un peu bouffonne, je dirai que cet état de choses rappelle un peu trop arlequin donnant à ses enfans un fifre et un tambour, en leur disant: mes amis, amusez vous bien, mais surtout ne faites pas de bruit! (Manuel. Moniteur v. 18. Apr. 1819.)

Privatverkehr zu sichern, oder das Druckwesen, gleich der Pulver- und Giftbereitung, sei eine Fabrikationsanstalt, die wegen des unberechenbaren Schadens, der bei bösem Willen und Mangel an Vorsicht oder Einsicht daraus hervorgehen kann, einer vermehrten oder vervielfältigten Aufsicht bedürfe. Wenn es auch erwiesen sein sollte, daß die Angelegenheiten der Presse keine eigenthümliche Gesetzgebung nöthig machen, so ist damit noch nicht unmittelbar entschieden, ob in gleichem Maaße eine eigenthümliche Art polizeilicher Beaufsichtigung derselben entbehrt werden könne. Allein die Zensur verfährt völlig autokratisch, sie maaßt sich neben der Beaufsichtigung auch einer richterlichen und Strafgewalt an, sie drängt sich zwischen das regierende Personal und die regierte Masse hinein, und Willkühr mit Willkühr vertreibend, entscheidet sie in jedem Konflikte unbedingt zu Gunsten einer und derselben Parthei. — Kann man läugnen: daß die Zensur etwas anderes sei, als eine der Regierung bequeme Auskunft, nach ihrem unmittelbaren Dafürhalten, und aus Gründen der Klugheit der Oeffentlichkeit zu entziehen, was gefährlich ist und unbequem erscheint, ohne grade gesetzwidrig zu sein, solches, was die Gesetze, wenn es im Druck erschienen ist, nicht entsprechend zu bestrafen, dessen nachtheilige Folgen sie nicht in integrum zu restituiren vermögen? Kann man läugnen: daß die Zensur einen ungemein bequemen Deckmantel oder Vorbehalt abgebe, um gewisse Gegenstände gar nicht bemeinen zu lassen, oder gewisse Meinungen so ausschließlich zu privilegiren, daß die Gegenmeinung gar nicht zu Worte kommen könne.

also das Monopol des Meinens auszuüben, den Meinungslosen nach Belieben eine Meinung unterzulegen, und sie zu hindern, durch Vergleichung verschiedner Meinungen sich ein eignes Urtheil zu bilden? Kann man läugnen: daß die Parthei oder Unterabtheilung der Regierung, an welche die Direktion und Ausübung der Zensur unmittelbar übertragen ist, dadurch die Gewalt erlangt, zu bestimmen, welche Meinung im Kreise der Druckschriften zirkuliren, d. h. der nicht denkenden Menge eingeimpft werden sollen; daß an diese also eigentlich das Monopol, welches sich der Staat vorbehalten wollte, übergeht, und in ihren Händen ein Mittel willkührlicher Despotie oder Anarchie werden kann, je nachdem es die individuelle oder korporationäre Ansicht und das Privatinteresse dieser Parthei mit sich bringt*).

Soviel dürfte wohl ausgemacht sein, daß die beiden Systeme, welche Z unter dem Namen System der Zensuranstalten und System der Strafgesetze unterscheidet, in der Theorie von entgegengesetzten Prinzipien ausgehen, und in der Praxis ganz entgegengesetzte Maximen befolgen. — Jenes, wenn es konsequent sein will, sieht die Beschränkung als Regel, die Freiheit als Ausnahme an; es geht davon aus, daß alles verboten ist, was nicht einen audrücklichen Freiheitsbrief erhalten hat, daß Jeder

---

*) Noch ist es wohl nicht genügend aufgeklärt, ob in der Periode, worin die französische Revolution eingeleitet wurde, die damaligen Zensurbehörden als Abwehr- oder als Beförderungsmittel derselben thätig mitgewirkt haben.

als ein Schurke, ein Unmündiger oder Thor behandelt werden müsse, der sich nicht faktisch und zwar in jeder einzelnen Thatäußerung von diesem Verdachte gereinigt habe; es urtheilt nach Gründen des Nutzens, der Klugheit, der Konnivenz, prüft Wahrheit und Irrthum im Gebiete der Meinung, treibt sich im Gebiete der Möglichkeiten und der Zukunft umher, verfährt nach unbekannten Normen individueller Ueberzeugung und geheimer Instruktion, verbirgt sein Thun und Lassen dem Auge der Welt, befreit und verdammt ohne Kontrolle, Rechenschaft und Verantwortlichkeit. — Dieses, wenn es nicht inkonsequent sein und erscheinen will, geht vom Dasein der Freiheit aus, und straft als Ausnahme die widergesetzliche Freiheit; es betrachtet die Glieder der Staatsgenossenschaft als freie, mündige, rechtliche, besonnene Männer, und züchtigt den nach Gebühr, der durch die That den Beweis vom Gegentheile liefert und sich selbst dieses günstigen Vorurtheils unwerth erklärt; seine Urtheile sind basirt auf Gründe des Rechts, auf allgemein bekannte, unveränderliche Normen, auf faktischen Thatbestand, seine Diener sind unabhängig von fremden Einflüssen, zu offenkundigem Verfahren genöthigt, strenger Prüfung und Verantwortlichkeit Preis gegeben.

Was sind die unausbleiblichen Folgen dieser ganz verschiedenen Prozedur? — Das System der Zensuranstalten zerstört die Freiheit der Presse nicht nur de facto, sondern selbst in principio. Indem es von der Maxime ausgeht, daß nichts gesetzlich existent ist, zu dessen Dasein nicht zuvor durch einen besondern Akt der Gnade von

der Gedankenakzise ein Freibrief ausgefertigt worden, indem es an jede einzelne Person, für jede einzelne Veröffentlichung ihrer Schriften durch die Presse ein eignes Privilegium ertheilt, wird die Preßfreiheit selbst in der Idee vernichtet. In einem Staate, wo Zensuranstalten existiren, die ohne Ausnahme jeden Schriftsteller vorfordern, um seinem Erzeugnisse das Veto oder Imprimatur aufzudrücken, kann nicht mehr von Preßfreiheit, sondern nur von Preßprivilegien oder Preßpatentirung die Rede sein. Freiheit und Gängelband sind ganz unvereinbare Ideen. Alle göttliche Gesetzgebung spricht sich negativ in Form von Verboten aus. Sie pflanzt den Baum des Lebens und der Erkenntniß in das Paradies, und überläßt dem Menschen, sich mit der Sünde den Tod zu erwählen. Eben so ist es eine bekannte Eigenthümlichkeit des obersten Moralprinzips, daß es die positive Form vermeidet. Mündig sein, heißt der direkten Bevormundschaft entledigt, unter Verantwortlichkeit vor dem Gesetz seiner eignen Willensbestimmung überantwortet werden. Mündig zu gelten, und als mündig behandelt zu werden, ist einer der ersten Ansprüche, die der anerkannte Staatsbürger an den Staat und die Gesellschaft macht. Und man befrage doch nur die Erfahrung, welchen Nutzen die Gesellschaft schon irgend daraus gezogen hat, so oft die Regierung sich mit der Bevormundschaftung irgendwelchen individuellen Beginnens der Staatsgenossen zu befassen versuchte, so oft sie sich einbildete, der einzige Mündige unter lauter Unmündigen, der einzige Sehende unter lauter Blinden

zu sein. Man stelle nur die Freiheit irgend welchen Thuns und Lassens unter die Kontrolle, Mitgesetzgebung und Verantwortlichkeit irgend einer andern Person als die des Handelnden, und es werden alsbald solche Friktionen in der Maschine entstehen, daß alle Thatkraft erstirbt, und alle Anmuth und Behaglichkeit des Lebens verloren geht. Wie könnte es auch anders sein. In strengem Sinne kann man nur wegen eines Andern die Verantwortlichkeit übernehmen, wiefern man es es in seiner Gewalt hat, ihm jegliches Handeln zu verwehren. Soll nichts gedruckt werden, was irgend schädlich sein kann, so muß man gar nichts drucken lassen. Man versuche nur, ob es möglich ist, für die Verwaltung eine absolute positive Vorschrift zu ertheilen. Z zweifelt schon an der Möglichkeit, die verbotnen Ausnahmen, die Uebertretungsfälle, die Fälle außer der Regel gehörig zu charakterisiren und namhaft zu machen. Wer mögte nun vollends eine Aufzählung der Fälle unternehmen, die in der Regel sind? Wer hat schon ein Mittel ausfindig gemacht, zu definiren und danach in concreto zu erkennen, was nicht schädlich, nicht gefährlich, nicht Unrecht ist? Ob eine bestimmte Handlung im Widerstreit stehe mit einem bestimmten Gesetze, muß sich erkennen lassen, aber im Voraus zu wissen, ob eine bestimmte Handlung gegen kein bestehendes Gesetz verstoße, liegt außer den Gränzen aller augenblicklichen Beurtheilung.

Die Genugthuung, die mit dem Bewußtsein der Achtung verknüpft ist, welche uns privatim oder öffentlich gezollt wird, hat für einen großen Theil der Menschen

zu viel Reiz, als daß sie nicht Motiv mancher bessern Regung werden sollte; das Gefühl aber, sich mit einer gewissen Geringschätzung behandelt zu sehen, wird auch da, wo den Leuten im Grunde wenig daran gelegen ist, eine Quelle des Verdrusses, der Unzufriedenheit, oft selbst ein Reiz, sich dafür zu rächen. Daß also auch Bewegungsgründe dieser Art Ursach werden müssen, die Zensur zu hassen, wird bei Niemand Zweifel oder Verwunderung erregen; um so weniger, da das Bewußtsein eines unfreien Zustandes schon an und für sich eine unbehagliche Stimmung zur Folge hat, und bei dem Dasein gezwungener Zensur in Bezug auf den Gebrauch der Presse kein Schritt von Keinem gethan werden kann, ohne ein lästiges Erinnertwerden an die Schranke, während bei dem System der Strafgesetzgebung Jeder, der von richtigen Gefühlen oder Ansichten zu gesetzlichem Handeln veranlaßt wird, sich nach Belieben bewegen kann, ohne irgendwelche Schranken wahrzunehmen. Auch darf man allerdings wohl fragen: berechtigt der von Einzelnen möglicherweise zu besorgende Misbrauch zu allgemeiner Bedrückung und Entziehung der Freiheit? Läßt sich dem Misbrauch der Presse nicht steuern, ohne den rechtmäßigen Gebrauch zu verkümmern?

Etwas, das geheimnißvoll betrieben wird, von dem die Folgen und Bewegungsgründe der Kenntniß des Publikums und insonderheit der Mitwissenschaft der betheiligten Partheien entzogen werden, erregt unvermeidlich den Argwohn unlautrer Zwecke und Motiven, und dies um so leichter, als die Möglichkeit unrechtlicher Benu-

tzung der dabei thätig werdenden Gewalt groß ist. Gewiß aber ist der Antrieb und die Verführung zum Misbrauche der Gewalt nirgends größer, als da, wo Rechenschaft weder regelmäßig gegeben wird, noch strenge gefordert werden kann, wo sich Nutzerwerb als letztes Motiv der Freiheit, Klugheit als erste Maxime der Antifreiheit geltend macht. Der Wahlspruch des Zensors ist, in Gemäßheit seines Amtes, nicht: Thue nichts, als was recht ist! sondern: Unterlasse nichts, was dir nützlich scheint! Ein ausschließliches System der Klugheit wird in bedenklichen Fällen jederzeit zum gefährlichen Hazardspiel. — Inkonsequenzen der mannichfaltigsten Art sind dabei ganz unvermeidlich, weil Fehlschüsse und falsche Voraussetzungen an der Tagesordnung sein müssen. Von dem Augenblicke an, wo Verhütung möglichen Schadens oder denkbarer Gefahr die Richtschnur des Handelns wird, läßt sich für jede Maaßregel ein mit dem Scheine des Rechts, oder vielmehr der Zweckmäßigkeit bekleideter Vorwand ersinnen, und die Willkühr hört auf, strafbar zu sein. — Alle Besorgnisse des Publikums sollen gewöhnlich beseitigt werden, durch den Glauben an die Liberalität der Regierung und die glückliche Wahl ihrer Organe. Aber in diesem Punkte kann auch die väterlichste Regierung von Zeit zu Zeit einen Fehlgriff thun, und Liberalität ist an und für sich ein ganz vager, unzähligen Deutungen unterworfener Begriff. Liberalität ohne gesetzliche Bestimmung und Nöthigung ist im Allgemeinen werthlos, willkührlich und ungewiß, sie giebt keine haltbare Basis und keine unveränderlichen Prämissen für's rechtliche Handeln.

Der Zensor des Despoten bildet sich noch ein, eine liberale Gesinnung blicken zu lassen, wenn er mit schlauer Gewandtheit so eben an der Gränze hinstreift, welche die unbedingte Vernichtung der Freiheit bezeichnet. Das Zensursystem ist erträglicher, wenn es von Virtuosen verwaltet wird; das entgegengesetzte System aber wird erst drückend, wenn Schelme oder Unwissende das Schwerdt der Themis regieren.

Lassen wir es dahin gestellt sein, daß die Zensur, weil sie legislativ und administrativ stumm ist, das Publikum und die Schriftsteller weder warnt noch berichtigt, weder belehrt noch erzieht, so müssen wir doch noch einen Punkt berühren, der in den Gründen gegen die gezwungene Zensur eine wichtige Rolle spielt. Wenn ein Zensor es mit seiner Amtspflicht nicht füglich vereinen kann, gewisse Schriften zum Drucke zuzulassen, weil sie eine offenbare Rüge oder Beschwer über gewisse Akte der Regierung und gegen gewisse Mitglieder des regierenden Personales enthalten, oder diese in ein nachtheiliges Licht setzen könnten, welch ein Mittel bleibt der unterdrückten und gemishandelten Unschuld übrig, durch eine faktische und aktenmäßige Darstellung des stattgefundenen Vorgangs und der influirenden Verhältnisse, sich in den Augen des Publikums zu entsühnen, sich einen kräftigen Sachwalter herbeizurufen, einen ihr bisher verborgen gebliebenen Weg zum Ohre der Gerechtigkeit ausfindig zu machen, ihren vor einer verblendeten Mitwelt unwiderruflich gebrandmarkten Namen ewiger Verdammniß wenigstens dadurch zu entziehen, daß sie eine erleuchtetere

Nachwelt zum Zeugen und Richter ihrer Thaten und Gesinnungen herbeiruft? Wenn im gewöhnlichen ordnungsgemäßen Laufe der Verwaltung Fälle dieser Natur auch wirklich kaum denkbar sein sollten, so ist die Unmöglichkeit derselben dennoch dadurch noch nicht dargethan, und das Bewußtsein, daß in solchem unerhörten Falle diese letzte Zuflucht nicht unbedingt verschlossen sei, muß für Jeden, der unbescholtenen Namen für ein unschätzbares Gut achtet, zu nicht geringer Beruhigung und Genugthuung dienen. Und ist es mit der Idee der Gerechtigkeit etwa vereinbar, dieses Asyl gesetzlich zu verschließen? Müssen die Sachwalter der Gerechtigkeit auf Erden nicht ihrer eignen Ehre und Integrität wegen wünschen, daß ein solches Asyl erbaut werde, wo es noch nicht besteht? Werden sie es unbedingt verhindern können, daß die langverhaltene Wehklage über sie, durch Tradition überliefert, nicht dereinst einmal laut werde, wenn es zu spät ist, verübtes Unrecht zu vergüten, oder den Wahn desselben siegreich zu vernichten? —

Werfen wir jetzt auch einen Blick auf das Verhältniß der Zensur zu der Parthei, welche die Druckschriften ins Leben fördert.

Daß dieser Parthei, wenn sie verschmitzt genug und gehörig erfahren in den Umtrieben des öffentlichen Lebens ist, und wenn sie im schlimmsten Falle die Verantwortung nicht scheut, wohl wissend, wie sich manches mit der Zeit anders stellt, oder wie das Interesse bei der vorsetzlichen Uebertretung bestehender Vorschriften bisweilen so groß wird, daß die Strafgewalt sich außer Stande

gesetzt sieht, ihre Bußen in entsprechendem Maaße zu steigern, — daß ihr unter dieser Voraussetzung überall noch mancherlei Auskunften übrig bleiben, um die Zensuranstalten zu umgehen und ihnen den Stachel zu benehmen*), haben wir schon früher berührt. Daß aber die Zensur, wie Z zugiebt, nicht jeden Schriftsteller auf gleiche Weise trifft (d. h. doch wohl: daß zufälliger Umstände und unvermeidlicher Einflüsse wegen der Eine unverdient härter oder gelinder von ihr behandelt wird, als der Andre, — sei es am Ende auch nur, weil die Urtheile, wie überall, wo keine gesetzlich fest bestimmte Richtschnur statt findet, nach einer eingebildeten Billigkeit [aequitas cerebrina] abgefaßt werden), — dies kann höchstens den Wenigen behagen, denen dabei eine Begünstigung, auf die sie kein Recht hatten, zu Theil wird.

Uebrigens ist es eine gutmüthige Selbsttäuschung, wenn die Lobredner des Zensursystems sich einbilden, „daß die zahlreichen Mängel, die es in der Ausübung fast überall begleitet, und fast überall in Miskredit gebracht haben," ein davon leicht zu trennendes Uebel seien. Uns dünkt im Gegentheil, daß sie unter den günstigsten Umständen davon unzertrennlich sind, und daß dabei nicht

---

*) Wenige haben dies vielleicht so gut verstanden, als weiland Ehrn Kotzebue. Eine bekannte Sache ist, daß er auf die von ihm verfaßte Schandschrift: „Bahrdt mit der eisernen Stirn," des Freiherrn Knigge Namen setzen ließ. Weniger bekannt vielleicht, daß er die durch die Zensur in einem seiner Theaterstücke gestrichenen Stellen in einem Almanach abdrucken ließ, und dann an einem dritten Orte darauf hinwies, wo sie einzuschalten seien.

blos von einem „schweren Verdacht der Willkühr" die Rede sei, sondern daß, wie dies A sehr eindringlich auseinander gesetzt hat, willkührliches Verfahren als eine ihrem Wesen ausdrücklich anklebende Eigenthümlichkeit betrachtet werden müsse. Ein Zensor, der nach bestimmten Vorschriften und speziellen ihn im einzelnen Falle rechtfertigenden oder verantwortlich machenden Instruktionen verfahren soll, ist ein Unding; es bleibt durchaus nichts anders übrig, als im Vertrauen auf des dazu gewählten Mannes persönliches Geschick, bewährte Umsicht, gesunde Vernunft und rechtliche Gesinnung, das Geschäft unbedingt in seine Hände zu legen. Es giebt für ihn, wenn er den gehegten Erwartungen nicht entspricht, nur eine Strafe, die fast jeder als eine Belohnung ansehen wird, nämlich Entfernung von einem Geschäfte, dem er nicht nach Wunsche vorzustehen vermag. Wenn das, was seine Instruktion möglicher oder vernünftiger Weise enthalten könnte, für ihn nicht schlechthin überflüssig ist, so taugt er von vornher nicht zu diesem Posten; enthält sie mehr, so kann er ihr nicht genügen, und er muß ein Thor gescholten werden, wenn er sich dazu hergiebt. Er kann sich weder dazu verbindlich machen, nichts durchzulassen, was nicht so oder so Inkonvenienzen herbeiführen könnte, noch dazu: nichts abzuweisen, was von tausend Andern, und seinem Vorgesetzten selbst, für unschuldig gehalten werden mögte; noch dazu: daß er unpartheilich sein, und sich von persönlichen Rücksichten und individueller Ansicht nicht beherrschen lassen wolle. Denn es das Einzige, was er thun kann, wenn er sein Geschäft musterhaft verwal-

ten will, ist, daß er Eins mit sich selber bleibe; das Einzige, was ihm zur Pflicht gemacht werden kann, ist, daß er stets nach seiner unmittelbaren besten Einsicht und Ueberzeugung, nach seiner eigensten natürlichen Empfindung handeln wolle. — Dies ist auch einer von den Hauptgründen, welche diejenigen für sich haben, die gegen ein Zensurtribunal eifern und behaupten, es müsse durchaus in Eine Hand gelegt sein. Sind alle Glieder dieses Tribunals ganz analoger Ansicht, so werden sie sich unter einander wenig berichtigen; ist ihr Urtheil über eine bestimmte Schrift einstimmig, so wäre jeder Einzelne von ihnen zur Beurtheilung hinreichend gewesen; sind sie streng entgegengesetzter Ansicht im Allgemeinen oder im Einzelnen, so ist jeder Zweite und Dritte zu viel, sie werden sich untereinander irre machen, es wird einer von ihnen, wegen irgendwelcher den andern imponirenden Eigenschaften, die Entscheidung usurpiren, oder sie werden sich in den einfachsten Fällen zu keinem Beschlusse vereinigen können.

Ganz anders, und wesentlich verschieden von der Lage des polizeilichen Zensors, ist die Lage des Richters, oder des juridischen Zensors, wie ihn Z genannt wissen will, wenn beide über dasselbe corpus delicti ein Urtheil zu fällen haben. Jener wogt auf dem betrüglichen Meere der Politik und Dialektik, dieser steht auf dem festen Boden des Rechts und der Logik. Das Bestreben von Jenem ist, es einem Haufen von Leuten recht zu machen, die theils selbst nicht bestimmt wissen, was sie wollen sollen, theils zu errathen, was sie wohl wollen mögten. Das Ziel von Diesem dagegen ist, ein Urtheil zu Stande

zu bringen, das sich in seiner Konsequenz zu bestimmten Satzungen als recht bewährt. Jener mögte ein Prophet sein, oder Salomons Weisheit und Minnetrosts Spiegel besitzen, um aus der unendlichen Zahl der Möglichkeiten das dereinst Wirkliche herauszuspüren; dieser hat es mit einem bestimmten Faktum, einem namhaft gemachten per quod, gleichsam mit einem in natura vorgezeigten Topfe zu thun, für den er aus dem Vorrathe des Gesetzbuches den passenden Deckel suchen soll. Jener ist auf seine eigne Fähigkeit beschränkt, muß jeglichen Tadel über sich ergehen lassen, und kann seinen Ausspruch durch nichts motiviren, als durch die Leichtigkeit des Irrthums; dieser befrägt alte Bücher und neueste Dekrete, zitirt seine Gewährsmänner, läßt seine Meinung debattiren und kritisiren, und tritt nicht eher damit im Publikum auf, als bis sich die juridische Weisheit ganzer Kollegien an der spitzigen Frage zur Gnüge versucht hat. Jener soll die Gränze finden zwischen Wahrheit und Irrthum, zwischen Schaden und Nutzen, dieser erkennen, ob sich der Fall innerhalb dem Gebiete des Rechts oder des Unrechts, schuldloser Fehlgriffe oder erweislich böser Absicht bewegt. Jener soll allerlei Schaden verhüten, und stürzt sich dadurch unaufhörlich selbst in die Gefahr, als ein muthwilliger Schadenbringer verschrieen zu werden, weil sich selten Schaden abwenden läßt, ohne irgend Jemandes Wünsche und Projekte zu durchkreuzen, und weil man gewöhnlich nichts rettet und schützt durch den ungemessenen und thörichten Eifer, Alles retten und schützen zu wollen. Dieser soll einzelnen Schaden vergüten, nicht nach seiner

Willkühr und aequitas cerebrina, sondern in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen. Jener hat keinen andern Trost, als die stattgefundene reine Absicht, so oft sein Ihren individuelle Rechte und Freiheiten kränkt, im öffentlichen Frieden Störungen verursacht, „eine unschuldige Schrift unterdrückt," dem Schriftsteller ohne rechtlichen Grund einen empfindlichen und wesentlichen Verlust zufügt, und überhaupt irgendwie durch die Kraftäußerung seines Urtheils direkt oder indirekt Urheber verdrießlicher Wirkungen wird; dieser übt die heilige Pflicht, das ehrwürdige Amt: einerseits Unschuld, gesetzmäßiges Handeln und schuldlose Absicht gegen willkührliche, eigenmächtige, lieblose, leidenschaftliche Gewalt in Schutz zu nehmen, die öffentliche Meinung zu berichtigen, andernseits über den Frevel, die Zügellosigkeit, die boshafte Absicht den gebührenden Lohn zu verhängen; was auch die Folgen seines durchs Gesetz bedingten Ausspruchs sein mögen, ihn trifft weder Reue, Fluch noch Tadel. Jener muß ein ungewöhnlicher Mensch sein, ausgerüstet mit Talenten, Kenntnissen, Erfahrungen der mannichfachsten Art, eingeweiht in die Geheimnisse der Administration und der Diplomatik; dieser darf nichts besitzen, als so viel gesunden Menschenverstand, juridische Praxis und Kenntniß der Rechtsquellen, wie bei jedem vorausgesetzt wird, der zum Richteramt von der regierenden Gewalt berufen ward. —

Der Schriftsteller soll, beim Lichte betrachtet, sich beim Zensursystem besser befinden! Wie denn? und woher denn? Etwa weil ihn das beifällige Imprimatur

des Zensors gegen dereinstige Verfolgung schützt; — wo steht dies fest, wo ward es schon erlebt? — Oder: weil man gegen die eigenmächtige Willkühr des Zensors appeliren, Recht finden, Genugthuung und Entschädigung erhalten kann; — wo denn, bei welcher Behörde wohl, in welcher Form, aus welcher Kasse etwa? — Oder weil über Nacht die göttliche Allweisheit und Allgerechtigkeit über den ausgegossen wird, der am Abend zum Zensor berufen ward, und am Morgen die Schäflein tastet, die in seiner Polyphemshöhle eingetrieben worden? — Löblicher Zustand der Dinge, wo Hans ohne weitere Nachfrage unschuldig gezüchtigt wird, vielleicht Kunz aber durchschlüpft, weil sein Rachvermögen imponirt, weil er Konnexionen besitzt, weil seine Pfeife zu unsrer Leier stimmt, weil er xxx zu mahlen versteht, die wie uuuu aussehen u. s. w. u. s. f. Wenn der Schriftsteller, abgesehen von merkantilischer Spekulation, sein Manuskript zur Presse sendet, so will er zum Publikum reden, von ihm gekannt, von ihm gerichtet werden, er will der Befugniß, sich auszusprechen, in vollem Maaße genießen, so lange er sich in den Schranken des Rechts und der Wohlanständigkeit bewegt. Daß sich nun der Zensor zum Rezensenten aufwirft, und interimistisch das Publikum repräsentirt, nach einer unbekannten Gesetzgebung ein unmotivirtes Urtheil fällt, und durch einen kurzen Machtspruch, durch einen raschen Schnitt in die hoffnungsvolle Saat die Aermsten um das Erndtefest betrügt; kann das dem Schriftsteller wohl zu Danke sein? — Eben dies drückende Gewicht, nicht einer wirklichen, sondern

einer blos präsumirten (— und woher denn, wie Z sich ausdrückt, gesetzlich präsumirten? —) höhere Einsicht ist es, was nicht blos den dünkelhaften, sondern selbst den bescheidensten Schriftsteller zum Unwillen reizt. Wenn es nun weiter heißt: „Die Garantie der individuellen Freiheit, so wie die Garantie der öffentlichen Ruhe, beruht dennoch zuletzt allemal auf einer Zensur," — so ist dies doch ein offenbares Spiel mit leeren Tönen. Um die individuelle Freiheit bekümmert sich einmal die Zensur gar nicht, als wiefern sie dieselbe beschränken will, und die öffentliche Ruhe zieht auch herzlich wenig Gewinn davon. Und was versteht denn Z unter dem Worte Zensur? Beurtheilung oder Verurtheilung einer Schrift? Der Unterschied zwischen den beiden von ihm betrachteten Systemen liegt freilich zum großen Theile darin, daß im einen Fall alle Schriften bis auf die Visitenkarten und Tabaksetiketten hinab zensirt werden, und im andern Falle nur die wenigen Schriften, die zu wirklichen Uebelständen, Besorgnissen und Rechtsverletzungen Anlaß geworden sind. Er meint: der Richter, sofern er über Erzeugnisse der Presse Recht spreche, trete eigentlich aus der Sphäre seines gewöhnlichen Berufs und usurpire das Amt des polizeilichen Zensors. Uns will umgekehrt bedünken; der Zensor sei nichts anders als ein verkappter Richter, oder ein Agent der Polizei, der ins juridische Gebiet hinüberschweife. Ein gewöhnlicher Gerichtshof würde nur in so fern nicht zum Zensiren einer Schrift geeignet sein, wiefern darunter ein Rezensiren, ein Absprechen über Wahrheit und Irrthum, über Vortrefflichkeit und Er-

bärmlichkeit u. s. w. mit begriffen würde. Warum er aber in dieser Beziehung nicht eben so gut als ein andrer sollte entscheiden können, wie sich das in der Anklage näher bezeichnete, durch den Gang der Untersuchung aufgeklärte und faktisch nachgewiesene per quod zum Geist und Buchstaben bestehender Gesetze verhalte, sieht man nicht ein. Uebrigens würde aus gleichen Gründen doch auch nicht jeder Polizeibeamte zum Bücherzensor geeignet geachtet werden können. Läßt sich nun eine eigens in diese Sphäre einstudirte Polizeibehörde kreiren, so hindert ja auch nichts, aus gehörig eingeweihten und vorbereiteten Justizpersonen ein eignes Tribunal zusammenzusetzen, vor welchem alle Angelegenheiten der Presse angebracht und verhandelt werden. Eins muß man nur nicht übersehen, daß die Politiker oft sehr wenig bewandert in den Rechtsquellen und im Rechtsgange sind, und daß die gründliche Kenntniß dieser Dinge, ein juridisches Vorstudium also, dem Bücherzensor eben so unentbehrlich ist, als Kenntniß der Staatsangelegenheiten und auswärtigen Verhältnisse, und des öffentlichen Lebens überhaupt. Die bedenkliche Mischung der Funktionen, gegen welche sich Z erklärt, findet nirgends in so hohem Maaße statt, als in der Person des polizeilichen, oder wie er ihn lieber zu nennen scheint, des politischen Zensors, die seiner Phantasie in so reizenden Farben vorschwebt.

Eben so eitel und luftig ist die Besorgniß, daß der Ruf der juridischen Tribunale darunter leiden könnte wenn ihnen die Rechtswägung in Preßangelegenheiten

übertragen wird*). Weil die Nutzenserwägung, die Vorausbestimmung der praktischen Wirkungen einer Schrift, die Ausmittelung ihrer Tendenz in futuro allerdings von Willkühr unzertrennlich ist, darum eignet sich die aus Reflexionen dieser Art gewonnene Konsequenz nicht zur Prämisse von richterlichen Erkenntnissen, die thätlich in solche Rechte, Freiheiten und Genüsse eingreifen, die der bestehenden Verfassung nach tolerirt, sanktionirt und selbst garantirt sind. Eben weil die Idee der Gerechtigkeit nur mit Erkenntnissen über Thatsachen, über die Resultate in praeterito, oder mit strengerweislich subjektiv oder objektiv strafwürdiger Tendenz vereinbar ist: darum erscheint es ziemlich und wünschenswerth (falls man sich nicht entschließen kann, die Nothwendigkeit einzuräumen), daß der Staat (der in jewelchem Konflikt mit den Individuen makellos dastehen, und auf eine musterhafte Weise ein Beispiel geben soll, wie die Idee des Rechtes realisirt, und der Wahlspruch fiat justitia et pereat mundus im Leben durchgeführt werden müsse) — in Bezug auf die

---

*) Im ordnungsmäßigen Gange einer wohleingerichteten Justiz und Polizei muß eine Willkühr eigentlich gar nicht denkbar sein, sondern sich, wo sie zufällig eingeschlichen wäre, sofort durch irgend eine Stockung in der Maschine oder sonstig lautwerdenden Uebelstand augenscheinlich zu erkennen geben. In der Regel findet sich in wohlregierten Staaten in der gewöhnlichen blos administrativen Polizei auch nur selten ein willkührlicher Akt. Diese Willkühr ist einzig in den beiden Zweigen der Polizei einheimisch, welche die Gesinnungen und Meinungen der Menschen zum Gegenstande ihrer Forschung machen, die der sogenannten höhern oder geheimen Polizei nämlich, (in ihrer höchsten Ausbildung Inquisition genannt) und in ihrer Zwillingsschwester, der Preßzensur.

Angelegenheiten der Presse sich von einem Institute lossage, das eben so ohnmächtig in seinen Wirkungen, als drückend in seinen Formen, eben so inkonsequent im Prinzip, als gehässig in der Ausführung ist. —

Es liegt uns jetzt noch ob zu erwägen: einmal, ob Zensuranstalten nicht dennoch etwa unter besondern Umständen, unter gewissen Beschränkungen oder milderen Formen zulässig und empfehlungswerth sein dürften, und zum andern, in wie fern die Polizei da, wo keine Zensuranstalten bestehen, im Stande sein werde, ihr Amt, in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse, zu verwalten. Herr Professor Krug und der Freiherr von Drais haben in ihren an die Deutsche Bundesversammlung eingereichten Schriften in dieser Hinsicht einige Vorschläge gethan, die gewiß eine besondre Berücksichtigung verdienen.

Der erstere, nachdem er als Grundsatz aufgestellt hat: „daß eine jede Schrift strafbar sei, welche ein Stre„ben verräth, Religion und Sittlichkeit in den Augen „des Volks verdächtig zu machen, Ungehorsam und Auf„ruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit oder Haß und Zwie„tracht unter den deutschen Volksstämmen und Bundes„staaten zu erzeugen, oder endlich die Ehre einer (physi„schen oder moralischen) Person durch Verbreitung ver„läumderischer" (gesetzlich noch unerwiesener Verunglimpfungen) „zu kränken;" — „daß über das Stattfinden „von Preßvergehen dieser Art ex aequo et bono geur„theilt und durch ein Schwurgericht entschieden werden

„solle;" — „daß dagegen alle Schriften durch den Druck „bekannt gemacht werden dürfen, zu deren Urheber sich „irgend ein mündiges Glied der Staatsgenossenschaft „namentlich und öffentlich bekannt, und deren Inhalt „keinen sträflichen Zweck der obgenannten Art zu erken„nen giebt, wenn sie auch übrigens in einem freimüthi„gen, ernsthaft oder scherzhaft rügenden Tone geschrieben „und von den herrschenden Ansichten noch so sehr abwei„chen, und welchen in das menschliche Leben eingreifende „Gegenstände sie immerhin zum Objekt ihrer Untersuchun„gen, Betrachtungen, Schilderung von Vorstellungen „gewählt haben mögen." — geht davon aus, daß einem jeden als Staatsbürger anerkannten und nicht durch sein früheres Leben in irgendwelchem Grade verrufenen (infamirten und mithin bereits verdächtig gewordenen) Mitgliede der Staatsgenossenschaft in seiner Heimath als ein natürliches angebornes Recht die Befugniß zustehe, unter Vorbehalt der dereinstigen Verantwortung vor dem Gesetz, drucken zu lassen, was ihm beliebe; und daß ein solches Mitglied der Staatsgenossenschaft, das Recht der Zensurfreiheit zuvor auf die eben bezeichnete Weise, oder durch eine, schwurgerichtlich ausgemittelte, Uebertretung des obigen Preßgesetzes ausdrücklich müsse verscherzt haben, bevor er als ein der Zensurpflichtigkeit in Zukunft Unterworfener betrachtet werden könne. Jedoch räumt er ein, daß diese ursprüngliche Druckbefugniß nicht auf die blattweise ausgegebenen Produktionen der Presse und Schriftstellerei ausgedehnt werden könnten, als welche

Produktionen ohne weitere Rücksicht auf die Person des Herausgebers als zensurpflichtig betrachtet werden müßten. —

Endlich stimmt er dafür, daß eine Verantwortlichkeit des Zensors stattfinden müsse, daß weder Verfasser noch Stellvertreter desselben, wegen einer mit Zensurgenehmigung versehenen, dem Manuskript gewissenhaft nachgedruckten Schrift zur Verantwortung dürfe gezogen werden, mithin auch eine solche zensirte Schrift nicht ohne den vollständigsten Schadenersatz konfiszirt werden solle.

In Gemäßheit dieser Ansicht würde Zensurfreiheit also als Regel gelten, Zensurpflichtigkeit aber als Ausnahme in doppelter Hinsicht statt finden: a) als Strafe und wegen Nichtvorhandenseins einer zur persönlichen Integrität des Schriftstellers wesentlich erforderlichen Eigenthümlichkeit; und b) in Folge gewisser Eigenthümlichkeiten des Druckerzeugnisses selbst, die sich theils auf die objektive Tendenz desselben, theils auf die Art und Weise, oder die Form beziehen, unter der es zu Tage gefördert wird.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, daß zur möglichst wirksamen Verhütung des Preßunfugs ein Strafgesetz bestehen müsse, mittelst dessen jemand, der die verfassungsmäßigen Ordnungsschranken bis auf einen gewissen Grad misachtet, der natürlichen Zensurfreiheit verlustig erklärt werden könne; so wie auch, daß durch gesetzliche Bestimmung die persönliche Befugniß, sich der Presse frei bedienen zu dürfen, näher charakterisirt, und

als ein bürgerlicher Ehrenpunkt betrachtet werden möge. Alle Institutionen dieser Art, wiefern sie nicht mit dem dermaligen Kulturzustande der bürgerlichen Gesellschaft kontrastiren, influiren auf die politische Erziehung der Staatsgenossen, und gehören auf solche Weise zu den wirklich präventiven Anordnungen. Auch entdecken wir keine praktische Unbequemlichkeit, welche eine Maaßregel dieser Art unausführbar machen dürfte.

Zugleich beabsichtigt der Professor Krug, in der für diesen Zweck zu konstituirenden Zensurbehörde, den besorglichen und über die mögliche objektive Tendenz ihrer Preßerzeugnisse unklaren Schriftstellern und Verlegern (Herausgebern) eine Anstalt zu erschaffen, bei der sie sich in zweifelhaften Fällen Rechts erholen, und im Voraus gegen dereinstige, vom Staate gegen sie erhobene Verantwortung und Strafe sicher stellen können. Die Verantwortung soll sodann auf dem Zensor haften, d. h. „wenn späterhin, wegen grober Fahrlässigkeit des Zensors bei Zulassung einer höchststräflichen Schrift zum Drucke, die Wegnahme derselben nothwendig werden sollte, so soll der Staat durch den Ankauf aller vorhandenen Exemplare die vollständigste Entschädigung gewähren, wobei in einzelnen Fällen nach dem Grade seiner dabei stattgefundenen Verschuldung der Zensor zur Mitleidenschaft gezogen werden dürfte. Ließe sich nachweisen, daß der Verleger einer Schrift das Imprimatur für dieselbe durch Bestechung des Zensors erschlichen habe, so würde natürlich der Anspruch auf Entschädigung wegfal-

len, und umgekehrt, Verleger und Zensor dem Staate beiderseits dafür verantwortlich bleiben.

Eine solche freiwillige (freigelassene, beliebige, konsultative, fakultative) Zensur dürfte allerdings für eine große Menge von Verlegern und Schriftstellern, und namentlich für alle solche, denen ungestörter Erwerb die Hauptsache ist, eine ganz erfreuliche und mit Dank anerkannte Erscheinung sein. Auch ist nicht zu läugnen, daß durch eine solche Maaßregel, die mit der gewöhnlichen gezwungenen Zensur eigentlich gar nichts gemein hat, der Regierung sowohl, als den schrifterzeugenden Personen eine Menge von Schaden und Verdruß erspart werden mögte. Unter gewissen Modifikationen würde sie sich selbst auch praktisch durchführen lassen. Aus dem Locré sieht man, daß sich Napoleon insonderheit sehr geneigt dafür erklärt hat, daß aber unter den zu Rath gezogenen Behörden viel Stimmen dagegen gewesen sind. Soll es durchaus dem Belieben der Verleger und Schriftsteller anheim gegeben sein, ob sie ihre Erzeugnisse vor dem Druck der Zensur vorlegen wollen oder nicht, so ist klar, daß einerseits nur solcher politischer Preßunfug dadurch verhindert werden wird, dem keine subjektiv gefährliche Tendenz, keine böse Absicht von Seiten der Urheber zum Grunde liegt, und daß andernseits der Staat sich das beschwerliche onus aufladet, geringfügigen und werthlosen Produktionen eine ausdrückliche Autorisation zu ertheilen. Eben so würden die Fälle, wo der Staat zur Schadloshaltung durch Ankauf genöthigt würde, ohne billigerweise dabei den Zensor betheiligen zu können, wahr-

scheinlich nicht selten eintreten. Da sich die politischen Inkonvenienzen, die sich aus dem Dasein einer respektiven Schrift entwickeln können, häufig im Voraus so schwer beurtheilen und mit Bestimmtheit erkennen lassen, wird kein Zensor eine Verantwortlichkeit dieser Art übernehmen wollen und können, sondern darauf dringen, daß in zweifelhaften Fällen eine höhere Behörde die Autorisation zum Druck ertheile, wodurch die Gefahr des Kompromisses noch vergrößert wird. Soll das Imprimatur aber keine Garantie gegen die Konfiskation enthalten, so wird die Zensur größtentheils unbefragt beiben, der für den Staat daraus hervorgehende Nutzen, so wie die Sicherstellung der Verleger und Autoren, wird sehr unerheblich erscheinen.

Unsre Meinung darüber ist, daß eine solche Anstalt, wenn sie isolirt besteht, einen sehr geringen praktischen Werth besitze, daß sie aber in Verbindung mit andern begleitenden Maaßregeln keineswegs so verwerflich erscheine, sondern vielleicht selbst als ein dem ganzen Getriebe zu seiner Vollständigkeit unentbehrliches Zwischenglied betrachtet werden dürfe. Uns dünkt, daß es eine falsche Maxime ist, wenn man in der Administration kleine hie und da ergänzende Aushülfen, die eine rechtliche Basis besitzen, gering achten nnd werthlos verschmähen will. Den wohlgesinnten friedlichen Broderwerbern wird auch schon eine blos konsultative Behörde willkommen sein, die durch ein unmaaßgebliches aber redlich gegebnes Gutachten ihrer Unkenntniß über politische Verhältnisse so weit abhilft, daß sie nicht unbewußt sich in

große Gefahr (stürzen und grobe Unschicklichkeiten zu Schulden kommen lassen. Soll die beifällige Erklärung des Zensors mit keiner Gewährleistung des Staates verbunden sein, so muß in seinen Ansprüchen die Form positiver Autorisation vermieden werden. Gewährt nun aber das Imprimatur den Herausgebern nichts als eine vorläufige Beruhigung, so ist es billig und konsequent, daß das veto ebenfalls nur als eine Warnung betrachtet werde ohne zwingende Gewalt, die es den Herausgebern überläßt, ob sie den Druck dennoch auf ihre Gefahr wagen oder ihn unterlassen wollen, und die blos bei späterhin sich etwa ergebender gerichtlicher Verfolgung ein Motif zur Schärfung der Strafe wird, so wie jenes Imprimatur die Herausgeber wenigstens gegen die nächst der Konfiskation sonst noch besonders zu erkennende Strafe schützt. Für den Staat ergiebt sich direkt aus diesen Maaßregeln nur der Nutzen, daß er im Voraus über den Inhalt der zum Druck bestimmten Schriften ausführlich unterrichtet wird, und demgemäß bei Zeiten solche abwehrende Schritte einleiten kann, die ihm nach der Lage der Dinge angemessen erscheinen. Soll der Ertrag der Bemühungen des Zensors indessen doch nicht allzugering ausfallen, so ist es wiederum billig und konsequent, daß der Staat beliebig die Manuskripte vor dem Druck, oder das erste gedruckte Exemplar vor der Auslieferung der Auflage an den Buchhandel zur Einsicht einfordern dürfe. Dies aber setzt wiederum voraus, daß jeder beabsichtigte Gebrauch der Presse bei der (polizeilichen) Zensurbehörde angezeigt werde.

Eine Frage andrer Art ist es, in wie fern durch die Eigenthümlichkeit des Preßerzeugnisses selbst die Maaßregeln gegen die Veröffentlichung bedingt werden sollen.

Sobald ein Preßerzeugniß irgendwelche Rechte verletzt, den öffentlichen Frieden und die gesellige Wohlfahrt erweislich stört und bedroht, so kann es seiner Natur nach entweder straffällig oder blos schädlich sein. Im ersten Falle wird in Folge richterlichen Erkenntnisses das Erzeugniß selbst ergriffen, vernichtet und über den Urheber desselben (oder die Urheber nach Maaßgabe ihrer Komplizität), außer dem zu leistenden Schadenersatze, noch eine besondre Strafe verhängt. Beim andern Fall ist zu unterscheiden, ob die Urheber, weil sie ohne bösliche Absicht das Maaß der ihnen rechtlich zustehenden Freiheit überschritten haben, außer der Konfiskation ihres Erzeugnisses, noch zu irgendwelchem Schadenersatz verurtheilt werden können, oder ob blos die weitere Verbreitung des Erzeugnisses zu Verhütung fortdauernder Beeinträchtigung der geselligen Wohlfahrt untersagt werden müsse, oder ob dieser Beeinträchtigung wegen zwar der weitern Verbreitung Einhalt zu thun sei, der Urheber und Eigenthümer aber wegen des durch diese Maaßregel erlittenen Schimpfs und Verlustes irgendwelche Schadloshaltung gesetzlich in Anspruch nehmen könne. Die Straffälligkeit einer Schrift ließe sich allenfalls, und wahrscheinlich wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, im Voraus erkennen; die Schädlichkeit aber läßt sich, wie wir dies ausführlich dargethan, fast niemals mit Sicherheit vorausbe-

stimmen. Daß die Möglichkeit vorhanden sei, der Verbreitung offenbar straffälliger Schriften im Voraus gesetzliche Hindernisse in den Weg stellen zu können, hat ungemein viel für sich, ja es bleibt selbst wünschenswerth, daß der Veröffentlichung solcher Schriften, deren schädlicher und gefährlicher Einfluß mit einem erheblichen Grade von Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, ohne einen Akt der Willkühr und Verletzung von Eigenthum und Rechtsform, möge vorgebeugt werden können. Damit dies aber, so weit dies an und für sich ausführbar ist, möglich werde, ist zunächst nöthig, daß die regierende Gewalt sich in ununterbrochener vollständiger Kenntniß erhalte, wie und wozu die Presse benutzt werde, und zu diesem Ende muß die Beaufsichtigung des Preßwesens auf solche Weise organisirt sein, daß ihrem Mitwissen nichts entgehe, und ihr Kenntnißnehmen dennoch für Publikum und Preßbenützer mindestwenig störend und beschwerlich werde. Sie muß ferner berechtigt und im Stande sein, in jedem Augenblick, wo sie es für angemessen erkennt, und die betheiligten Partheien auf ihren Antrag und ihre Warnung nicht selbst die zweckdienlichen Mittel sofort ergreifen wollen oder ergreifen können, der Zirkulation und fortgesetzten Veröffentlichung des in Rede stehenden Preßerzeugnisses Einhalt zu thun, und sodann, falls sich die betheiligten Partheien damit nicht von Hause aus einverstanden erklären, die Sache durch ein verfassungsmäßig dazu befugtes Tribunal gesetzlich beurtheilen und entscheiden lassen. Entscheidet dieses Tribunal zu Gunsten der Schrift oder der betheiligten Partheien, so

muß diesen ihr Recht werden, und hat der Staat mit ihnen ein seinem speziellen Interesse gemäßes gütliches Abkommen einzuleiten. Entscheidet es gegen die Schrift und jene Partheien, so muß, wie immer der Inhalt und Gegenstand des corpus delicti beschaffen sein mag, entweder ein materielles per quod vorhanden sein, oder eine erweislich böse Intention, oder es müssen darin die Schranken der Gewissenhaftigkeit und Wohlanständigkeit überschritten worden sein. Gegen eine Schrift, die, ohne in eine der ebengenannten Kategorien zu gehören, blos in administrativer oder diplomatischer Hinsicht irgendwelche übrigens nicht zu läugnende (oder gar nur vermeintliche, scheinbare und augenblickliche) Inkonvenienzen veranlaßt, kann billiger und gerechter Weise nicht gewaltsam und feindselig verfahren werden. Sie ist in solchem Falle (ähnlich wie ein Grundstück, dessen der Staat zu irgendwelchen öffentlichen Anlagen bedarf) als ein Opfer zu betrachten, das der Einzelne dem Gemeinwesen dazubringen verbunden, wofür er aber eine angemessene Schadloshaltung zu verlangen berechtigt ist.

Ist es nun wahr, daß es gewisse Produktionen der Presse, der Schriftstellerei und des Kunstbetriebes giebt, die durch ihre Tendenz, oder vermöge der Gegenstände, die sie behandeln, oder vermöge des Publikums, zu dem sie reden, oder vermöge des Modus, in welchem sie veröffentlicht werden, oder sonstwarum, ein besondres genus bilden, welches in der Regel mehr als die übrigen gewöhnlichen Arten der Preßerzeugnisse einer schädlichen Kraftäußerung und gefährlichen Wirksamkeit unterworfen

ist, so sieht man sich genöthigt einzuräumen, daß in Hinsicht auf solches genus eine modifizirte Strafbestimmung, eine geschärfte Beaufsichtigung, gewisse auf die Zukunft berechnete Kautelen, in der Ordnung und an ihrem Platze sein werden.

Fast alle Stimmen, sofern sie von speziellem Interesse nicht befangen sind, vereinigen sich, kraft bestimmter klarer Einsicht in die obwaltenden Verhältnisse oder zufolge eines blos instinktartigen Vorgefühls zu der Ansicht, daß Zeit- und Flugschriften ein solches von der übrigen Litteratur abweichendes genus von Preßerzeugnissen bilden. — Worin aber besteht die charakteristische Eigenthümlichkeit dieser Preßerzeugnisse? Der Verleger solcher blattweis ausgegebenen Schriften, dünkt uns, sei von dem Verleger andrer Schriften in nichts Wesentlichem verschieden. Der Herausgeber (Redaktor) derselben, er mag nun blos aus andern Blättern kompiliren, aus andern Sprachen übersetzen, fremde handschriftliche Nachrichten zusammenstellen, oder von seinem eignen Wissen und Denken dazu thun, bleibt jederzeit der Verfasser des Blattes, grade in demselben Sinne, wie andre Schriften verfaßt (ersonnen, kompilirt, abgeschrieben, übersetzt u. s. w.) werden. Die für Verfasser und Verleger bestehende Verbindlichkeit, den Inhalt ihrer Druckschriften zu vertreten, wird also dadurch nicht geändert; sie können mindestens keine geringere Verantwortlichkeit für diese litterärische Privatunternehmung zu haben vermeinen, als für jede andre. Daß solche Schriften blattweis ausgegeben werden (ihr geringeres Volumen), kann auch keinen wesent-

lichen Unterschied machen. Wenige Worte sind oft folgenreicher, als Folianten und stundenlange Reden. — Drei andre Dinge aber sind es, die ihnen ein eigenthümliches Gepräge geben: ihr fast ausschließlich auf politische Gegenstände, Darstellung und Beurtheilung bezogener Inhalt, — ihre rasche Verbreitung und ihr überaus zahlreiches, großentheils aus politisch unmündigen, aber nichts destoweniger politisch stimmgebenden Elementen bestehendes Publikum — und der regelmäßig fortgesetzte und periodisch wiederkehrende, oder, zwar rhapsodisch und ephemer, aber in kritische Momente schnell und entscheidend, eingreifende öffentliche Gedankenverkehr, in welchem Schriften dieser Art zum Publikum stehen. Es ist nicht zu läugnen, daß alle Bedingungen, wodurch eine Druckschrift irgend gefährlich werden kann, sich in dieser Gattung von Preßerzeugnissen vereint und in erhöhtem Maaße vorfinden. Sind also gehäufte Maaßregeln gegen den Misbrauch der Freiheit und zu Gunsten des öffentlichen Friedens, geschärfte Strafgesetze gegen Verletzung der Gewissenhaftigkeit und Wohlanständigkeit in weitester Bedeutung, strengere polizeiliche Aufsicht und administrative Sicherheitsmaaßregeln u. s. w. irgendwo an ihrer Stelle, so sind sie es hier. Was an einzelnen Feststellungen in dieser Hinsicht zweckmäßig (d. h. den Umständen angemessen) sein dürfte, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben, sondern muß nach Zeit und Ort beurtheilt werden. Je wirksamer, je unfehlbarer in seinem Erfolge, bei gleicher Angemessenheit zum Recht und zur bestehenden Verfassung, das Mittel sich bewährt, um desto empfehlungs-

und lobenswerther ist es, aber wahrscheinlich um desto weniger wird es dazu geeignet sein, in strikter Nachahmung auf fremden Boden übertragen zu werden. Wir können denen nicht beistimmen, welche freie Aeußerung von Meinungen aus Schriften dieser Art durchaus verbannt wissen wollen, theils weil wir keinen genügenden Rechtsgrund zu solcher Beschränkung anzugeben wissen, theils weil es sich nicht verhüten und verbieten läßt, Fakten so darzustellen, daß sie bestimmte Meinungen erregen und hervorrufen. Aber wir können auch eine andre Ansicht nicht ganz theilen, welche deshalb, weil die Richtung solcher Schriften (und mithin auch der Ertrag derselben) größtentheils vom Interesse des Augenblicks abhangt, wollen, daß die regierende Gewalt alles geschehen lassen und aus dem Wege räumen soll, was irgend das Erscheinen und Verbreiten derselben verspäten, hemmen oder unterbrechen kann. Die möglichst schnelle und regelmäßige Benachrichtigung über hier oder dort vorgefallene Ereigniſſe kann in industrioser und merkantiler Rücksicht von erheblichem Werthe sein; mögen dafür die dabei interessirten Personen auf Privatwegen sorgen. Ob die bloße Neugier des politisch spekulirenden Publikums unbedingt zufrieden gestellt werde oder nicht, erscheint im Allgemeinen gleichgültig, die Negative dem Interesse der Regierung und dem öffentlichen Frieden jedoch nicht selten zuträglicher. —

Die Denkschrift des Freiherrn von Drais, der sich im Allgemeinen gegen die Zensur und für die allgemeine Preß- und Lesefreiheit erklärt, enthält (nach dem, was davon durch den Bericht des Herrn von Berg an die

Bundesversammlung bekannt geworden) insonderheit drei eigenthümliche Vorschläge. Nämlich: Suspension einer der Habeas corpus ähnlichen Preßfreiheitsakte, in außerordentlichen Zeitläuften auf bestimmt angegebne, allemal eng zu beschränkende Dauer, und nach öffentlich motivirten Gründen; — Errichtung von Bücherkommissionen, zusammengesetzt aus aufgeklärten, angesehenen und nicht zu ängstlichen Männern, die selbst keine Polizeigewalt besitzen, sondern nur ihre Bedenken der (welcher?) Behörde zur weitern Entschließung anzeigen, ohne deren Gutachten aber auch die Polizei nicht soll verfahren dürfen; — Gemeinsame Prinzipien in der Preßgesetzgebung, und wechselseitiger Kartel zur Auslieferung und Verfolgung von Preßfrevlern in sämtlichen Deutschen Bundesstaaten.

Eine der wesentlichsten Bedingungen für die Brauchbarkeit und Musterhaftigkeit einer Preßgesetzgebung ist ihr harmonisches Zusammenstimmen mit dem Kulturzustande, und dem Grade der einstweiligen sittlich-politischen Entwickelung der Staatsgenossenschaft, für die sie berechnet ist. Es giebt zwei extreme Zustände der bürgerlichen Gesellschaft, in welchem eine Preßgesetzgebung vielleicht ganz überflüssig erscheinen dürfte. Einmal, wenn die ethisch-religiöse Bildung der Staatsgenossenschaft so lauter, vollendet und entschieden ist, daß Preßunfug und Misbrauch der Preßfreiheit zu den undenkbaren Erscheinungen gehören; und zum andern, wenn diese Bildung nur erst im Embryo vorhanden ist, wenn die Erzeugnisse

der Presse in den geselligen Verkehr und das öffentliche Leben noch so gut als gar nicht eingreifen, die Gerechtigkeit noch auf fast patriarchalischem Wege, nach Salomons, Haruns und Alfreds Weise geübt wird. Zwischen diesen beiden Extremen liegen unendlich viele zarte Abstufungen, von Rohheit, Bildung, Ueberfeinerung und Verwilderung, für deren jede sich eine angemessenste Gesetzgebung und Rechtspflege und Polizeiverwaltung denken läßt, die sich indessen insgesamt füglich in das Dilemma von gewöhnlichem und von abnormem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten werden einordnen lassen. Es bedarf keines ausdrücklichen und ausführlichen Nachweises, daß die auf den gewöhnlichen, friedlichen, ordnungsmäßigen Zustand des öffentlichen Lebens berechneten, und für ihn ausreichenden administrativen Akte und Institutionen keine genügende Angemessenheit für die abnormen, außergewöhnlichen, ordnungslosen Kriegs- und Gährungskrisen des Staatslebens besitzen können. Abnorme Zustände erheischen abnorme Maaßregeln. Wo die Bande des Gehorsams gelöst sind, die Stimme des Gesetzes nicht mehr gehört wird, läßt sich durch die Stimme des Gesetzes auch nicht mehr regieren, Machtsprüche und diktatorische Gewalt treten an die Stelle der verfassungsmäßigen Formen. So wie ein kommandirender General auf dem Schlachtfelde und im Augenblick thätlich ausbrechender Meuterei über Tod und Leben nach eigner Machtvollkommenheit und nachheriger Verantwortung muß gebieten können, so würde z. B. auch der Gouverneur einer im Belagerungszustande erklärten Fe-

stung nicht zu tadeln noch zu strafen sein, wenn er alle Pressen schließen oder überhaupt keine Sylbe ohne seine ausdrückliche Genehmigung zum Druck und Vertrieb befördern ließe. Daß es demnach verfassungsgemäß sei (durch) einen Artikel der Verfassungsurkunde ausgesprochen werde), unter gewissen bestimmten Voraussetzungen die gewöhnliche Preßfreiheitsakte, gleich der Habeas-corpus-Akte (von der sie gewissermaaßen nur eine besondere Abzweigung ist), zessiren zu lassen, scheint ganz in der Ordnung, den Maximen einer erleuchteten Staatsweisheit angemessen, und mit der aus dem Bunde der Freiheit und Ordnung hervorgehenden Staatswohlfahrt völlig verträglich zu sein. —

Auf gleiche Weise muß es einleuchten, daß alle Vorkehrungen der regierenden Gewalt dem Preßunfuge durch Verfassung und Verwaltung zu steuern, zum großen Theile die ihnen gebührende Wirksamkeit verlieren, wenn jedes wenige Stunden oder selbst Tagereisen weit entlegene fremde Gebiet, dem flüchtig gewordenen Preßfrevler oder verpönten Preßerzeugnisse einen sichern und gemächlichen Schlupfwinkel darbeut. So lange die Schritte der regierenden Gewalt von eigenmächtiger Willkühr geleitet werden, mag es der Freiheit wünschenswerth dünken, ein Asyl gegen rücksichtslose Gewaltstreiche zu besitzen; sobald aber diese Schritte durch Gesetz und Verfassung geregelt sind, muß es der Ordnung Bedürfniß werden, solchen Asylen, die der Gerechtigkeit Fesseln anlegen, den Krieg anzukündigen. Es mag dieser besondre Fall als ein neuer Beleg zu der schon anderweitig ausgesprochenen

Behauptung dienen, daß zum Gedeihen der geselligen Wohlfahrt eine auf Prinzipien der Religion und Moral basirte Politik, und ein demgemäß abgefaßtes, und von allen christlichen Nationen und Regierungen heilig geachtetes Staats- und Völkerrecht, — (als welches nur noch der Sage nach, oder als frommer Wunsch vorhanden ist) — nächst nöthige und unausweichliche Bedingung sei. —

Der Geschäftskreis der vom Herrn von Drais in Vorschlag gebrachten Bücherkommissionen soll bestehen: 1) „in sorgsamer Durchgehung der Konsignationen, die die Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken u. s. w. eingeben müssen, verbunden mit der Zusammenstellung andrer und näherer literarischen Notizen, besonders aus Literatur-Zeitungen, aus den in öffentlichen Lesezirkeln aufgelegten politischen Zeitungen, Journalen und sonstigen Flugschriften — als das Mittel, jene Konsignationen zu verstehen; 2) in Einforderung derjenigen einzelnen Schriften, die verdächtig scheinen, von dem handelnden Personal, und in näherer Durchsicht derselben sowohl, als derjenigen, über welche die Polizei von der Bücherkommission etwa aufgerufen wird; 3) ausnahmsweise in der nicht zu umgehenden Zensur folgender Manuskripte: a) solcher, die ohne Namen der Druckoffizin erst herausgegeben werden sollen, oder b) die von Schriftstellern, Verlegern, Druckern, welche der Preßfreiheit entwürdigt worden sind, ausgehen; c) von Schriften, worin Landesnachrichten aus Akten, aus Amtsverfahren, oder sogar Staatsgeheimnisse (als über Festungskonstruktionen und

obwaltende Staatsnegoziationen) publik gemacht werden wollten; d) von Schriften, um deren Prüfung der künftige Herausgeber selbst ansucht." —

Unsrer unvorgreiflichen Meinung nach dünken uns so eingerichtete permanente Kommissionen einerseits eine Quelle mannichfacher gegenseitig verübter Willkühr, ein leicht zu misbrauchender Vehikel von nutzlosen Vexationen und dagegen in Anwendung gebrachten Repressalien, andernseits eine überflüssige Zwischeninstanz und schädliche Hemmkette der Polizeigewalt zu sein. Will man den Einfluß gewisser Schriften auf ein unmündiges Publikum, als auf Schulen, auf die untersten Klassen der Gesellschaft (Dienstboten, Landleute u. s. w.) aus unverwerflichen Gründen zu verhüten suchen, so geschieht dies viel wirksamer und paßlicher durch die Mitwirkung der dort unmittelbar eingreifenden und influirenden Behörden. Das mündige Publikum aber lasse man in seinem Lesebedürfniß doch ganz unbevormundschaftet. Soll, von der andern Seite, die Polizei wirklich nützen, so muß ihr in ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit kein Knebel angelegt werden. Man mache sie für jeden ihrer Schritte auf das strengste verantwortlich, dann aber gönne man ihr einen von andern administrativen Behörden unabhängigen genugsam freien Spielraum, oder lasse sie lieber ganz aus dem Spiele. Wie bei allen übrigen Dingen, vertraue man auch hierin den ersten Angriff und die vorläufige nothdürftige Ermittelung des Thatbestandes der Polizei, die Beurtheilung und Entscheidung des Rechtsfalles den verfassungsmäßigen Justizbehörden, denen, so weit sie

fremden Rathes bedürfen, es unbenommen ist, sich das Gutachten von Sachverständigen und von den respektiven administrirenden Behörden einzuholen. In außerordentlichen Fällen berufe man außerordentliche Kommissionen zur Untersuchung und Instruktion des Prozesses; und gestatte stets den betheiligten Partheien sowohl die weitere Appellation, als auch die Vergünstigung, wenn sie sich der damit verbundenen größern Beschwer, Weitläuftigkeit und vermehrtem Kostenaufwande unterwerfen wollen, ihre Sache selbst zu einer außergewöhnlichen zu erheben. (Wem z. B. die Untersuchung und Entscheidung eines dem vorliegenden Falle ordnungsmäßig entsprechenden niedern Korrektionstribunals nicht zusagt, mag darauf antragen, vor ein Schwurgericht gestellt zu werden u. s. w.)

Eine der Hauptfragen, über deren Beantwortung sich die Stimmen am schwersten vereinigen wollen, ist die: ob und in wie fern die Polizei bei Verwaltung der Preßangelegenheiten zugezogen werden solle. In Gemäßheit der von uns in den vorangeschickten Abschnitten entwickelten Grundsätze finden wir uns zu folgender Ansicht veranlaßt. Es soll im Staate nichts Oeffentliches und nichts, dessen Tendenz auf die öffentlichen Angelegenheiten gerichtet ist, ohne Vor- oder Mitwissen der regierenden Gewalt geschehen, damit böswilliger oder fahrlässiger Weise, so weit sich dies verhüten läßt, dadurch der öffentliche Frieden nicht gestört, die öffentliche Ordnung nicht über den Haufen geworfen werde. Es ist kein Betriebszweig im Staate, der nicht selbst zu Gunsten Seiner irgendwenn und wie Veranlassung fände, den Beistand der

Polizei in Anspruch zu nehmen, oder gegen dessen möglicherweise statt findenden ungebührlichen oder gesetzwidrigen Bestrebungen sie nicht würde in Anwendung gebracht werden müssen. Die Frage an? unterliegt also vernünftigerweise keinem Zweifel. Wiefern der Staat nicht eine eigne Behörde ernennt, welche die der regierenden Gewalt zustehende und obliegende Beaufsichtigung des Preßwesens übernimmt, wird dies Geschäft mit zum gewöhnlichen Berufe der Polizei gehören. Soll die Beaufsichtigung dem beiderseitigen Interesse der Freiheit und Ordnuug entsprechen, so muß sie dergestalt organisirt sein, daß der regierenden Gewalt die vollständigste, für ihre Zwecke nöthige Einsicht nicht vorenthalten bleibt, die das Preßwesen ausübenden und dabei interessirten Individuen aber dadurch in ihrer Thätigkeit möglichst wenig gehemmt und beeinträchtigt werden. Je weniger positiv das Personal der Polizei bei dieser Beaufsichtigung beschäftigt ist, je mehr im Vertrauen auf die rechtliche Gesinnung jener Individuen ihrer eignen Disziplin überlassen werden kann, und in der ihnen aufgelegten Verantwortlichkeit eine hinlängliche Garantie gefunden wird, um desto besser für beide Theile. Als Regel würde demnach festzustellen sein: 1) irgendwelche Individuen oder Instanzen haften für den ordnungs- und gesetzmäßigen Betrieb. Wer de facto zeigt, daß er diesem Geschäfte nicht gewachsen ist, oder wer ein solches Vertrauen verscherzt, wird nach Befinden der Umstände, vorübergehend oder bleibend, in größerm oder geringerem Grade durch die Polizei beobachtet und kontrollirt, geht durch wiederholte

Straffälligkeit und fortdauernd bewährte Untüchtigkeit der Freiheit, seinem Geschäfte oder Betriebe vorzustehn, am Ende ganz verloren. 2) Wer sich mit irgendeinem Unternehmen oder fortgesetzten Geschäft befaßt, das wegen leichtmöglichen gefährlichen Misbrauchs, und schwerer äußern Kontrolle, zu einer ungewöhnlichen Besorgniß gerechte Veranlassung giebt, muß eine angemessene Bürgschaft leisten können, die entweder in seiner persönlichen bürgerlichen Stellung gegründet ist, oder dieser für den Fall eines sich ergebenden per quod's eine materielle Sicherheit giebt. 3) Jeder, der sich einem fortlaufenden, ausgedehnten und mannichfach gegliederten Gewerbe unterzieht, muß dies mit solcher Ordnung betreiben, daß er in jedem Augenblick über jeden Akt desselben eine gewissenhafte und glaubwürdige Auskunft zu geben vermag.

Die Publikation einer Schrift ist eine aus mehrern Akten zusammengesetzte, von mehrern Personen gemeinschaftlich vollbrachte Handlung. Es frägt sich, an welchen Akt und an welche Person kann die Kontrolle der Polizei am bequemsten und wirksamsten angeknüpft werden, um, ohne der Preßfreiheit überhaupt unziemliche Fesseln anzulegen, dennoch eine Garantie zu gewinnen, daß kein Preßerzeugniß heimlich angefertigt und in Umlauf gesetzt werde, und daß im Fall eines Preßvergehens ein Subjekt vorhanden sei, welches man zur Verantwortung ziehen, und ein Objekt, von welchem man einen Schadenersatz entnehmen könne. Der Verfasser (Anfertiger) einer zum Druck bestimmten Handschrift ist von allen das beweglichste und unsicherste Element. Je-

der, ein Fremdling, ein Durchreisender, ein Verkappter, ein Unbemittelter, kann eine solche Handschrift anfertigen. Mancher treibt dies Geschäft nur einmal in seinem Leben, bald an diesem, bald an jenem Orte, bald zu diesem, bald zu jenem Behufe u. s. w. Besondre Umstände abgerechnet, bietet er also die mindeste Garantie dar, und ist, wenn schon bei sich ergebenden Preßfreveln, vielleicht der am härtesten Betheiligte, doch der, den man am schwersten zur wirklichen Verantwortung ziehen und von dem man selten eine ausreichende Genugthuung und Entschädigung gewinnen kann. Will man nun diesen Uebelständen ausweichen, zu sogenannten präventiven Mitteln gegen die Autoren schreiten, so sind drückende und am Ende doch unwirksame Formalitäten ganz unvermeidlich. Es erscheint daher angemessen, sowohl die Kontrolle als die Verantwortlichkeit an andern Punkten zu etabliren.

Um daß eine Schrift gedruckt werde, muß sie nothwendig irgend eine Art der Presse passiren. Die Handhabung der Presse erheischt in der Regel einen bleibenden Wohnort, ein nicht ganz unerhebliches Betriebskapital, ein mehrfaches Personal, eine von der Obrigkeit ertheilte Konzession. Selten nur sind die Drucker in einen Preßfrevel absichtlich und wissentlich verflochten. Das Dasein und die Wirksamkeit einer Presse der öffentlichen Kenntniß zu entziehen, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und eine namhafte Verletzung des bestehenden Gesetzes. Ein konzessionirter Drucker ist leicht und empfindlich zu strafen, seine Tendenz in der Regel friedliches,

ordnungsgemäßes Gewerb. Eine Druckoffizin ist der Knotenpunkt, wo eine Menge der mannichfaltigsten Preßerzeugnisse zusammenströmen müssen, bevor sie zum Vertrieb gebracht werden können. Hier ist demnach unstreitig der bequemste Ort, wo die Polizei eine Einsicht und Uebersicht dessen gewinnen mag, was an Handschriften innerhalb des Staates durch den Druck zur Veröffentlichung gebracht werden soll. Man stelle demnach gesetzlich fest, daß Niemand das Gewerbe irgendwelcher Druckerei treiben dürfe ohne Konzession. Man ertheile diese Konzession an Niemand, der nicht für sein persönliches Wohlverhalten und über seinen Vermögenszustand genügende Bürgschaft zu stellen vermag; man mache ihn mit verantwortlich für jede durch ihn gedruckte Schrift oder Darstellung, die eine offenbare und direkte Provokation zu groben Vergehen, eine unzweideutige Verletzung der Sitten enthält. Man mache es ihm zur Pflicht, alle von ihm übernommenen Manuskripte regelmäßig in ein Buch zu verzeichnen, jedem Druckerzeugnisse seine Firma aufzudrücken, in bestimmten Zeitabschnitten davon, so wie von der Stärke der Auflage, eine übersichtliche Anzeige bei der Polizei einzureichen, jedes Manuskript aber, dessen Inhalt er sich nicht zu vertreten getraut, zumal wenn es es ihm von unbekannten Personen zugestellt wird, noch vor dem Abdruck der Polizei vorzuzeigen, damit sie ihr Vidi darauf setze, und er somit sich von fernerer Verantwortlichkeit frei machen könne.

Jeder mündige Staatsgenosse kann verlangen, daß man ihm überlasse, seine Kraftäußerungen in Wort und

That den Gesetzen gemäß nach eigner Einsicht zu regeln, unter der Voraussetzung, daß er bereit und geeignet dazu sei, ihre schädlichen Folgen zu vertreten. Soll eine Handschrift durch den Druck veröffentlicht werden, so muß irgend Jemand, entweder der Verfasser oder der Verleger (oder beide gemeinschaftlich), sich öffentlich dazu bekennen, und ihre Vertretung übernehmen. In der Regel ist der Verleger am meisten zur bleibenden Garantie geeignet. Sein Name soll also in allen Fällen, wo zum Gegentheil nicht eine ausdrückliche Befugniß ertheilt wird, der Druckschrift einverleibt sein. Verfasser und Verleger sind häufig Eine Person, großentheils bei Preßvergehungen in gleichem Maaße betheiligt. Durch einen Privatvertrag mögen Verleger und Verfasser ihr gegenseitiges Verhältniß zur Vertretung der Schrift so oder so beliebig bestimmen. In der Regel wird der auf der Druckschrift vermerkte Verleger (Eigenthümer) allein zur Verantwortung gezogen; Beide, sobald sich Beider Namen vorgedruckt finden, und so oft der Verleger den Autor zur Stelle schaffen kann. Die Polizei duldet nicht, daß ein Manuskript gedruckt werde, auf dem der Verleger nicht genannt sein, oder den in solchem Fall der Drucker nicht vertreten will. In besondern Fällen, die eine gesetzliche Vorschrift näher charakterisiren mag, verweigert sie selbst das Vidi, bevor nicht eine besondre Garantie (Kaution oder dergleichen) gestellt wird.

Der Eigenthümer einer Druckschrift vertreibt sie entweder unmittelbar im Publiko, oder er giebt sie an andre Personen ab, welche das Eigenthumsrecht derselben

erwerben, oder den Vertrieb kommissarisch übernehmen. Wer auf dem Vertriebe einer verbotenen, oder einer nicht mit dem Namen der Druckoffizin und des Verlegers versehenen Druckschrift betroffen wird, trägt persönlich die Verantwortung und die Gefahr der Konfiskation. Konfiszirt kann eine Schrift nur werden in Folge eines vorangegangenen richterlichen Erkenntnisses. Wohl aber darf die einstweilige Zirkulation einer in Untersuchung genommenen Schrift durch öffentliche Bekanntmachung mit Arrest belegt oder suspendirt werden. Wiederum mag ein Privatvertrag bestimmen, wiefern bei eintretender Suspension und Konfiskation Verleger und Vertriebsabnehmer des Druckerzeugnisses den dabei sich ergebenden Verlust definitiv zu tragen haben. Jedes Exemplar einer konfiszirten (vogelfrei erklärten) Schrift wird von den Behörden ergriffen, wo es zu ihrer Ansicht kommt; in Folge besondern Erkenntnisses kann der Verleger verbindlich gemacht werden, die vollständige Auflage zur Stelle zu schaffen; Hausvisitationen nach verbotnen Schriften sind außer der Regel. Alle speziellern Bestimmungen über diesen Gegenstand, vielleicht schon manche der so eben ausgesprochenen, müssen übrigens mit Berücksichtigung der vorangegangenen örtlichen Erfahrung, und so, daß sie mit den übrigen nahverwandten Theilen der bestehenden Gesetzgebung im Einklange erscheinen, in jedem Staate eigens und anders redigirt werden. —

Nächst der Beaufsichtigung soll die Polizei thätig einschreiten, um die Entwicklung und Vervielfältigung irgendwelchen öffentlichen Unfugs abzuwenden. In den

meisten Staaten ist ihr, wo sich das Dasein eines Frevels oder der Versuch zu seiner Vollbringung wahrnehmen läßt, der erste Angriff, die nothdürftige Ermittlung des Thatbestandes, und in einer gewissen Sphäre von leichten, und in den niedern Klassen der Staatsgenossenschaft herrschenden Vergehen, selbst die unmittelbare Strafgewalt übertragen. Wie weit ihre Vollmacht in dieser Beziehung reicht, welche Formen und Kautelen sie dabei zu beobachten hat, ist wiederum Gegenstand der lokalen Gesetzgebung. Das polizeiliche Verfahren bei Preßangelegenheiten in dieser Beziehung muß ebenfalls im Einklange mit der verfassungsgemäßen Polizeiwaltung im Allgemeinen stehen. Uns liegt hier nur ob, zu zeigen, wie bei den bereits von uns in Vorschlag gebrachten Anordnungen dem Staate die Fähigkeit gesichert bleibe, seinen höhern Zwecken gemäß in jedem Augenblick die Zirkulation eines gefährlich geachteten Preßerzeugnisses zu hemmen, ohne durch einen mit gesetzloser Willkühr, oder dem Scheine solcher Willkühr behafteten Eingriff, die durch Proklamation der Preßfreiheit eingeräumten Befugnisse wiederum zu vernichten. Nehmen wir an, eine Schrift, welche der Regierung ihrerseits verdächtig wird, oder gegen die eine angemessene Privatklage erhoben worden, soll in ihrem Umlaufe gehemmt, dadurch dem angeblichen Schaden oder der vermeintlichen Gefahr einstweilen gesteuert, und die Sache zur richterlichen Entsch.idung gebracht werden, so sind dabei folgende Fälle möglich: Sie ist entweder 1) bereits auf irgend einem kommerziellen Wege im Umlaufe begriffen, oder 2) zwar gedruckt

(im Abdruck begriffen), aber noch nicht ausgegeben, noch ganz in den Händen des Verlegers (Eigenthümers), oder 3) sie hat selbst die Presse noch nicht passirt. In jedem Falle kann die gegen die Schrift erhobene Anklage gesetzlich begründet sein oder nicht. Dies ist jederzeit so lange problematisch, bis die richterliche Behörde in Erfolg der Untersuchung erkannt hat, ob sie straffällig zu achten sei, oder ihrer fernern Verbreitung nichts entgegen gesetzt werden dürfe. Es müssen hierüber gesetzliche Bedingungen bestehn, weil deren Dasein durchaus nöthig ist, um nur überhaupt eine Schrift in Anklagezustand zu versetzen; wer immer der Polizei einen Konflikt mit diesen Bedingungen nachweisen kann, hat sodann ein Recht darauf anzutragen, daß der Anklagezustand mittelst öffentlicher Bekanntmachung, „daß die öffentliche Verbreitung der fraglichen Schrift suspendirt sei," verfügt werde. Wäre sie noch nicht im Umlauf, so würde es blos eines Erlasses an die Druckoffizin, an die Verlagshandlung oder den Eigenthümer bedürfen*). — Nehmen

*) Reicht ein solcher von der regierenden Gewalt ausgehender Suspensionserlaß nebst der für den Uebertretungsfall festgesetzten Strafe nicht hin, den Willen und die That der Interessenten zu zügeln, ist der Geist des Ungehorsams so eingerissen, daß ein Befehl der Regierung unbedenklich misachtet wird, so kann man sicher darauf rechnen, daß die zum Ungehorsam Entschlossenen auch gegen jede andre polizeiliche Maaßregel einen Ausweg finden werden. Wenn der weiße Stab des Constabels nicht mehr die Kraft des Medusenschildes besitzt, sind ein Schwert und zehn Schwerter im kritischen Momente ebenfalls ohnmächtig; und wenn Alfred bei seinen an der Landstraße aufgehängten goldnen Ringen hätte eine Schildwacht stellen müssen, würde es schlecht um sein System ausgesehen haben.

wir an, gegen die Schrift lasse sich weder ein materielles noch ein formelles per quod vor der richterlichen Behörde aufbringen: so wird sie freigesprochen, der nach den Umständen durch die Suspension verursachte nachweisliche Verlust entschädigt werden müssen. — Wird durch richterlichen Spruch (der Tribunäle, Schwurgerichte, Appellationshöfe) in letzter Instanz die Anklage ganz oder bis auf einen gewissen Grad begründet gefunden, so erfolgt nach dem Gesetz die entsprechende Entscheidung: die in den Frevel verflochtenen Individuen werden zum Schadenersatz, zur Strafleistung verurtheilt, die Schrift wird konfiszirt u. s. w. Setzen wir endlich noch den dritten möglichen Fall: die Schrift sei gesetzlich freigesprochen, der für den Kläger aus der Verbreitung der Schrift resultirende Schaden aber, obschon kein gesetzlicher Anspruch weder auf Schadenersatz noch auf Verbot der Verbreitung geltend gemacht werden kann, nichts desteweniger vorhanden, so würde zur Verhütung dieses Schadens kein andres Mittel übrig bleiben, als ein gütliches Abkommen mit dem Verklagten. Ob der Kläger Fiskus heiße oder Privatmann, wird wohl in keinem Falle die Entscheidung des Richters abändern können. Im ersten Falle aber wird man dem Staate oder der regierenden Gewalt billig ein solches Vorrecht zugestehen müssen, daß in solchen Fällen, wo aus diplomatischen oder administrativen Gründen ein dergleichen gütliches Abkommen wünschenswerth gefunden wird, der Beklagte verbunden ist, in dieses Abkommen einzugehen. — Da die regierende Gewalt durch die Anzeige aus den Druckoffizinen im Voraus unterrichtet ist über das, was gedruckt

werden soll, da sie von dem Manuskripte oder der Druckerei, bevor sie ausgegeben worden, vor dem Vertriebe oder der eigentlichen Veröffentlichungsakte, eine nähere Einsicht gewinnen, und im erforderlichen Falle sofort die Suspension verfügen kann, ist ihr ein Mittel gegeben, der Veröffentlichung gefährlicher und schädlicher Schriften vorzubeugen. Da das Urtheil des fakultativen Zensors für Autor und Verleger keine zwingende Kraft besitzt, da es in ihrem Belieben steht, ob sie sogleich die Unternehmung aufzugeben, zu einem gütlichen Vergleiche schreiten, oder auf die richterliche Entscheidung provoziren und alle Instanzen durchgehen wollen, da ihnen Recht und Schadenersatz werden muß, sobald sie gesetzlichen Anspruch dazu haben, da über das formelle per quod durch ein Schwurgericht entschieden werden soll: so sollten wir meinen, sei auch diesen Partheien alle Garantie gegeben, deren sie bedürfen und die ihnen gewährt werden kann. —

Will man einerseits noch eine größere Garantie, andernseits noch sicherer vorbeugen, so scheint es, läuft man Gefahr, das Gleichgewicht zu verlieren. Man wird alsdann gewisse Zwecke in einzelnen Fällen vielleicht mit noch entschiednerem Erfolge erreichen können, andre eben so wichtige aber darüber ganz verfehlen; man wird bald der Ordnung zu viel vergeben, bald der Freiheit zu wehe thun. Willkühr auf irgend einer Seite wird unvermeidlich sein, die streng-rechtliche Basis, die doch eigentlich gewonnen werden sollte, wird ohne Rettung verloren gehen.

Soll ein Preßgesetz wirklich ins Leben eingeführt werden, so macht die Einfugung desselben in die übrige Ge-

setzgebung und in den Organismus der verschiednen Verwaltungszweige noch eine Menge von speziellen Bestimmungen nöthig, die begreiflich ganz lokaler Natur sind, und somit außer den Gränzen der gegenwärtigen Betrachtungen liegen. Die neueste französische Preßgesetzgebung nebst den bei ihrem Entwurfe stattgefundenen Diskussionen wird denen, die mit der Abfassung von Preßgesetzen für andre Staaten beauftragt sind, über die wesentlich dabei zu beachtenden Punkte nicht nur zu einem allgemeinen Fingerzeige dienen können, sondern auch eine Menge einzelner interessanter Aufschlüsse und Andeutungen darbieten.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rühle von Lilienstern, Johann Jakob Otto August,

Studien zur Orientierung über die Angelegenheiten der Presse

Bd.: 2. (1820)

Hamburg 1820
Pol.g. 822 r-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770612-4